Digitized by Google

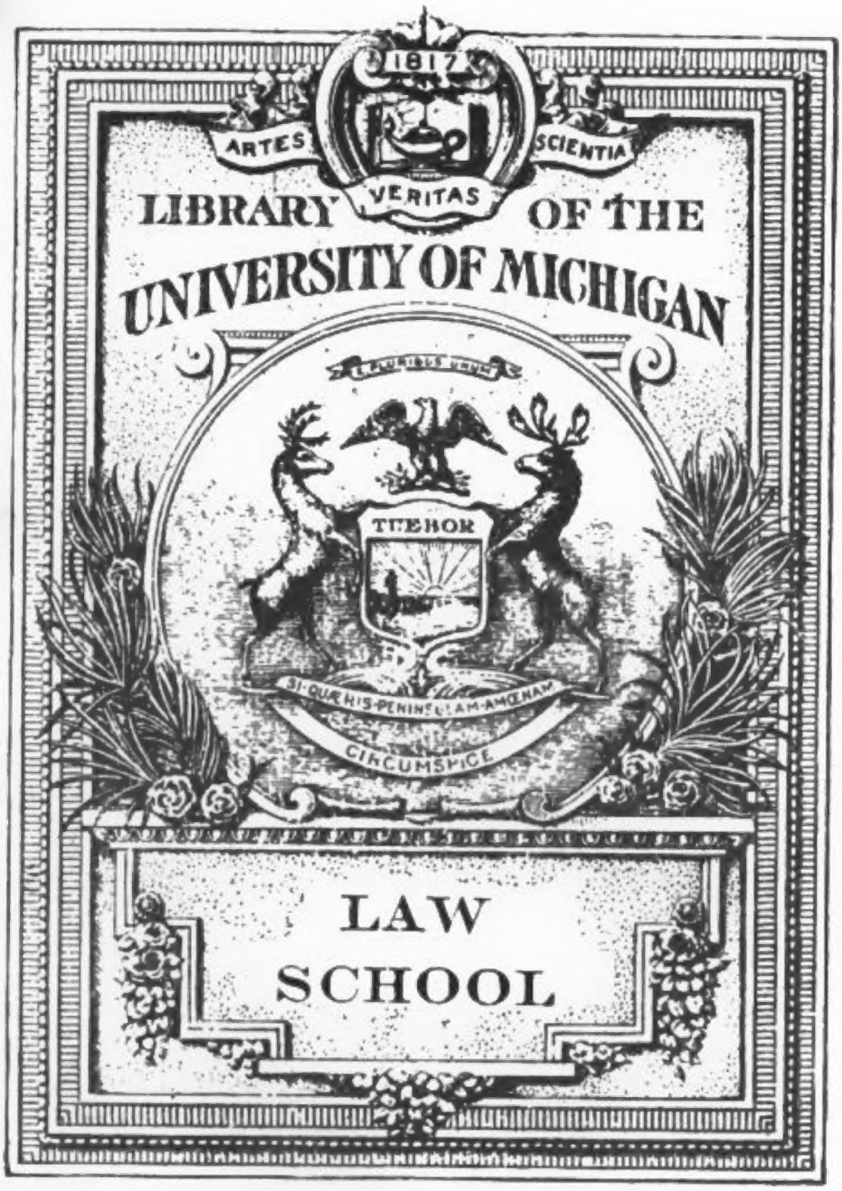
1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

FL8
G-3.8
H2.2
S2

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
der
Verordnungen
der freyen
Hanse-Stadt Hamburg,
seit 1814.

Vierzehnter Band.

Verordnungen von 1835 und 1836,
nebst Register
über den zehnten bis vierzehnten Band,
bearbeitet
von

J. M. Lappenberg,
B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1837.
Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

No.		Seite
7.	Erneuerte Bekanntmachung betr. die Tanzmuſiken und die Schenken in Hamm und Horn, vom September 1830. Jan. 27.	57
8.	Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuercaſſen-Zulage. Febr. 4.	57
9.	Polizey-Verfügung wider das Knochengraben auf den Weiden in der Vorſtadt St. Georg. Febr. 7.	58
10.	Bekanntmachung betr. die Stellvertreter für die Dienſtpflichtigen und den desfallſigen Verein. Febr. 7.	59
11.	Rath- und Bürger-Convent am 12. Februar.	60
12.	Bekanntmachung betr. die Prolongation der Zoll-Ordnung. Febr. 25.	63
13.	Revidirte Hamburgiſche Zoll-Verordnung, beliebt durch Rath- und Bürgerſchluß vom 12. Februar 1835, publicirt den 25. Februar . .	64
14.	Bekanntmachung wider die Kinderbälle. Febr. 27.	90
15.	Bekanntmachung betr. die Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811, 1812 und 1813 Gebornen. Febr. 27. .	90
16.	Bekanntmachung betr. den Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Diſtricte des Jahres 1811. März 2. .	92
17.	Bekanntmachung betr. die Paſſirſcheine und Declarationen der außerhalb Baumes verſchifften Waaren. März 6.	95
18.	Bekanntmachung über die neue Station der Loots-Galiote. März 9.	96
19.	Bekanntmachung betr. die Unzuläſſigkeit der Reclamationen der Dienſtpflichtigen während der Ausloosung. März 16.	97
20.	Polizey-Verfügung wider das unſtatthafte Fahren und Rollen in einigen Gaſſen. März 18.	98
21.	Bekanntmachung betr. die Looſung der Dienſtpflichtigen vom Jahre 1812. März 20. . .	99
22.	Bekannt-	

Digitized by Google

No.		Seite
22.	Bekanntmachung betr. den Eintritt der Dienstpflichtigen in das Contingent, so wie die Reclamationen. März 27.	100
23.	Bekanntmachung wider Spottbilder. März 30.	102
24.	Bekanntmachung betr. die Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahre 1813. März 30. . .	103
25.	Bekanntmachung, das Verbot das Wandern der Handwerksgesellen nach der Schweiz und andern Ländern betreffend. März 30. . . .	104
26.	Bekanntmachung betr. das Messen der Steinkohlen. April 1.	105
27.	Bekanntmachung betr. die Briefbeförderung nach Frankreich und America mit dem nach Havre gehenden Dampfboote. April 3.. . .	106
28.	General-Reglement für die Hamburgischen Aemter und Brüderschaften, publicirt April 6.	107
29.	Bekanntmachung betreffend das General-Reglement für die Aemter und Brüderschaften, so wie das Amtsgericht. April 6.	186
30.	Bekanntmachung über die Publication des Codicis medicamentarii Hamburgensis. April 6.	187
31.	Collecte am Charfreitage. April 8.	188
32.	Mandat wider den Andrang des Volkes zu dem Hause der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. April 10.	188
33.	Bekanntmachung betreffend die Unterschrift der Declarations-Scheine. April 11.	189
34.	Bekanntmachung betr. die Veräußerung der Geräthschaften privilegirter Aemter. April 13.	189
35.	Bekanntmachung betreffend die Sistirung der Pflichtigen zum Kriegsdienste. April 13. . .	190
36.	Bekanntmachung betreffend die Erhebung des Chaussee-Geldes an der Barriere bei der Hohen-Luft. April 24.	191
37.	Erneuerte Bekanntmachung wegen der jährlichen Besichtigung der patentirten Leichterschiffe auf der Elbe.	192
38.	Bekannt-	

Digitized by Google

No.		Seite
38.	Bekanntmachung in Beziehung auf die Regiſtratur des Amtsgerichts und die in Amtsgerichtsſachen ſtattfindenden Gebühren. April 28.	193
39.	Polizey-Verfügung wider den Unfug der Gaſſenmuſikanten. April 28.	195
40.	Mandat in Betreff des Sandbaggerns und des Sandgrabens in der Elbe. Mai 4.	197
41.	Polizey-Verfügung wider das Schwimmen und Fiſchen neben der neuen Elb-Badeanſtalt. Mai 9.	202
42.	Publicandum wegen der gemeinſamen Maaßregeln der deutſchen Bundesſtaaten hinſichtlich der Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anſtalten Deutſchlands. Mai 11. . .	203
43.	Bekanntmachung betr. die auf der Militairſchule zu Oldenburg zu beſetzenden Stellen. Mai 12.	218
44.	Polizey-Bekanntmachung betr. das Verfahren wider die Einſchwärzung amtswidriger Artikel. Mai 23.	220
45.	Bekanntmachung der nicht aufgefundenen Dienſtpflichtigen. Mai 26.	220
46.	Polizey-Bekanntmachung wider den Ankauf von Montirungsſtücken und Waffen. Juni 3.	221
47.	Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Juni 10.	222
48.	Verordnung den Schulbeſuch in den Vierlanden betreffend. 1834. Decbr.	225
49.	Mandat wider das Betteln der Kinder in den Vierlanden. 1834. Decbr.	228
50.	Notification, die Erhebung einer Steuer, zum Beſten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder, betreffend. Juni 15.	229
51.	Rath- und Bürger-Convent vom 18. Juni 1835.	231

Digitized by Google

Inhalt

des vierten Heftes vierzehnten Bandes.

Verordnungen von 1835.

No.		Seite
52.	Bekanntmachung die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers betr. Juli 22.	235
53.	Bekanntmachung wider das Schießen in den Marschlanden.	239
54.	Verordnung die feuersgefährlichen Zündapparate betreffend. Juli 29.	240
55.	Bekanntmachung betreffend den in der Alsterhalle stattgehabten Unfug. August 2.	241
56.	Polizey-Verfügung in Betreff der Schenken, Tanzsähle u. s. w. August 20.	242
57.	Ver-	

No.		Seite
57.	Verordnung in Anſehung der Schule zu Fuhlsbüttel. Sept. 1.	244
58.	Polizey-Bekanntmachung wider den Unfug der Kinder in den Gaſſen. Sept. 14.	254
59.	Bekanntmachung betr. die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menſchenretter getroffenen Einrichtungen. September	255
60.	Collecte am 18. October. Sept. 21. . . .	260
61.	Bekanntmachung wider das Kriegsſpiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook. Oct. 3.	260
62.	Collecte am Buß- und Bettage. Oct. 7. . .	261
63.	Bekanntmachung betreffend das kirchliche Feſt am 18. October. Oct. 12.	261
64.	Bekanntmachung über die Befreiung vom Bürger-Militair, während der Dienſtzeit der zum Contingente Berufenen und daſelbſt Vertretenen. Oct. 12.	263
65.	Rath- und Bürger-Convent vom 15. Octbr. .	264
66.	Bekanntmachung betr. die Verlängerung des Termines für die abweſenden Dienſtpflichtigen. Oct. 28.	267
67.	Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Nov. 13.	269
68.	Polizey-Verfügung bei der Kirchen-Muſik am 19. November in der großen Michaelis-Kirche. Nov. 14.	270
69.	Reglement	

Digitized by Google

No. Seite

69. Reglement der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande. Nov. 16. 272

70. Allgemeiner Gebühren-Schragen für die Landherrenschaften der Geest- und Marschlande. . . 284

71. Verordnung wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen. November. 289

72. Bekanntmachung die Schlafbaasen in der Stadt, in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Stadt-Deiche betr. Dec. 8. 290

73. Rath- und Bürger-Convent am 10. Decbr. . 291

74. Neu revidirte Verordnung einer allgemeinen Erwerbs- und Einkommens-Steuer, verbunden mit einer Luxus-Steuer. Dec. 11. 293

75. Bekanntmachung das Aushauen des Eises auf der Alster betr. Dec. 14. 302

76. Publicandum betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1814 Gebornen. Dec. 16. 302

77. Collecte am Neujahrstage 1836. Dec. 16. . 305

78. Publicandum betr. die in Billwärder, im Ausschlage und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andern Wagen. Dec. 21. 306

79. Ver-

Digitized by

No.		Seite
79.	Verordnung wegen der bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen, anonymen Gesellschaften und Procuren bei dem Handels-Gerichte zu machenden Anzeigen. Dec. 28.	307
80.	Publicandam betr. die Verordnung über die Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen u. a. Dec. 28.	317

Inhalt

des fünften Heftes vierzehnten Bandes.

Verordnungen von 1836.

No.		Seite
81.	Bekanntmachung betreffend die neurevidirte Verordnung der Erwerbs-, Einkommens- und Luxus-Steuer. Januar 4.	321
82.	Bekanntmachung betreffend die Ernennung der Deputirten für die Vogtschaft Rothenbaum. Januar	322
83.	Bekanntmachung betr. die Schiffbauer-Unterstützungs-Casse in St. Pauli. Jan. 6. . .	323
84.	Polizey-Befehl die Nummern der Droschken betreffend. Jan. 15.	324
85.	Bekanntmachung wegen der Vertheilung der Droschken-Stationen. Jan. 18.	325
86.	Bekanntmachung betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1814. Jan. 27. .	326
87.	Bekanntmachung betreffend die Reclamationen wegen der Kriegsdienstpflicht. Februar 3. . .	328
88.	Bekanntmachung wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs-Festes. Febr. 17.	329
89.	Bekanntmachung betreffend die Zulassung zum Hebammen-Unterricht und Examen. Febr. 18.	330
90.	Bekanntmachung wider die Umgehung des Spielkarten-Stempels. März 4.	330
91.	Bekanntmachung wider Entwendungen und diebische Veruntreuungen auf Schiffen. März 11.	332
92.	Polizey-Befehl betreffend die Lübecker Fuhrleute und wider auswärtige Post- und Miethpferde. März 11.	333
93.	Collecte am Charfreitage. März 14. . . .	334
94.	Polizey-	

No.		Seite
94.	Polizey-Verfügung betreffend die Feuer-Lösch-anstalten im Stadttheater. März 16. . .	334
95.	Bekanntmachung betreffend die Exhibition des Provocations-Libells in Amtsgerichtssachen. März 22.	336
96.	Publicandum zur Erhaltung der Ordnung bei dem in der St. Petri Kirche aufzuführenden Oratorium „der Messias.“ März 22. . .	336
97.	Polizey-Verfügung betreffend die Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadttheater bei und nach Ende des Schauspiels. März 28.	338
98.	Polizey-Bekanntmachung wider den Verkauf der s. g. Knall-Briefe, Knall-Cigarren und Knall-Fidibus. März 31.	341
99.	Polizey-Bekanntmachung wider Beschädigung der Stadtleuchten. April 8.	341
100.	Revidirte Ordnung für das Corps der Nachtwache. April 13.	342
101.	Polizey-Verfügung wider den Verkauf von Vogelnestern und geblendeten Singvögeln. April 14.	363
102.	Polizey-Warnung wider das Einfangen der Nachtigallen. April 15.	364
103.	Bekanntmachung wider das Weiden der Gänse auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors. April 20.	364
104.	Bekanntmachung über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von den Jahren 1811, 1812 und 1813. April 25.	365
105.	Namens-Verzeichniß der Einwohner in der Vorstadt St. Pauli, welche die Erlaubniß, Matrosen in Schlafstelle zu nehmen, erhalten haben. April 30.	370
106.	Rath- und Bürger-Convent vom 19. Mai. .	373
107.	Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürgermilitairs. Mai 20.	377
108.	Revidirte Armen-Ordnung des Billwärder Neuendeichs und des Billwärder Ausschlags. Mai.	377
109.	Taxe der nach der Elbbade-Anstalt fahrenden Jollenführer, ...	384

110. Polizey-

Digitized by Google

No.		Seite
110.	Polizey = Befehl wider Unordnungen beim Löschen der Seeschiffe. Juni 6.	384
111.	Bekanntmachung wider das Schlachten und den Verkauf des frischen Fleisches abseiten Unbefugter im Patronats=Gebiete der Vorstadt St. Pauli. Juni 6.	386
112.	Sperr = Reglement. Juni 10.	387
113.	Thorsperre = Tabelle. Juni.	390
114.	Bekanntmachung wegen der Aufsicht bei dem Darren und der Anlegung neuer Darren. Juni 15.	392
115.	Polizey = Verfügung wider den Unfug von Wagen bei der Thorsperre. Juni 23. . . .	393
116.	Bekanntmachung betr. die kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation. Juli 1.	394
117.	Bekanntmachung daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen. Juli 5.	394
118.	Nachträgliche Bekanntmachung betreffend die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver. Juli 6.	395
119.	Bekanntmachung wider das Schlachten in anderen als in den dazu verordneten Schlachthäusern. Renovirt Juli 29.	395
120.	Bekanntmachung betreffend das Verbot der Hasard = Spiele in den Geestländern. Aug. 6.	396
121.	Neue Feuercassen=Ordnung für Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg. August 12.	396
122.	Rath= und Bürger=Convent vom 18. August.	414
123.	Polizey=Bekanntmachung wider das Schießen nach den Schwänen auf der Alster. Aug. 25.	418
124.	Collecte am 18. Octbr., Sept. 21.	418
125.	Bekanntmachung betr. die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1814. Sept. 23.	418
126.	Revidirte Armen=Ordnung für Billwärder an der Bille. Sept.	423
127.	Bekanntmachung in Betreff der Dienstboten in den Geestlanden. Oct. 1.	429
128.	Bekanntmachung betreffend die Anstellung von zwei Rathschirurgen. Oct. 8.	430
129.	Mandat	

No.		Seite
129.	Mandat in Betreff des Collectirens und Betriebes für auswärtige Classen-Lotterien und gegen Verspielungen durch Lotterien. Renov. Oct. 10.	431
130.	Verordnung in Beziehung auf das Gesinde in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Grasbrook. Oct. 10.	431
131.	Bekanntmachung wegen der Feier der Sonn- und Festtage. Oct. 14.	432
132.	Bekanntmachung wider die Abdeckung gefallener Pferde durch unbefugte Personen in den Geestlanden. Oct. 14.	434
133.	Desgleichen für St. Pauli	435
134.	Desgleichen für die Marschlande	435
135.	Collecte am Buß- und Bettage. Oct. 17. .	436
136.	Bekanntmachung betr. den Debit von Loosen auswärtiger Lotterien. Oct. 21.	436
137.	Bekanntmachung betr. die in Umlauf gesetzten Loose der Frankfurter Lotterie. Oct. 25.	436
138.	Rath- und Bürger-Convent vom 27. Oct. .	437
139.	Bekanntmachung betr. die Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Nov. 11.	440
140.	Bekanntmachung betr. die Anlage der engen oder Röhren-Schornsteine. Nov. 14. . .	440
141.	Rath- und Bürger-Convent vom 1. Decbr.	443
142.	Collecte am Neujahrstage 1837. Dec. 2.	447
143.	Bekanntmachung wider Schlafstellen in den Nachweisungs-Comptoiren und bei Mädchen-Vermietherinnen. Dec. 12.	447
144.	Bekanntmachung betr. die Exemtion der Bewohner des Landgebietes von dem Dienste des Bürger-Militairs. Dec. 14.	448
145.	Polizey-Befehl wider das Einfangen und Tödten der Katzen. Dec. 17.	449
146.	Publicandum betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1815 Gebornen. Dec. 19.	450

Digitized by Google

Hamburgische

Verordnungen

vom

Jahr 1835.

XIV. Band.

Digitized by Google

I.

Instruction

für die Medicinalperſonen auf dem Gebiete der Stadt Hamburg. Mit Genehmigung Eines Hochweiſen Raths vom Geſundheitrathe bekannt gemacht.

§. 1.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Beſtimmungen des 4ten Abſchnitts der Medicinal-Ordnung, welcher von der öffentlichen Geſundheitsfürſorge und Medicinalpolizey auf dem Gebiete der Stadt handelt, nicht für alle Fälle genügend und ausreichend ſey, und daß dieſe Lücke durch die im Jahre 1821 publicirte „Inſtruction für die Landchirurgen" keinesweges, wie dies der Zweck derſelben war, ausgefüllt werde, vielmehr dieſe Inſtruction ſelbſt in vielen Puncten den gegenwärtigen Verhältniſſen der Medicinalpflege auf dem Gebiete nicht mehr angemeſſen ſey, ſo iſt es

für nöthig erachtet worden, eine Revision dieser Instruction vorzunehmen, und die Stellung, Rechte und Pflichten der Medicinalpersonen auf dem Gebiete der Stadt durch genauere Bestimmungen zu ordnen und festzustellen.

§. 2.

So lange es an der nöthigen Zahl von gehörig gebildeten Aerzten fehlte, um auch das Landgebiet mit solchen, dem Bedürfnisse gemäß, versorgen zu können, mußte freilich den geschickteren und erfahreneren Landchirurgen zum größeren Theile auch die Ausübung der medicinischen Praxis überlassen bleiben, wenn gleich unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen, die aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, in den meisten Fällen nicht gehörig beachtet wurden. Da sich aber jetzt seit den letzten 10 Jahren bereits mehrere Aerzte auf dem Lande niedergelassen haben, und zu hoffen steht, daß sich die Zahl derselben nach und nach auf eine dem Umfange und den Bedürfnissen des Gebietes genügende Weise vermehren werde, so kann diese von den Landchirurgen bisher in Anspruch genommene Ausdehnung ihres Wirkungskreises in Zukunft nur in einzelnen Fällen und unter besonderen Beschränkungen und Bestimmungen gestattet werden, und muß ganz aufhören, sobald das Landgebiet auf eine hinreichende Weise mit Aerzten versehen seyn wird.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Die Medicinalperſonen des Landgebietes zerfallen in:

I. Landärzte und Practicanten, welche nach einem Examen, wie es die Medicinal-Ordnung §. 26 und 27 vorſchreibt, zur mediciniſchen Praxis zugelaſſen ſind, und dieſelbe in ihrem ganzen Umfange ausüben dürfen.

II. Wundärzte, welche nach dem Ausfalle der beſtandenen Prüfung entweder als Landchirurgen oder als Bader conceſſionirt werden.

(In den Vorſtädten, wo die Benennung von Landchirurgen unpaſſend ſeyn würde, werden die Benennungen: Wundärzte erſter, zweiter, dritter Claſſe (jedoch nicht Amtswundärzte, wie in der Stadt), feſtgeſetzt, und jeder künftig zu conceſſionirende Wundarzt nach dem Ausfalle ſeines Examens claſſificirt. Die gegenwärtig bereits conceſſionirten Wundärzte werden nach dem Ergebniſſe ihrer früheren Prüfung oder nach dem Gutdünken des Geſundheitraths in eine dieſer 3 Claſſen geſetzt, doch ſteht es einem Jeden frei, falls er ſich berechtigt glaubt, zu einer höheren Claſſe gezählt zu werden, ſich zu einer desfallſigen Prüfung zu melden.)

III. Apotheker.

IV. Hebammen.

V. Thierärzte.

I. Land-

I. Landärzte und Practicanten.

§. 4.

Landärzte und Practicanten haben dieselben Rechte und Verpflichtungen, wie die Aerzte und Practicanten in der Stadt. Es steht ihnen die Ausübung der Medicin in ihrem ganzen Umfange frei, so wie der Chirurgie und Geburtshülfe, falls sie die in dieser Hinsicht angeordneten Prüfungen bestanden haben. Sie dürfen ausnahmsweise, sobald die nächste Hamburgische oder fremde Apotheke weiter als eine halbe Stunde von ihrem Wohnorte entfernt ist, nach den unten näher anzugebenden Bestimmungen eine kleine Handapotheke halten und aus derselben für ihre Kranke Arzeneyen dispensiren.

§. 5.

Es haben zwar alle in Hamburg zugelassenen Aerzte und Practicanten zugleich die Befugniß, im ganzen Hamburgischen Gebiete zu practisiren, jedoch bedarf es für sie, wie für alle Medicinalpersonen, wenn sie sich auf dem Lande niederlassen wollen, nach §. 115 der Medicinal-Ordnung, noch einer besonderen Landherrlichen Concession, und werden sie von der competenten Landbehörde auf die ihnen zu ertheilende Instruction noch besonders verpflichtet. Der District, für welchen sie concessionirt sind, wird ihnen in der Concession genau angegeben und dürfen sie nicht ausserhalb desselben wohnen. In diesem ihren Districte haben

haben ſie gegen ein mäßiges Gehalt die Behandlung der Armenkranken zu übernehmen; desgleichen liegt es ihnen ob, die öffentliche Impfung zu beſorgen, die etwa neben ihnen vorhandenen Wundärzte und Hebammen zu beaufſichtigen, auf Pfuſcherey und alles unbefugte Practiſiren ein wachſames Auge zu richten, und die zu ihrer Kunde kommenden Uebertretungsfälle der competenten Landbehörde und dem Landphyſicus anzuzeigen, die Leichenſchau und Todesbezeugung zu übernehmen und vierteljährig einen Bericht über die in ihrem Diſtricte vorgekommenen Krankheiten, über die von ihnen gemachten Entbindungen u. ſ. w. an den Landphyſicus einzuſenden.

§. 6.

Sollten mehrere Landärzte oder Practicanten in einem Diſtricte conceſſionirt ſeyn, was im Allgemeinen nicht zu wünſchen iſt, ſo competirt demjenigen derſelben, welcher als Armenarzt angeſtellt iſt, die Beſorgung der öffentlichen Impfung, ſo wie der Todesbezeugung bei ſolchen Leichen, welche ohne ärztliche Behandlung geſtorben ſind, die Aufſicht auf Pfuſcherey und unbefugtes Practiſiren, ſo wie die Einſendung monatlicher Berichte wird dagegen allen Landärzten und Practicanten zur Pflicht gemacht.

§. 7.

Da die Befugniß, eine Handapotheke zu halten, den Landärzten und Practicanten lediglich aus dem Grunde ertheilt wird,

weil

weil die Herbeischaffung der Medicamente aus einer entfernten Apotheke mit Schwierigkeiten und Verzug verknüpft ist, so versteht es sich von selbst, daß diese Befugniß in allen Fällen aufhören muß, sobald etwa später in dem Wohnorte des Landarztes oder in dessen Nähe eine Apotheke angelegt und privilegirt werden sollte. Damit aber in einem solchen Falle die Aerzte und Practicanten durch den einmal angeschafften und nun unbrauchbar gewordenen Arzneyvorrath keinen Schaden erleiden, wird ein für alle Mal bestimmt, daß es ihnen nach Eröffnung der privilegirten Apotheke und desfallsiger Anzeige vom Landphysicus, noch ein halbes Jahr freistehen solle, aus ihrer Handapotheke zu dispensiren. Nach Ablauf dieser Frist aber haben sie alle Medicamente aus der Apotheke zu verschreiben, und wird ihnen jedes Selbstdispensiren, eben so wie den Stadtärzten, nach §. 30 der Medicinal-Ordnung, gänzlich untersagt.

§. 8.

Ueberhaupt haben die Landärzte und Practicanten, da ihre Handapotheke nur für den augenblicklichen Bedarf, so wie für dringende Fälle ausreichen soll, dieselbe möglichst einfach einzurichten, und in solchen Fällen, die einen Aufschub erleiden können, Recepte zu verschreiben und der nächsten Apotheke zuzuschicken. Ein Verzeichniß der vorräthig zu haltenden Medicamente haben sie dem Landphysicus vorzulegen und sind ge-

Digitized by Google

gehalten, die Simplicia sowohl als die Composita aus einer anerkannt guten Apotheke, nicht von einem Materialisten, zu beziehen, welches Letztere ihnen nur ausnahmsweise, mit Vorwissen des Landphysicus, gestattet werden kann. Ihr Arzneyvorrath unterliegt übrigens nach §. 124 der Medicinal-Ordnung einer jährlichen und, dem Befinden des Gesundheitrathes nach, öfteren Visitation. Der Preis der verabreichten Medicamente muß nach der Hamburgischen Arzney-Taxe berechnet, und in allen Fällen ein genaues, ausführliches, taxirtes Recept beigegeben, so wie eine Abschrift desselben in ein eigenes Copiebuch eingetragen werden, welches bei der Visitation des Arzney-Vorrathes den Visitatoren, und so oft er es verlangt, dem Landphysicus unweigerlich vorzulegen ist.

§. 9.

So wie die Landärzte und Practicanten im Allgemeinen bei keinem Kranken ihre Hülfe verweigern dürfen, so haben sie insbesondere die ihnen von der competenten Behörde, sey es von dem Landherrn oder denjenigen, welche mit der Armenpflege beauftragt sind, zugewiesenen armen Kranken mit Sorgsamkeit und Treue zu behandeln, die Medicamente, so weit es sich mit der Erreichung des Zweckes, einer schnellen und sicheren Heilung, vereinigen läßt, einfach und möglichst wohlfeil einzurichten, und entweder von der ihnen zu diesem Behufe angewiesenen Apotheke nach der Armentaxe zu verschreiben,

ſchreiben, oder aus ihrem Arzneyvorrathe nach der Armentaxe zu verabreichen, und in dem letzteren Falle durch taxirte Recepte, welche ſie in ihr Copiebuch eintragen, zu belegen. Scheint die Lage des Kranken oder die Gefahr, die durch ſeine Krankheit für Andere entſtehen kann, die Aufnahme desſelben in das allgemeine Krankenhaus wünſchenswerth oder nöthig zu machen, ſo haben ſie der competenten Landbehörde einen Bericht einzuſenden, welche nach Prüfung der angegebenen Gründe für die Aufnahme Sorge tragen wird.

Ueber die behandelten Armenkranken haben ſie der competenten Behörde monatlich eine vollſtändige Namenliſte einzuſenden.

§. 10.

Die Beförderung der Vaccination wird den Landärzten und Practicanten zur beſonderen Pflicht gemacht. Zu dem Ende haben ſie ſich mit Hülfe der Herren Prediger, der Schullehrer und Vögte, über die noch ungeimpften Subjecte möglich in Kenntniß zu ſetzen und die Impfung alljährlich im Anfange des Sommers vorzunehmen. Sollten ihnen bei dieſem Geſchäft Hinderniſſe in den Weg gelegt, oder daſſelbe durch Widerſpenſtigkeit der Aeltern und Angehörigen geſtört werden, ſo haben ſie ſolches der competenten Landbehörde anzuzeigen, und dürfen einer ſchleunigen Abhülfe gewärtig ſeyn. Jede gelungene Impfung haben ſie durch einen Impfſchein, wozu gedruckte

For-

Digitized by Google

Formulare vom Raths-Buchdrucker unentgeldlich abgefordert werden können, zu attestiren, bei den Wohlhabenden gegen eine billige Entschädigung von 8 Schillinge bis 1 Mark 8 Schillinge, bei den Unbemittelten aber und namentlich bei solchen, welche ihnen von der Behörde als arm zugewiesen worden, unentgeldlich. Ueber die geschehenen Impfungen haben sie vollständige Listen zu führen, und das Resultat derselben am Ende des Jahres dem Landphysicus schriftlich mitzutheilen.

§. 11.

Die in dem Districte der concessionirten Landärzte und Practicanten wohnenden Wundärzte und Hebammen stehen unter ihrer besonderen Aufsicht. Die Landärzte und Practicanten haben denselben, in allen Fällen, wo sie der Hülfe bedürftig seyn sollten, mit Rath und That auf eine freundliche und leutselige Weise beizustehen, und darf man von ihnen erwarten, daß sie, falls sie selbst Wundärzte oder Geburtshelfer seyn sollten, ihre Stellung zu diesen Medicinalpersonen nicht verkennen werden, daß sie vielmehr, indem sie so viel als möglich die leichteren chirurgischen Fälle den Wundärzten und die gewöhnlichen naturgemäßen Entbindungen den Hebammen überlassen, sich eben dadurch das Vertrauen dieser Leute erwerben, um in schwierigen Fällen von ihnen zu Hülfe gerufen zu werden. Dagegen haben sie auf das Betragen dieser untergeordneten Medicinalpersonen, besonders hinsichtlich ihrer

Berufsgeschäfte, zu achten, und sich zu diesem Behufe mit den Instructionen derselben wohl bekannt zu machen, unbefugtes Practisiren, strafbare Vergehungen u. s. w. dem Landphysicus in ihren monatlichen Berichten oder in dringenden Fällen sogleich anzuzeigen, desgleichen auf sonstige Pfuschereien jeglicher Art, so wie auf Alles, was für den Gesundheitszustand im Allgemeinen schädlich und nachtheilig werden kann, ein wachsames Auge zu richten und den Landphysicus davon in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

Die so sehr wichtige Maaßregel der allgemeinen Todesbezeugung haben die Landärzte und Practicanten auf alle Weise zu befördern, daher nicht nur in allen Todesfällen, die in ihrer Praxis vorkommen, sondern auch in allen solchen, die entweder gar nicht oder von fremden Aerzten, welche die Todesbezeugung verweigern, oder von unbefugten Practicanten, welchen die Todesbezeugung nicht gestattet ist, behandelt worden, die Leichenschau nach deshalb geschehener Anzeige von Seiten der Verwandten unweigerlich binnen 24 Stunden vorzunehmen und den wirklichen Tod, so wie die Ursache desselben nach ihrer besten Einsicht gewissenhaft zu attestiren, wofür sie bei den Wohlhabenden, nach Verhältniß der Entfernung von ihrem Wohnorte, 1 bis 4 Mark, bei den Unbemittelten aber nichts anrechnen dürfen; bei unverdächtigen Fällen, wo sie den

Ver-

Digitized by Google

Verſtorbenen nicht ſelbſt behandelt haben, genügt es, wenn ſie dieſes auf dem Todesatteſte bemerken, und hinzufügen, wer der behandelnde Arzt geweſen ſey, bei verdächtigen Todesfällen aber, ſey es nun wegen einer in ihrer Verbreitung gefährlichen Krankheit, oder wegen einer muthmaaßlichen Gewaltthat, Vergiftung, Selbſtentleibung u. ſ. w., oder wegen eines groben Mißgriffes in der Behandlung, ſind ſie verpflichtet, die Ausſtellung des Atteſtes zu verweigern, und dem Landphyſicus ungeſäumt eine Anzeige zu machen.

§. 13.

In ihren vierteljährigen Berichten an den Landphyſicus haben die Landärzte und Practicanten von den in ihrem Diſtricte vorgekommenen Krankheitsfällen und von der herrſchenden Krankheitsconſtitution eine allgemeine Ueberſicht zu geben; außerdem aber liegt ihnen die Pflicht ob, welche der §. 33 der Medicinal-Ordnung allen Hamburgiſchen Aerzten auferlegt, von allen ihnen vorkommenden anſteckenden Krankheiten, welche eine allgemeine und gefährliche Verbreitung befürchten laſſen, desgleichen von etwanigen Epizootien ſofort den Landphyſicus in Kenntniß zu ſetzen, ſo wie von allen ſonſtigen bedenklichen Krankheiten, Verletzungen und Todesfällen, welche durch eine äußere gewaltthätige oder der Gewaltthat verdächtige Urſache veranlaßt worden ſind, desgleichen von allen ihnen vorkommenden

menden absichtlichen oder zufälligen Vergiftungsfällen, bei der in jenem §. festgesetzten Strafe, sowohl der competenten Landbehörde als dem Landphysicus ungesäumt eine Anzeige zu machen.

Landärzte und Practicanten, welche zugleich Geburtshelfer sind, haben die durch §. 103 der Medicinal-Ordnung vorgeschriebenen Entbindungslisten vierteljährig an den Landphysicus einzusenden.

§. 14.

Bei plötzlichen Unglücksfällen sind die Landärzte und Practicanten verpflichtet, sobald ihnen eine Anzeige davon gemacht wird, die schleunigste Hülfe zu leisten und die zweckdienlichsten Mittel anzuwenden, und werden zu diesem Endzwecke die etwa in ihrem Districte vorhandenen Rettungskasten unter ihre specielle Aufsicht gestellt. Sie haben dieselben von Zeit zu Zeit zu inspiciren und bei etwanigen Defecten entweder durch den Landphysicus oder directe an die Vorsteher der Rettungsanstalt zu berichten.

§. 15.

Bei vorkammenden Gemüthskranken, welche die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus oder in eine Irrenanstalt erfordern, haben sich die Landärzte und Practicanten an die competente Landbehörde zu wenden, zugleich aber dem Landphysicus eine möglichst genaue Geschichte der Entstehung und Angabe der Krankheit, so wie eine Beschreibung der Person und ihres Benehmens

Digitized by Google

mens in ihren gewöhnlichen Lebensverhältnissen einzusenden.

§. 16.

In der Behandlung ihrer Kranken erwartet man von den Landärzten und Practicanten die strengste Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und Verschwiegenheit, falls nicht eine Anzeige an die Obrigkeit erforderlich ist; in Hinsicht der Vergütung für ihre Bemühungen, da sich keine allgemeine Taxe feststellen läßt, eine billige Berücksichtigung der Localität und der besonderen Verhältnisse ihrer Patienten, und in allen Punkten, die hier nicht besonders genannt sind, eine genaue Befolgung der Vorschriften der Medicinal-Ordnung, zu welchem Behufe sie sich mit einem Exemplar derselben zu versehen und mit dem Inhalte wohlbekannt zu machen haben. Desgleichen sind sie verpflichtet, ein Exemplar dieser Instruction, so wie, falls ihnen eine Hand-Apotheke gestattet ist, der Hamburgischen Pharmacopoe und Arzneytaxe zu haben.

II. Wundärzte.

§. 17.

Bei der geringen Zahl der auf dem Landgebiete zu concessionirenden Wundärzte und bei ihrer größtentheils weiten Entfernung von der Stadt, bedarf es bei der Anstellung derselben einer um so größeren Sorgfalt. Es können daher in Zukunft nur solche Wundärzte als Landchirurgen con-

concessionirt werden, welche das Examen als Wundärzte erster Classe, nach den Bestimmungen der Medicinal-Ordnung, bestanden haben, welchen daher die Ausübung der Chirurgie in ihrem ganzen Umfange gestattet werden kann. Wundärzte, welche sich ihren im Examen bewiesenen Fähigkeiten nach zu einer solchen Anstellung nicht eignen, können auf dem Landgebiete nur als Bader (Wundärzte dritter Classe) zugelassen werden, denen nur die Ausübung der niedern Chirurgie, als Aderlassen, Blutigelsetzen, Schröpfen, spanische Fliegen legen, Leichdörner schneiden, Fontanellen legen und Klystire setzen, gestattet ist. Die Anstellung der Wundärzte zweiter Classe, denen die Gränzen ihres Wirkungskreises immer nur sehr schwer zu bestimmen sind, fällt für das Landgebiet ganz weg.

Barbieren, welche gar kein chirurgisches Examen bestanden haben, ist nur das Barbieren gestattet, und jegliche chirurgische Praxis gänzlich untersagt.

§. 18.

Die bis jetzt auf dem Landgebiete unter dem Namen Landchirurgen concessionirten Wundärzte bleiben, falls sie sich nicht durch eigene Verschuldung, nach §. 120 der Medicinal-Ordnung, den Verlust ihrer Concession zuziehen, in der Stellung, die ihnen durch ihre Concession angewiesen ist; jedoch wird es ihnen, in sofern sie nicht als Chirurgen erster Classe zugelassen sind, zur strengsten

Digitized by Google

ſtrengſten Pflicht gemacht, bei eigener Verantwortlichkeit in allen gefährlicheren chirurgiſchen Fällen, als Kopfwunden, Beinbrüchen, Verrenkungen, Hernien, Verletzungen größerer Art und bedeutenden Blutungen einen Doctorem Chirurgiae oder einen Wundarzt erſter Claſſe aus der Nachbarſchaft oder aus der Stadt zuzurufen.

§. 19.

Die mediciniſche Praxis iſt, einzelne ſpäter näher zu beſtimmende Fälle ausgenommen, allen Landchirurgen nach wie vor gänzlich unterſagt; alle Fälle innerer Krankheiten haben ſie ſogleich an den nächſten Arzt oder Practicanten zu verweiſen; nur in dringenden Fällen, welche eine ſchleunige Hülfe erfordern, ſind ſie berechtigt, ja verpflichtet, bis zur Ankunft eines ſolchen, die ſie auf das Schleunigſte zu veranſtalten haben, die zweckdienlichſten Mittel nach ihrer beſten Einſicht anzuwenden, und haben ſie ſich zu dieſem Behufe mit der als Anlage A. beigedruckten „Anleitung zur richtigen Behandlung ſolcher Zufälle, welche eine ſchleunige Hülfe erfordern," genau bekannt zu machen. Dieſes Verbot der mediciniſchen Praxis erſtreckt ſich auch auf diejenigen Landchirurgen, welchen etwa die Ausübung der Geburtshülfe geſtattet iſt, was indeſſen für die Zukunft, nach den bereits für die Stadt beſtehenden Anordnungen, nur den Wundärzten erſter Claſſe zugeſtanden

werden kann; sie müssen bei allen krankhaften Zufällen, welche außerhalb des Kreises der eigentlichen Entbindungskunst liegen, ärztliche Hülfe suchen, wie solches die Hebammen-Ordnung den Hebammen vorschreibt.

§. 20.

Landchirurgen und Bader dürfen keine Medicamente im Hause halten, oder dispensiren, noch verschreiben, als die zu ihrem Geschäft nothwendigen Pflaster, Salben und sonstigen äußeren Mittel, so wie, falls sie als Geburtshelfer concessionirt seyn sollten, die bei diesem Geschäft gebräuchlichen Mittel, welche sie jedoch von einer bekannten Apotheke zu beziehen und solches nöthigenfalls durch Rechnungen nachzuweisen haben.

§. 21.

Den Landchirurgen ist es gestattet, Impfungen vorzunehmen und Atteste darüber auszustellen, doch haben sie darüber genaue Listen zu führen und alljährlich in Abschrift dem Landphysicus einzusenden. Den Badern dagegen ist das Impfen nicht erlaubt; es wird ihnen indessen zur besonderen Pflicht gemacht, den Landärzten und Practicanten, wenn diese es verlangen, bei dem Geschäft der öffentlichen Impfung behülflich zu seyn, und dasselbe, so weit es in ihren Kräften stehet, zu befördern.

§. 22.

Kein Landchirurg oder Bader darf in Zukunft Todesbezeugungs-Atteste ausfertigen;

Digitized by Google

tigen; sie haben vielmehr solche Fälle ungesäumt an die Landärzte und Practicanten zu verweisen, und diese mündlich oder schriftlich auf etwanige ihnen bekannt gewordene Umstände, welche Verdacht erregen könnten, aufmerksam zu machen. — Uebrigens gelten für die Landchirurgen, eben so wie für die Chirurgen in der Stadt und den Vorstädten, die Bestimmungen des §. 54 der Medicinal-Ordnung in Hinsicht der den Physicis, hier dem Landphysico, zu machenden Anzeigen von allen vorkommenden ansteckenden Krankheiten, bei Menschen und Thieren, von allen irgend bedenklichen Verwundungen u. s. w.

§. 23.

Nur denjenigen Landchirurgen und Badern, welche zugleich die Concession als Barbiere haben, ist es gestattet, Gesellen oder Gehülfen zu haben, doch darf sich dieses in der Regel nicht weiter als auf das Barbieren erstrecken, und ist jeder Landchirurg und Bader nach §. 51 der Medicinal-Ordnung für diejenigen chirurgischen Geschäfte, welche er durch Gesellen oder Gehülfen verrichten läßt, verantwortlich.

§. 24.

Sollte den Landchirurgen die chirurgische Behandlung der Armen ihres Wohnortes übertragen werden, wozu indessen diejenigen, welche nur als Bader concessionirt sind, nie angestellt werden können, so haben sie über die von ihnen behandelten Armen-Kranken einen monatlichen Bericht an denjenigen

Landarzt oder Practicanten einzureichen, welchem die ärztliche Behandlung der Armen übertragen ist, so wie in allen Fällen den Vorschriften desselben in Hinsicht der Behandlung strenge Folge zu leisten. Ueberhaupt wird es allen Landchirurgen und Badern zur Pflicht gemacht, so wie gegen alle Aerzte, so namentlich gegen die in ihrer Nähe wohnenden Landärzte und Practicanten, von welchen sie in vielen Fällen Rath und Hülfe zu erwarten haben, bescheiden, höflich und zuvorkommend zu seyn, mit anderen Wundärzten und Hebammen in guter Eintracht zu leben, einen ordentlichen Lebenswandel zu führen, ihre Berufsgeschäfte mit Verschwiegenheit, falls nicht eine Anzeige an die Obrigkeit erforderlich ist, gewissenhaft und unverdrossen zu verrichten, und der ihnen gegebenen Instruction und den in der Medicinal-Ordnung auferlegten und künftig noch gesetzlich aufzuerlegenden Obliegenheiten getreulich nachzukommen, indem erwiesene Verschuldungen, grobe Nachlässigkeiten und Vergehen nach §. 120 der Medicinal-Ordnung unfehlbar den Verlust der Concession nach sich ziehen würden.

§. 25.

Es ist zwar allen Landchirurgen sowohl durch die frühere Instruction als auch durch diese neue Verordnung die Ausübung der medicinischen Praxis untersagt; so lange jedoch das Landgebiet noch nicht hinreichend mit Aerzten und Practicanten versehen ist, wird

wird es in einzelnen Fällen unvermeidlich seyn, in Hinsicht dieses Verbots vorläufig noch einige Ausnahmen zu gestatten. In solchen Ortschaften des Landgebietes nämlich, in welchen kein Arzt oder Practicant wohnhaft ist, oder welche so entlegen sind, daß ärztliche Hülfe nur mit Schwierigkeit herbeigeschafft werden kann, ist es den Landchirurgen erlaubt, unter besonderen, in den nachfolgenden §§. näher zu bestimmenden Beschränkungen und Bedingungen, die Behandlung innerer Krankheiten zu übernehmen. Jedoch bedarf es dazu allemal einer besonderen Landherrlichen Concession, die aber in allen Fällen nur eine provisorische seyn kann, und sogleich zurückgenommen wird, sobald die Umstände eine Aenderung möglich machen, sobald z. B. in dem Wohnorte eines solchen Landchirurgen oder in dessen Nähe ein Arzt oder Practicant concessionirt werden sollte.

§. 26.

Sollte in Zukunft in einer entlegenen Ortschaft des Landgebietes die Anstellung eines Landchirurgen nöthig seyn, so kann dazu nur ein solcher gewählt werden, welcher außer dem gewöhnlichen chirurgischen Examen noch ein besonderes vom Landphysicus anzustellendes medicinisches Examen bestanden und in demselben bewiesen hat, daß es ihm an den nöthigen Kenntnissen in der Pathologie und Therapie nicht fehle, um im Nothfalle und unter Aufsicht leichtere Krankheitsfälle behandeln zu können.

§. 27.

§. 27.

Diejenigen Landchirurgen, denen vorläufig noch eine beschränkte Ausübung der mediciniſchen Praxis gestattet ist, sind zwar im Allgemeinen dem Landphyſicus, werden aber in ihrer Conceſſion noch speciell und namentlich dem nächſten Arzte oder Practicanten untergeordnet und auf das strengſte angewieſen, ſich in allen Fällen, welche außerhalb der Gränzen der ihnen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten ertheilten Conceſſion liegen, an dieſen letzteren zu wenden, und ſeine Hülfe in Anſpruch zu nehmen. Sollte ihnen nach wohlbeſtandenem Examen als Wundärzte erſter Claſſe oder als Geburtshelfer die Ausübung der Chirurgie in ihrem ganzen Umfange oder der Geburtshülfe gestattet worden ſeyn, ſo treten ſie für dieſe beiden Zweige der Heilkunde in die Reihe der ſelbſtſtändigen Practiker, bleiben aber für die Ausübung der mediciniſchen Praxis, die ihnen nur in einem ſehr beſchränkten Grade zugeſtanden werden kann, dem nächſten Arzte oder Practicanten untergeordnet.

§. 28.

Es kann ihnen indeſſen die mediciniſche Praxis nur unter folgenden Beſtimmungen gestattet werden:

1) Die Conceſſion dieſer Landchirurgen, in ſoferne ſie die mediciniſche Praxis betrifft, erſtreckt ſich lediglich auf den Diſtrict, der ihnen in derſelben speciell angewieſen iſt; für

Digitized by Google

für die Ausübung der chirurgiſchen und geburtshülflichen Praxis fällt dieſe Beſchränkung weg.

2) In dieſem ihnen angewieſenen Diſtricte wird ihnen gegen ein billiges Gehalt die Behandlung der Armen-Kranken übertragen, die öffentliche Vaccination und das Geſchäft der Todesbezeugung anvertrauet, und die ärztliche Behandlung von Privatkranken erlaubt, jedoch nur unter der Bedingung, daß ſie

3) ſowohl in der Armen- als Privatpraxis nur die Behandlung leichterer Krankheitsfälle übernehmen, die in ihren Symptomen nichts Beunruhigendes haben, und einen baldigen glücklichen Ausgang verſprechen; daß ſie jedoch bei dem geringſten Anſcheine einer gefährlichen Wendung, oder wenn die Dauer der Krankheit die Zeit von 8 Tagen überſchreitet, bei eigener Verantwortlichkeit dem nächſten Arzte oder Practicanten ſchriftlich oder mündlich eine Anzeige davon machen, und ſich Raths bei ihm erholen; daß ſie

4) die Behandlung langwieriger (chroniſcher) Krankheiten nur nach geſchehener Anzeige an den nächſten Arzt oder Practicanten, nach den ihnen von dieſem gegebenen Vorſchriften übernehmen, ihm von Zeit zu Zeit, nach ſeiner Beſtimmung, über den Fortgang der Krankheit Bericht abſtatten, beſonders wenn irgend eine Aenderung eingetreten ſeyn ſollte, und ſich fernere Vorſchriften von ihm erbitten; daß ſie

5) die

5) die Behandlung bedenklicher Krankheitsfälle und solcher, deren Symptome ihnen fremd oder nicht klar sind, gar nicht übernehmen, sondern auf das schleunigste, was ihnen zur besondern Pflicht gemacht wird, dem nächsten Arzte oder Practicanten melden, seine Hülfe herbeirufen, und hernach, nach dessen Gutachten entweder unter seiner Aufsicht die Cur fortsetzen, oder ihm allein überlassen; daß sie

6) in dringenden Fällen, die eine schleunige Hülfe zu erfordern scheinen, nach bester Einsicht verfahren, jedoch nie aus den Augen verlieren, daß sie von ihren Verordnungen Rechenschaft zu geben haben, und daß es daher besser sey, nichts zu thun, als etwas Unzweckmäßiges; und endlich, daß sie

7) über alle ihre Kranken, sowohl in der Armen- als Privatpraxis monatlich dem Landphysicus eine Liste einsenden, welche nach dem sub B. angehängten Formular, den Namen und das Alter des Kranken, die Krankheit, den Anfang, die Dauer und den Ausgang derselben, und eine kurze Angabe der angewandten Mittel enthalten muß, so wie eine bestimmte Aufgabe derjenigen Fälle, in welchen der nächste Arzt oder Practicant entweder um Rath gebeten ist, oder die dessen Behandlung gänzlich übertragen sind.

§. 29.

In solchen Orten, welche weiter als eine halbe Stunde von der nächsten Hamburg-

burgiſchen oder fremden privilegirten Apotheke entfernt ſind, iſt es ſolchen Landchirurgen eben ſo wie den Landärzten und Practicanten, und unter denſelben Bedingungen (§. 7, 8), erlaubt, eine Handapotheke zu halten, und für ihre Patienten zu diſpenſiren. Jedoch wird ihnen der Umfang der vorräthig zu haltenden Medicamente vom Landphyſicus beſonders vorgeſchrieben, und haben ſie ſich, falls ſie Veränderungen darin wünſchen ſollten, an dieſen zu wenden. Dieſe Erlaubniß, eine Handapotheke zu halten, iſt übrigens von der Erlaubniß der mediciniſchen Praxis abhängig, und wird ohne Weiteres zurückgenommen, ſobald dieſe zurückgenommen wird. Daſſelbe gilt von der Befugniß, Todesatteſte auszuſtellen.

§. 30.

In Hinſicht der Behandlung der Armen-Kranken und der darüber einzureichenden Berichte, der öffentlichen Impfung, der Leichenſchau und Todesbezeugung, der Aufſicht auf Pfuſcherei und unbefugtes Practiſiren, der zu machenden Anzeigen und Berichte, der Behandlung der Kranken überhaupt u. ſ. w. gelten für dieſe Landchirurgen die Beſtimmungen der §§. 9—16, in ſofern ſolche nicht durch die vorhergehenden beſonderen Beſtimmungen beſchränkt ſind, desgleichen, falls ſie Wundärzte erſter Claſſe und Geburtshelfer ſind, was §. 11 von dem Benehmen gegen Wundärzte der unteren Claſſen und gegen Hebammen, ſo wie

§. 13

§. 13 von den einzureichenden Entbindungslisten gesagt worden ist.

III. Apotheker.

§. 31.

Die Apotheker des Landgebietes stehen rücksichtlich ihrer Verpflichtungen durchaus in denselben Verhältnissen, wie die Apotheker der Stadt und der Vorstädte, und treten für sie alle Bestimmungen der §. 58—100 der Medicinal-Ordnung ein, in sofern solche nicht etwa durch die späteren §. 117, 122 und 123 beschränkt und aufgehoben sind.

IV. Hebammen.

§. 32.

Für die Hebammen des Gebietes gelten im Allgemeinen die Bestimmungen der Medicinal-Ordnung und der im Jahre 1832 publicirten Hebammen-Ordnung; doch sind sie dem Landphysicus noch besonders untergeordnet, und haben ihre Entbindungslisten vierteljährig an denselben einzusenden.

§. 33.

In der den Hebammen des Landgebietes zu ertheilenden Concession wird ihnen der District, für welchen sie concessionirt sind, genau angegeben, und wenn sich ihr Wirkungskreis auch über denselben hinaus erstrecken darf, so haben sie doch in allen Fällen ihre Hülfe vorzugsweise und zuerst den

Digitized by Google

den Hülfsbedürftigen dieſes Diſtrictes, ohne Rückſicht auf die Vermögensumſtände derſelben, angedeihen zu laſſen, und kann der Umſtand, daß ſie auswärts beſchäftigt geweſen, ihnen bei etwanigen Klagen über verweigerte Hülfe nicht zur Entſchuldigung gereichen. Dagegen aber ſind ſie, als privilegirte Hebammen, berechtigt, für jede Entbindung in dem ihnen angewieſenen Diſtricte, welche, ohne daß ſie gerufen worden wären, von fremden Hebammen oder Geburtshelfern verrichtet worden, (ausgenommen, in ſolchen Familien, welche nur während der Sommermonate auf dem Lande wohnen,) eine Entſchädigung von 1 Mark 8 Schilling bis 3 Mark, nach den darüber in den verſchiedenen Dörfern feſtgeſetzten beſonderen Beſtimmungen zu fordern, und falls ihnen dieſelbe verweigert werden ſollte, bei der competenten Behörde klagbar zu werden.

§. 34.

Da die Hebammen des Landgebietes in ſchwierigen Fällen die ärztliche Hülfe meiſtens nicht ſo ſchnell herbeiſchaffen können, als in der Stadt und den Vorſtädten, ſo wird es ihnen um ſo mehr zur Pflicht gemacht, ſich bei Zeiten darnach umzuſehen und den nächſten anerkannten Geburtshelfer, ſey es von Hamburgiſchem oder von fremdem Gebiete, um Rath und Unterſtützung zu bitten. Die Zuziehung eines nicht conceſſionirten, unbefugten Geburtshelfers wird ihnen ausdrücklich unterſagt, und würden

ſie

ſie in ſolchem Falle für allen Nachtheil und Schaden, der daraus entſteht, verantwortlich gemacht werden. Sie haben ſich daher über die Befugniß der in ihrer Nähe wohnenden als Geburtshelfer auftretenden Practicanten bei Zeiten in Kenntniß zu ſetzen, indem die Einrede des Nichtwiſſens ihnen nicht zur Entſchuldigung gereichen kann. Sollte ihnen von der Kreiſenden oder deren Angehörigen ein ſolcher unbefugter Geburtshelfer als Rathgeber aufgedrängt werden, ſo haben ſie ſich, wenn ein ruhiges, vernünftiges Abmahnen und die Drohung, ſich in dieſem Falle zurückzuziehen, fruchtlos geblieben ſeyn ſollten, zu entfernen, und den Vorfall ungeſäumt der competenten Landbehörde und dem Landphyſicus anzuzeigen.

§. 35.

Was im §. 30 von dem Verhältniſſe der Landchirurgen, falls ihnen die chirurgiſche Behandlung der Armen übertragen werden ſollte, zu den Armenärzten, ſo wie überhaupt von ihrem Benehmen gegen Aerzte und Practicanten, und gegen andere Wundärzte und Hebammen geſagt worden, das gilt auch für die Hebammen des Landgebietes; namentlich aber wird es ihnen auf das nachdrücklichſte eingeſchärft, mit den Hebammen der benachbarten Bezirke in guter Eintracht zu leben, dieſelben, falls ſie durch Krankheit oder andere Verhältniſſe verhindert ſeyn ſollten, ihre Geſchäfte wahrzunehmen, bereitwillig und nach ihren beſten Kräften

Digitized by Google

Kräften zu unterstützen, damit sie in ähnlichen Fällen wieder auf ihre Hülfe rechnen können.

V. Thierärzte.

§. 36.

Thierärzte, welche die Concession auf dem Landgebiete nachsuchen, haben sich in Zukunft, nach Beibringung der nöthigen Zeugnisse von den Thierarzneyschulen, in welchen sie gelernt haben, einem Examen unter dem Vorsitze des Landphysicus und der Assistenz des öffentlichen Thierarztes zu unterwerfen. Ein ähnliches Examen haben diejenigen Hufschmiede zu bestehen, welche sich mit der Behandluug kranker Pferde und anderer Thiere beschäftigen wollen, und wird ihnen nach dem Ausfalle dieser Prüfung in ihrer Concession genau bestimmt, in welchem Grade ihnen die Ausübung der Thierarzneykunde zustehe, und welche Fälle sie an die eigentlichen Thierärzte zu verweisen haben.

§. 37.

Die Thierärzte des Landgebietes haben vierteljährige Berichte über die in ihrem Kreise vorgekommenen Thierkrankheiten an den Landphysicus einzusenden, in allen Fällen aber von ansteckenden Thier-Krankheiten, die zu ihrer Kunde gelangen, als Hundswuth, Milzbrand und Lungenseuche, Bräune der Schweine, Rotz, Räude, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Schaf-

pocken

pocken u. ſ. w. ungeſäumt demſelben eine Anzeige zu machen. In allen ſolchen Fällen haben ſie vorläufig die zweckdienlichſten Vorkehrungen zu treffen, um der weiteren Verbreitung der Krankheit Einhalt zu thun, durch Mittheilung an die Vögte, Warnung der Nachbaren, Abſperrung der erkrankten Thiere u. ſ. w. Den Hufſchmieden wird es noch zur beſonderen Pflicht gemacht, ſich mit den Kennzeichen des Rotzes wohl bekannt zu machen, und bei verdächtigen Fällen ſogleich einen Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Anlage A.

Anleitung zur richtigen Behandlung ſolcher Zufälle, welche eine ſchleunige Hülfe erfordern.

Behandlung eines Ertrunkenen.

Nachdem der Ertrunkene behutſam mit nach oben gehaltenem Kopfe herausgezogen iſt, werden am beſten, um keine Zeit zu verlieren, gleich an Ort und Stelle die erſten Rettungsverſuche gemacht. Iſt aber ein Gebäude in der Nähe, ſo wird er in die nächſte, geräumige, im Winter ſehr mäßig erwärmte Stube oder Scheune getragen und auf ein Strohlager, auf den Rücken und etwas auf die rechte Seite hingelegt, doch ſo, daß der Kopf etwas höher liegt, als der Leib. Hierbei vermeidet man ſorgfältig alle

Digitized by Google

alle heftigen Bewegungen, ſo wie namentlich den Verunglückten auf den Kopf zu ſtellen. Iſt der Verunglückte nur kurze Zeit unter dem Waſſer geweſen und giebt er noch, wenn auch nur ſehr geringe, Lebenszeichen von ſich, ſo werden die empfindlichſten Stellen des Körpers mit warmen wollenen Tüchern oder irgend einem anderen Zeuge gerieben, demſelben forwährend friſche Luft zugefächelt und ihm einige belebende Mittel, etwas Brandtewein mit warmem Waſſer oder warmem Thee, einige Tropfen vom Hoffmann'ſchen Liquor mit Waſſer verdünnt, eingeflößt. Iſt aber gar kein Lebenszeichen vorhanden, erſcheint der Verunglückte todt, ſo wird er ſogleich ausgekleidet, wobei die Kleider losgeſchnitten werden, dann mit lauwarmem Waſſer gewaſchen, und mit trockenen, erwärmten wollenen Lappen, ohne zu reiben, abgetrocknet. Während dieſes geſchieht, reinigt ein Gehülfe Naſe, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme, vermittelſt eines in lauwarmes Waſſer getauchten Schwammes, dann wickelt man den ganzen Körper in erwärmte Decken oder Betten und legt ihn etwas auf die rechte Seite. Ein Gehülfe bläſt ihm dann Luft ein, indem er ſeinen Mund auf den Mund des Verunglückten feſt andrückt, die Naſe deſſelben zuhält und den Athem in kurzen Stößen ausbläſt. Dieſes Lufteinblaſen geſchieht aber noch beſſer mit einem Blaſebalg, deſſen Spitze mit einem naſſen Lappen umwickelt in den Mund oder, wenn

der-

derſelbe nicht geöffnet werden kann, in ein Naſenloch gebracht wird, während der Mund ringsum, ſo wie die Naſenlöcher, zugehalten werden müſſen. Fängt nun die Bruſt bei dieſer Behandlung an ſich zu heben, ſo läßt man mit Einblaſen nach, wobei die Naſe und der Mund freigelaſſen werden. Die Bruſt wird nun gelinde zuſammengedrückt, ſo daß die eingeblaſene Luft wieder aus den Lungen herausgeht. Hernach wird wiederum eingeblaſen, und damit, wie bei dem natürlichen Athemholen, abgewechſelt, bis entweder etwas Bewegung im Pulſe oder im Herzen verſpürt wird, oder auch alle Hülfe vergeblich iſt. Während des Lufteinblaſens ſtreicht ein Gehülfe den Körper vom Unterleibe gegen die linke Seite der Bruſt hin, ein anderer giebt dem Ertrunkenen von halben zu halben Stunden ein Klyſtier von lauwarmem Waſſer, und noch ein dritter beſprützt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Waſſer oder läßt dieſes tropfenweiſe, ſo hoch es angeht, auf die Herzgrube langſam herabfallen. Iſt eine Electriſirmaſchine vorhanden, ſo kann man ganz gelinde Schläge vorn von der dritten Rippe der rechten Seite bis zur ſiebenten der linken Seite hingehen laſſen und ſie von fünf zu fünf Minuten wiederholen. Außerdem muß man nun bei den genannten Verſuchen, den Körper allmählig zu erwärmen ſich bemühen. Dieſes geſchieht durch erwärmte wollene Decken, in welche man den Verunglückten einſchlägt, durch erwärmte Ziegel, Kruken, Flaſchen,

Blaſen,

Digitized by Google

Blaſen, die mit heißem Waſſer gefüllt ſind, und welche Gegenſtände man an die Fußſohlen, unter und an die Arme und Schenkel legt; auf den Unterleib und die Bruſt legt man Säckchen mit warmer Aſche gefüllt, macht Bähungen von warmem Waſſer mittelſt wollener Tücher, welche letztere man auch in lauwarme Abkochungen von Chamillen, Krauſemünze oder Meliſſen tauchen kann, oder nimmt durchgeſchnittenes friſches warmes Brod. Nach einiger Zeit kann man dieſe Verſuche dadurch abwechſeln, daß man von halben zu halben Stunden kaltes Waſſer auf den Unterleib und um die Geburtsglieder ſchlägt, oder den ganzen Körper mit einer in warmen Eſſig getauchten weichen Bürſte fortwährend bürſtet. Bemerkt man während dieſer Behandlung einige Spuren des wiederkehrenden Lebens, welche darin beſtehen, daß der Verunglückte athmet und warm wird, daß die Lippen ſich etwas röthen, daß ſich Schaum vor dem Munde zeigt, daß im Pulſe einige Bewegung entſteht, daß der Einblaſende in den Lungen etwas Widerſtand verſpürt, und daß um einen in den Maſtdarm des Ertrunkenen gebrachten Finger einiges Zuſammenziehen gefühlt wird, oder entſtehen deutliche Zeichen des Lebens, z. B. Zuckungen im Geſichte oder anderen Theilen; insbeſondere an Augenliedern und Mund, wirkliche Bewegung des Herzens, einiges Athmen und Kollern in den Gedärmen, ſo fährt man mit obigen Mitteln fort, veranſtaltet noch dabei ein

mäßiges Reiben der Fußsohlen, des Unterleibes und der Herzgrube mit warmen Flanellappen und giebt Klystiere von Chamillen- oder Fliederthee, in welchen 2 Loth Kochsalz aufgelöset sind, oder von 3 Theilen Wasser und einem Theil Essig. Das Einblasen der Luft muß nun aber desto seltener geschehen, je mehr der Ertrunkene schon selbst athmet und endlich ganz aufhören. Ist das Leben völlig hergestellt, so daß der Mensch schlingen kann, so giebt man ihm alle fünf Minuten eine Vierteltasse Fliederthee oder andern Thee mit etwas Essig, warmen Wein, warmes Wasser mit einigen Tropfen Hoffmann'schen Liquor, oder warmes Bier. Sollten aber alle diese Mittel vier bis sechs Stunden vergeblich angewendet seyn, so kann man den Ertrunkenen noch etwa eine Stunde in warme Asche, Sand oder Kleie legen, oder wenn auch dieses vergeblich oder schwer herbeizuschaffen wäre, mit warmem Mist, besonders mit Pferdemist, bedecken, wobei der Kopf aber immer frei liegen und das Lufteinblasen fortgesetzt werden muß. Sobald sich hier noch Lebenszeichen bemerken lassen, muß man wiederum das Reiben und die oben angerathenen Mittel zu Hülfe nehmen, bis das Leben völlig hergestellt ist.

Wenn aber nach acht Stunden, vom Anfange der Hülfe an, alles fruchtlos geblieben ist, so ist zwar nach menschlicher Erkenntniß kein Leben mehr zu erwarten, jedoch muß man den Körper in ein erwärmtes Bett legen und in demselben noch eine geraume Zeit liegen lassen.

Sind

Digitized by Google

Sind bei einem Ertrunkenen die Adern am Halſe ſehr aufgetrieben und das Geſicht blau angelaufen, ſo werden ihm ſogleich, ſobald er entkleidet iſt, etwa 12 Unzen Blut am Arm oder aus der äußern Droſſelader am Halſe gelaſſen, und die Wunde mit einer Binde oder Heftpflaſter verbunden; indeſſen wird dieſes nur in ſeltenen Fällen nöthig ſeyn.

Im Winter, zumal bei großer Kälte, muß die Wärme nur ganz allmählig zugelaſſen und der Ertrunkene in den erſten paar Stunden wie ein Erfrorner behandelt werden.

Behandlung eines Erfrornen.

Der Erfrorne wird ſogleich ſehr behutſam, da erfrorne Glieder leicht brechen, in ein großes kaltes Zimmer, oder auf einen anderen geräumigen Platz gebracht, der etwas gegen die Kälte und Zugwind geſchützt iſt, und hier vorſichtig entkleidet. Man macht über Stroh oder Miſt ein Lager von Schnee oder Eis, legt ihn darauf, bedeckt den ganzen Körper eine Handhoch mit Schnee und läßt blos Mund und Naſe frei. So wie der Schnee an einer Stelle ſchmilzt, legt man gleich wieder friſchen auf. Fehlt es an Schnee, ſo nimmt man Tücher die in kaltes Waſſer, welches man durch geſtoßenes Eis noch kälter macht, getaucht ſind, oder man legt den Verunglückten in eiskaltes Waſſer ſo lange, bis die Beweglichkeit der Glieder ſich etwas herſtellt. Alsdann ſetzt

man erſt etwas abgeſtandenes, und nach und nach wärmeres Waſſer zu dem Bade, wobei auch das nicht mit untergetauchte Geſicht mit kaltem Waſſer beſprützt wird. Man verſucht dann die Glieder fortwährend zu bewegen und ſobald dieſes nun leicht geſchehen kann, nimmt man den Menſchen aus dem Bade, bringt ihn in ein nur durch einen Topf mit glühenden Kohlen erwärmtes Zimmer, wickelt ihn in kalte Decken und kitzelt die Lippen und das Inwendige der Naſe mit einem Federbart. Nun fängt man an, demſelben Luft einzublaſen, giebt ihm Klyſtiere von lauwarmem Waſſer mit Oel, wendet ein Tropfbad von kaltem Waſſer auf die Herzgrube an, wie es bei der Behandlung des Ertrunkenen geſagt worden iſt. Wird der Körper des Erfrornen bei dieſer Behandlung warm und zeigen ſich andere ſchwache Zeichen des Lebens, ſo reibt man denſelben mit Schnee und bürſtet ihn mit weichen Bürſten unter den Fußſohlen und an den Armen, zu welchem Behufe die Bürſten auch mit Waſſer befeuchtet oder in Oel getränkt ſeyn können, ſetzt das Lufteinblaſen und das Tropfbad fort und ſprengt dem Menſchen oft kaltes Waſſer ins Geſicht. Nimmt hierbei die Wärme zu und erſcheinen mehrere deutliche Lebenszeichen, ſo bringt man dann den Menſchen in ein trocknes, doch nicht erwärmtes Bett, giebt ihm gelinde reizende Klyſtiere, von einer Chamillen-Abbrühung, mit Küchenſalz und Oel, und läßt ihn in Zwiſchenräumen Waſſer mit etwas

wenig

Digitized by Google

wenig Wein und Thee mit Eſſig, mäßig warm, trinken.

Behandlung eines Erhängten, Erwürgten, durch Hitze oder auf irgend eine andere gewaltſame Art Erſtickten.

Im Anfange werden dergleichen Menſchen behandelt wie Ertrunkene. Bei dem Erhängten muß man verhüten, daß derſelbe bei dem Abſchneiden des Strickes nicht niederfalle. Bei jedem Erſtickten muß das Entkleiden ſo ſchnell wie möglich geſchehen, und es müſſen ſogleich alle feſt anliegenden Kleidungsſtücke gelüftet werden. Während des Entkleidens weht man kalte Luft gegen den Körper hin. Wenn die Adern am Geſicht aufgetrieben und die Lippen blau ſind, ſo öffne man ihm ſogleich die Ader am Arm und auch die äußere Droſſelader des Halſes, oder ſetze Blutigel an den Hals, die Schläfen und hinter die Ohren. Will das Blut nicht laufen, ſo reibe man den Arm und die Schläfen gelinde in der Nähe, wo die Adern geöffnet ſind oder wo die Blutigel ſaugen. Hernach wäſcht man den Kopf des Verunglückten, dem man vorher die Haare abgeſchoren oder nur mit der Scheere abgeſchnitten hat, oft mit kaltem Waſſer, oder ſchlägt Tücher, welche oft in friſches Waſſer, oder in Waſſer mit Eſſig, Salmiak oder Salz gemiſcht, eingetaucht werden müſſen, um denſelben herum; man ſprützt oder tröpfelt kaltes Waſſer auf die Herzgrube, man bläſt dem Verunglückten

Luft

Luft ein; man bedeckt ihn einen Zoll hoch mit Salz, oder man legt ihn in eine etwas abhängige Erdgrube und bedeckt ihn eine Handhoch mit frischer Erde bis an den Hals. Während der Zeit, daß er in einem solchen Salz- oder Erdbade liegt, bläst man noch immer Luft ein und läßt kaltes Wasser in einem feinen Strahl und von einer gewissen Höhe auf den Wirbel des Kopfes fallen. Auch kann der Gaumen mit einer weichen Zahnbürste oder Feder, welche man zuvor in Oel oder lauwarmes Wasser eingetaucht, gekitzelt werden.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehen, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesichte, einiger Widerstand beim Einblasen der Luft u. dgl. m., dann fängt man das Reiben an und setzt reizende Klystiere von Chamillen-Abbrühung und Salz.

Kehrt nun endlich das Leben deutlich zurück, so giebt man dem Verunglückten einige Tassen lauwarmen Fliederthee mit etwas Essig.

Sollte bei wiedergekehrten Lebenszeichen die Brust des Verunglückten voll und der Athem röchelnd seyn, so kann man ein Brechmittel aus einem Scrupel Ipecacuanha und einem Gran Brechweinstein reichen.

Behandlung der von Kohlendampf, Blumenduft oder andern Dünsten, zum Beispiel in Gruben, Brunnen oder Kellern, Erstickten.

Man bringt den Verunglückten in eine freie, wo möglich kalte Zugluft, entkleide ihn

Digitized by Google

ihn ſchnell und lege ihn auf den Rücken mit etwas erhobenem Kopfe und Bruſt. Doch hüte man ſich ja ihn in ein warmes Bett zu bringen oder ihm Tabackrauchs-Klyſtiere zu geben. Man beſprenge das Geſicht und den ganzen Leib mit verdünntem Eſſig und reibe jeden einzelnen Theil mit Läppchen, die in verdünnten Eſſig getaucht ſind. Auch laſſe man in der Nähe des Kranken Eſſig auf heißem Eiſen verdünſten, und flöße ihm dann etwas Eſſig oder Zitronenſaft mit drei Theilen Waſſer verdünnt, ein. — Bleibt er demungeachtet in dem betäubten oder ſchläfrigen Zuſtande, und ſind die Lippen angeſchwollen, die Augen hervorgetrieben, das Geſicht braunroth, ſo läßt man ihm am Fuße oder noch beſſer am Halſe zur Ader und fängt zugleich an, ihm Luft einzublaſen. Erholt er ſich etwas und kann man annehmen, daß er etwa ſchädliche Stoffe verſchluckt habe, ſo bringt man ihn durch einen bis zwei Löffel Oel zum Erbrechen. Nachher gebe man ihm warmen Wein.

Diejenigen, welche einen ſolchen Verunglückten antreffen, müſſen ſowohl ſeiner als ihrer ſelbſt wegen, ſogleich darauf denken, die Luft zu verbeſſern. Umherſprützen und Begießen des Körpers mit kaltem Waſſer, Abbrennen von Schießpulver, vermehrter Zugang der äußeren Luft, angezündetes Feuer ſind dazu die beſten Mittel. Ohne Licht oder Fackel muß Niemand ſich in die Luft eines Brunnens, Kellers, einer Höhle

Höhle u. ſ. w. hineinwagen, denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erliſcht, kann er erſt ohne eigene Lebensgefahr, zur Rettung des an einem ſolchen Orte Verunglückten ſeine Hülfe anwenden.

Behandlung eines vom Blitz Erſchlagenen.

Hier iſt beſonders das Erdbad anzuwenden, welches etwa eine Ruthe weit von der Stelle, wo der Blitz traf, gemacht wird. Man läßt den Verunglückten darin wenigſtens einige Stunden liegen, und dabei muß man durch den Bund oder die Naſe zuweilen Luft einblaſen und das Geſicht öfters mit kaltem Waſſer beſprengen.

Behandlung ſcheintodter Betrunkener.

Man ſucht ſie erſt durch Beſprützen und Begießen mit kaltem Waſſer zu ſich zu bringen und flößt ihnen dann ſo lange lauwarmes Waſſer ein, bis ſie ſich erbrechen. Dann giebt man ihnen abwechſelnd Eſſig und ſchwarzen Kaffee.

Behandlung eines Leblosſcheinenden von einem Falle.

Wenn der Verunglückte nicht durch irgend eine erhaltene Wunde viel Blut verloren hat, ſo laſſe man ihm zur Ader, ſetze trockne und blutige Schröpfköpfe an die Schläfen und hinter die Ohren, ſprütze kaltes Waſſer ins Geſicht, mache kalte Umſchläge über den ganzen Kopf, von drei Theilen ganz kaltem Waſſer und einem Theil Weineſſig, oder wenn dieſer nicht zu haben iſt,

iſt, auch nur von Biereſſig, darin eine halbe Handvoll Salmiak, Salpeter oder eine Handvoll Salz aufgelöſt worden. Dieſe Umſchläge ſind aber oft zu erneuern, damit ſie nicht auf dem Kopfe warm werden. Ferner blaſe man auf die oben beſchriebene Art Luft ein, gebe Klyſtiere aus warmem Waſſer, worin zwei bis drei Eßlöffel voll Salz aufgelöſt ſind.

Behandlung neugeborner todtſcheinender Kinder.

a) Hat das Geſicht des Kindes eine blaue oder braunrothe Farbe, ſind die Augen hervorſtehend und die Lippen blau, ſo durchſchneide man alſobald die Nabelſchnur (auch wenn ſie ſchon unterbunden ſeyn ſollte) und laſſe ein, zwei, höchſtens drei Eßlöffel voll Blut ablaufen; geht dies nicht von ſelbſt, ſo befördere man es durch das Melken am Nabelſtrange und wenn dieſes fehlſchlagen ſollte, ſo lege man einen oder zwei Blutigel hinter die Ohren. Man reinige mit einem in ſchwachen Eſſig getauchten Läppchen den Mund von dem vielleicht darin befindlichen Schleime, blaſe alsdann auf die oben beſchriebene Art Luft ein, beſprenge das Geſicht und den ganzen Kopf mit kaltem Waſſer, laſſe aus einem fünf bis ſechs oder auch mehrere Fuß hoch angebrachten Theekeſſel, oder anderem Gefäß, ganz kaltes Waſſer tropfenweiſe auf die Herzgrube fallen, reibe dieſe alsdann gelinde mit der flachen Hand, trockne das Kind ab, decke es mit warmen wollenen Tüchern zu und wiederhole

dieſe

dieſe letztere Operation mehrere Male, wenn es nöthig ſeyn ſollte. Hierauf läßt man den Unterleib, den Rücken, die hohle Hand und die Fußſohlen erſt gelinde und dann ſtärker mit wollenen Tüchern reiben oder bürſten, giebt ein Klyſtier aus warmem Waſſer, in welchem ein Loth Seife aufgelöſt oder welchem ein paar Theelöffel Eſſig zugeſetzt ſind, bringt dann das Kind in ein Bad von lauwarmem Waſſer, wobei aber die oben angeführten Belebungs-Mittel wechſelsweiſe fortgeſetzt werden müſſen, worauf man dann ſpäterhin, wenn das Kind ſchlucken kann, demſelben Chamillen- oder Fenchelthee einzuflößen ſucht.

b) Sieht aber das Kind im Geſichte blaß aus, ſind die Glieder ſchlaff und hängend, ſo darf kein Blut aus der Nabelſchnur abgelaſſen, übrigens können aber alle vorher angeführten Belebungsmittel angewendet werden, nur mit dem Unterſchiede, daß man hier noch die Zunge mit einigen Körnchen Salz oder einigen Tropfen Wein oder Brandtewein reizt, den Schlund und die innere Naſe mit einem in Oel getauchten Federbart kitzelt, ein in warmen Wein oder Brandtewein getauchtes Stück Flanell auf die Schamtheile und zwiſchen die Schenkel legt, und das lauwarme Bad mit Wein oder Brandtwein ſchärft.

Behandlung ſolcher Kinder, die im Bette erſtickt oder erdrückt ſind.

Hier läßt man ſo ſchnell als möglich zwei bis vier Eßlöffel voll Blut aus einer

Ader

Ader und verfährt übrigens eben ſo, wie s im vorhergehenden Abſchnitte unter litt. a. elehrt worden.

Behandlung ſolcher Menſchen, welche vom Biſſe wüthender Hunde verletzt ſind.

Wenn jemand von einem wüthenden Hunde oder andern wüthenden Thieren gebiſſen oder auch nur geleckt worden iſt, ſo hat man ſogleich die geleckte Stelle oder Wunde mit Urin, Aſchenlauge oder warmem Waſſer, worin viel Holzaſche gethan und damit umgerührt worden, oder einer ſtarken Salzauflöſung recht rein ab- und auszuwaſchen, das Bluten der Wunde ebenfalls durch leichte Einſchnitte in dieſelben und durch fortgeſetztes Waſchen mit warmem Waſſer, zu befördern und wenn dieſes aufgehört hat, ſie durch das Einſtreuen von ſpaniſchen Fliegenpulver in ſtarke Eiterung zu bringen und wenigſtens vierzehn Tage darin zu erhalten. Noch beſſer iſt es, wenn man die friſche Wunde ſogleich mit einem glühenden Eiſen ausbrennt und den Brandſchorf mit einem Zugpflaſter belegt. Iſt die Wunde klein aber tief eindringend, ſo ſetzt man einen Schröpfkopf auf die Wunde. Iſt die Wunde ſchon alt und vernarbt, und überzeugt man ſich nachher, daß der Hund, der ſie verurſachte, toll war, ſo muß ſie wieder geöffnet und mit dem Glüheiſen ausgebrannt werden. In jedem Falle muß ſobald als möglich ein Arzt gerufen und demſelben das Weitere, beſonders die innerliche

liche Kur, überlassen werden. Die Instrumente, welche der Wundarzt bei einem von einem tollen Hunde Gebissenen gebraucht hat, die Kleidungsstücke, welche mit dem Geifer des Thieres befleckt sind, müssen sorgfältig entfernt und wo möglich verbrannt oder vergraben werden.

Behandlung vergifteter Menschen.

Wenn jemand zufällig oder vorsätzlich Gift zu sich genommen hat, so muß man zuförderst auszumitteln suchen, was für ein Gift verschluckt worden.

a. Bei Vergiftungen mit Arsenik, Operment, Kobalt, oder Fliegenstein.

Man muß warme Milch oder Wasser mit Stärke oder Haferschleim und Oel oder Butter trinken lassen, und wenn darnach auch Erbrechen erfolgt, dennoch mit den genannten Getränken fortfahren. Nach einiger Zeit giebt man warmes Wasser, worin der vierte Theil weiße, im Nothfalle auch grüne Seife aufgelöst ist, in derselben Menge. Auch applicirt man alle Stunde ein Klystier von Wasser, Seife und Oel, läßt aber dann sobald als möglich einen Arzt rufen.

b. Bei Vergiftungen mit Kupfer, Grünspan, blauem Vitriol, Blei, Queckſilber, Spießglas.

Bei dieser Vergiftung ist das rohe Eyweiß von 12 und mehr Eyern, welches man mit Wasser anrührt, eins der besten Mittel. Man läßt den Kranken schleunig und in öfteren Gaben, wo möglich so viel davon trinken,

Digitized by Google

inken, bis er ein ſtarkes Erbrechen bekömmt. ußerdem thun warme Milch in großer enge genoſſen, Seifenwaſſer und warmes aſſer, in welchem arabiſches Gummi oder ch Stärke aufgelöſt worden, gute Dienſte.

Bei Vergiftung mit Vitriol, Scheidewaſſer, Salzgeiſt.

Hier ſind zuerſt warmes Waſſer, Oel d ſchleimige Getränke anzuwenden. So hnell als möglich gebe man dann gebrannte agneſia, von welcher man 2 Loth mit Maaß Waſſer anrührt und davon in ufigen Abſätzen ſo viel als möglich, auch lbſt, wenn Erbrechen darnach erfolgt, inken läßt. Im Nothfalle gebe man zwei th Kreide mit einer Auflöſung von einem th Seife in 2 Maaß Waſſer. Dieſelben ittel werden dann auch in Klyſtieren an:wendet.

Bei Vergiftungen mit Pflanzengift, z. B. chierling, Nachtſchatten, giftigem Hahnenfuß, olfskirſche, Stechapfel, Eiſenhut, Bilſenkraut, Krähenaugen, Pilzen und Schwämmen.

Man muß zuerſt durch das Trinken n warmem Waſſer mit Butter ein Er:echen zu erregen ſuchen, alsdann giebt an ſäuerliche Dinge, z. B. Buttermilch, ure Molken, Cremor tartari in Waſſer ufgelöſt, Zitronenſaft, Weineſſig, allenfalls ch nur Biereſſig. Iſt der Kranke in nem gefühlloſen betäubten Zuſtande, ſo gebe man ihm nach dem Erbrechen ſtarken

Kaffe

Kaffe zu trinken, und reiche dieſen auch allenfalls in Klyſtieren. Empfindet er aber heftige Schmerzen im Unterleibe, ſo bediene man ſich bloß der ſchleimigen Getränke innerlich und zu Klyſtieren und laſſe alle ſauren Getränke weg.

e. Bei Vergiftung mit Opium oder Mohnſaft.

Nachdem das Gift ſo ſchnell als möglich durch ein ſtarkes Brechmittel, (für einen Erwachſenen 2 bis 3 Gran Brechweinſtein und ein halbes bis ganzes Quentchen Brechwurzel oder 8 bis 10 Gran weißen Vitriol mit etwas Zucker, auf einmal zu nehmen), deſſen Wirkung durch Einbringung eines Fingers oder Federbartes in den Schlund unterſtützt werden muß, ausgeleert iſt, ſo ſind einige Taſſen recht ſtark gekochten Kaffe ohne Milch, ſo wie auch, wenn dies nicht hinreicht, die oben angeführten ſauren Getränke anzuwenden.

Behandlung eines Menſchen der vom Schlagfluß getroffen iſt.

Wenn jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindung und Bewegung verliert, die Glieder ſchlaff hängen läßt, ſchnarchend und röchelnd Athem holt und ſein Puls noch ſchlägt, ſo iſt er vermuthlich vom Schlagfluß getroffen. Man muß ſogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen und in die Höhe richten, die Füße aber hängen laſſen und im Fall man den Betroffenen in einem Zimmer antrifft, durch Oeffnung einiger Fenſter die Luft in demſelben erfriſchen.

Wenn

Wenn dabei das Geſicht aufgetrieben und roth iſt, die Augen hervorſtehen, das Athemholen ſehr ſchwer und röchelnd und der Puls voll und ſtark iſt, ſo wird eiligſt und reichlich zur Ader gelaſſen, die Füße werden in warmes Waſſer geſetzt und alle halbe Stunde ein Klyſtier aus warmer Milch, Hafergrütze oder Waſſer mit einer Taſſe Leinoel oder Baumoel gegeben; wenn der Kranke ſchlucken kann, ſo giebt man ihm kaltes Waſſer mit Eſſig zu trinken. Wenn aber das Geſicht blaß oder erdfarbig und eingefallen, der Puls ſchwach und das Athemholen weniger röchelnd iſt, ſo reibe man den Kranken mit warmen Servietten, waſche ihm das Geſicht mit Wein oder Eſſig, halte ihm Eſſig vor die Naſe, flöße ihm auch etwas davon mit Waſſer vermiſcht in den Mund ein und gebe ihm Klyſtiere von warmem Waſſer mit ſehr viel Salz oder Eſſig.

Behandlung eines Menſchen, der von der Epilepſie oder fallenden Sucht befallen iſt.

Man hüte ſich vor der nicht nur ganz unnützen, ſondern ſogar höchſt gefährlichen Gewohnheit, einem ſolchen Unglücklichen die Daumen mit Gewalt aufzubrechen, oder ihm wohl gar auf die Bruſt zu knien. Man warte vielmehr den Anfall ganz ruhig ab, und verhüte nur durch eine ſchickliche Lage und durch gelindes Halten, daß der Kranke durch ſeine gewaltſamen Bewegungen Schaden am Kopfe oder ſonſt am Körper nehmen könne.

Anlage B.

Krankenliste des Monats 183

Name.	Alter.	Krankheit.	Anfang sowohl der Kur als der Krankheit, deren Dauer und Ausgang.	Angewandte Mittel und Beweggründe dazu.
No.				

Landchirurgus.

II.

Digitized by Google

II.

Bekanntmachung

Jan. 10.

über die Eröffnung des Bureaus der interimistischen Bewaffnungs-Commission.

Die interimistische Bewaffnungs-Commission macht hiemit in Gemäßheit des Publicandi E. Hochedl. Raths vom 28. November v. J. bekannt, daß von jetzt an das Bureau der Commission, auf dem Eimbeckischen Hause, jeden Wochentag von des Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr ununterbrochen geöffnet seyn wird, um daselbst die Anmeldungen der Dienstpflichtigen aus den Jahren 1811, 12 und 13 der beiden ersten Loosungs-Districte, d. h. aus der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiete, anzunehmen, und fordert die Commission alle Betreffende auf, diese Anmeldungen, nach der gesetzlichen Vorschrift, bis zum 1. Februar d. J. zu machen.

Hamburg, den 10. Januar 1835.

Die interimistische Bewaffnungs-Commission.

III.

Bekanntmachung

Jan. 12.

betr. die Stellvertretung der auszuloosenden Mannschaft.

Da nach dem Publicandum E. Hochedl. Raths vom 28. November v. J. nächstens mit der Ausloosung der dienstpflichtigen jungen Mannschaft zur Completirung des

Digitized by Google

Jan. 12. Contingentes verfahren werden soll, bei dieser Loosung aber sowohl ein Tausch, als eine Stellvertretung Statt finden kann; die interimistische Bewaffnungs-Commission auch gesetzlich beauftragt ist, die Stellvertretung zu erleichtern, die desfallsigen Vorschriften aber nicht allgemein bekannt seyn möchten, so hält E. H. Rath es für zweckmäßig, die bestehenden Verordnungen dem Publicum ins Gedächtniß zurückzurufen, und daran die Aufforderungen zu knüpfen, durch welche dem Zwecke entsprochen werden könne.

Die Verordnung vom 5. Juni 1822 enthält über die Stellvertretung und über den Tausch folgendes:

Stellvertretungs-Regulativ.
(§. §. 6 und 7 der bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung.)

Man sehe dasselbe oben Bd. VII. S. 330—333.

Bestimmungen, den Tausch betreffend.
(§. 8 der bürgerlichen Kriegsdienstpflicht-Ordnung.)

Man sehe dieselben oben Bd. VII. S. 334.

Wenn man nun gleich mit Sicherheit annehmen darf, daß die Zahl der Auszuhebenden für alle 3 Jahre die Summe von 200 Mann nicht bedeutend übersteigen wird, mithin nur eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl der Dienstpflichtigen dieser 3 Jahre zum wirklichen Dienst aufgefordert werden wird,

Digitized by Google

wird, ſich indeſſen doch vermuthen läßt, daß unter denen, welche das Loos zu dienen trifft, mehrere vorhanden ſind, welche ſich vertreten laſſen wollen, ſo wird zur Erleichterung dieſes Geſchäftes folgendes verfügt: Jan. 12.

Jede nach Inhalt des obigen Regulativs qualificirte Perſon, welche demnächſt als Stellvertreter einzutreten gedenkt, wird aufgefordert, ſich auf der Commandantur an jedem Werktage des Morgens von 9 bis 12 Uhr bei dem Herrn Ober-Auditeur Dr. Buek zu melden, um daſelbſt ihre Namen, Alter, Geburtsort, Wohnung und bisheriges Gewerbe anzugeben.

Gleichfalls werden die Dienſtpflichtigen aus den Jahren 1811, 1812 und 1813 oder reſp. deren Eltern oder Vormünder, welche, wenn ſpäterhin das Loos ſie zu den Waffen rufen ſollte, ſich ſelbſt oder ihre Söhne und Mündel vertreten laſſen wollen, aufgefordert, davon ebenfalls auf der Commandantur zu der angegebenen Zeit baldigſt die Anzeige zu machen, damit die interimiſtiſche Bewaffnungs-Commiſſion mit der etwanigen Nachweiſung tauglicher Subjecte verfahren könne.

Da E. H. Rath ferner mit Beſtimmtheit annehmen zu können glaubt, daß ſich Privat-Vereine bilden werden, um Stellvertreter zu verſchaffen, oder ſich gegenſeitig wegen der Stellvertretung zu verſichern, wie auch ähnliche Aſſociationen in Lübeck Statt gefunden haben, ſolche Vereine auch, falls ſie unter gehöriger Aufſicht ſtehen, zu be-

Jan. 12. fördern sind, indem dadurch den Uebervortheilungen, welche etwa versucht werden möchten, entgegen gearbeitet werden kann, so fordert E. H. Rath diejenigen Bürger oder Einwohner, welche solche Vereine errichten möchten, auf, davon auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commission, auf dem Eimbeckischen Hause, des Vormittags zwischen 9 und 4 Uhr, die Anzeige zu machen, indem Er noch besonders bemerkt, daß nach dem §. 7 des oben angeführten Regulativs kein Stellvertretungs-Contract gerichtliche Gültigkeit hat, wenn er nicht von der Bewaffnungs-Commission gebilligt und protocollirt ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 12. Januar 1835.

IV.

Jan. 17. **Polizey-Bekanntmachung**
wider die Maskenbälle in Tanzsälen.

Es wird hiemit, bei 15 Thalern Strafe, sämmtlichen Inhabern von Tanzsälen untersagt, Maskenbälle, unter welcher Benennung solche auch gehen mögen, in ihren Localen zu halten. Es dürfen mithin auch nicht die sogenannten Privat-Bälle, Extra-Bälle, Abonnenten-Bälle ꝛc., wobei Vermummungen Statt finden, geduldet werden, und wird auf die Einrede, daß die Gäste im Locale sich verkleiden, nicht geachtet.

Die

Digitized by Google

Die Polizey-Offizianten sind angewiesen, alle etwaigen Contraventionen zur Anzeige zu bringen. Hamburg, den 17. Januar 1835. Jan. 17.

Die Polizey-Behörde.

V.

Bekanntmachung

betr. die Verlängerung des Termins zur Anmeldung bei der Bewaffnungs-Commission. Jan. 26.

Da der Termin zur Anmeldung der Dienstpflichtigen aus den Jahren 1811, 1812 und 1813, welcher ausweise der Bekanntmachung vom 28. November v. J. bis zum 31. Januar d. J. festgesetzt ist, baldigst abläuft, indessen viele Dienstpflichtige noch nicht angemeldet worden, da ferner diejenigen, welche in dem oben angegebenen Zeitraum geboren, aber bereits verstorben sind, von ihren Eltern oder Angehörigen entweder gar nicht angegeben sind, oder das Ableben derselben nicht bescheinigt worden, ohne eine Bescheinigung des Todes jedoch die Namen derselben von den Losungs-Listen nicht gestrichen werden können, so macht die Bewaffnungs-Commission hiemit bekannt, daß der Termin zur Anmeldung annoch bis zum 10. Februar d. J. einschließlich erstreckt werden solle. Sie fordert demnach alle und jede Dienstpflichtigen der mehrerwähnten Jahre, so wie deren Eltern, Vormünder oder sonstige Angehörige auf, in dem Bureau der Bewaffnungs-Commission auf dem Eimbeckischen Hause, an jedem Werktage zwischen 9 und 4 Uhr die Anzeige zu machen, ob die in

den

Jan. 26. den vertheilten Listen aufgeführten Personen anwesend, abwesend oder verstorben seyen, und in letzterem Falle die Todtenscheine beizubringen, damit der Tod gehörig documentirt werde.

Auch diejenigen, welche über den Tod der Ihrigen bereits eine Anzeige gemacht haben, werden hiedurch dringend aufgefordert, die desfallsigen Beweisstücke in dem angegebenen Termine nachzuliefern, und fügt die Bewaffnungs-Commission hinzu, daß mit dem 10. Februar die Listen unfehlbar geschlossen und demnächst mit der Ziehung verfahren werde.

Da in den mehrerwähnten Jahren mehrere Bürger, durch die damaligen Zeitverhältnisse veranlaßt, Hamburg verlassen hatten, denen Söhne im Auslande geboren worden, so erinnert die Bewaffnungs-Commission daran, daß auch diese dienstpflichtig sind, und fordert dieselben, deren Eltern, Vormünder oder Angehörige auf, die Meldung zu beschaffen, selbst wenn deren Namen in den vertheilten Listen nicht mit aufgeführt seyn sollten, mit der Verwarnung, daß nach gesetzlicher Bestimmung ein in den Listen übergangener Dienstpflichtiger, welcher nicht angemeldet worden, als ein solcher betrachtet werden solle, der sich dem Dienste habe entziehen wollen, und deshalb ohne alle Loosung als der erste eintreten müsse.

Hamburg, den 26. Januar 1835.

Die Bewaffnungs-Commission.

VI.

Digitized by Google

VI.

Bekanntmachung

Jan. 26.

wider die Fahrläſſigkeit mit Feuer und Licht.

Da in dem verfloſſenen Jahre viele Feuersbrünſte und Feuer-Aufläufe Statt gefunden haben, bei denen in vielen Fällen nur Leichtſinn und Unvorſichtigkeit der Bewohner als Urſache ſich ergeben hat, ſo hält Ein Hochedler Rath es an der Zeit, die Bürger und Einwohner Hamburgs auf das dringendſte aufzufordern, die größtmöglichſte Vorſicht in ihren Häuſern anzuwenden.

Durch die mannigfachen Feuersbrünſte, welche Statt gefunden, iſt nicht nur das Eigenthum vieler unſerer Mitbürger in Gefahr geſetzt, wie denn auch dadurch veranlaßt wird, daß wiederholt außerordentliche Zulagen gefordert werden müſſen, ſondern es ſind, wie dies die traurige Erfahrung gelehrt hat, mehrere Menſchen dabei verunglückt, wodurch diejenigen, welche durch Leichtſinn oder Fahrläſſigkeit ſolches Unglück veranlaßten, ſich nicht nur auf das ſchwerſte an ihren Mitmenſchen verſündigten, ſondern ſich auch den geſetzlichen Strafen Preis gegeben.

Um nun für die Zukunft ähnlichen Unglücksfällen möglichſt vorzubeugen, erinnert E. H. Rath jeden Bürger und Einwohner daran, wie es die Pflicht eines jeden guten Hausvaters ſey, dafür zu ſorgen, daß er nicht nur ſelbſt mit Feuer und Licht ſorgſam umgehe, ſondern auch darauf ſehe, daß dies

von

Jan. 26. von den Seinigen, namentlich von den Kindern, Gesellen, Lehrburschen oder dem Gesinde beobachtet werde, wie denn auch jeder Mangel an Aufsicht über diese Personen als eine grobe Nachlässigkeit angesehen, und bei sich ereignendem Unglück als solche bestraft werden wird. E. H. Rath fordert daher jeden Bürger und Einwohner auf, es nicht nur an dieser Aufsicht nicht fehlen zu lassen, sondern namentlich auch vor dem Schlafengehen im Hause nachzusehen, ob das Feuer und die Lichter gehörig ausgelöscht seyen, weil nur dadurch die erforderliche Sicherheit verschafft, und Gefahr für das Leben und Eigenthum der Hausgenossen und Nachbarn abgewendet werden kann.

E. H. Rath macht ferner darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen Niemand von leicht brennbaren feuerfangenden Sachen eine größere Quantität im Hause haben dürfe, als in der bestehenden Feuer-Ordnung und den übrigen desfallsigen Bekanntmachungen erlaubt worden ist, so wie daß es nicht verstattet ist, nach Böden, Speichern, Ställen, Scheunen oder sonstigen Orten, wo brennbare Gegenstände aufbewahrt werden, anders als mit wohlverwahrten Laternen, und keineswegs mit Lichtern ohne Laternen zu gehen, mit der Bemerkung, daß für jedes erwiesene Versehen dieser Art, wenn daraus ein Unglück entstehen sollte, die auf die Fahrlässigkeit gesetzte Strafe angewandt werden solle.

In

Digitized by Google

In dieser Beziehung ruft E. H. Rath besonders den §. 19 der revidirten General-Feuer-Cassen-Ordnung vom 3. Mai 1833 in's Gedächtniß zurück, welcher vorschreibt, daß jeder, welchem eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, durch welche ein Brand entstanden — vorbehältlich etwaniger schwererer Strafen — in die Untersuchungs- und Löschungskosten verurtheilt werden solle, und fügt Er hinzu, daß vorkommenden Falles diese Strafen auf das strengste in Anwendung gebracht werden sollen. Jan. 26.

E. H. Rath hofft, daß diese stadtväterliche Ermahnung allen und jeden zur größeren Vorsicht anregen werde, um sich und seine Mitmenschen gegen Gefahr, Schaden und Strafe zu schützen, und daß jeder somit auch in dieser Hinsicht den Pflichten eines guten ruhigen Bürgers nachzukommen streben werde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 26. Januar 1835.

VII.

Jan. 27.

Die Bekanntmachung, betreffend die Tanzmusiken und die Schenken in Hamm und Horn, vom September 1830, ist unter dem 27. Januar 1835 erneuert.

VIII.

Publicandum

Febr. 4.

wegen einer außerordentlichen Feuercassenzulage.

Die im vorigen Jahre Statt gehabten häufigen Feuersbrünste haben die Geldmittel der

Digitized by Google

Febr. 4. der General-Feuercasse so sehr erschöpft, daß E. H. Rath, dem Antrage der General-Feuercasse-Deputation gemäß, sich genöthigt gesehen hat, eine außerordentliche Zulage von acht Schillingen für jede Tausend Mark, zu bewilligen. Ein Jeder wird daher hiermit erinnert, diese außerordentliche Feuercassenzulage, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, innerhalb zweier Monate zu entrichten. Die Eincassirung geschieht auf die in der Feuercassen-Ordnung vorgeschriebene Weise.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, am 4. Februar 1835.

IX.

Febr. 7. ## Polizey-Verfügung

wider das Knochengraben auf den Weiden in der Vorstadt St. Georg.

Das Knochengraben auf den Weiden in der Vorstadt St. Georg, so wie überall, ist bey Gefängnißstrafe verboten.

Die Polizey-Offizianten haben über die Aufrechthaltung dieser Verfügung sorgfältig zu wachen.

Hamburg, den 7. Februar 1835.

Die Polizey-Behörde.

s. oben Bd. VII. S. 15.

X.

Digitized by Google

X.

Bekanntmachung

Febr. 7.

betr. die Stellvertreter für die Kriegsdienstpflichtigen und den desfallsigen Verein.

Da der Zweck der Aufforderung vom 12. Januar d. J., nach welcher alle Dienstpflichtige, die Stellvertreter zu haben wünschten, oder solche, welche als Stellvertreter einzutreten beabsichtigten, sich auf dem Bureau der Commandantur zu melden hatten, in so weit erreicht ist, daß bereits eine bedeutende Anzahl hiesiger geachteter Bürger und Einwohner zusammen getreten sind, um einen Verein zu bilden, die interimistische Bewaffnungs-Commission auch bereit ist, so weit ihre gesetzliche Befugniß geht, dem Vereine in seinem Wirken förderlich zu seyn, sie aber unter diesen Umständen die ferneren Anmeldungen auf der Commandantur für überflüssig hält, so macht sie diesen Beschluß hiemit bekannt, und bringt zugleich zu Jedermann's Kenntniß, daß auf der Commandantur keine Anzeigen wegen Stellvertreter mehr angenommen werden, fordert vielmehr Diejenigen welche sich dort gemeldet haben, auf, falls sie dem Vereine beizutreten geneigt seyn sollten, ihre desfallsigen Anzeigen an den in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten Orten abzugeben.

Hamburg, den 7. Februar 1835.

Die interimistische
Bewaffnungs-Commission.

XI.

Digitized by Google

XI.

Febr. 12.

Rath- und Bürger-Convent

vom 12. Februar 1835.

In der am Donnerstag den 12. Februar 1835 convocirten Versammlung Erbges. Bürgerschaft richtete E. E. Rath an dieselbe folgende Propositio:

I. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die sub No. I. anliegende nähere Auseinandersetzung, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

Die Prolongation der Zoll-Ordnung mit den in der gedachten Anlage enthaltenen Modificationen und Zusätzen, bis ultimo December 1839 mitzugenehmigen.

II. Da auch die Verbesserung der Landgrundsteuer schon seit längerer Zeit nothwendig erachtet worden; die Ausführung einer solchen Verbesserung aber, einen nicht unerheblichen Aufwand an Arbeit und Zeit erfordert, während welcher Zeit die bisher bestandene Abgabe nothwendig fortzuerheben seyn wird: so ersuchte E. E. Rath, unter Beziehung auf die desfallsige nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. II. die Erbges. Bürgerschaft sowohl hinsichtlich der, in dem subadjuncto sub littera B enthaltenen, der künftigen Landgrundsteuer zum Grunde zu legenden Hauptgrundsätze und der zur Ausführung erforderlichen Kosten, nebst der eventuellen Aufhebung und Modi-

Digitized by Google

Modificirung mehrerer anderer kleinen Abgaben im Landgebiete, als auch hinsichtlich der Prolongation der bestehenden interimistischen Landgrundsteuer für die Jahre 1835, 1836 und 1837 um ihre Mitgenehmigung. Febr. 12.

III. Ermangelte E. E. Rath nicht, Erbg. Bürgerschaft hiedurch anzuzeigen, wie die Regulirung der Liste der Aemter und Brüderschaften und der Special-Rollen für dieselben so weit gediehen ist, daß der Publication des in dem Convente vom 30. Januar vorigen Jahres beliebten General-Reglements für die hiesigen Aemter und Brüderschaften, nichts weiter im Wege steht. Die beigefügte mit zu publicirende Liste, enthielt Acht und Dreißig Aemter und Brüderschaften. Die Regulirung der Verhältnisse von Vierzehn, in dem ebenfalls beigefügten Verzeichnisse sub No. IV. aufgeführten Zünften und zunftähnlichen Corporationen, welche auf jener Liste vermißt werden möchten, ist zur Begutachtung an eine, aus Mitgliedern E. E. Rathes und des Löbl. Collegii der Sechsziger verfügte Commission, verwiesen, und haben diese Vierzehn Zünfte und Corporationen, bis zur Beendigung der desfallsigen, eventualiter verfassungsmäßig weiter zu bringenden Verhandlung, in ihren bisherigen Verhältnissen zu verbleiben. E. E. Rath wird demnach das General-Reglement und die zuerst gedachte Liste, und diese mit dem hinzuzufügenden

Febr. 12. fügenden „Vorbehalte einiger Aemter und „Brüderschaften, nach Erledigung der über „ihre künftigen Verhältnisse bereits einge„leiteten abgesonderten Verhandlung", nunmehr unverzüglich zur Publication bringen. Da nun für das, in Gemäßheit dieses Gesetzes, zu organisirende Amtsgericht, außer den dazu zu deputirenden Mitgliedern E. E. Rathes und des Collegii Ehrb. Oberalten, zwey rechtsgelehrte Mitglieder und zwey Aelterleute, so wie zwey Substituten der Letzteren, zu wählen sind, solche nach dem Gesetze künftig dem Amtsgerichte zustehende Wahlen aber, von diesem gegenwärtig erst zu bildenden Gerichte, das Erste Mal nicht vorgenommen werden könne: so trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

> zwey rechtsgelehrte Mitglieder, zwey Aelterleute, so wie zwey Substituten der Letzteren, für das unverzüglich zu organisirende Amtsgericht, zu wählen;

zu welchem Ende E. E. Rath zwey Wahlaufsätze, der Wahlfreiheit jedoch unbeschadet, beigefügt hatte.

Die Resolutio Civium genehmigte: ad I. und II. die Anträge E. E. Rathes, und ad III. ernannte Erbges. Bürgerschaft zu dem Amts-Gerichte angetragener Maaßen:

a) als Rechtsgelehrte die Herren Dr. Eduard Schlüter und Dr. Jacob Schleiden;

b) als

Digitized by Google

b) als Aelterleute die Ehrbaren Karl Emanuel Ludwig Kappelhoff und Christian Friedrich Beelitz; Febr. 12.

c) als Substituten der Letzteren die Ehrbaren Ernst Friedrich Franck und Johann Diedrich Butenandt.

XII.

Bekanntmachung

Febr. 25.

betreffend die Prolongation der Zoll-Ordnung.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Februar dieses Jahres, die Zoll-Ordnung bis Ende 1839 prolongirt worden: so bringt Ein Hochedler Rath diese Prolongation, unter namentlicher Hinweisung auf die wesentlicheren, zu den §§. 3, 10, 12, 18, 21, 34, 39, 46 und 48 beliebten Modificationen und Zusätze, und unter der Bemerkung, daß dieses Gesetz, wovon Abdrücke bei dem Rathsbuchdrucker zu haben sind, mit dem 10. März dieses Jahres in Kraft tritt, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

Zugleich macht Ein Hochedler Rath darauf aufmerksam, daß der Grasbrook innerhalb der Zoll-Linie liegt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 25. Februar 1835.

XIII.

Digitized by Google

XIII.

Febr. 25.

Revidirte Hamburgische Zoll-Verordnung,

beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 12. Februar 1835. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanse-Stadt Hamburg publicirt den 25. Februar 1835.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung	§.	1	bis	2 incl.
Von zollfreien Gegenständen	§.	3	=	6 =
Vom Transito	§.	7	=	19 =
Vom Schiffszoll	§.	20	=	22 =
Von den Declarationen beim Zoll, darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen	§.	23	=	47 =
Von den Strafen . . .	§.	48	=	60 =
Von der Zoll-Deputation	§.	61.		
Schluß-Artikel	§.	62.		

Es ist hieselbst der Waaren- und Schiffszoll, wie folgt, zu entrichten, und sind dieserhalb die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften festgesetzt:

§. 1.

Sobald die Schiffe und Fahrzeuge bei der Ankunft respective Altona und oberhalb den Baum passirt sind, sind solche den hiesigen Zoll-Verfügungen unterworfen, und müssen die darin verladenen Waaren mit den erforderlichen Zollzetteln versehen werden; von welchen überhaupt eine jede an den hiesigen

Digitized by Google

hiesigen Zollstätten und Zollposten ein- oder auspassirende Waare begleitet seyn muß. Febr. 25.

§. 2.

Der Waarenzoll ist, mit den in folgenden Artikeln dieser Verordnung ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen, von allen einkommenden Waaren und Gütern, sie mögen außerdem der Accise unterworfen seyn oder nicht, mit $\frac{1}{2}$ pCt. und von allen ausgehenden Gütern mit $\frac{1}{8}$ pCt. Courant vom Bancowerthe nach dem laufenden Börsenpreise zu entrichten.

Von zollfreien Gegenständen.

§. 3.

Vom Eingangszoll und Ausgangszoll sind befreiet:

1) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle vermischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lamm-Wolle.

2) Waizen, Rocken, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaamen.

3) Unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkrätze, Kupfer- und Messing-Platten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech.

Digitized by Google

Febr. 25. 4) Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber; und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt.
5) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landcharten.
6) Oelkuchen, Borke, Knochen.
7) Passagiergut, insofern es vom Eigenthümer begleitet oder eine besondere Genehmigung des Zollherrn erfolgt ist.

§. 4.

Vom Eingangszoll sind befreiet:
1) Bau-, Stab- und Brennholz, welches die Elbe herunter oder zu Fuhr an die Stadt gebracht wird; letzteres mit Ausnahme des seewärts gekommenen;
2) die mit den Posten einkommenden Waaren, insofern die an denselben Empfänger eintreffenden Waaren einen Werth von funfzig Mark Banco nicht übersteigen.

§. 5.

Vom Ausgangszoll sind befreiet:
1) alle hiesige Fabricate und hieselbst verarbeitete Manufacturwaaren; und
2) kleine Versendungen bis 100 ℔ an Gewicht, sofern deren Werth 100 ℳ Banco nicht übersteigt.

§. 6.

Der Eingangszoll ist von den nachbenannten Früchten, als: Citronen, Pommeranzen und Apfelsinen mit 4 ß Cour. für die ganze Kiste bis 1000 Stück, und mit 2 ß

2 ß Cour. für die halbe Kiſte bis 500 Stück, für Fäſſer aber nach demſelben Verhältniß, zu bezahlen. Febr. 25.

Von Tranſito.

§. 7.

Bei allen Waaren und Gütern, die nach den folgenden Beſtimmungen Tranſitogut ſind, und als ſolches declarirt werden, tritt der Regel nach eine gänzliche Befreiung vom Zoll ein.

§. 8.

Tranſitogut iſt, nach dem dieſer Verordnung zum Grunde liegenden geſetzlichen Begriffe, allein ſolches Gut, welches zur Spedition und weitern Beförderung über Hamburg, ſey es für Rechnung eines Hamburgers oder für fremde Rechnung, anhero gebracht wird.

§. 9.

Eine hier in Tranſito liegende Waare, die verhandelt oder vertauſcht wird, oder mit der ſonſt eine Eigenthumsveränderung vorgeht, hört auf, Tranſitogut zu ſeyn. Auch darf namentlich keine Waare, die ein Hieſiger für ſeine Rechnung vom Auslande bezogen hat und an einen Auswärtigen für deſſen oder eines Dritten Rechnung verſendet, als Tranſitogut angeſehen werden.

§. 10.

Es dürfen nur ſolche Güter zum Tranſito declarirt werden, welche direct auf hier gekommen ſind. Alle ſeewärts auf der Elbe

Febr. 25. angekommene Waaren, welche außerhalb der Stadt ans Land gebracht und gelöscht worden, können die Transitofreiheit nicht genießen; es wäre denn, daß solches wegen Havarie oder sonstiger unvermeidlicher Umstände hätte geschehen müssen, in welchem Falle die Transitofreiheit für solche Güter, auf desfallsiges Nachsuchen bei einem der Zollherren, erlangt werden kann.

Waaren, die von der Vorstadt St. Pauli oder deren Nachbarschaft aus, außerhalb Baumes passiren, um in dort in Ladung liegenden Schiffen verladen zu werden, dürfen zollfrei verschifft werden, und sind die bei der Verladung auszustellenden Passirscheine an die Zolljacht oder eine der benachbarten Zollstätten abzugeben.

§. 11.

Von der Transitofreiheit ist Brennholz ausgenommen, so wie Bau- und Stabholz, falls dasselbe nicht seewärts gekommen ist.

§. 12.

Zu Transito-Declarationen sind nur die im hiesigen Nexus stehenden christlichen und israelitischen Handlung treibenden Bürger und Einwohner befugt, insofern sie, in Gemäßheit der Verordnung vom 30. December 1833, das Großbürgerrecht erworben, oder, anlangend die Israeliten, die vorgeschriebene Abgabe an die Cammer bezahlt haben. Jedoch müssen dieselben vor ihrer Zulassung ihren Großbürgerschein, oder die Cammer-Quittung am Zoll-Comptoir produciren, auch

Digitized by Google

auch ihre Unterschrift in ein dazu bestimm: Febr. 25.
tes Buch eigenhändig eintragen.

§. 13.

Alle Güterbestäter, sowohl Schiffspro: cureure als Litzenbrüder und Andere, sind von der Befugniß, zum Transito zu decla: riren, ausgeschlossen.

§. 14.

Ein jeder zur Transitofreiheit Berech: tigte, welcher Waaren zum Transito decla: riren will, hat in dem Transitozettel auf seinen der Stadt geleisteten Eid zu erhärten, daß das declarirte Gut wirklich, nach dem dieser Verordnung zum Grunde liegenden gesetzlichen Begriffe, Transitogut sey.

§. 15.

Die Transitofreiheit ist in der Regel auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung des Transitozettels, beschränkt. Es findet jedoch eine Prolongation auf fernere drei Monate Statt, wenn vor Ablauf der ersten drei Monate darum nach: gesucht und eine Abgabe von $\frac{1}{4}$ pCt. Cour. vom Bancowerthe der Waare entrichtet wird. Eine Prolongation über sechs Monate hin: aus findet unter keinen Umständen Statt.

§. 16.

Die, mit Ablauf von drei Monaten nicht prolongirten, und, bei eingetretener Prolongation, mit Ablauf von sechs Mona: ten nicht wieder ausgeführten, zum Transito declarirten, Waaren müssen unter Einreichung

des

Digitized by Google

Febr. 25. des Transitozettels am Haupt-Zollcomptoir ordnungsmäßig, nebst einer auf den zehnten Theil des Zolls bestimmten Erhöhung, einverzollet werden. (§. 49.)

§. 17.

Auf gleiche Weise ist eine jede zum Transito declarirte Waare, die zum hiesigen Verkaufe oder Handel bestimmt wird, vor der Ablieferung mit der im vorigen §. festgesetzten Erhöhung einzuverzollen. (§. 50.)

§. 18.

Wenn zum Transito angegebene Güter von Seiten des Transitonehmers zur Verfügung einer andern Person gestellt werden sollen, haben beide Personen solches am Haupt-Zollcomptoir anzuzeigen, und, mit Genehmigung eines der Zollherren, durch Unterschrift des gebräuchlichen gedruckten Formulars auf ihren der Stadt geleisteten Eid oder an Eides Statt zu erklären, daß keine Eigenthums-Veränderung mit der Waare vorgegangen ist. (§. 48, No. 3.)

§. 19.

Wenn Transitogut umgepackt, oder mit einer Marke versehen, oder wenn dessen vorhandene Marke verändert werden soll, muß dazu die Genehmigung eines der Zollherren nachgesucht werden, worauf die Umpackung, Aufsetzung der Marke oder Ummarkung in Gegenwart eines Officianten unentgeldlich geschieht. (§. 48, No. 2.)

Vom

Digitized by Google

Vom Schiffszoll. Febr. 25.

§. 20.

Der Schiffszoll ist, nach den am Zollcomptoir vorzulegenden Meßzetteln, unter nachfolgenden Modificationen, theils nach der Zahl der Commerzlasten der Trächtigkeit, theils für das Fahrzeug im Ganzen, zu entrichten.

I. Für die Commerzlast:

A. Von allen über 20 Commerzlast haltenden Schiffen:

1) Vom Cap der guten Hoffnung und jenseits	Ct. mk	3. — ß
2) Aus Westindien, Nord- und Südamerica, den Inseln des atlantischen Meeres, von der Westküste von Africa bis zum Cap excl.	:	2. 8:
3) Von Portugal, Spanien und aus der mittelländischen See	:	2. — :
4) Aus den übrigen europäischen Häfen, insofern nicht die Modificationen des §. 22 eintreten	:	1. 8:
5) Aus Holland, Ostfriesland, von der Weser, von Jütland und von der Eider	:	— 12:
6) Von allen in Ballast ein- und ausgehenden Schiffen .	:	— 8:

B.

Digitized by Google

Febr. 25.

B. Von allen über 20 Commerzlaſt haltenden Schiffen ohne weitern Unterſchied . . . . Ct. *m/ß* — 4 ß

Von allen von der Steckniß und der Oberelbe eintreffenden Fahrzeugen, ohne weitere Berückſichtigung der größern oder mindern Zahl der Commerzlaſten . . . . . : — 4 :

II. Für das Fahrzeug im Ganzen:

1) Von den Fahrzeugen von Otterndorf, Altenbruch, Ritzebüttel und Holſtein jenſeits der Stör, und von Lauenburg, Winſen, Lüneburg und Boitzenburg . . . . . : 1. — :

2) Von den Fahrzeugen von Harburg, Buxtehude, Stade und aus Holſtein bis zur Stör . : — 8 :

§. 21.

Ausgenommen vom Schiffszolle ſind:

1) alle 20 Commerzlaſten und darunter haltende Schiffe und Fahrzeuge, die in Ballaſt direct aus der See ein- oder dahin ausgehen;

2) die hieſigen Grönlandsfahrer;

3) die von Grund aus hieſelbſt neu erbaueten Schiffe, jedoch nur für die Rückkehr von ihrer erſten Reiſe;

4)

Digitized by Google

4) die seewärts kommenden Schiffe, die nichts als Steinkohlen geladen haben, wenn sie in Ballast von hier zurückkehren; Febr. 25.
5) alle Flußschiffe, die nur Getraide, Früchte, und andere Gegenstände der ersten Lebensbedürfnisse, so wie nur Holz und Torf an die Stadt bringen, wenn sie ohne Waaren von hier zurückkehren;
6) alle sub No. 5 erwähnte Schiffe, auch wenn sie beladen zurückkehren, sofern sie nicht über 10 Commerzlast halten.

§. 22.

Sofern die im vorigen §. unter No. 4 und 5, letztere, wenn sie über Zehn Last halten, bezeichneten Schiffe und Fahrzeuge, zur Rückladung Handelsartikel einnehmen, muß die Hälfte desjenigen Schiffszolls bezahlt werden, welcher, wenn sie mit Ladung eingetroffen wären, zu entrichten gewesen seyn würde.

Auf gleiche Weise ist von denjenigen Schiffen, die seewärts in Ballast einkommen und mit einer Rückladung wieder abgehen, die Hälfte desjenigen Schiffszolls zu erlegen, welcher, wenn das Schiff beladen von dem Bestimmungsorte der Rückladung angekommen wäre, zu entrichten gewesen seyn würde. (Schlammgeld wird wie bisher für Bau-, Stab- und Brennholz entrichtet. Schiffe von 20 Commerzlast und darunter sind vom Lootsgelde befreiet. Hafengeld, sonstige Gebühren und Sporteln fallen auch für die Zukunft weg.)

Von

Febr. 25. **Von den Declarationen beim Zoll, darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen.**

§. 23.

Die Angaben zur Verzollung müssen vor der Einfuhr oder Ausfuhr gemacht werden, und müssen die zu dem Ende einzureichenden Zollzettel die richtige Aufgabe der Gebinde, ob solche in Bouccauts, Orhoften, Terzien, Quarten, Ballen, Säcken, ganzen oder halben Stücken und dergleichen bestehen; deren Inhalt, Maaß, Gewicht, Stückenzahl, Marke und Nummer, und den Werth der Waaren nach dem hiesigen Börsenpreise am Verzollungstage, enthalten.

§. 24.

Vorstehende Vorschrift findet in ihrem ganzen Umfange, auch auf die Transitozettel, und die sämmtlichen sonstigen Declarationsscheine über zollpflichtige und zollfreie Güter, Anwendung.

§. 25.

Bei Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreift, wie z. B. bei Kaffe, Zucker, Taback, Indigo ꝛc., muß jedesmal die Sorte des zu verzollenden Gegenstandes genau angegeben werden.

§. 26.

Ein Vorbehalt zur Berichtigung der beim Zoll gemachten Angaben ist nur dann verstattet, wenn dazu die Genehmigung eines

der

Digitized by Google

der Zollherren, welcher solche nach den Um- Febr. 25.
ständen zu ertheilen hat, erfolgt ist.

§. 27.

Der im Zollzettel aufgegebene Werth der Waaren, wobei angenommen wird, daß solche gesund und unbeschädigt sind, kann nur heruntergesetzt und der zu viel bezahlte Zoll zurückgefordert werden, wenn der Zollpflichtige, sogleich nach erfolgter Entlöschung der Waare, eine etwaige, ihm früher unbekannte, Beschädigung der Waare im allgemeinen bei der Zoll-Deputation anzeigt, mit Vorbehalt der förderſamsten Verification des mindern Werthes durch Vorzeigung der Waare und durch bündige Documente und Atteste. Sofern indeß solche allgemeine Anzeige nicht sogleich nach Entlöschung geschehen ist, kann hernach keine Herabsetzung des in dem Zollzettel aufgegebenen Werthes Statt finden.

§. 28.

Berichtigung von Zollangaben behufs der Nachverzollung ist straffrei gestattet, sofern solche von den Declaranten auf eigene Wahrnehmung des Versehens, vor erfolgter Anhaltung der beikommenden Waaren oder vor verfügter Untersuchung, freiwillig und von Seiten der Zollbehörde unveranlaßt geschieht.

§. 29.

Die Zollabgaben müssen in Hamburger Courantgelde am Haupt-Zollcomptoir sogleich bei gemachter Angabe entrichtet werden.

§. 30.

Digitized by Google

Febr. 25.

§. 30.

Die Zollabgaben sind bei Fallissementen, allen sonstigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

§. 31.

Zur Erleichterung des Commerciums kann für die seewärts ankommenden Waaren, eine Frist von höchstens einem Monate, vom Tage der Ankunft der Waaren an, zur Berichtigung des Zolls gestattet werden. Wer zu dieser Ausnahme zugelassen werden will, muß sogleich bei der Angabe der Waaren einen Interimsschein unterzeichnen, welcher alle für die Zollzettel (§. 23) vorgeschriebene Aufgaben enthält, und übernimmt dadurch die Verpflichtung, den schuldigen Zoll binnen Monatsfrist, bei Vermeidung der im §. 49 No. 1 angedroheten Strafe, nach dem am Verzollungstage Statt findenden Börsenpreise zu entrichten. Bei der Verzollung muß sodann die Nummer des Interimsscheins und das Datum der Ausstellung desselben im Zollzettel angegeben werden.

§. 32.

Solche Interimsscheine müssen nach Verschiedenheit des Werthes der declarirten Waaren mit einem Stempel versehen seyn, und zwar mit einem Stempel von 4 ß Courant für einen Werth bis 100 mß Banco, von 8 ß Courant für einen Werth von 101 bis 300 mß Banco, und von 1 mß Cour. für einen Werth von 300 mß Banco und darüber.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33. Febr. 25.

Alle Zoll-, Transito- und Transito-Abschreibe-Zettel, alle Passirscheine, alle Declarationsscheine über zollfreie Waare, und überhaupt alle bei dem Zollwesen vorkommenden Zettel, nur mit Ausnahme der bereits in Folge des vorstehenden §. mit einem Stempel belegten Interimsscheine, so wie mit Ausnahme aller Duplicate und Triplicate, und derjenigen, deren Werthangabe 100 m/ß Banco nicht übersteigt, müssen mit einem Stempel versehen seyn, welcher für Zettel, mit einer Werthangabe von 100 bis 400 m/ß Banco, 1 ß, für diejenigen, die gar keine oder eine höhere Werthangabe enthalten, 2 ß beträgt.

§. 34.

Den hiesigen Handel treibenden Bürgern und sonstigen im hiesigen Nexu stehenden Einwohnern, steht, mit den, rücksichtlich der Befugniß zu Transito-Declarationen festgesetzten näheren Bestimmungen, die Befugniß zu, Declarationen beim hiesigen Zolle zu machen; den nicht Handel treibenden nur in ihren eigenen Angelegenheiten.

§. 35.

Bei genügenden Veranlassungen steht es den zu Declarationen berechtigten Personen frei, einen Special-Bevollmächtigten zu ernennen, um in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortlichkeit zu declariren und zu verzollen, und haben erstere zu dem Endzweck gedruckte Vollmachts-

For-

Digitized by Google

Febr. 25. Formulare mit Genehmigung eines der Zollherren, zu vollziehen, die sodann von dem Bevollmächtigten entweder bei einer jeden Verzollung oder Declaration vorzuzeigen oder auch am Haupt-Zollcomptoir niederzulegen sind.

§. 36.

Kein Zollofficiant darf, bei Verlust seines Dienstes, die Verzollung für Zollpflichtige beim hiesigen Zoll übernehmen.

§. 37.

Sämmtliche Zollzettel, Interimsscheine, Transitozettel und sonstige Declarationsscheine müssen von den Zollpflichtigen oder deren Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben seyn. Falls aber solche Zettel oder Scheine von anderweitigen Personen unterschrieben eingereicht werden sollten, hat nicht allein der Zollpflichtige, sobald es mit seinem Willen oder seiner Genehmigung geschehen, unbedingt für dergleichen unzulässige Unterschriften zu haften, sondern es verfallen auch beide Theile in eine nach Befinden der Umstände von der Zolldeputation zu bestimmende Geldstrafe, die auch auf denjenigen Anwendung findet, welcher unbefugt und eigenmächtig zu einer solchen Unterschrift geschritten ist. (S. §. 59.)

§. 38.

Wenn Jemand Waaren oder Güter auf einen Zollzettel, einen Interimsschein oder zum Transito declariren will, worüber die Connossemente oder Frachtbriefe nicht auf seinen,

Digitized by Google

seinen, sondern auf eines Dritten, hiesigen oder auswärtigen, Namen gestellt sind, so ist er vor solcher Declaration dieserwegen genügende Gründe, die aus dem Geschäfte selbst herrühren müssen, im Zollzettel, im Interimsschein oder im Transitozettel, oder sonst schriftlich, einem der Zollherren anzugeben, auch den Namen desjenigen, auf welchen das Connossement oder der Frachtbrief lautet, in solchen Scheinen zu bemerken verpflichtet. (§. 48, No. 1.) Febr. 25.

§. 39.

In der Regel ist keiner Waare ohne Abreichung eines am Haupt-Zollcomptoir eingelöseten Zoll- oder Transitozettels das Einpassiren oder Auspassiren verstattet. Ausnahmen von dieser Verfügung treten ein:

1) bei den mit den Posten eintreffenden Waaren, die zwar ohne Declaration einpassiren, jedoch innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft beim Zoll gehörig einclarirt werden müssen.

2) Bei allen eingehenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 800 *m/k* Bco., welche auf, von den Declaranten nach Vorschrift des §. 23, auszufüllende, Blanco-Formulare zu Zolldeclarationen, die mit den respectiven Zollbeträgen gestempelt sind, einclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe sind solche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à ½ pCt., in Abstufungen von 50 zu 50 *m/k* Bco. an Werth, ohne

Febr. 25. ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen, bis zu 800 m/ß Bco. versehen.

3) Bei allen auszuführenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 800 m/ß Banco, welche auf, von den Declaranten nach Vorschrift des §. 23, auszufüllende, Blanco-Formulare zu Zolldeclarationen, die mit den resp. Zollbeträgen gestempelt sind, ausclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe sind solche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à $\frac{1}{8}$ pCt., in Abstufungen von 50 zu 50 m/ß Bco. an Werth, ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen, bis zu 800 m/ß Bco. versehen.

4) Bei allen auszuführenden, vom Zoll befreiten Gegenständen, die auf gedruckte Declarations-Formulare ausclarirt werden dürfen.

§. 40.

Damit die Waaren, welche zur Fuhr früher hieselbst ankommen, als der Empfänger von deren Ankunft Kenntniß hat, an den Thoren nicht aufgehalten werden, ist es verstattet, auf ausgestellte Verpflichtungsscheine der Litzenbrüder, binnen 48 Stunden von Zeit der Ankunft der Waaren an, die Zoll- und Transitozettel der Empfänger einzuliefern, und gegen Einreichung eines von solchen Litzenbrüdern ordnungsmäßig auszustellenden Manifestes, die Waare passiren zu lassen.

Jedoch

Digitized by Google

Jedoch sind die Zollofficianten befugt, eine Febr. 25.
nähere Untersuchung vorzunehmen.

§. 41.

Die Zollofficianten an den Thören und Bäumen haben im allgemeinen die Obliegenheit, auf die ein- und ausgehenden Waaren, Schiffe und Fahrzeuge zu achten; den Bestand der Waaren mit dem Inhalt der Zoll- und Transitozettel nach der Zahl, Größe, Eigenschaft, in Ansehung der Richtigkeit der Benennung, Marke der Gebinde, Gewicht und Werth der Waaren und Güter zu vergleichen, und die erforderliche Untersuchung vorzunehmen; auch haben sie die Richtigkeit der Angaben in den Zollzetteln zu bescheinigen.

§. 42.

Die Schiffsmäkler, Litzenbrüder und andere Güterbestäter und Everführer sind für die Richtigkeit der Angabe der Schiffe und Güter, in deren Betreff sie adhibirt worden, verantwortlich.

§. 43.

Die Mäkler, Schiffer, Litzenbrüder und andere Güterbestäter müssen bei Ankunft der Waaren sogleich und vor Oeffnung der Schiffsluken, bei abgehenden Waaren aber zeitig vor deren beabsichtigter Absendung, die Connossemente, Manifeste, Frachtbriefe, Cockets und Contentzettel an das Haupt-Zollcomptoir einliefern.

Digitized by Google

Febr. 25.

§. 44.

Es dürfen die in Schiffen ankommenden Waaren nicht eher gelöscht werden, als bis die Seeschiffe bei der Zollcontrolle einclarirt, und bis für die Flußschiffe die Manifeste bei derselben eingereicht sind. Eine Ausnahme tritt bei den von der Niederelbe ankommenden Flußschiffen ein, deren Waaren, nachdem die Manifeste am Niederbaum producirt und der Schiffszoll daselbst entrichtet worden, gelöscht werden dürfen.

§. 45.

Keinem von hier abgehenden Flußschiffe darf die Passage resp. am Ober- und Niederbaum anders gestattet werden, als gegen Vorzeigung eines am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten und mit den erforderlichen Zolldeclarationen versehenen Manifestes. Keinem seewärts abgehenden Schiffe ist, bei Vermeidung der §. 55 angeordneten Strafen, das Vorbeisegeln an der Zolljacht verstattet, falls nicht der Schiffer einen am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten Schein des adhibirten Schiffsmaklers, daß ein ordnungsmäßig ausgestelltes Manifest eingereicht worden, abliefert.

§. 46.

Es darf kein Ever noch sonstiges Fahrzeug, bei Strafe der Confiscation desselben, dazu gebraucht werden, Waaren vom Bord der Seeschiffe zu holen oder an Bord derselben zu bringen, sofern demselben nicht von der hiesigen Behörde eine Nummer ertheilt ist.

Es

Digitized by Google

Es dürfen keine Güter vom Bord geholt oder an Bord gebracht werden, ohne daß die erforderlichen Zoll-, Transito-, Interim- oder Passir-Scheine an eine Zollstätte oder die Zolljacht abgegeben werden; und sind namentlich die Everführer und sonstigen Schiffer bei Ordnungsstrafe, eventualiter bei Verlust der Nummer ihrer Fahrzeuge, zu deren Abgabe verpflichtet. Febr. 25.

§. 47.

Nach Baumschluß und vor Baumöffnung darf im hiesigen Ober- und Niederhafen nicht mit Gütern gefahren werden. Die nach Verlauf einer halben Stunde nach geschlossenem Baum bis zur nächsten halben Stunde vor Baumöffnung betroffen werdenden Contravenienten, sollen angehalten und nach Befinden der Umstände gestraft werden.

Von den Strafen.

In allen Fällen, wo gegen den Inhalt und die Vorschriften dieser Verordnung gehandelt worden, treten nachfolgende Strafen ein:

§. 48.

Eine Ordnungsstrafe, oder, nach Befinden der Umstände, die Entrichtung des Zolles mit einer Erhöhung um den vierten Theil, findet Statt:

1) wenn Güter auf einen Zollzettel, auf einen Interimsschein oder zum Transito declarirt worden, worüber die Connossemente oder der Frachtbrief auf eines

Digitized by Google

Febr. 25.

Andern, als des Declaranten, Namen lauten, ohne daß der Vorschrift des §. 38 ein Genüge geleistet worden;

2) wenn eine Umpackung oder Ummarkung von Transitogut, oder die Aufsetzung einer Marke auf dasselbe, Statt gefunden, ohne, der Vorschrift des §. 19 gemäß, die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben;

3) wenn Transitogut, ohne der Vorschrift des §. 18 nachgekommen zu seyn, und die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben, zur Verfügung eines Andern gestellt worden, und haben in diesem Falle beide Theile, sowohl der Declarant als auch der Uebernehmer der Transito-Waaren, die volle Strafe zu bezahlen.

Beide letztgedachte Bestimmungen finden übrigens Anwendung, die Waare mag sich innerhalb der Zollstätte oder im Hafen oder überhaupt innerhalb des im §. 1 bezeichneten Districts befinden.

§. 49.

Eine Erhöhung des Zolls um die Hälfte tritt als Strafe ein:

1) wenn, der Bestimmung des §. 31 entgegen, die auf einen Interimsschein eingeführten Waaren nicht innerhalb der gesetzlich zugestandenen Frist von einem Monate einverzollt worden, jedoch darf in diesem Falle die Strafe den Betrag von 20 Rthlr. nicht übersteigen; und

2)

Digitized by Google

2) wenn, bei Ablauf der für die Transito- freiheit bestimmten Frist von resp. 3 und 6 Monaten, nicht die Einverzollung der zum Transito declarirten Waaren der Ordnung gemäß beschafft oder deren zeitige Wiederausfuhr nachgewiesen worden. (§. 16.) Febr. 25.

§. 50.

Die Strafe der Verdoppelung des Zolls tritt ein, wenn, mit Vernachlässigung des §. 17, zum Transito declarirte Güter nicht vor der Ablieferung ordnungsmäßig einverzollet worden.

§. 51.

In Fällen, da die Declaration einer Waare, mag solche nun an einer der Zollerhebungsstätten in den Hafen oder in den §. 1 näher bezeichneten District ein oder aus demselben ausgeführt seyn, gänzlich unterlassen, oder da durch unrichtige Declaration in Betreff der Qualität oder Quantität der Waaren Zollverkürzung eingetreten ist, hat neben der Erlegung des einfachen Zolls eine Geldstrafe einzutreten, welche dem sechsten Theile des Werthes der Waare gleich kommt, die der Verzollung im Falle der Nichtentdeckung entgangen seyn würde. Jedoch darf eine solche Strafe den Betrag von 500 *m/* Bco. nicht übersteigen. Dagegen ist, bei wiederholt vorgekommenen Fällen der Art, die Strafe gegen denselben Contravenienten, nach Befinden der Umstände, bis zur Hälfte des Werthes zu schärfen.

§. 52.

Digitized by Google

Febr. 25.

§. 52.

Gänzliche Confiscation des Gegenstandes, welcher dem Zoll hat entzogen werden sollen, oder eine dem Werth solchen Gegenstandes gleichkommende Geldstrafe findet in allen Fällen erwiesener Verfälschung, Defraude oder sonstigen Betruges Statt. Im Wiederbetretungsfalle ist die Strafe zu schärfen, nach Befinden bis zur Verdoppelung derselben.

§. 53.

Wer über eine zum Transito declarirte Waare, sie mag innerhalb der Zollstätten, im Hafen oder innerhalb des im §. 1 bezeichneten Districts sich befinden, der Vorschrift des §. 9 entgegen verfügt, verfällt in die Strafe der Confiscation solcher Waare oder Bezahlung des Werthes. Ist dabei die Benutzung der Transitofreiheit dem Andern mit überlassen, so tritt die Strafe für jeden Theil, den Ueberträger und den Uebernehmer, außerdem aber und für immer die Strafe des Verlustes der Befugniß, zum Transito zu declariren, ein, und wird die gesetzliche Strafe für den begangenen Meineid vorbehalten, worüber der Senat zu entscheiden hat. Mäkler und Unterhändler, die ein solches Geschäft betrieben haben, werden in diesem Falle durch die Mäkler-Deputation, an welche die Sache zu dem Endzweck verwiesen wird, nach den Vorschriften der Mäkler-Ordnung bestraft.

§. 54.

Wer für eine zum Transito declarirte Waare eine andere unterschiebt, um dieselbe

als

Digitized by Google

als Transitogut auszuführen, ist dadurch, Febr. 25.
ausser dem Verluste für immer der Befugniß, zum Transito zu declariren, in die Confiscation beider Waaren, der zum Transito declarirten und der untergeschobenen, oder Bezahlung des Werthes derselben, verfallen.

§. 55.

Falls ein Schiffer bei seinem Abgange in die See, der Vorschrift des §. 45 gemäß, einen am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten Schein an der Zolljacht nicht vorzeigt, verfällt derselbe in eine Strafe von 50 Rthlr. Species.

§. 56.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde, oder sonstige zum Behuf einer Zoll-Defraudation gebrauchte Transportmittel, sind der Confiscation unterworfen, sofern die Eigenthümer derselben um die Defraudation gewußt haben, und sind solche Transportmittel in jedem Falle als für die Defraudation haftend, den Regreß des Eigenthümers gegen den Defraudanten vorbehältlich, bis zur ausgemachten Sache in Gewahrsam zu behalten.

§. 57.

Fuhrleute, Schiffer oder sonstige Gehülfen, welche um eine Defraudation gewußt und zur Ausführung derselben die Hände geboten haben, sollen, nach Befinden der Umstände, mit Gefängniß oder sonstiger nachdrücklicher Strafe belegt werden.

§. 58.

Digitized by Google

Febr. 25.

§. 58.

Die in den vorstehenden Paragraphen verordneten Zollstrafen finden übrigens, außer in den speciell angegebenen Fällen, analoge Anwendung auf Fälle jeder Art der Zollumgehung, Verletzung oder Defraudation oder desfallsige Versuche, so wie auf jede Contravention gegen die Vorschriften der Zollordnung.

§. 59.

Die Nichtbefolgung der in dieser Verordnung das Verfahren und die Ordnung betreffenden Vorschriften zieht, insofern nicht specielle Strafbestimmungen eintreten, eine Geldstrafe nach sich, die nach Befinden der Umstände bestimmt wird, jedoch nicht mehr als 15 Rthlr. betragen darf. Das Minimum aller in dieser Verordnung bestimmten Geldstrafen, sie mögen im Verhältniß zum Zoll und zum Werth der Waaren oder nicht erhoben werden, wird auf 2 Rthlr. festgesetzt.

§. 60.

Von den erkannten Geldstrafen und dem Ertrage confiscirter Gegenstände wird die Hälfte an die Pensionscasse der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staates überwiesen. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, welcher eine Defraudation oder Verletzung des Zolls entdeckt und angiebt, es sey ein Zollofficiant oder ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter die bei dem Zollcomptoir oder der Zollstätte, wo die

Zoll-

Digitized by Google

Zollverletzung entdeckt worden, angestellten Beamten und Officianten, und das übrig bleibende Sechstheil unter die sämmtlichen beim Zollwesen angestellten Beamten und Officianten, nach einer von der Zolldeputation zu bestimmenden Norm, vertheilt. Febr. 25.

Von der Zoll-Deputation.

§. 61.

Das gesammte Zollwesen ist der Zoll-Deputation untergeordnet, welche aus zwei Mitgliedern des Senats, als Zollherren, zwei Mitgliedern Collegii der Oberalten, einem Mitgliede der Kämmerei, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drei dazu deputirten Bürgern besteht, und welcher ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben ist. Die Deputation entscheidet auf die in Zollsachen eingegangenen Gesuche und Bittschriften, so wie in allen Zollsachen, und erkennt gegen Contravenienten und Defraudanten die verordneten Strafen. Gegen ihre Entscheidungen und Erkenntnisse findet das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Schluß-Artikel.

§. 62.

Durch die vorstehende Verordnung, die mit dem 10. März dieses Jahres in Kraft tritt, sind alle früheren, das Zollwesen betreffenden, Verordnungen und sonstige gesetzliche Vorschriften aufgehoben und außer Anwendung gesetzt.

Digitized by Google

XIV.

Febr. 27.

Bekanntmachung

wider die Kinderbälle.

Statt der schon seit langer Zeit verbotenen Schulgrün fangen jetzt einzelne Schullehrer an, unter dem Vorwande von Geburtstagsfeiern u. dgl., Kinderbälle zu geben. Es kann dies aber eben so wenig geduldet werden als die Schulgrün, und wird daher allen Schullehrern bei 10 Rthlr., und nach Befinden bei schwerer Strafe, die Veranstaltung von Kinderbällen hiemit untersagt.

Eben so wenig dürfen in Wirthshäusern, auf öffentlichen Tanzsälen u. s. w., wenn gleich von geschlossenen Gesellschaften, Kinderbälle gegeben werden, bei gleicher von dem Wirth beizutreibender Strafe.

Hamburg, den 27. Februar 1835.

Die Polizey-Behörde.

XV.

Febr. 27.

Bekanntmachung

betreffend die Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811, 1812 und 1813 Gebornen.

Wenn gleich die Publication der Bewaffnungs-Commission vom 26. Januar d. J., nach welcher diejenigen, die über den Tod der Ihrigen eine Anzeige gemacht hatten, aufgefordert wurden, die desfallsigen Todtenscheine

Digitized by Google

ſcheine oder ſonſtige Beweis-Documente ein- Febr. 27.
zuliefern, in ſo weit von Erfolg geweſen iſt, daß manche Perſonen dieſer Pflicht nachgekommen ſind, ſo hat doch leider auch die Erfahrung gelehrt, daß manche Andere damit im Rückſtande geblieben ſind, und entweder gar keine oder nicht genügende Beweismittel beigebracht haben. Da es nun in der Natur der Sache liegt, daß eine ſolche Anzeige ohne gehörige Beſcheinigung nicht angenommen und der Name des als verſtorben angegebenen Individui nicht aus der Liſte geſtrichen werden kann, es übrigens Pflicht eines jeden Bürgers oder Einwohners iſt, der Behörde die erforderlichen Nachweiſungen über das Leben oder den Tod der Seinigen zu geben, ſo fordert E. H. Rath alle und jede, welche Söhne, Mündel oder Curanden gehabt, die in den Jahren 1811, 1812 und 1813 geboren und demnächſt verſtorben ſind, auf, die den Tod beweiſenden Documente bis zum 14. März inclusive auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commiſſion einzureichen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls die etwanigen Todtenſcheine von den betreffenden Behörden ausgelöſet, die Koſten aber von dem Betheiligten ſo wie 5 Rthlr. Strafe executiviſch beigetrieben werden ſollen, wornach ſich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 27. Februar 1835.

XVI.

Digitized by Google

XVI.

März 2.

Bekanntmachung

betr. den Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Districte des Jahres 1811.

Da in Folge der früheren Aufforderungen die Anmeldungen der Kriegsdienstpflichtigen aus den Jahren 1811, 1812 und 1813 stattgefunden haben, und die aus den Taufregistern und den Umschreibungs-Protocollen formirten Listen möglichst rectificirt worden sind, so soll nunmehr mit der Ausloosung um das Contingent zu completiren verfahren werden.

E. H. Rath erinnert daher zuvörderst an das in der Verordnung vom 5. Juni 1822 aufgestellte Loosungs-Regulativ, nach dessen Vorschrift die Loosung vorgenommen werden soll. Im Beiseyn und unter dem Vorsitze zweier Mitglieder der interimistischen Bewaffnungs-Commission, so wie unter Zuziehung eines Officiers wird mit der Loosung im Saale der Kanzley des Bürger-Militairs verfahren, und werden, nachdem die Wickelung und Mischung der Loose in Gegenwart eines Mitgliedes der Bewaffnungs-Commission von zwei beeidigten Notaren, denen auch bei der Ziehung die Führung des Protocolles obliegt, vorgenommen seyn wird, die einzelnen Dienstpflichtigen nach alphabetischer Ordnung aufgerufen, um selbst die Nummer aus dem Rade zu ziehen. Sollte einer oder der

andere

Digitized by Google

andere der Aufgerufenen weder persönlich noch durch einen seiner nächsten Verwandten oder durch einen besonders zu diesem Zwecke Bevollmächtigten erscheinen, oder sollte einer der Erschienenen aus irgend einem Grunde das Loos zu ziehen verweigern, so wird sofort in Auftrag der Commission für ihn das Loos gezogen. März 2.

Zur Ziehung für den ersten District des Jahres 1811, d. h. der Personen, welche innerhalb der Hauptwälle der Stadt geboren sind, sind der 17te, 18te, 19te, 20ste, 21ste und 23ste März bestimmt, so wie für den zweiten District des nämlichen Jahres, d. h. der Personen, welche im Gebiete mit Inbegriff der Vorstädte geboren sind, der 24ste und 26ste März d. J. Da die Zahl der Dienstpflichtigen des ersten Districts zu groß ist, als daß die Loosung in einem Tage beendet werden könnte, so soll dieselbe nach dem Alphabet über 6 Tage vertheilt werden. Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts von 1811, deren Namen mit den Buchstaben

A bis D	anfangen,	am	17.	März,	die	mit
E : H	:	:	18.	:	:	:
I : M	:	:	19.	:	:	:
N : R	:	:	20.	:	:	:
S : T	:	:	21.	:	:	:
U : Z	:	:	23.	:		

so wie die Dienstpflichtigen vom Jahre 1811 des zweiten Districtes, deren Namen mit den Buchstaben

A bis

März 2. A bis M anfangen, am 24. März, und die mit
N : Z : : 26. :
Morgens präciſe 9 Uhr in dem Saale der Kanzley des Bürger-Militairs, neuſtädter Fuhlentwiete No. 83 einzufinden, um zu looſen.

Die Tage, wann die Ziehung für die Dienſtpflichtigen der Jahre 1812 und 1813 vorgenommen werden ſoll und womit alsbald nach vollendeter Ziehung für 1811 zu beginnen iſt, werden demnächſt von der Bewaffnungs-Commiſſion bekannt gemacht werden, und haben die betreffenden Dienſtpflichtigen alsdann der desfallſigen Auffoderung unweigerlich ein Genüge zu leiſten.

Nach der Ziehung werden die Namen der Dienſtpflichtigen ſo wie die Nummern welche jeder gezogen, öffentlich bekannt gemacht, damit die niedrigeren Nummern nach dem §. 11 des obangeführten Looſungs-Regulativs zum Dienſte aufgerufen werden können.

Es iſt bereits in der Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. bemerkt worden, daß die aus den 3 Jahren auszulooſende Mannſchaft die Summe von 200 Mann wahrſcheinlich nicht bedeutend überſteigen wird, ſo daß für jedes Jahr etwa 70 bis 80 Mann durch das Loos zu beſtimmen ſeyn werden; da indeſſen unter denen, welche dieſe erſteren Nummern treffen werden, vielleicht mehrere vorhanden ſind, welche zum Dienſte nicht tauglich erachtet werden, oder welche geſetzliche Befreiungsgründe

geltend

Digitized by Google

zeltend machen können, da ferner manche März 2.
n den jetzt zur Loosung kommenden Jahren,
ılso während der Herrschaft der französischen
Besetze geborne, und daher in den Tauf-
:egistern und somit in den Loosungslisten
ıufgenommene Personen, weil sie mit ihren
Eltern von hier gezogen sind, ohne daß man
)on ihrem Aufenthalt etwas wisse, nicht
ıufzufinden seyn mögten, und da überhaupt
)ie späteren Nummern möglicherweise in die
:rledigten Stellen der früheren, sowohl hin-
ichtlich des Contingents als auch der Re-
erve einzutreten haben, so erinnert E. H.
Rath daran, daß diejenigen, welche eine
)öhere Nummer gezogen haben, dadurch noch
ıicht ohne weiteres frei sind, sondern sich,
alls sie von der Bewaffnungs-Commission
um Dienste aufgefordert werden sollten,
ınweigerlich zu stellen haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung,
Hamburg den 2. März 1835.

XVII.

Bekanntmachung März 6.

etreffend die Passirscheine und Declarationen
der außerhalb Baumes verschifften Waaren.

Inter Bezugnahme auf die mit dem 10.
. M. in Kraft tretende revidirte Zollver-
rdnung und die Bekanntmachung E. E.
Raths vom 25. v. M. fordert die Zoll-
Deputation die hiesige Kaufmannschaft, so
)ie auch die Everführer, auf, bei Verladun-
en von Waaren, die in Gemäßheit §. 10
solcher

Digitized by Google

März 6. solcher Verordnung von der Vorstadt St. Pauli und deren Nachbarschaft aus, zollfrei außerhalb Baumes verschifft werden dürfen, sich der vorschriftmäßigen Passirscheine zu bedienen, und diese an die Zolljacht oder eine der benachbarten Zollstätten abzureichen, indem die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine angemessene Ordnungsstrafe nach sich zieht.

Auch bringt die Deputation in Erinnerung, daß alle sonstigen außerhalb Baumes zu verladenden Waaren mit dem erforderlichen Zoll-Transito und sonstigen Declarationen versehen seyn müssen, die ebenfalls an die Zolljacht oder eine benachbarte Zolljacht oder eine benachbarte Zollstätte abzugeben sind.

Die Passirscheine, so wie die zufolge §. 39, No. 2 der revidirten Verordnung bei der Einfuhr zollpflichtiger Waaren, bis zum Werthe von 800 *m/* Bco. zu adhibirenden, mit den Zollbeträgen gestempelten Zollzettel, sind bei E. H. Raths Buchdrucker J. A. Meißner zu haben.

Hamburg, den 6. März 1835.

Die Zoll-Deputation.

XVIII.

März 9. ## Bekanntmachung

über die neue Station der Loots-Galiote.

Da sich das Fahrwasser an der Mündung der Elbe bei der Flügeltonne verändert hat, von der, bei stürmischer Witterung daselbst liegenden, Loots-Galiote daher die Lootsen nicht

nicht mehr mit gehöriger Sicherheit versetzt werden können, so ist der Galiote eine andere, für die auf die Elbe kommenden Schiffe bequemere, Station angewiesen, und soll diese neue Station in vorkommenden Fällen nach dem 1. April d. J. von derselben eingenommen werden. März 9.

Wenn also nach dem 1. April d. J. die Loots-Galiote, stürmischer Witterung wegen, ihre Station bei der rothen Tonne verlassen muß, so wird sie nicht mehr nach der Flügeltonne aufsegeln, sondern in dem Triangel, welcher durch die Tonnen D, C und No. 6 gebildet wird, zu Anker gehen.

Diese Veränderung der Lootsen-Station wird hiedurch zur Kenntniß des seefahrenden Publicums gebracht.

Hamburg, den 9. März 1835.

Die Schiffahrt- und Hafen-Deputation.

XIX.

Bekanntmachung

März 16.

betreffend die Unzulässigkeit der Reclamationen der Dienstpflichtigen während der Ausloosung.

Da am 17. März d. J. mit der Ausloosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1811 angefangen und damit die folgenden Tage fortgefahren werden soll, die Tage, an welchen die Loosung für die Jahre 1812 und 1813 geschehen soll, auch demnächst bekannt gemacht werden, so zeigt die Bewaffnungs-Commission hiemit an, daß wäh-

Digitized by Google

März 16. rend der Loosung auf keine Reclamation irgend einer Art Rücksicht genommen werden könne, daß vielmehr jeder, welcher aus irgend einem Grunde vom Dienste befreit seyn zu können glaubt, dennoch nach §. 2 der Verordnung vom 5. Juni 1822 loosen müsse, und hernach reclamiren könne. Ueber die Zeit und den Ort, wann und wo diese Reclamationen anzubringen sind, wird nächstens das Weitere bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 16. März 1835.

Die interimistische Bewaffnungs-Commission.

XX.

März 18. ## Polizey-Verfügung

wider das unstatthafte Fahren und Rollen in einigen Gassen.

Alles Fahren mit Handwagen und Schiebkarren, und alles Rollen von Tonnen durch die Mönkedammsstwiete, den Bullenstall am Adolphsplatz, den Bullenstall bei der Bank, so wie über die Bleichen- und Scheelengangs-Brücke ist bei 2 Rthlrn. Strafe untersagt.

Den Polizey-Officianten ist aufgegeben worden, für die Aufrechthaltung dieser Verfügung Sorge zu tragen und die Contravenienten zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 18. März 1835.

Die Polizey-Behörde.

XXI.

Digitized by Google

XXI.

Bekanntmachung

März 20.

betreffend die Looſung der Dienſtpflichtigen vom Jahre 1812.

Durch das Mandat Eines Hochedlen Raths vom 2. März ſind die Ziehungstage der Dienſtpflichtigen des Jahres 1811 beſtimmt, und iſt zugleich darin angezeigt, daß die Tage, welche zur Looſung für die Jahre 1812 und 1813 angeſetzt werden ſollten, von der Bewaffnungs-Commiſſion bekannt zu machen ſeyen. Deshalb wird hiemit zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß für die Looſung des Jahres 1812 der 28., 30. und 31. März, ſo wie der 1. und 2. April beſtimmt ſind.

Es haben ſich daher die Dienſtpflichtigen des erſten Diſtricts vom Jahre 1812, d. h. alle diejenigen, welche in den Ringmauern der Stadt geboren ſind, oder welche auswärts geboren und zum hieſigen Nexu gehören und zwar diejenigen, deren Namen mit den Buchſtaben

A — F anfangen, am 28. März, die mit
G — L anfangen, am 30. März, die mit
M — R anfangen, am 31. März, die mit
S — Z anfangen, am 1. April,

ſo wie die Dienſtpflichtigen des zweiten Diſtricts des nämlichen Jahres, d. h. diejenigen, welche im Gebiete mit Inbegriff der Vorſtädte geboren ſind, am 2. April Morgens 9 Uhr präciſe, in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, neuſtädter

Digitized by Google

März 20. Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um selbst die Nummer aus dem Rade zu ziehen.

Zugleich werden alle Betheiligten daran erinnert, daß für die Ausbleibenden sofort von der Commission wird gelooset werden, so daß bei der Loosung auf keine Reclamation Rücksicht genommen werden kann, daß vielmehr über die etwanigen Reclamationen demnächst das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Hamburg, den 20. März 1835.

Die interimistische
Bewaffnungs-Commission.

XXII.

März 27. **Bekanntmachung**
betr. den Eintritt der Dienstpflichtigen in das Contingent, so wie die Reclamationen.

Sobald die Ziehung der dienstpflichtigen Mannschaft der Jahre 1811, 1812 und 1813 vollendet seyn wird, sollen, soweit der Bedarf des Contingentes es erfordert, nach §. 11 des Loosungs-Regulativs vom 5. Juni 1822, die niedrigsten Nummern eines jeden Jahres und eines jeden Districtes aufgefordert werden, um in den Dienst zu treten, und hat sich jeder, welcher vermöge des ihm zu Theil gewordenen Looses zum Dienste aufgerufen wird, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe unweigerlich zu stellen.

Damit keiner sich mit Unkenntniß der früher erlassenen Gesetze entschuldigen könne, so bringt Ein Hochedler Rath die desfalls beste-

Digitized by Google

bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hie- März 27.
durch von neuem zur Kenntniß des Pu-
blicums.

2. Verordnung gegen diejenigen, die sich der Bürgerlichen Kriegs-dienstpflicht zu entziehen suchen.

s. dieselbe oben Bd. VII. S. 309—318.

Sollte von denen, welche durch das Loos zum Dienste bestimmt sind, einer oder der andere gegründete Ursache haben, um zu reclamiren, so hat derselbe sich spätestens 14 Tage nachdem er zum Dienste aufgefordert worden, desfalls auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commission im Eimbeckschen Hause zu melden, um seine Gründe entweder in der Form einer Bittschrift daselbst einzureichen, oder auch dieselben, und zwar in beiden Fällen, mit den gehörigen Belegen dort zu Protocoll zu geben, um demnächst die Entscheidung der Bewaffnungs-Commission zu erwarten.

Geschieht die Reclamation wegen körperlicher Gebrechen oder schwächlicher Gesundheit, so hat der Reclamirende das auf dem Bureau vorhandene Formular auszufüllen und zu unterschreiben, und sich demnächst vor die, in Gemäßheit No. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1822 niedergesetzte Commission zur Untersuchung zu sistiren.

Von den auf solche Reclamationen abgegebenen Entscheidungen der Bewaffnungs-Commission, welche, wie die Decrete und Er-

März 27. Erkenntnisse anderer Behörden, in den wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht werden sollen, findet intra decendium das Rechtsmittel der Supplication an Einen Hochedlen Rath Statt, welcher die Sache in letzter Instanz entscheidet.

Um ungegründeten Reclamationen vorzubeugen, macht Ein Hochedler Rath wiederholt auf die gesetzlichen Exemtionen aufmerksam, wie die Verordnung vom 5. Juni 1822 sie aufstellt.

1. Bestimmung über Exemtionen.
s. dieselbe oben Bd. VII. S. 307—309.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 27. März 1835.

XXIII.

März 30. **Polizey-Bekanntmachung wider Spottbilder.**

Da neuerdings hieselbst mancherley Spottbilder zum Vorschein kommen, deren Gegenstand theils entstellte Vorfälle, theils aber auch bloße von müssigen oder böswilligen Personen ersonnene Gerüchte bilden, Darstellungen dieser Art aber, selbst abgesehen von ihrer oft unanständigen Ausführung, schlechterdings nicht geduldet werden können; so bringt die unterzeichnete Behörde es in Erinnerung, daß nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze Kupferstiche, Steindrücke, Holzschnitte u. s. w. eben sowohl als Druckschriften den Namen der Offizin, aus der sie hervorgegangen sind, enthalten müssen, und daß, wenn dies nicht der Fall ist, oder wenn

Digitized by Google

wenn dergleichen Bilder etwas Anstößiges enthalten, die vorgefundenen Exemplare confiscirt, und die Urheber und Verbreiter zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. März 30.

Hamburg, den 30. März 1835.

Die Polizey-Behörde.

XXIV.

Bekanntmachung

März 30.

betreffend die Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahre 1813.

Nachdem die Loosung der Dienstpflichtigen des Jahres 1812 beendet seyn wird, soll auf gleiche Weise mit den Dienstpflichtigen des Jahres 1813 verfahren werden, und werden zu dem Ende die für diese Loosung angesetzten Tage in Gemäßheit des Mandats Eines Hochedlen Raths vom 2. März dieses Jahres zu jedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Es haben sich nämlich die Dienstpflichtigen des ersten Districtes vom Jahre 1813, d. h. alle diejenigen, welche in dem angegebenen Jahre in den Ringmauern der Stadt geboren sind, oder die, welche auswärts geboren, aber zum hiesigen Nexu gehören und zwar diejenigen, deren Namen mit den Buchstaben

A — G anfangen, am Montage den 6. April, die mit
H — O anfangen, am Dienstage den 7. April, die mit
P — Z anfangen, am Mittewochen den 8. April,

so

März 30. so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districtes des nämlichen Jahres, d. h. diejenigen, welche im Gebiete mit Inbegriff der Vorstädte geboren sind, oder daselbst in Nexu stehen, am Donnerstage den 9. April Morgens 9 Uhr präcise, in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um selbst die Nummer aus dem Rade zu ziehen.

Zugleich werden alle Betheiligten wiederholt daran erinnert, daß für die Ausbleibenden sofort von der Commission wird gelooset werden, so wie, daß bei der Loosung auf keine Reclamation Rücksicht genommen werde, daß vielmehr diejenigen, welche zu reclamiren gedenken, auf die desfalls erlassene Bekanntmachung zu verweisen sind.

Hamburg, den 30. März 1835.

Die interimistische
Bewaffnungs-Commission.

XXV.

März 30. ## Bekanntmachung

das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz und andern Ländern betr.

Nachdem abseiten der Bundes-Versammlung in der dritten diesjährigen Sitzung derselben am 15. Januar beschlossen worden, daß das Wandern der den deutschen Bundes-Staaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig Associationen und Versammlungen derselben, wodurch die öffentliche Ruhe im

Digitized by Google

im In- und Auslande bedrohet oder gestört werden könnte, so lange solche Duldung notorisch besteht, verboten seyn sollen, und demnächst in der zehnten diesjährigen Sitzung am 12. März der gedachte Beschluß specialiter auf die gesammte Schweiz angewandt worden; als werden diese Beschlüsse hiemit abseiten des Senats publicirt und wird die Nachachtung des Verbots hieselbst anbefohlen. März 30.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 30. Martii 1835.

XXVI.

Bekanntmachung

April 1.

betreffend das Messen der Steinkohlen.

Da die bestehenden Verordnungen, das Messen der Steinkohlen betreffend, nicht allgemein bekannt zu seyn scheinen, so bringt E. H. Rath dieselben hiedurch in Erinnerung. Sie lauten folgendermaßen:

Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels hieselbst, vom 22. April 1825.

S. oben Bd. IX. S. 66—75.

Nachträgliche Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels und des Messens der Steinkohlen hieselbst; vom 7. Mai 1827.

S. oben Bd. X. S. 17.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 1. April 1835.

XXVII.

XXVII.

April 3.

Bekanntmachung

betr. die Briefbeförderung nach Frankreich und America mit den nach Havre gehenden Dampfböten.

Die mit den zwischen Hamburg und Havre fahrenden Dampfböten zu befördernde Correspondenz für Frankreich, so wie die überseeische Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-America ꝛc., ist im Stadt-Posthause, Neuerwall No. 110, abzugeben.

Die Bestimmung der Briefe „pr. Dampfboot" muß auf den Adressen bemerkt werden.

Die Briefe müssen franco Havre gemacht werden.

Das dafür zu erlegende Franco ist vorläufig folgendermaßen bestimmt:

Für den einfachen Brief bis 1 Loth schwer . 8 ß,

für schwerere Briefe pr. Loth . . 8 ß.

Für alle überseeischen, nicht an ein Havre-Haus adressirten Briefe ist eine additionelle Vergütung von 5 ß zu leisten.

Brief-Abgabe: Jeden Freitag bis 9½ Uhr Abends.

Hamburg, den 3. April 1835.

Stadt-Post-Amt.

XXVIII.

Digitized by Google

XXVIII.

General-Reglement

April 6.

für die

Hamburgiſchen Aemter und Brüderſchaften.

Auf Befehl Eines Hochedlen und Hochweiſen Raths der freien Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 6. April 1835.

Inhalt.

Erſter Titel.

Von den Aemtern und Brüderſchaften im Allgemeinen. §. 1 — §. 8.

Zweiter Titel.

Allgemeine Grundſätze über die Verfaſſung der Aemter und Brüderſchaften, und über deren Verhältniſſe zu den Bürgern und Einwohnern. §. 9 — §. 17.

Dritter Titel.

Von der Natur der Gewerbsberechtigungen, inſonderheit vom Zunftzwange. §. 18—§. 36.

Vierter Titel.

Von den Lehrlingen. §. 37 — §. 57.

Fünfter Titel.

Von den Geſellen. §. 58 — §. 109.

Sechster Titel.

Von den Meiſtern, Meiſtersfrauen und Wittwen verſtorbener Zunftgenoſſen. §. 110—§. 136.

Siebenter Titel.

Von den Freimeiſtern und der ſogenannten Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten. §. 137.

Achter Titel.

Von den Aelterleuten, Zunftverſammlungen, und der Adminiſtration des Zunftvermögens. §. 138 — §. 162.

Neunter

April 6.

Neunter Titel.

Vom Brauweſen und der Brauer-Brüderſchaft. §. 163 — §. 168.

Zehnter Titel.

Von den Behörden für die Aemter und Brüderſchaften, inſonderheit von dem Verfahren in Aemterangelegenheiten.

Erſtes Capitel. Von dem Verfahren in Amtsſtreitigkeiten im Allgemeinen. §. 169 — §. 171.

Zweites Capitel. Von dem Verfahren vor den Amtspatronen. §. 172 — §. 189.

Drittes Capitel. Von dem Amtsgerichte und dem Verfahren vor demſelben. §. 190 — §. 202.

Viertes Capitel. Von der dritten Inſtanz in Amtsſtreitigkeiten. §. 203 — §. 207.

Erſter Titel.

Von den Aemtern und Brüderſchaften im Allgemeinen.

§. 1. Nur diejenigen Aemter und Brüderſchaften, welche in der dieſem Reglement beigefügten Liſte aufgeführt ſtehen, ſind künftig als ſolche zu betrachten. Nur dieſe können auf Zunftrechte, wie ſelbige in dem Folgenden näher beſtimmt worden, Anſpruch machen. Außer ihnen darf kein Gewerbe ſich ſolche Rechte anmaßen. Dergleichen Anmaßungen ſollen an jedem Theilnehmer mit Geldſtrafen von funfzehn bis dreihundert Mark, und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß- und andern ſchärferen Strafen geahndet werden.

§. 2.

§. 2. Die auf die vorgedachte Weise beibehaltenen Aemter und Brüderschaften, sollen zwar in guter Harmonie, in Frieden, und in Einigkeit mit einander leben; es ist ihnen jedoch verboten irgend eine Verbindung unter einander zu machen, andere Aemter an sich zu ziehen, sich mit selbigen wegen Zunft-Angelegenheiten gemeinschaftlich zu berathen, Versammlungen der Aelterleute mehrerer, oder gar aller Aemter zu veranstalten, gemeinschaftliche Deputirte zu wählen, und selbige in dieser Eigenschaft für sich handeln zu lassen, u. dgl. m. Alle Vereinigungen dieser und ähnlicher Art, welche etwa schon existiren sollten, sey es unter welcher Benennung und zu welchem Zweck es wolle, namentlich auch die unter dem Namen der „vereinigten Aemter" mißbräuchlich hin und wieder noch erscheinende Verbindung, sind hiermit aufgelöst und aufgehoben. Wenn aber die Aemter und Brüderschaften künftig diesem Verbote zuwider handeln sollten, so ist auf desfallsige Anzeige sofort eine Untersuchung von der Polizey-Behörde dieserhalb einzuleiten, und soll sowohl gegen die Urheber solchen Unwesens, als diejenigen, welche auf irgend eine Weise daran Theil genommen, nach den Umständen, mit Geld, Gefängnißstrafen, und Ausstoßung aus dem Amte verfahren werden. April 6.

§. 3. Wenn die Mitglieder eines Amtes unter sich, oder mit denen eines andern Amtes, oder wenn mehrere Aemter mit einander in Streit gerathen, so haben sie selbigen

April 6. selbigen zur Schlichtung oder Entscheidung lediglich den ihnen vorgesetzten Behörden vorzulegen. Jede Selbsthülfe oder Thätlichkeit dabei ist strenge untersagt, und soll auf das nachdrücklichste, nach Beschaffenheit der Umstände sogar als Unruhestiftung und vis publica criminell bestraft werden.

§. 4. Den Aemtern und Amtsmitgliedern ist es untersagt, sich ohne ihres Amtspatrons, nur in besonderen Ausnahmsfällen zu ertheilenden Consens, mit auswärtigen Zünften oder Zunftmitgliedern, über Zunftangelegenheiten in Correspondenz oder in sonstige Verbindung einzulassen.

§. 5. Sie haben sich auch bei schwerer Strafe, aller Eigenmächtigkeiten gegen auswärtige Zünfte oder Zunftmitglieder zu enthalten. Sollten sie von letzteren in ihren Rechten oder an ihrer Ehre gekränkt zu seyn vermeinen, so haben sie sich dieserhalb an ihre resp. Amtspatrone zu wenden.

§. 6. Alle Eigenmächtigkeiten der vorgedachten Art, insonderheit das Verschreien oder Schimpfen anderer, sowohl hiesiger, als auswärtiger Zünfte oder Zunftgenossen, und alle dahin abzweckenden heimlichen Verabredungen, sind auf das strengste verboten, und sollen als Aufwiegelung und Unruhestiftung, nach Beschaffenheit der Umstände sogar criminell bestraft werden.

§. 7. Ist ein Amt oder eine Brüderschaft so verfallen, daß sich, entweder durch die geringe Anzahl der Mitglieder oder sonst, sicht-

Digitized by Google

sichtbare Spuren davon zeigen, so ist vom Senate eine Untersuchung der Gründe dieses Verfalls zu veranstalten, und eventualiter, falls nämlich aus dieser Untersuchung sich ergeben sollte, daß die Freigebung des betreffenden Gewerbes für zweckmäßig und gemeinnützig erachtet werden darf, jedoch unter Mitgenehmigung des Collegii der Sechsziger, und eventualiter Erbgesessener Bürgerschaft, mit der Aufhebung eines solchen Amtes oder einer solchen Brüderschaft zu verfahren. April 6.

§. 8. Nur durch Rath- und Bürgerschluß können neue Aemter oder Brüderschaften gestiftet, und eingegangene oder aufgehobene wieder eingeführt werden.

Dem Senate verbleibt das Recht, die Aemter und Brüderschaften nach den Umständen, und wenn es das gemeine Beste erforderlich oder wünschenswerth macht, zu erweitern.

Zweiter Titel.

Allgemeine Grundsätze über die Verfassung der Aemter und Brüderschaften, und über deren Verhältnisse zu den Bürgern und Einwohnern.

§. 9. Die Verfassungen der Aemter und Brüderschaften, so wie deren Rechte und Verpflichtungen, sind künftig nach diesem Reglement, und eventualiter (s. §. 11 und 12.) nach den Amtsrollen zu beurtheilen.

§. 10. Amtsgewohnheiten und Gebräuche dürfen nur in soweit berücksichtigt werden, als

April 6. als sie mit diesem Reglement und den revidirten Amtsrollen nicht im Widerspruche stehen, und dem allgemeinen Besten unnachtheilig sind.

§. 11. Sämmtliche das Aemter- und Zunftwesen hierselbst betreffenden älteren Amts-Statuten, Rollen, Artikel, confirmirte und nicht confirmirte Amtsbeschlüsse u. dgl. m., welche vor der Publication dieses Reglements gegolten, sind als aufgehoben durch selbiges und nicht mehr gültig anzusehen. Die älteren, das Zunftwesen betreffenden Gesetze, mit Einschluß des Aemter-Reglements vom Jahr 1711, jedoch nur insoweit, als sie mit dem vorliegenden Reglement im Widerspruche stehen. Namentlich sollen alle älteren, auf Abschaffung von Unordnungen und Misbräuchen bei den Zünften bezüglichen, sowohl örtlichen, als ehemaligen reichsgesetzlichen Verfügungen, in fortwährender Kraft bleiben, und in vorkommenden Fällen mit zur Anwendung gebracht werden.

§. 12. Sämmtliche Aemter und Brüderschaften, für welche es, nach ihren besonderen Verhältnissen, neben diesem General-Reglement, noch specieller Verfügungen bedarf, sollen neue Special-Rollen erhalten. Die Abfassung solcher Special-Rollen bleibt E. Hochedlen Rathe, welcher die betreffenden Aemter in ihren Wünschen dabei vernehmen wird, unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten, überlassen. Die Publication dieses General-Reglements soll erst nach

Digitized by Google

nach Regulirung sämmtlicher Special-Rollen stattfinden. April 6.

§. 13. Dieses General-Reglement und die einzuführenden neuen Special-Rollen sollen gedruckt und in allen Herbergen affigirt werden.

§. 14. Die Aemter und Brüderschaften sind nicht befugt, allgemeine Verfügungen in Zunftangelegenheiten zu machen. Beschlüsse, welche sie über dergleichen Angelegenheiten in ihren Amtsversammlungen fassen, sind überhaupt nur dann gültig und bindend für die Amtsgenossen, wenn der Amtspatron, welcher vorgängig darüber an den Senat berichten wird, selbige genehmigt hat. Noch viel weniger dürfen sie Statuten, Rollen oder Artikel unter sich verabreden oder aufrichten. Diejenigen, welche unbefugte Verfügungen, Beschlüsse oder Anordnungen der gedachten Art veranlaßt oder daran Theil genommen, sollen den Umständen nach mit Geld- oder Gefängniß-Strafen belegt werden.

§. 15. Anordnungen zum Besten des Amtes, welche nur die innern Verhältnisse desselben und der Zunftgenossen unter einander betreffen, und sonst Niemand zum Nachtheil gereichen, können vom Amtspatron gemacht werden. In wichtigen Fällen ist die Genehmigung E. Hochedlen Rathes dazu erforderlich.

§. 16. So wie es den Aemtern und deren Mitgliedern schon im Allgemeinen

Digitized by Google

April 6. nicht gestattet ist, Vereinbarungen unter einander, über ihre Zunft- und Gewerbsverhältnisse zu machen, so werden ihnen dergleichen zum Nachtheile des Publicums gereichende Vereinbarungen noch ganz besonders untersagt. Dahin gehören: Verabredungen über einen bestimmten Preis der Gewerbsartikel, und daß kein Meister unter selbigem arbeiten oder verkaufen solle; ferner, daß eine Verdingung der Arbeit keine Statt finden solle; daß, wenn ein Meister mit einem Bürger oder Einwohner über eine Arbeit unterhandelt, ein anderer Meister dieselbe nur unter gewissen Bedingungen übernehmen dürfe; daß kein Meister eine von einem andern angefangene Arbeit fortsetzen; daß der der Arbeit Benöthigte nicht mehrere Meister zugleich nehmen dürfe, u. dgl. m. Alle solche und ähnliche, zum Nachtheil des Publicums gereichende und die bürgerliche Freiheit beeinträchtigende Vereinbarungen und Verabredungen, sollen für null und nichtig geachtet, und nach den Umständen mit Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet werden.

§. 17. So wie aber die Bürger und Einwohner in den angegebenen Verhältnissen auf keinerlei Weise in ihrer Freiheit zu beschränken sind, so soll dagegen auch den Meistern, hinsichtlich des Lohns für ihre Arbeiten, eine möglichst prompte Hülfe durch die competente Justizbehörde gewährt werden. Auch kann unter Umständen, und nach vorgängiger summarischer Untersuchung

des

des Amtspatrons, die Fortsetzung der Arbeit durch einen andern Meister, bevor der erste für seine Forderung befriedigt, oder mindestens der Betrag derselben gesichert worden, inhibirt werden. April 6.

Dritter Titel.

Von der Natur der Gewerbsberechtigungen, insonderheit vom Zunftzwange.

§. 18. Alle Gewerbsberechtigungen sind, so ferne nicht hinsichtlich der einen oder anderen rechtlich das Gegentheil nachgewiesen werden kann, rein persönlich und unveräußerlich.

§. 19. Der Zunftzwang besteht in dem Rechte, den Betrieb eines zunftmäßigen Gewerbes, innerhalb der Stadt, allen, welche nicht zur Zunft gehören oder zu dem fraglichen Betriebe rechtlich nicht befugt sind, zu untersagen.

§. 20. Wer in dieses Recht der Aemter sich Eingriffe erlaubt, gegen den soll mit Geldstrafen von funfzehn bis fünf und siebenzig Mark, bei öfteren Wiederholungen auch mit erhöheten Geldstrafen, und wenn er nicht im hiesigen Nexu steht, nach Umständen selbst mit der Stadtverweisung verfahren werden.

§. 21. Jederlei Selbsthülfe gegen Unbefugte und Amtsstörer, und überhaupt jederlei eigenmächtige Ausübung des Zunftzwanges, ist den Aemtern und Brüder-

April 6. schaften auf das strengste verboten. Dahin gehört namentlich: das Visitiren und Jagen Unzünftiger und der sogenannten Bönhasen. Uebertretungen dieses Verbotes sollen nach den Umständen mit Geld-, Gefängniß- und anderen schärferen Strafen geahndet werden.

§. 22. Damit auch dem Einschleichen Unzünftiger in diese Stadt möglichst Einhalt geschehe, soll es den Alten der Aemter, nach wie vor, frei stehen, sich bei der Anmeldung zum Bürgerwerden bei dem Weddeherrn einzufinden, und wider die Annahme des einen oder anderen bescheidene Erinnerung oder Anzeige zu machen, worüber sodann der Weddeherr, und eventualiter E. Hochedler Rath entscheiden werden. Sollte jemand unter Namhaftmachung eines freien Gewerbes das Bürgerrecht gewonnen haben, und später sich ergeben, daß er letzteres hauptsächlich zur Betreibung eines zünftigen Gewerbes, oder unter sonstigen falschen Angaben erschlichen, so soll ihn dasselbe nicht schützen, sondern nach Umständen mit Gefängnißstrafe oder Stadtverweisung gegen ihn verfahren werden.

§. 23. Die Visitationen in den Thören werden beibehalten. Die aufwartenden Meister sind befugt, die Einschwärzung amtswidriger Artikel, soferne deren Einführung auch bisher nicht verstattet gewesen, und der Verfügung am Schlusse des §. 26. völlig unbeschadet, zu verhindern und dergleichen Artikel durch die Polizei-Officianten anhalten und vorgängig nach dem Stadthause schaffen

zu

Digitized by Google

u lassen. Der Amtspatron hat sodann auf April 6.
twanige Anmeldung der Betheiligten, unter
illiger Berücksichtigung der concurrirenden
Umstände, über die Freigebung oder die
Confiscation zu entscheiden. Dergleichen
onfiscirte oder innerhalb 14 Tagen nicht
eclamirte Artikel, sollen irgend einer hiesigen
nilden Stiftung, nach der Entscheidung des
Amtspatrons zufallen. Die aufwartenden
Meister und die Amtsalten aber haben sich
ller eigenmächtigen und ihnen nicht zustän-
igen Wegnahme oder Confiscation, bei an-
emessenen Strafen, gänzlich zu enthalten.

§. 24. Die Aemter und Brüderschaf-
en haben in Verhältnissen des Amtes oder
einer Genossen überall keine Zunftgerichts-
arkeit, weder eine civilrechtliche noch polizey-
iche, ausgenommen, wo dieses Reglement
hnen eine solche Gewalt ausdrücklich ein-
äumt.

§. 25. Die Bürger und Einwohner
önnen, wenn sie durch einen Unbefugten
rbeiten lassen, oder von einem solchen
aufen, nur dann dafür bestraft werden,
enn sie einem dieserhalb von dem Amts-
atron ihnen ertheilten Befehle keine Folge
eleistet haben, oder wenn sie unbefugter-
eise auf dem Gebiete oder an fremden
rten in der Nachbarschaft haben arbeiten
assen. In dergleichen Fällen können Geld-
trafen von funfzehn bis fünf und siebenzig
Mark gegen sie verfügt werden. Ueberdies
eht es dem Amtspatron frei, selbige als
Zeugen

April 6. Zeugen oder zur Ertheilung der erforderlichen Auskunft, in solchen Angelegenheiten citiren zu lassen.

§. 26. Hinsichtlich derjenigen Gewerbsartikel, deren Detailverkauf, wenn gleich selbige einem zünftigen Gewerbe angehören, schon jetzt frei ist, hat es dabei sein Verbleiben. Was die übrigen anlangt, so ist von den den Aemtern und Brüderschaften vorgesetzten Behörden nach den bisherigen Rechten und Observanzen darüber zu entscheiden. Die Importation von Gewerbe-Artikeln im Wege der Handlung und der Verkauf derselben en gros, imgleichen in Auctionen, jedoch unter angemessener Cavelirung derselben, sind verstattet.

§. 27. Jeder Bürger und Einwohner ist berechtiget, für sich und seine Hausgenossen zünftige Gewerbsartikel zu verfertigen, oder durch seine Hausgenossen verfertigen zu lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die also verfertigten Artikel oder Arbeiten von dem derselben Benöthigten zu seinem Gewerbe, oder zu seinem eigenen Bedarf oder Verbrauch bestimmt sind. Nur des Verkaufes derselben hat er sich zu enthalten. Hausgenossen sind diejenigen, welche ganz bei jemand in Lohn und Brodte stehen, und ihre Arbeit in dem Lokal ihres Dienstherrn verfertigen.

§. 28. Auch soll den Bürgern, wegen kleiner, unbedeutender Nebenarbeiten, Meister verschiedener Gewerbe zu fordern, nicht zugemuthet werden.

§. 29.

Digitized by Google

§. 29. Dem der Arbeit Benöthigten steht es frei, dem Amtsmeister die Materialien dazu zu liefern, und nur das Arbeitslohn zu bezahlen. April 6.

§. 30. Auch braucht niemand von den Handwerkern, insonderheit den Zimmer- und Maurermeistern, sich die Handlanger oder Arbeitsleute aufdringen zu lassen, sondern ein jeder ist befugt, selbige nach seiner Wahl zuzugeben. Wenn der Bauherr einen oder den anderen Gesellen aus seinem Bau entfernt zu sehen verlangt, so hat der Meister diesem Verlangen zu entsprechen.

§. 31. Zum Abbrechen eines Gebäudes braucht niemand Gesellen zu nehmen, falls er dieses durch Arbeitsleute verrichten kann und will; unbeschadet jedoch seiner Verpflichtung, damit nur unter Aufsicht Sachverständiger zu verfahren, imgleichen seiner Verantwortlichkeit in polizeilicher Rücksicht, so wie mit Vorbehalt der in solchen Fällen erforderlichen polizeilichen Verfügungen und Ahndungen.

§. 32. Arbeiten und Erzeugnisse, welche rücksichtlich der Form, des Stoffs, der Einrichtung oder der Gebrauchsbestimmung, als neue Erfindungen oder Entdeckungen angesehen werden können, so wie Arbeiten und Erzeugnisse, deren Verfertigung außerhalb des eigentlichen Handwerksbetriebes liegt, oder wozu wissenschaftliche oder höhere Kunstfertigkeit erfordert wird, und die Ausübung der bildenden Künste, sind frei und von allem Zunftzwange ausgenommen.

Ent-

Digitized by Google

April 6. Entstehen Streitigkeiten über die Frage, ob eine neue Erfindung oder Entdeckung, so wie darüber, ob ein Kunst- oder Gewerbeproduct vorliegt, so ist zuerst darauf zu sehen, ob die Special-Rolle des betreffenden Amtes etwas darüber enthält. Ist dies nicht der Fall, so haben der Patron und eventualiter das Amtsgericht und E. Hochedler Rath darüber zu entscheiden.

§. 33. Die Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz durch Frauen und Töchter hiesiger Bürger oder Einwohner oder andere Frauenzimmer, denen der Aufenthalt hierselbst gestattet ist, mit Zuziehung von weiblichen Gehülfen, und die Befugniß, andere ihres Geschlechts in diesen Arbeiten zu unterrichten, ist frei und von allem Zunftzwange eximirt.

§. 34. Die fabrikmäßige Betreibung eines sonst zünftigen Gewerbes ist an keinen Zunftzwang gebunden, vielmehr in jeder Rücksicht davon befreit. Zu einem solchen Betriebe bedarf es jedoch einer Concession abseiten E. Hochedlen Raths, welcher dieselbe nur nach vorgängiger Untersuchung darüber, ob nicht die betheiligte Zunft selbst das Bedürfniß schon genügend befriedigt, so wie über die Zweckmäßigkeit und Gemeinnützlichkeit eines solchen Unternehmens, und nach Umständen, unter den rücksichtlich der betheiligten Zunft etwa angemessenen Beschränkungen ertheilen wird.

§. 35.

Digitized by Google

§. 35. Hinsichtlich der Marktfreiheiten, d. i. des lediglich während der Marktzeiten den fremden Marktleuten gestatteten Verkaufs selbst zünftiger Gewerbsartikel, verbleibt es bei den bisher dafür bestandenen Einrichtungen und Vorschriften. April 6.

§. 36. Die Armen-, Kranken-, Werk- und Gefängnißhäuser, imgleichen das Waisenhaus, haben das Recht, die für ihre eigenen Bedürfnisse benöthigten Gewerbsartikel selbst zu verfertigen, und durch wen sie wollen, verfertigen zu lassen, imgleichen die von ihren Bewohnern, Angehörigen und den Züchtlingen verfertigten Artikel im Großen und en detail zu verkaufen.

Vierter Titel.

Von den Lehrlingen.

§. 37. Weder Geburt, noch Stand, noch Religion, noch vorgerückteres Alter, sollen die Annahme als Lehrling hindern.

Diejenigen Religionsverwandten jedoch, welche das Bürgerrecht nicht erlangen können, bleiben, bis zur weiteren verfassungsmäßigen Regulirung ihrer Verhältnisse, davon ausgeschlossen.

§. 38. Zwischen Lehrlingen, welche Meisterssöhne sind, und anderen Lehrlingen, soll weder rücksichtlich der Aufnahme, noch der Einschreibung, noch der Lehrzeit, noch sonst irgend ein Unterschied Statt finden.

§. 39. Wer sich als Lehrling einschreiben lassen will, hat den Aelterleuten ein Schul-

April 6. Schulzeugniß, daß er leſen, ſchreiben und rechnen kann, imgleichen ſeinen Taufſchein, ein Zeugniß, daß er confirmirt iſt, und endlich erforderlichenfalls ein Schutzpocken-Impfungs-Zeugniß einzureichen. Dieſe Documente werden in die Zunftlade gelegt. Koſten hat der ſich Meldende hierbei an die Zunft nicht zu entrichten.

§. 40. Sodann ſoll er acht Wochen bis drei Monate auf Probe arbeiten. Während dieſer Zeit kann der Meiſter ihn nach Gefallen wieder gehen laſſen, und können die Eltern, Angehörigen, oder Vormünder ihn nach Gefallen zurücknehmen. Die Probezeit iſt demnächſt mit in die Lehrzeit einzurechnen.

§. 41. Will der Meiſter den Lehrling behalten, und wollen die Vertreter deſſelben ihn dort laſſen, ſo iſt er dann von den Aelterleuten in das Lehrlingsbuch einzuſchreiben.

Der Lehrherr hat für die richtige und ungeſäumte Einſchreibung des Lehrlings mit Sorge zu tragen, und iſt dafür mit verantwortlich. Ueberdies ſoll eine, ohne die Schuld des Lehrlings oder ſeiner Vertreter, verſpätete oder unrichtige Einſchreibung, demſelben nicht zum Nachtheil gereichen.

Für die Einſchreibung hat der Lehrling im Ganzen nicht über ſechs Mark zu entrichten.

Kinder aus dem Waiſen- und dem Armenhauſe, oder welche durch die Armenordnung er-

erhalten werden, oder welche ſonſt dürftig ſind, müſſen unentgeldlich ein- und ausgeſchrieben werden. April 6.

§. 42. Alle mit Koſten verknüpften, oder dem angehenden Lehrling ſonſt nachtheiligen Förmlichkeiten und Feierlichkeiten, welche hin und wieder bei der Einſchreibung noch beobachtet werden, ſind gänzlich aufgehoben und unterſagt, und ſoll gegen die Contravenienten mit Gefängnißſtrafe und Stadtverweiſung verfahren werden. Die Aelterleute haben aber den angehenden Lehrling dabei zum Gehorſam gegen ſeinen Meiſter, zur Treue, zum Fleiße und zu einem ſittlichen Lebenswandel zu ermahnen.

§. 43. Die Aeltern oder Vormünder des Lehrlings können den Lehrmeiſter für denſelben wählen. Wollen ſie ſolche Wahl den Aelterleuten überlaſſen, ſo haben dieſe ſich zu bemühen, den Lehrling bei einem Meiſter unterzubringen. Dieſe Bemühung iſt unentgeldlich.

§. 44. Es ſteht jedem frei, hier oder im Auslande in die Lehre zu gehen. Ergeben ſich jedoch Zweifel über die Richtigkeit der Documente, wodurch die im Auslande beſtandene Lehre bewieſen werden ſoll, ſo hat der Producent ſich anderweitig genügend darüber zu legitimiren.

§. 45. Die Beſtimmung der Lehrzeit und des Lehrgeldes bleibt den Special-Rollen überlaſſen. Der Betrag des Letzteren muß jedoch den Verhältniſſen angemeſſen und mäßig

April 6. mäßig seyn und kann nach Umständen von dem Amtspatron moderirt werden.

Die Aelterleute haben die Bedingungen des Lehrvertrages bei der Einschreibung in das Lehrlingsbuch mit zu bemerken. Der Lehrmeister hat selbige mit dem Inhalte dieses Vertrages bekannt zu machen, imgleichen die obgedachte Notirung desselben zu veranlassen, bei einer Geldstrafe von sechs Mark oder nach Umständen dem Verlust eines Theils des Lehrgeldes.

§. 46. Der Meister hat den Lehrling in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes bestens zu unterweisen, ihm auch möglichst zur Vervollkommnung im Lesen, Schreiben und Rechnen, und sonstigen Hülfskenntnissen zu seinem Gewerbe, Gelegenheit und Zeit zu geben, und im Allgemeinen ihn an eine nützliche Thätigkeit zu gewöhnen. Ueberhaupt hat er Vaters Stelle bei ihm zu vertreten, ihn zu einem guten, sittlichen Lebenswandel zu gewöhnen, zur Gottesfurcht und zum Besuch der Kirche anzuhalten, und vor Lastern und Ausschweifungen bestens zu bewahren. Auch soll er ihn glimpflich und nachsichtig behandeln, die Gesundheit desselben schonen und zu erhalten suchen, und es an guter Nahrung, so wie der nöthigen Reinlichkeit ihm nicht fehlen lassen.

§. 47. Der Lehrling muß in der Regel, und wenn die Special-Rolle nicht ausdrücklich ein anderes verstattet, ganz bei seinem Meister wohnen, und darf dieser ihn nicht anders-

Digitized by Google

anderswo in Schlafstelle legen. Dem Amts- April 6.
patron steht es jedoch frei, in besonderen Fällen Ausnahmen davon zu verstatten.

§. 48. Zu häuslichen Verrichtungen und Gesindediensten soll der Lehrling nicht übermäßig, und nur so, daß er die Erlernung des Gewerbes dadurch nicht verabsäumt, gebraucht werden.

§. 49. Der Lehrling hat sich mit Gehorsam gegen seinen Meister, mit Bescheidenheit gegen dessen Angehörige, und mit Sorgfalt, Treue und Fleiß in den ihm aufgetragenen Arbeiten zu betragen.

§. 50. In jedem Falle, wo der Lehrling ohne seine Schuld die Lehrzeit bei dem ersten Meister nicht aushalten kann oder nicht auszuhalten braucht, soll ihm die bisherige Lehrzeit zu Gute gerechnet werden. In dieser Hinsicht bleibt alles der Entscheidung des Amtspatrons, nach den unterliegenden Verhältnissen und Umständen anheimgestellt.

§. 51. Entläuft ein Lehrling seinem Meister, so steht es bei diesem, ob er ihn wieder aufnehmen oder verabschieden will.

Einen entlaufenen Lehrling darf kein anderer Meister, ohne Genehmigung des Amtspatrons, der den früheren Meister und die Aelterleute dabei zu Rathe zu ziehen hat, annehmen. Kommt ein solcher dann, mit der gedachten Genehmigung, zu einem andern Meister, so wird ihm die frühere Lehrzeit zwar zu Gute gerechnet, nach Umständen

April 6. ständen jedoch unter Hinzufügung einer vom Patron zu bestimmenden Strafzeit.

§. 52. Der Lehrling kann während der Lehrzeit, unter Zustimmung seiner Eltern oder Vorgesetzten, ein anderes Gewerbe wählen. Ist dann kein Lehrgeld verabredet, so hat der Patron, nach Umständen, auf einen mäßigen Schadenersatz zu erkennen. Ist Lehrgeld verabredet, so hat der Bursche ein, nach der Länge der Zeit, welche er schon gelernt, und nach den sonstigen Umständen zu bestimmendes Quantum des Lehrgeldes einzulassen oder zu bezahlen.

§. 53. Bei schlechter Aufführung, Unfolgsamkeit, Widersetzlichkeit u. dgl., steht dem Meister das Recht einer mäßigen Züchtigung des Lehrlings zu. Auf des Meisters Verlangen sollen auch die Aelterleute den Lehrling behufig ermahnen. Bleibt dieses fruchtlos, so kann die Sache an den Amtspatron gebracht werden, welcher in dergleichen Fällen Disciplinarstrafen, nöthigenfalls auch einen Arrest abwechselnd bei Wasser und Brod, gegen den Lehrling zu verfügen hat.

Wegen hartnäckig fortgesetzter Widersetzlichkeit, Unfolgsamkeit, schlechten Lebenswandels, so wie wegen erwiesener Veruntreuungen, vorsätzlicher und wiederholter Beleidigungen gegen den Meister oder dessen Familie, fortdauernder Faulheit, oder völliger Untüchtigkeit zum Gewerbe, kann der Meister den Lehrling, der gegen denselben zu verfügenden Bestrafung vorbehältlich, verabschieden.

Digitized by Google

den. Jedoch nur nach vorgängiger Unter- April 6.
suchung und Entscheidung des Amtspatrons.

§. 54. In allen angeführten und son-
stigen Fällen, wo der Lehrvertrag durch die
Schuld des einen Theiles aufgehoben wird,
hat der Amtspatron erforderlichenfalls auch
über eine dem unschuldigen Theile zu lei-
stende Entschädigung zu erkennen. Dabei
ist auf die vorkommenden Umstände und
Verhältnisse, insonderheit auf die Schuld
dessen, der die Aufhebung des Vertrages
veranlaßt, auf das etwanige Lehrgeld, auf
die Vermögens-Verhältnisse der Partheien,
und die bisherige Gewohnheit Rücksicht zu
nehmen. Ist eine solche Entschädigung we-
gen Unvermögenheit des Lehrlings unan-
wendbar, so kann der Amtspatron nach den
Umständen eine kurze Arreststrafe gegen den-
selben, ist der Meister der schuldige Theil,
die Unterbringung des Lehrlings auf des
ersteren Kosten bei einem anderen Meister
verfügen.

§. 55. Wird der Lehrvertrag ohne die
Schuld einer der Partheien aufgehoben, so
ist das etwanige Lehrgeld nur nach Ver-
hältniß der Lehrzeit entweder zu entrichten
oder wiederzuerstatten.

§. 56. Erkrankt der Lehrling, so fallen
die dadurch veranlaßten Kurkosten in den
gewöhnlicheren Fällen, und besonders dann,
wenn sich der Lehrling die Krankheit durch
seinen Dienst zugezogen, dem Meister zur
Last. Wie lange, ist nach den vorkommen-
den Umständen zu entscheiden.

§. 57.

April 6. §. 57. Nur in außerordentlichen Fällen und mit Genehmigung der Aelterleute, kann der Meister dem Lehrling einen Theil der Lehrzeit erlassen, und nicht mehr als ein Viertheil dieser Zeit, wenn selbige auf 3 Jahre, und ein Drittheil, wenn selbige auf 4 oder 5 Jahre bestimmt ist. Für dergleichen Dispensationen soll eine kleine, vom Amtspatron zu bestimmende Gebühr an die Amtskasse bezahlt werden.

Fünfter Titel.

Von den Gesellen.

§. 58. Ist die Lehrzeit abgelaufen, und das etwanige Lehrgeld bezahlt oder Sicherheit dafür geleistet, so hat der Lehrling sich bei dem worthabenden Alten zur Ausschreibung zu melden. Diese muß bei der nächsten Quartal-Versammlung, oder, wo diese nicht Statt findet, binnen 14 Tagen von Zeit der Anmeldung geschehen. Wird selbige ohne hinreichenden Grund, worüber der Amtspatron zu entscheiden hat, verzögert, so soll solches dem sich gemeldet Habenden nicht schaden, sondern in den dazu sich eignenden Fällen angenommen werden, daß die Ausschreibung an dem Tage, wo selbige hätte geschehen müssen, auch wirklich erfolgt sey.

§. 59. Bei der Ausschreibung oder Lossprechung sind alle auffallenden, unanständigen, und der Gesundheit nachtheiligen Gebräuche und Formalitäten, insonderheit körperliche Mißhandlungen des übertretenden Lehr-

Digitized by Google

Lehrlings, imgleichen alle Schmausereien und Bewirthungen auf Kosten des neuen Gesellen, auch alle anderen Erpressungen, durchaus unzulässig und bei strenger Ahndung untersagt. April 6.

Die Lossprechung geschieht in Gegenwart der Aelterleute, und muß der Geselle dabei mittelst Handschlages zur gewissenhaften Erfüllung der Vorschriften dieses Reglements, soweit selbiges ihn als Gesellen angeht, weshalb dieser Titel: von den Gesellen, ihm ganz vorzulesen und besonders abgedruckt mitzutheilen ist, verpflichtet werden.

§. 60. Der Geselle erhält sodann auf Verlangen seinen Lehrbrief, welcher von den Alten oder dem kleinen Amte, und wo dieses hergebracht, auch von dem Lehrmeister zu unterzeichnen, imgleichen mit dem Gewerkssiegel zu versehen ist. Es steht jedoch dem Gesellen frei, selbigen in der Zunftlade aufbewahren zu lassen. Für die Ausfertigung des Lehrbriefes dürfen nur 1 Mark 3 Schillinge bis 2 Mark berechnet werden.

§. 61. Zu den Lehrbriefen sollen Formulare gedruckt werden, deren die Aemter und Brüderschaften sich zu bedienen haben.

Die Bestimmung der von dem Gesellen dafür an die Amtscasse und sonst zu entrichtenden Gebühren bleibt den Special-Rollen überlassen.

Hinsichtlich der etwa hierbei üblichen Beiträge an die Amts-Todtenlade und die

April 6. Gesellen-Krankencasse, bleibt es bei der bisherigen desfallsigen Gewohnheit.

§. 62. Jeder Geselle, welcher einen ordnungsmäßigen Lehrbrief, oder, wenn er ein Auswärtiger ist und an dem Orte, wo er gelernt, keine Zunftverfassung existirt, oder sein Gewerbe nicht zünftig ist, ein obrigkeitliches oder wenigstens obrigkeitlich beglaubigtes Attest seines Lehrmeisters, daß er die hier gesetzliche Zeit sein Gewerbe erlernt, aufzuweisen hat, soll als ein zünftiger Geselle hier angesehen und angenommen werden. Letztgedachte Gesellen haben aber nur dann Anspruch auf ein hier etwa übliches Geschenk, wenn auch in ihrer Heimath eine gleiche oder ähnliche Einrichtung Statt findet. Hinsichtlich der sonstigen Unterstützungen haben sie gleiche Rechte und Verpflichtungen mit den übrigen Gesellen.

§. 63. Sollte auch an dem Orte, wo der Geselle gelernt, und dessen Gewerbe zünftig ist, eine längere oder kürzere Lehrzeit als hier Statt finden, so dürfen ihm hier deshalb keine Schwierigkeiten gemacht werden, und ist er namentlich zu einer desfallsigen Abfindung nicht verpflichtet.

§. 64. Das Arbeiten der Gesellen bei unzünftigen Fabrikanten oder Manufacturisten, bei Meistern in größeren Städten, wo das betreffende Gewerbe keine Zunft bildet, so wie auf dem hiesigen Gebiete, ist erlaubt, und dürfen den Gesellen dieserhalb keine Schwierigkeiten bei ihrer Aufnahme hierselbst

Digitized by Google

selbst gemacht, insonderheit auch keine Ab- April 6.
findung dafür von ihnen verlangt werden. Die Zeit jedoch, welche ein Geselle auf dem hiesigen Gebiete gearbeitet, soll ihm bei der Wanderzeit nicht zu Gute gerechnet werden.

§. 65. Es steht einem Gesellen frei, eine Zeitlang ein anderes Gewerbe zu treiben, oder in Herren- oder Militairdienste zu treten, ohne daß er von seinen Gesellen-Rechten dadurch etwas verliert. Nur wird ihm die Zeit, während welcher er sein Gewerbe nicht treibt, bei den Wanderjahren nicht angerechnet.

§. 66. Die Beurtheilung, ob ein Geselle aus besonderen Gründen dafür nicht gelten könne, steht dem Amtspatron zu. Die Gesellen, welche einem anderen Gesellen in dieser Rücksicht aus irgend einem Grunde Schwierigkeiten machen, oder deshalb eine Abfindung von ihm verlangen oder nehmen, oder ihn auf irgend eine sonstige Weise molestiren, sollen strenge bestraft, und nach Umständen sofort der Stadt verwiesen werden.

§. 67. Das Heirathen der Gesellen bleibt auch fernerhin durchaus verboten. Bei denjenigen Aemtern, wo selbiges ausnahmsweise bisher verstattet war, soll das Nähere über dieses Verhältniß in den Special-Rollen bestimmt werden.

§. 68. Kein Geselle darf Meister werden, der nicht wenigstens 4 Jahre sein Handwerk als Geselle betrieben hat. Auf

April 6. dieſe 4 Jahre muß aber die Wanderzeit mit eingerechnet werden.

§. 69. Die Wanderzeit wird durch die Special-Rollen beſtimmt.

Aus erheblichen Gründen, wohin in der Regel nur Krankheiten und körperliche Gebrechen gehören, kann der Amtspatron theilweiſe oder ganz von der Pflicht zur Wanderung dispenſiren. Er hat vorgängig die Aelterleute dabei zu vernehmen. Für ſolche Dispenſationen hat der Geſelle eine Gebühr, nach Beſtimmung des Amtspatrons, jedoch höchſtens von zwölf Mark an die Amtscaſſe, und ſechs Mark an die Geſellen-Krankencaſſe zu entrichten. Nach erhaltener Dispenſation muß aber der Geſelle, ehe er Meiſter werden kann, ſo lange als Geſelle gearbeitet haben, als er zu wandern verpflichtet geweſen ſeyn würde.

§. 70. Vor dem vollendeten 18ten Jahre darf die Wanderung nicht begonnen werden. Die Alten haben dem die Wanderſchaft antretenden Geſellen den erforderlichen Unterricht oder Rath zu geben, wie er ſelbige am zweckmäßigſten einzurichten, und welche Orte er vorzugsweiſe zu beſuchen habe.

§. 71. Vor dem Antritte der Wanderung ſoll jedem Geſellen ſtatt des Paßes oder der Kundſchaft ein Wanderbuch eingehändigt werden. Wenn der Geſelle außer dem Wanderbuche auch noch etwa eines Paßes und der Viſirung deſſelben abſeiten der

Digitized by Google

der betreffenden Gesandtschaft, oder eines Heimathscheines u. d. gl. bedürfen sollte, so ist ihm in solchen Fällen auch ein Paß oder ein Heimathsschein zu ertheilen. April 6.

§. 72. Der Gebrauch der Kundschaften wird hiermit auf das strengste untersagt.

§. 73. Jeder einwandernde Geselle hat sich innerhalb zweimal 24 Stunden auf seiner Herberge, und mit dem dort erhaltenen Schein unverzüglich auf dem Stadthause einzufinden, um die Erlaubniß zum Aufenthalte hierselbst nachzusuchen. Wenn selbiger den üblichen Erlaubnißschein von der Polizeibehörde empfangen hat, hat er sich sofort zu dem worthabenden Alten zu begeben. Der Herbergsvater hat mit dafür zu sorgen, daß der Geselle diesen Verfügungen ungesäumt nachkommt. Gesellen, welche selbigen nicht gemäß verfahren, namentlich auch, nach erhaltenem Erlaubnißschein, ohne Anzeige bei dem worthabenden Aeltermann, sich hier aufhalten, oder wohl gar heimlich arbeiten, sollen als verdächtig über die Gränze gebracht, und wenn sie sich hierselbst wieder betreffen lassen, ohne die gehörige Zeit gewandert zu haben, und ohne sodann dieser Verordnung gemäß zu verfahren, ohnfehlbar mit Gefängniß-, oder den Umständen nach mit Zuchthausstrafe belegt werden. Der Aeltermann, bei welchem ein einwandernder Geselle, in Gemäßheit des Vorstehenden sich meldet, muß dann die Papiere desselben untersuchen. Findet

er

April 6. er ſelbige in Ordnung, ſo behält er ſie bei ſich, und ſchickt den Geſellen zu dem mit der Zuweiſung beauftragten Meiſter oder Herbergsvater, macht auch der Polizeibehörde, unter Producirung des Wanderbuchs, behufige Anzeige von der Aufnahme eines ſolchen Geſellen. Findet er den Geſellen nicht legitimirt, ſo hat er ſofort die Polizei davon zu benachrichtigen, und dieſe den Geſellen von hier fortzuſchaffen. Entſtehen Streitigkeiten über dieſe Legitimation, ſo hat der Amtspatron ſelbige ſchleunigſt zu entſcheiden.

§. 74. Den fremden Geſellen, welche mit einer Kundſchaft, ohne Wanderbuch, einwandern, ſoll keine neue Kundſchaft, ſondern ein Wanderbuch gegeben, und auf der zurückzugebenden Kundſchaft von der Polizeibehörde bemerkt werden, daß, da die Kundſchaften hierſelbſt abgeſchafft worden, dagegen ein Wanderbuch ertheilt ſey.

§. 75. Bei Gewerben, welche ein Geſchenk geben, kann den Geſellen, welche ſich gehörig legitimirt, jedoch keine Arbeit gefunden, ferner ein ſolches, ſo wie ein Reiſepfenning aus der Geſellencaſſe verabreicht werden. Der der Geſellencaſſe vorſtehende Meiſter iſt aber dafür verantworlich, daß hierbei in der Ordnung verfahren und nur das Nöthige verausgabt werde.

§. 76. Der worthabende Alte hat die Papiere der hier zugelaſſenen Geſellen bis zu deren Abreiſe bei ſich aufzubewahren.

§. 77.

Digitized by Google

§. 77. Kein Meister darf einen Ge- April 6.
sellen, bevor selbiger sich bei dem Aeltermann legitimirt hat, in Arbeit nehmen, widrigenfalls er in eine Strafe von 15 Mark zu nehmen ist. Der Aeltermann soll dieserhalb dem von ihm zugelassenen Gesellen eine Karte oder einen Zettel, worauf diese Zulassung kurz bemerkt ist, zu solcher Legitimation zustellen.

§. 78. Gesellen, welche bloß durchwandern, haben sich bei der Polizeibehörde zur Visirung ihrer Documente zu melden, und dürfen nur Eine Nacht hier bleiben.

§. 79. Fremde, hier nicht in Arbeit stehende Gesellen, besonders solche, welche Pfuscherei treiben, werden baldmöglichst durch die Polizeibehörde von hier entfernt werden.

§. 80. Will ein in Arbeit stehender Geselle weiter wandern, so hat er sich zu dem worthabenden Alten zu begeben. Nachdem er von diesem seine Papiere erhalten, muß er sich sofort bei der Polizeibehörde melden, und wenigstens binnen 24 Stunden wandern, widrigenfalls er ohne Aufschub von hier fortzuschaffen ist. Der Aeltermann hat in solchen Fällen der Polizeibehörde den Namen und Aufenthaltsort des Gesellen, so wie, daß derselbe fremd sey, ungesäumt anzuzeigen.

§. 81. Die Um- und Zuschauung der einwandernden oder außer Arbeit kommenden Gesellen soll künftig in der Regel nicht weiter

April 6. weiter durch Gesellen oder Altgesellen, sondern durch die jüngeren Meister, deren Anzahl in den Special-Rollen zu bestimmen ist, imgleichen von den Amtsboten, der Reihe nach, je zwei und zwei allemal 14 Tage lang, besorgt werden.

§. 82. Dabei ist von den mit der Umschauung beauftragten Meistern so wie von den Gesellen folgende Ordnung zu beobachten:

1) die eintretenden Gesellen haben sich nach ihrer Admission beim Aeltermann, mit der von diesem erhaltenen Zulassungs-Karte (§. 77), an die mit der Umschauung beauftragten Meister zu wenden;

2) auf der Herberge oder bei dem worthaltenden Aeltermann ist unter der Aufsicht der Zuschick-Meister ein Buch mit folgenden Rubriken zu führen:

a) Reihezahl,
b) Namen der einen Gesellen verlangenden Meister,
c) Wohnung und Hausnummer der letzteren,
d) Namen und Geburtsort der zugewiesenen Gesellen,
e) Tag der Zuweisung;

3) die Meister, welche Gesellen verlangen, müssen solches in den drei ersten Rubriken des Buches bemerken. Nach der dadurch eintretenden Reihefolge geschieht auch die Zuweisung, welche von den Zuschick-Meistern in den beiden letzten Rubriken zu bemerken ist.

Uebri-

Digitized by Google

Uebrigens kann jeder Meister zwei Ge- April 6.
sellen in seiner Reihe verbitten, den dritten aber muß er nehmen, oder die Reihe vorübergehen lassen. Umgekehrt steht auch dem Gesellen bei seiner Zuweisung das Recht zu, die Arbeit bei zweien Meistern abzulehnen. Zu dem dritten aber muß er in Arbeit gehen, oder 6 Monate wandern.

§. 83. Von vorstehend bemerkter Reihefolge darf aber bei Meistern, welche Krankheitshalber oder aus anderen Gründen ihrer Werkstatt nicht vorstehen können, und bei Meisters-Wittwen, wenn selbige eines Gesellen bedürfen, abgegangen werden. Diese sollen, soviel irgend thunlich, ohne Aufschub damit versehen werden.

Gesellen, welche von einzelnen Meistern aus der Fremde verschrieben werden, sind ebenfalls von der gedachten Reihefolge ausgenommen.

§. 84. Verstöße gegen diese Ordnung oder Umgehungen derselben werden an den Zuschick-Meistern, Herbergsvätern und anderen, welche an dergleichen Unordnungen Theil genommen, mit Geldstrafen von sechs bis funfzehn Mark belegt.

Gesellen, welche dagegen fehlen, namentlich ohne Zuweisung, oder gar ohne vorgängige Legitimation bei dem Aeltermann, in Arbeit gehen, sollen ebenfalls in Geldstrafen genommen, unter Umständen auch zur Fortwanderung verpflichtet werden.

Die

Digitized by Google

April 6. Die Abholung der nicht ordnungsmäßig zugeschickten Gesellen soll den Alten, wenn sie sich polizeilicher Hülfe dabei bedienen, nach wie vor verstattet bleiben.

§. 85. Die in den vorstehenden vier Syhen enthaltenen Verfügungen sind jedoch vorgängig nur bei denjenigen Aemtern und Brüderschaften einzuführen, bei denen die Zuschauung der einwandernden Gesellen bisher durch Gesellen oder Altgesellen geschehen, und bei denen die hier bestimmte Ordnung der Zuweisung nicht etwa aus besondern Gründen anwendbar ist. Für dergleichen Aemter bleibt die Einführung einer zweckmäßigen Einrichtung in dieser Hinsicht den Special-Rollen überlassen.

§. 86. Eingewanderte Gesellen, welche hier Arbeit suchen, dürfen sich zu dem Ende nur acht Tage hier aufhalten. Finden sie hierselbst keine Arbeit, so ist ihnen solches von der Polizeibehörde in ihrem Wanderbuche oder auf ihren sonstigen Documenten zu attestiren, und haben sie dann ihre Wanderschaft binnen 24 Stunden fortzusetzen. Die mit der Zuweisung Beauftragten sind verpflichtet, der Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen. Die eingewanderten Gesellen dürfen während der obgedachten Zeit nur in der Amtsherberge logiren.

§. 87. Ein Geselle, welcher nach einer in diesem Reglement enthaltenen Verfügung von hier fortwandern muß, darf in denjenigen Fällen, bei welchen in den betreffenden

§§.

Digitized by Google

§§. keine Zeit bestimmt ist, vor 6 Monaten April 6.
nicht hierher zurückkehren.

§. 88. Erkrankt ein Geselle hierselbst, so ist er aus der Gesellencasse zu verpflegen und zu curiren, erforderlichenfalls auch aus den Mitteln jener Casse zu beerdigen. Die Gesellen sind verpflichtet ihren verstorbenen Mitgesellen zu Grabe zu bringen. Das Tragen der Leiche geschieht nach der Reihefolge. Ausbleibende Träger werden von den worthabenden Alten in drei Mark Strafe genommen. Die sonstige Folge ist freiwillig. Die Meister haben das Recht zu verlangen, daß einer ihrer Gesellen, nach ihrer Auswahl, bei der Arbeit verbleibe.

§. 89. Alle Verabredungen der Gesellen über die Größe des Lohnes, und desfallsige Molestirungen eines Mitgesellen, welcher sich darüber mit seinem Meister vereinbart, so wie eines Meisters oder Bauherrn, sind strenge verboten, und sollen nach Umständen mit Gefängniß, Zuchthaus und Stadtverweisung bestraft werden.

§. 90. Jeder in Arbeit genommene Geselle ist verpflichtet, 8 Tage auf Probe zu arbeiten. Während dieser Zeit kann der Meister ihn gegen Bezahlung des verdienten Lohnes wieder entlassen. Wenn der Geselle in dieser Zeit den Meister verläßt, so muß er wandern, und darf vor 3 Monaten nicht zurückkehren.

§. 91. Die Gesellen sind ihrem Meister Gehorsam schuldig, und müssen die ihnen auf-

April 6. aufgetragenen Arbeiten genau, treu, fleißig und hurtig ausrichten. Sie dürfen außer ihrem Lohne nichts fordern, noch weniger Pfuscherei treiben, oder Arbeit für eigene Rechnung übernehmen. Ein Meister, der einem Gesellen seinen Namen zu eigener Arbeit leiht, verfällt dadurch, wenn solches bei dem betreffenden Amte nicht etwa besonders verstattet seyn sollte, in eine Strafe von dreißig Mark.

Die Gesellen müssen auch, wenn sie bei dem Meister wohnen, sich der Hausordnung gemäß verhalten. Sie sind schuldig, mit Ausnahme des Sonntags und der gesetzlichen Festtage, an allen Tagen zu arbeiten, und die gewöhnlichen Arbeitsstunden auszuhalten.

Baumaterialien, bestehen selbige worin sie wollen, selbst Abfall und Späne, imgleichen Geräthschaften, von den Bau-, Schiffszimmer- und Arbeitsplätzen, ohne Genehmigung des Bauherrn wegzutragen, wird hierdurch auf das strengste untersagt, und soll an Gesellen, Handlangern, Lehrlingen, oder deren Angehörigen, so wie allen und jeden, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, als Diebstahl, und nach Umständen sogar mit dem Zuchthause bestraft werden. Meister, welche dergleichen, ohne Befugniß dazu, gestatten, sind mit gleichmäßiger Strafe zu belegen.

§. 92. Ferner liegt den Gesellen ob, die Lehrlinge wohl anzuweisen und glimpflich

Digitized by Google

lich mit selbigen umzugehen, widrigenfalls sie von den Meistern, oder auf deren Wunsch von den Alten dazu zu ermahnen, und nöthigenfalls von den Amtspatronen durch Strafen dazu anzuhalten sind. April 6.

§. 93. Die sogenannten Krugtage der Gesellen an Arbeitstagen, mit Einschlusse des sogenannten blauen Montags, mögen selbige in der Stadt oder auf dem Gebiete gehalten werden, sind bei Gefängniß-, und im Wiederholungsfalle bei Zuchthausstrafe untersagt. Herbergs- und andere Wirthe, in der Stadt und auf dem Gebiete, welche in solchen Tagen, zu der gewöhnlichen Arbeitszeit, Versammlungen von Gesellen bei sich gestatten, sollen von der Polizeibehörde oder von den Landherren mit Geldstrafen von 10 bis 50 Rthlrn. belegt, und bei häufiger wiederholten Contraventionen, den Umständen nach außerdem noch ihrer Stelle als Herbergswirth oder ihrer Schenkwirthschaft verlustig erklärt werden. Dem Amtspatron bleibt es jedoch überlassen, allenfalls nach behufiger Rücksprache mit der Polizeibehörde oder mit dem Landherrn, den Gesellen einen Krugtag an einem Arbeitstage zu gestatten.

§. 94. Die Gesellen sollen einander in Arbeitszeit, besonders in den Werkstätten der Meister, auch auf Bau- oder Arbeitsplätzen, nicht durch Besuche in der Arbeit stören noch davon abhalten. Wer zuwider handelt, ist nach Befinden in Arrest

zu

Digitized by Google

April 6. zu ſetzen, und in Wiederholungsfällen für 6 Monate der Stadt zu verweiſen.

§. 95. Iſt hinſichtlich der Dienſtzeit zwiſchen Meiſter und Geſellen nichts verabredet, und für einen ſolchen Fall auch in der Special-Rolle nichts beſtimmt, ſo muß der Geſelle, welcher ſeinen Meiſter verlaſſen will, 8 Tage vorher kündigen. Vierzehn Tage vor den drei großen Feſten braucht jedoch der Meiſter eine ſolche Kündigung nicht anzunehmen, der Geſelle muß vielmehr bis zum Feſte noch aushalten. Weigert er ſich deſſen, ſo muß er wandern, und darf vor 6 Monaten nicht zurückkehren. Der Meiſter kann, wenn nichts verabredet iſt, und die Special-Rolle nicht ein Anderes verfügt, den Geſellen ebenfalls nach vorgängiger achttägiger Kündigung entlaſſen. Iſt eine Dienſtzeit verabredet, ſo kann der Meiſter vor Ablauf ſolcher Dienſtzeit den Geſellen nur aus beſondern Gründen entlaſſen. Dahin gehören inſonderheit: gröbliche Beſchimpfungen des Meiſters und ſeiner Angehörigen, Veruntreuungen, mehrmaliges Ausbleiben aus dem Hauſe zur Nachtzeit, Feiern an Arbeitstagen mit Einſchluß des Montags, Arbeiten des Geſellen für eigene Rechnung. Ein aus ſolchen oder gleichen Gründen entlaſſener Geſelle muß ſofort wandern, und darf vor 6 Monaten die Stadt nicht wieder betreten.

§. 96. Ein Geſelle, welcher ohne hinreichenden Grund ſeinen Meiſter verläßt, hat,

hat, wenn er ein Fremder ist, innerhalb 24 Stunden weiter zu wandern. Der Meister ist zu dem Ende verpflichtet, der Polizeibehörde von solcher Arbeitslosigkeit seines Gesellen sofort eine Anzeige zu machen. Einheimische Gesellen sollen in dergleichen Fällen mit Geld- oder Arreststrafen belegt werden. April 6.

§. 97. Gesellen, welche ohne eigenes Verschulden aus dem Dienste entlassen werden, können bei einem andern Meister in Arbeit gehen. Sie haben sich dann an die Zuschickmeister zu wenden, und ist hinsichtlich ihrer nach Inhalt des §. 82 zu verfahren.

Wenn ein fremder Geselle bei sechs Meistern hierselbst in Arbeit gestanden hat, so muß er wandern, und darf vor 12 Monaten nicht zurückkehren.

§. 98. Kein Geselle darf wegen Schulden oder rückständiger Beiträge an die Gesellencasse hier aufgehalten werden.

§. 99. Wo die Stelle des Herbergswirthes einem Meister übertragen zu werden pflegt, hat der Amtspatron denselben aus mehreren, von den Aelterleuten ihm vorzuschlagenden Meistern zu wählen.

§. 100. Die Herbergswirthe, welche, wie die Herbergen, der besonderen Aufsicht der Polizeibehörde und des Amtspatrons untergeordnet sind, dürfen nach 11 Uhr Abends keinen hier in Arbeit stehenden Gesellen bei sich dulden. Fremden Gesellen

sollen

April 6. ſollen ſie nur ſo lange Aufenthalt bei ſich geſtatten, als ſelbige nach den obigen Verfügungen hier bleiben dürfen. Die gedachten Wirthe ſind für die Ruhe und Ordnung in ihren Häuſern verantwortlich, und überhaupt die Befolgung der in dieſem Geſetze enthaltenen, die Geſellen betreffenden Verfügungen, ſo weit es in ihren Kräften liegt, mit zu befördern ſchuldig. Dahin ſind ſie auch bei ihrer Annahme von dem Patron an Eidesſtatt zu verpflichten. Im Falle ſie ſich in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten ſäumig oder gar widerſetzlich finden laſſen ſollten, ſind ſie von der Polizeibehörde oder dem Amtspatron in Geldſtrafen von 5 bis 20 Rthlrn. oder in Gefängnißſtrafe zu nehmen, in beſonders geeigneten Fällen aber, den Umſtänden nach resp. ihrer Stelle zu entſetzen oder ihrer Schenkwirthſchaft verluſtig zu erklären.

§. 101. Aus den Geſellen-Verpflegungs- und Kranken-Caſſen ſind in der Regel nur die üblichen Geſchenke an einwandernde Geſellen, die Koſten der Verpflegung hier erkrankender, ſo wie der Beerdigung hier verſtorbener Geſellen, falls nämlich und ſo weit deren Nachlaß dazu nicht ausreicht, zu beſtreiten.

Jeder überflüſſige Aufwand bei Leichenbegängniſſen verſtorbener Geſellen, ſoferne derſelbe aus den bemerkten Caſſen beſtritten werden ſoll, iſt unterſagt. Aus ſolchen Caſſen darf zu dem Ende nur das Nothwendige verausgabt werden, bei Strafe des Er-

Ersatzes der Mehrausgabe für diejenigen, welche dieselbe veranlaßt haben. April 6.

Die obgedachten Cassen sollen künftig unter der Aufsicht zweier, jährlich dazu zu ernennender Amtsmeister, als Laden- oder Cassenmeister stehen. Selbigen sind jedoch mehrere von den Gesellen jährlich bei der Auflage zu ernennender Alt- oder Pflegegesellen zur Assistenz beizuordnen. Letztere haben, unter der Aufsicht der Cassenmeister, die Beiträge einzusammeln, die Untersuchung wegen der kranken Gesellen zu übernehmen, und für deren Unterstützung und Verpflegung zu sorgen, das Geschenk und den Reisepfenning an die ein- und auswandernden Gesellen, und deren Zehrung auf der Herberge, wo das eine oder andere noch üblich ist, resp. auszutheilen und zu berichtigen, und endlich die Beerdigung der hier verstorbenen Gesellen, und die Entrichtung der dadurch verursachten Kosten zu besorgen. Die Einsammlung der hier gedachten Beiträge kann übrigens auch durch Meister geschehen.

Aus den in Rede stehenden Kassen sind, ohne Genehmigung des Amtspatrons durchaus keine anderen Ausgaben zu bestreiten, als die oben angegebenen. Sollte dem zuwider gehandelt seyn, so haben, nach den Umständen, die Cassenmeister oder die Pflegegesellen, oder beide, das zu anderen Zwecken verausgabte aus eigenen Mitteln zu erstatten.

§. 102. Die Cassenmeister und die Pflegegesellen haben die Beitreibung der

April 6. jedesmaligen Auflage zu besorgen. Die Auflage soll bei kleineren Aemtern alle 4 Wochen durch einen der Pflegegesellen eingeholt, und von diesem sofort dem ältesten Cassenmeister, welcher den Betrag nachzuzählen hat, überliefert, und sodann in die Casse gelegt werden. Bei größeren Aemtern soll, wo es thunlich ist, die Einsammlung der Auflage in den Werkstätten, und zwar bei den Meistern, welche die schuldigen Beiträge der Gesellen von deren Lohne zu kürzen verpflichtet sind, geschehen. Wo dieses nicht anwendbar ist, haben die Cassenmeister, jedoch mit Genehmigung des worthabenden Alten sämmtliche Gesellen durch eine von den Pflegegesellen zu besorgende Ansage auf der Herberge zu versammlen, und dorten die Beiträge zur Casse sofort einzucassiren. Der älteste Pflegegeselle hat hier die Einsammlung, übergiebt aber dann den Gesammtbetrag dem ältesten Cassenmeister, der selbigen nachzählt und in die Casse legt. Rückstände müssen bei eigener Verantwortlichkeit der genannten Cassenvorstände unverweilt beigetrieben werden.

Zu solchen Versammlungen kann bei einer Geldstrafe, jedoch nicht höher als 8 Schillinge, angesagt werden. Gesellen, welche sich in der Entrichtung ihrer schuldigen Beiträge säumig oder widerspenstig zeigen, sollen auf Anzeige des ältesten Cassenmeisters bei dem Amtspatron, sofort und executivisch dazu angehalten, und unter Umständen zur Wanderung verpflichtet werden.

§. 103.

Digitized by Google

§. 103. Die Casse ist auf der Her- April 6.
berge, und soll nur von dem ältesten Cassen-
meister und dem ersten Pflegegesellen gemein-
schaftlich geöffnet werden können. Wöchent-
lich wird der Betrag der zu bestreitenden
Kosten, in beider Gegenwart, von dem älte-
sten Cassenmeister herausgenommen, und dem
ältesten Pflegegesellen, für welchen die Casse
haftet, gegen dessen Quittung zur Verwen-
dung überliefert.

§. 104. Der älteste Cassenmeister und
der erste Pflegegeselle haben gemeinschaftlich
über Einnahme und Ausgabe specielle Rech-
nung zu führen, und selbige mit den herbei-
zuschaffenden Belegen zu versehen. Wenig-
stens alle sechs Monate sind diese Rechnun-
gen, in Gegenwart der Alten, der beiden
Cassenmeister und der Pflegegesellen, in einer
dazu zu veranstaltenden Versammlung der
Gesellen nachzusehen, mit einander zu ver-
gleichen, und wenn selbige richtig befunden
worden, von den erstgenannten Vorständen
zu unterzeichnen.

§. 105. Wenn bei einem Amte, außer
der gewöhnlichen Krankenlade, noch eine
Fremdenbüchse existirt, so kann selbige, mit
Genehmigung des Amtspatrons, beibehalten
werden. Selbige ist jedoch ebenfalls unter
die Aufsicht Eines Meisters und zweier
Deputirten der fremden Gesellen zu stellen,
und haben diese dieselben Verpflichtungen
und dieselbe Verantwortlichkeit, wie die Vor-
stände der ordentlichen Krankencasse. Aus

April 6. einer solchen Büchse dürfen auch, ohne besondere Genehmigung des Amtspatrons, nur Zulagen zu Krankengeldern gegeben werden. Namentlich sind alle Schwelgereien und Freibiere auf Kosten derselben gänzlich untersagt.

§. 106. Alle sogenannten Handwerksmißbräuche der Gesellen sind hiemit gänzlich abgeschafft und untersagt.

§. 107. Den Gesellen eines Handwerks ist es fortan untersagt, ohne besondere Genehmigung des Amtspatrons, und ohne die Gegenwart der Ladenmeister, Versammlungen zum Zweck der Berathung über ihre Angelegenheiten zu halten. Ohne jene Genehmigung dürfen sie einander weder auf die Herberge fordern, noch überhaupt zu irgend einem Zwecke in ihrem Gesammtnamen handeln. Auch wird ihnen wiederholt auf das strengste untersagt, sich ein Strafrecht über ihre Mitgesellen anzumaßen, und sich auf irgend eine Weise in die Verhältnisse ihrer Mitgesellen zu den Meistern zu mischen. Jedoch soll ihnen gestattet seyn, kleine Disciplinarstrafen an Gelde, wegen etwaniger Ungebührlichkeiten eines Gesellen in den Versammlungen, mit Genehmigung der Cassenmeister, und zum Besten der Krankencasse zu verfügen, den Recurs gegen dergleichen Verfügungen an den Amtspatron immer vorbehältlich. Aller Zunöthigungen unter einander zu unerlaubten Verbindungen haben sie sich bei schwerer Strafe zu enthalten.

Jede

Jede Correspondenz mit andern Zünften oder Gesellschaften ist ihnen schlechterdings verboten. Laufen Briefe an die Gesellschaft eines Gewerbes hierselbst ein, so sind selbige von dem Postamte, oder dem Herbergsvater, sofort dem Amtspatron zu übergeben. Contraventionen der Gesellen gegen jenes Verbot sollen, nach Umständen auf das schärfste, in besonders qualificirten Fällen sogar mit Zuchthausstrafe geahndet, und die Anstifter, Hauptbeförderer und Haupttheilnehmer solcher Ungebührlichkeiten, wenn thunlich, sofort von hier entfernt werden. April 6.

§. 108. Das sogenannte Auftreiben, Schimpfen oder Schelten eines hiesigen oder auswärtigen Gesellen oder irgend eines Gewerbsgenossen, so wie einer hiesigen oder auswärtigen Zunft oder Gesellschaft, alles haufenweise Austreten aus der Arbeit oder Niederlegen, imgleichen alle Zusammenrottirungen und Complottirungen der Gesellen, ihre Veranlassung und ihr Zweck seyen welche sie wollen, und jederlei Selbsthülfe, unter welcher Benennung sie auch vorkommen möge, sollen in Gemäßheit der bestehenden, sowohl speciellen, als der hier anwendbaren allgemeinen Gesetze und Mandate auf das schärfste bestraft werden. Einheimische Gesellen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen oder daran Theil genommen, können überdieß für unfähig zum Meisterrecht erklärt, auswärtige aber sollen nach ausgestandener Strafe der Stadt verwiesen, und soll den Obrigkeiten

von

April 6. von ihrem Vergehen und ihrer Bestrafung Nachricht gegeben werden.

§. 109. Glaubt ein Geselle sich durch seine Mitgesellen, oder seinen Meister, oder die ganze Zunft, in seinen Rechten gekränkt oder beleidigt, so hat er sich zuerst zum Behufe eines Vergleichs an die Aelterleute, und eventualiter an den Amtspatron zu wenden, und die Sache dessen Entscheidung anheimzustellen.

Sechster Titel.

Von den Meistern, Meistersfrauen und Wittwen verstorbener Zunftgenossen.

§. 110. Wer Meister werden will, hat sich dieserhalb an die Aelterleute, und, falls diese ihn aufhalten oder abweisen sollten, an den Amtspatron zu wenden.

§. 111. Zur Erwerbung des Meisterrechts ist erforderlich: a) die Fähigkeit Bürger zu werden und demnächst die Erwerbung des Bürgerrechtes; b) der Beweis der vorgeschriebenen (s. §§. 44, 45, 58, 62, 63, 68 und 69) Erlernung des Gewerbes; c) bisheriger guter Lebenswandel, und d) die Verfertigung eines Meisterstücks. Bei den Gewerben, welche mit Real-Gerechtigkeiten verknüpft sind, ist außer den angegebenen Erfordernissen auch die Erwerbung einer solchen Gerechtigkeit, oder einer dieselbe ersetzenden Concession nothwendig.

§. 112.

Digitized by Google

§. 112. Alle übrigen Erfordernisse der Erwerbung des Meisterrechtes und Hindernisse, welche derselben bisher entgegen gestanden, mögen sie auf älteren Zunftartikeln, Observanzen oder Mißbräuchen beruhen, sind hierdurch gänzlich abgeschafft. April 6.

§. 113. Da es hierselbst keine geschlossenen Gewerbe giebt, noch geben soll, so darf auch die Zahl der in einem Amte befindlichen Meister kein Grund seyn, einen um das Meisterrecht sich Bewerbenden abzuweisen, es wäre denn, daß eine specielle Verfügung des Senates, wodurch die Zahl der Amtsmeister aus Gründen des öffentlichen Wohls beschränkt worden, vorausgegangen, welche Verfügung jedoch immer nur als eine interimistische anzusehen ist und jeden Augenblick wieder aufgehoben werden kann.

§. 114. Derjenige, welcher in ein Amt aufgenommen werden will, muß zwar, nach seiner Rückkehr von der Wanderung, eine in den Special-Rollen zu bestimmende Zeit, von mindestens 6 Monaten und höchstens 2 Jahren, hier in Arbeit gestanden haben. Alles jedoch, was unter Muthezeit, Muthejahr u. dgl. m. verstanden seyn mag, wird hierdurch gänzlich abgeschafft.

§. 115. Der um das Meisterrecht sich Bewerbende muß vielmehr, sobald er die obgedachten Erfordernisse nachgewiesen, unverweilt zur Verfertigung des Meisterstücks zugelassen werden. Eine Abkaufung der Ver-

April 6. Verfertigung des Meisterstücks darf überall nicht Statt finden.

§. 116. Es soll nur Ein Meisterstück, welches jedoch den Umständen nach in mehreren Arbeiten bestehen kann, die Verfertigung eines besonderen, von dem Meisterstücke verschiedenen Probestücks aber nicht weiter Statt finden.

§. 117. Der Gegenstand des Meisterstücks ist in den Special-Rollen zu bestimmen.

§. 118. Selbiges soll zwar eine der künstlicheren Arbeiten des betreffenden Gewerbes, aber nicht zu kostbar, dabei zum nützlichen Gebrauche bestimmt und möglichst leicht verkäuflich seyn.

§. 119. Das Meisterstück soll bei einem von den Aelterleuten zu designirenden Meister, dem eine billige Entschädigung dafür zu geben ist, oder auf dem Amtssaale, unter Aufsicht eines Aeltermannes oder Amtsmeisters verfertiget werden. Diese letzteren haben nöthigenfalls an Eidesstatt zu bestätigen, daß der Stückmeister die Arbeit selbst und allein verfertigt habe. Die bisher misbräuchlich Statt gefundenen Besuche anderer Meister bei der Arbeit sind bei funfzehn Mark Strafe für jeden Contravenienten untersagt.

§. 120. Das Meisterstück ist von dem kleinen Amte oder von den Alten zu besichtigen. Dafür hat der Stückmeister keine Kosten zu vergüten. Bei der Untersuchung des Meisterstücks kommt es auf kleinere, un-

unweſentliche Fehler nicht an. Nur Haupt- und weſentliche Fehler können die Abweiſung des Bewerbers veranlaſſen. Das kleine Amt oder die Alten haben darüber zu entſcheiden, jedoch mit Vorbehalt des Recurſes an den Amtspatron. Wird der Bewerber abgewieſen, ſo hat er, außer der im §. 119 gedachten Entſchädigung, wenn nicht die Special-Rolle ein anderes verfügt, keine Koſten zu entrichten, kann aber vor Jahresfriſt ſich nicht wieder zur Aufnahme melden. Die Geldſtrafen für Fehler an dem Meiſterſtück werden hierdurch abgeſchafft. April 6.

§. 121. Das fertige Meiſterſtück verbleibt dem Stückmeiſter als deſſen freies Eigenthum.

§. 122. Alle Gelage, Schmauſereien und andere überflüſſige Gebräuche bei Verfertigung, Aufweiſung und Prüfung des Meiſterſtücks ſind verboten, und ſoll namentlich aus der Amtscaſſe, bei Strafe des doppelten Erſatzes nichts dafür vergütet werden. Eben ſo wenig iſt der Stückmeiſter verpflichtet, irgend etwas dazu herzugeben.

§. 123. Iſt der Bewerber zugelaſſen, ſo hat er eine Geldſumme, welche in den Special-Rollen möglichſt billig zu beſtimmen iſt, an die Amtscaſſe zu entrichten. Der neue Meiſter erhält ſodann vom Amtspatron, gegen Vorzeigung des Bürgerſcheins, einen Admiſſionsſchein, deſſen Stempel ebenfalls in den Special-Rollen feſtgeſetzt werden ſoll.

§. 124.

Digitized by Google

April 6. §. 124. Die neu aufgenommenen Meiſter ſind in der zunächſt Statt habenden Amtsverſammlung dem Amte vorzuſtellen, bei denjenigen Aemtern aber, welche keine ſolchen halten, in eine zu dem Ende auf dem Amtsſaale, oder bei dem worthabenden Alten niederzulegende Meiſter-Rolle einzutragen.

§. 125. Kein Meiſter darf ohne beſondere, vom Senate zu ertheilende Erlaubniß, zwei Aemter haben, noch Mitglied zweier Zünfte ſeyn, noch mehrere Werkſtätten haben. Auch iſt nicht geſtattet, mehrere Ausflegen zu halten, inſoferne nicht in den Special-Rollen ein Anderes verfügt, oder die Haltung mehrerer Ausflegen bei einem Amte ſchon jetzt verſtattet iſt.

Die Betreibung eines freien Geſchäftes neben einem zünftigen Gewerbe iſt, ſo weit ſolches nach den Amtsverhältniſſen angeht, und ſonſt nichts entgegenſteht, unverwehrt.

§. 126. Ein verarmter Meiſter, welcher eine Zeitlang als Geſelle gearbeitet, oder ein anderes rechtliches und erlaubtes Gewerbe betrieben, verliert dadurch ſeine Meiſterrechte nicht. Hat er während dieſer Zeit ſeine Zunftbeiträge nicht entrichtet, ſo iſt von dem Amtspatron dieſerhalb zwiſchen ihm und der Zunft ein billiges Abkommen zu treffen.

§. 127. Jeder Meiſter kann ſo viele Geſellen halten, als er zur Betreibung ſeines Gewerbes für nöthig erachtet, Burſche aber nicht mehr als zwei, wenn nicht die Special-Rolle ihn ausdrücklich dazu befugt.

§. 128.

Digitized by Google

§. 128. Auch hat er in der Wahl der Gesellen, einheimischer und fremder, verheiratheter und unverheiratheter, völlig freie Hand, jedoch mit Vorbehalt der im §. 82 No. 3, rücksichtlich der Umschauung der Gesellen vorkommenden Bestimmungen, so wie der rücksichtlich der verheiratheten Gesellen für einzelne Aemter etwa erforderlichen Modificationen. April 6.

§. 129. Kein Meister soll dem anderen seine Kunden, Gesellen, Arbeiter oder Lehrlinge abwendig machen, noch durch unrechtliche Mittel die Arbeit und Nahrung des anderen an sich zu ziehen suchen.

§. 130. Die Amtsmeister sollen sich diesem General-Reglement, so wie den einzuführenden Special-Rollen ihrer Aemter in allen Stücken gemäß verhalten, den Befehlen und Vorschriften der ihnen vorgesetzten Behörden den schuldigen Gehorsam leisten, ihre Aelterleute in Ehren halten, und deren rechtmäßigen Anweisungen gebührend nachkommen. Widersetzlichkeiten oder Complotte dagegen sollen auf das schärfste, nach Umständen mit Geld- und Gefängnißstrafen geahndet werden.

§. 131. Diejenigen, welche bei den Amtsmeistern arbeiten lassen, sind so viel möglich damit zu fördern, und ist den Bestellern tüchtige und gute Arbeit zu billigen Preisen zu liefern. Bei schlechter oder im Preise übersetzter Arbeit, und deshalb erhobener Beschwerde, hat die competente Justiz-

behörde

Digitized by Google

April 6. behörde die Alten, oder, wenn ein Aeltermann selbst als Parthei erscheint, andere Amtsmeister zur Beurtheilung der Arbeit, Abschätzung des etwanigen Schadens, oder Moderirung des Preises zuzuziehen.

§. 132. Das sogenannte Meistergeld von den Gesellen, wird für das Hauszimmer- und das Maurer-Amt, auf sechs Schillinge festgesetzt. Für die anderen Gewerke, bei welchen dasselbe vorkommt, soll es in den Special-Rollen bestimmt werden.

Für Handlanger, welche der Meister stellt, dürfen nur zwei Schillinge, und für Handlanger, welche der Bauherr selbst zugiebt, so wie für Lehrlinge, darf überall kein Meistergeld berechnet werden. Das Meistergeld ist übrigens in den Rechnungen der Meister genau zu specificiren, dergestalt, daß der Gesammtbetrag desselben bei einem Bau, oder einer Reparatur, leicht übersehen oder ausgemittelt werden kann.

§. 133. Nur durch Urtheil und Recht kann ein Meister seines Meisterrechtes verlustig erklärt werden. Dem Amtspatron steht es jedoch frei, einen Meister in dazu geeigneten Fällen von den Amtsversammlungen, und anderen einzelnen Amtsrechten für eine Zeitlang auszuschließen. Wenn ein Amtsmeister in Concurs geräth, so darf er, während der Dauer desselben, nicht in den Amtsversammlungen erscheinen.

Zünfte, welche in dieser Hinsicht eigenmächtig verfahren, und ein Zunftmitglied

zu

Digitized by Google

zu verdrängen oder zu verstoßen suchen würden, sollen auf das nachdrücklichste bestraft werden. April 6.

§. 134. Die Einzeugung oder Einschreibung der Meistersfrauen soll künftig unentgeldlich geschehen.

§. 135. Eine Meisterswittwe hat sich in das Meisterbuch einschreiben zu lassen, wenn sie das Gewerbe fortsetzen will. Für diese Einschreibung sind 3 Mark von ihr an die Amtscasse zu entrichten.

§. 136. Eine Meisterswittwe kann das Gewerbe durch taugliche Gesellen fortsetzen, und hat alle den übrigen Meistern zustehenden Rechte und Freiheiten, so lange sie sich nicht wieder verheirathet.

Siebenter Titel.

Von den Freimeistern, und der sogenannten Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten.

§. 137. Dem Senate verbleibt, für dazu sich eignende Ausnahmsfälle, das Recht der Anstellung von Freimeistern, und der Gestattung der Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten, wobei Derselbe jedoch die Bestimmung der dafür an das Amt zu entrichtenden Recognition, und überhaupt der künftigen Verhältnisse des Freimeisters zu dem Amte, dem Amtspatron übertragen kann. Bei denjenigen Aemtern, wo bisher schon Freimeister angestellt, oder die Freiheit mit eigener Hand zu arbeiten verliehen worden,

April 6. worden, soll das Verhältniß derselben in den Special-Rollen bestimmt, und die Zahl derselben nach und nach behufig wieder beschränkt werden.

Freimeister, welche in das Amt aufgenommen zu werden wünschen, müssen alle im §. 111 angegebene Erfordernisse dazu nachweisen. Jedoch soll ihnen das für die Freimeisterschaft Entrichtete auf das Meistergeld zu Gute gerechnet werden.

Den jetzt schon vorhandenen Freimeistern soll übrigens der Eintritt in das Amt möglichst erleichtert werden, die Bestimmung der Bedingungen dabei jedoch dem Amtspatron, mit Vorbehalt des Recurses an den Senat, überlassen bleiben.

Achter Titel.

Von den Aelterleuten, den Zunftversammlungen und der Administration des Zunftvermögens.

§. 138. Jedes Amt und jede Brüderschaft soll künftig in der Regel nur zwei Aelterleute haben. Mit Genehmigung des Senates kann diese Anzahl verdoppelt werden.

§. 139. Die Aeltermannschaften sollen auch künftig für Lebenszeit seyn. Der Senat kann jedoch in einzelnen Fällen davon dispensiren.

§. 140. Die Bestimmung des Verfahrens bei der Wahl eines Aeltermannes bleibt den Special-Rollen überlassen. Erst durch

Digitized by Google

durch die Confirmation des Amtspatrons erlangt die Wahl ihre Gültigkeit. April 6.

§. 141. Die Aelterleute derjenigen Aemter, welche früher vor E. Hochedlen Rathe ihren Eid abgestattet, sollen auch künftig vor selbigem beeidigt werden, und haben als solche, in Gemäßheit des Reglements der Rath- und Bürger-Convente das Recht, in den Bürger-Versammlungen zu erscheinen. Die Aelterleute der übrigen Aemter und Brüderschaften sollen von den Amtspatronen in Eid genommen werden. Der von ihnen abzustattende Eid soll dahin lauten: „Daß sie nach ihrem besten Wissen „und Vermögen als Aelterleute dem Amte „vorstehen; sich diesem General-Reglement, „so wie der Special-Rolle ihres Amtes und „den in Amtsangelegenheiten sonst geltenden „Gesetzen und Verordnungen gemäß verhal„ten; keinen aus dem Amte oder dasselbe „Begehrenden über die Gebühr und gegen „Vorschrift beschweren; was dem Amte und „Löbl. Kämmerei von Amtswegen zukommt, „getreulich melden und abliefern; wenn sie „zur Beurtheilung oder Abschätzung der „Arbeit eines Amtsmeisters, oder zur Mo„derirung des Preises derselben gefordert „werden, unpartheiisch und nach ihrem besten „Wissen und Gewissen dabei verfahren; das „Amtsvermögen getreulich und redlich ver„walten, gute und genaue Aufsicht über die „dem Amte angehörigen Cassen führen; keine „Amtsversammlung ohne des Amtspatrons „Genehmigung halten; und endlich, Ruhe,

„Ei-

April 6. „Einigkeit und Frieden im Amte, nach beſten „Kräften zu befördern befliſſen ſeyn wollen.“

§. 142. Ohne beſondere Gründe, über deren Zulänglichkeit der Amtspatron zu entſcheiden hat, kann niemand eine ihm übertragene Aeltermannſchaft ablehnen.

§. 143. Der Vorſitz ſoll in der Regel alljährlich unter den Aelterleuten wechſeln.

§. 144. Außer denjenigen Verrichtungen, welche ihnen durch beſondere Verfügungen dieſes General-Reglements auferlegt worden, beſtehen ihre Amtspflichten und Obliegenheiten in folgendem:

1) ſie haben, mit Genehmigung des Amtspatrons, die Zunftverſammlungen anzuordnen, das Wort darin zu führen, die Stimmen zu ſammeln, und das in Folge des Amtsbeſchluſſes etwa Erforderliche, nach vorgängiger Genehmigung des Amtspatrons zu beſorgen.

2) Sie haben die Zunft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen zu vertreten, und ſind in ſolcher Hinſicht legitimirt, wenn ſie ein Zeugniß ihres Amtspatrons beibringen, Inhalts deſſen ihnen die Führung einer Sache oder eines Prozeſſes geſtattet iſt.

3) Die Verwaltung des Zunftvermögens liegt ihnen gemeinſchaftlich ob; jedoch hat der worthabende Alte die Zahlung der Zunftausgaben, ſo wie die Einnahme aller Eingänge für die Zunftcaſſe zu beſorgen; auch hat er die Rechnungsführung, oder

wo

Digitized by Google

wo dieſe etwa Mitgliedern des kleinen Amtes übertragen iſt, die Aufſicht darüber, ſo wie die Aufſicht über die bei ihm aufzubewahrende Amtslade. April 6.

4) Die Alten haben alljährlich Rechnung über die Adminiſtration des Amtsvermögens abzulegen. Selbige iſt durch Deputirte oder Reviſoren, welche vom Amte zu ernennen ſind, zu revidiren, und demnächſt von dieſen, ſo wie von den Alten zu unterzeichnen. Dem Amtspatron iſt eine Abſchrift dieſer Rechnung mitzutheilen.

5) Die Alten haben die Aufſicht über die ganze Zunft, imgleichen die Oberaufſicht über die Geſellen, ſo wie deren Kranken- und Verpflegungscaſſen, und ſind für die Ruhe und Ordnung unter den Zunftgenoſſen, ſo wie für die Befolgung dieſes General-Reglements mit verantwortlich.

6) Endlich haben die Alten alles dasjenige auszurichten und zu befördern, was ihr Eid, das gegenwärtige Geſetz, und ſonſtige Verfügungen der Behörden ihnen zur Pflicht machen.

§. 145. Die Alten ſind berechtigt, ſowohl die Meiſter als die Geſellen, wegen kleiner Vergehungen und Verſäumniſſe, z. B. die zum Tragen einer Leiche beſtimmten Meiſter, wegen Ausbleibens, in eine Geldſtrafe jedoch höchſtens von 3 Mark zu nehmen (wogegen die Folge auch bei den Leichenbegängniſſen der Meiſter freiwillig iſt); die Entſcheidung des Amts-

April 6. patrons bei Beschwerden darüber vorbehältlich. Dergleichen Geldstrafen müssen aber sofort und ohne Abzug resp. an die Amts- oder Amts-Wittwen- oder an die Gesellencassen, so wie an Löbl. Cämmerei abgeliefert werden.

§. 146. Prozesse, worin die Zunft active auftritt, und welche nicht bei den den Aemtern vorgesetzten Behörden selbst geführt werden, auch erheblicheren Belanges sind, können die Alten nur mit Genehmigung des kleinen Amtes, oder wo es ein solches nicht giebt, einiger zu Rath zu ziehenden älteren Meister, imgleichen ihres Patrons einleiten.

§. 147. Contracte über den Bestand des Zunftvermögens, Veräußerungen und Beschwerungen von Grundstücken, so wie Umschreibungen und Tilgungen hypothekarisch belegter Posten, imgleichen von Kammerbriefen und Staatspapieren, dürfen die Alten nur mit Genehmigung des Amtspatrons resp. eingehen und vornehmen.

§. 148. Bei den Todtenladen der Aemter und Brüderschaften haben die Amtspatrone diejenigen Veränderungen, welche durch die revidirte Verordnung wegen der Todtenladen u. s. w. vom 15. December 1828 in der Administration der Todtenladen überhaupt angeordnet worden, oder welche durch fernere gesetzliche Verfügungen noch eingeführt werden möchten, so weit selbige auf die Todtenladen der Aemter anwendbar sind, ebenfalls einzuführen.

§. 149.

Digitized by Google

§. 149. Die Zunftmitglieder sind den Alten bei deren Amtsverrichtungen Achtung und Folgsamkeit schuldig, und soll jedes ungebührliche Betragen gegen dieselben mit angemessenen Geld-, nach Umständen auch mit Gefängnißstrafen geahndet werden. April 6.

Dagegen aber sollen auch die Alten sich nicht mehr Macht und Autorität, als ihnen nach diesem Gesetze zukommt, anmaßen, und sich aller unbefugten Befehle und Auflagen an die Zunftgenossen bei nachdrücklicher Strafe enthalten.

§. 150. Die Alten sollen für ihre Mühwaltung ein jährliches Ehrengeschenk, welches jedoch möglichst billig in den Special-Kollen zu bestimmen ist, zu genießen haben. Für besondere Neben-Administration kann ihnen eine außerordentliche, wiewohl eben-falls möglichst zu ermäßigende Remuneration zugestanden; ihre anderweitigen, bisher be-standenen Emolumente aber sollen, so viel thunlich, ganz aufgehoben, wenigstens doch bedeutend herabgesetzt werden. Für soge-nannte Högen, Gelage und Gastereien, darf aus der Amtscasse, bei Strafe doppelten Ersatzes für den Aeltermann, der das Geld dazu hergegeben, nichts verausgabt werden.

§. 151. Das sogenannte kleine Amt, d. i. Alten, Worthalter und Beisitzer, oder wo die beiden letzteren nicht existiren, einige der älteren Meister, können die Alten, um sich mit selbigen über Zunftangelegenheiten zu berathen, versammeln, wann sie es für

April 6. nöthig halten. Es ist ihnen auch gestattet, die dabei nicht Erscheinenden, wenn selbige nicht entschuldiget sind, in eine Strafe von höchstens 1 Mark für die Zunftcasse zu nehmen.

§. 152. Die Worthalter und Beisitzer werden von den Alten und dem Amtspatron gewählt. Wo Quartiermeister oder besondere Deputirte der sämmtlichen Amtsmeister sind, sollen dieselben beibehalten und wie bisher vom ganzen Amte gewählt werden. Wo eine gewisse Anzahl der jüngeren Meister, als solcher, das Quartier bildet, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 153. Das ganze Amt soll sich regelmäßig nur Einmal im Jahre versammeln oder Morgensprache halten.

§. 154. In dieser Versammlung haben die Alten die in dem verflossenen Jahre neu aufgenommenen Meister, so wie die etwa neu erwählten Alten dem Amte vorzustellen.

Sodann sind die Wahlen der Meister für die Aufsicht über die Gesellencasse, so wie etwaniger Quartiermeister und Rechnungsrevisoren vorzunehmen.

In dieser Amtsversammlung kann auch über andere Angelegenheiten des Amtes berathschlagt werden, jedoch nur mit Genehmigung des Amtspatrons.

§. 155. Sonstige Versammlungen des Amtes finden nur nach vorgängig eingeholter Erlaubniß des Amtspatrons Statt, und kann selbiger dabei den Vorsitz führen.

Unbe-

Unbefugte Amtsverſammlungen ſollen April 6.
in denjenigen, welche ſelbige angeſagt oder
anſagen laſſen, mit Arreſtſtrafen, an bloßen
Theilnehmern daran aber mit Geldſtrafen
von ſechs Mark für einen jeden derſelben
geahndet werden.

§. 156. Iſt es erforderlich, zur Be-
ſorgung wichtiger Zunftangelegenheiten, worin
aus irgend einem Grunde die Alten für
das Amt nicht auftreten noch handeln
können, Deputirte zu ernennen, ſo hat der
Amtspatron dafür zu ſorgen, daß ſelbige
von den Worthaltern und Beiſitzern oder
vom ganzen Amte ernannt werden.

§. 157. Beſchlüſſe des Amtes haben
nur dann Gültigkeit, wenn der Amtspatron,
und eventualiter E. Hochedler Rath ſel-
bige genehmiget.

§. 158. Die Meiſter ſind verpflichtet
in den Amtsverſammlungen zu erſcheinen.
Jedoch findet eine Beſtrafung wegen Nicht-
erſcheinens nur rückſichtlich derjenigen Meiſter
Statt, deren Erſcheinen in der Verſamm-
lung einen beſondern Zweck hat, oder wel-
chen eine beſondere Verrichtung darin ob-
liegt. Solche Meiſter können von dem
Amtspatron in Strafen von ſechs bis
funfzehn Mark verurtheilt, und überdies
eventualiter zur ſchleunigſten Erfüllung
ihrer ſolchermaaßen etwa verabſäumten Ver-
pflichtungen angehalten werden.

Was die Majorität der anweſenden
Amtsmeiſter beſchließt, iſt, wenn der Amts-
patron

April 6. patron es genehmiget, auch für die nicht erschienenen Zunftmitglieder verbindlich.

§. 159. Hinsichtlich der jährlichen Beiträge der Zunftmitglieder zu der Zunftcasse, oder der sogenannten Amtszulagen, soll das Nähere in den Special-Rollen bestimmt werden.

§. 160. Andere oder weitere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze und in den einzuführenden Special-Rollen genehmigten Amts- oder Zunftgebühren, dürfen weder gefordert noch genommen werden.

§. 161. Alle zu Geld- und Zeitverschwendungen führenden Gebräuche und Gewohnheiten der Zünfte sind ohne Unterschied und Ausnahme hierdurch abgeschafft.

§. 162. Die bei dem Amtspatron oder den Aelterleuten eingehenden Strafgelder, sind zur Hälfte, in der bisher üblichen Art, an Löbl. Cämmerei abzuliefern.

Neunter Titel.

Vom Brauwesen und der Brauer-Brüderschaft.

§. 163. Jeder Bürger dieser Stadt soll, wenn er es verlangt, und der Accise-Ordnung ein Genüge geleistet, auch sich in die Brauer-Brüderschaft hat aufnehmen lassen, zum Bierbrauen zugelassen werden. Die gedachte Brüderschaft ist verpflichtet, einen jeden, der nach dem Obigen sich dazu eignet, aufzunehmen. Derselbe darf jedoch dann weder Essig brauen, noch Branntewein brennen.

§. 164.

§. 164. Es wird zwar, soferne sonst April 6.
ichts entgegensteht, die Braunahrung in
Bohnerben zu treiben erlaubt, jedoch ist
uch jedem unbenommen, sich eine Brau-
erechtigkeit anzuschaffen, und dieselbe auf
ein Wohnerbe zu verlegen. Wenn aber
ine Braugerechtigkeit von einem Erbe ge-
rennt werden soll, so muß sie öffentlich
erlassen werden, und ist der Consens der
ypothekarischen Gläubiger dazu erforderlich.

§. 165. Das Bier soll zwar bei
anzen, halben, viertel und achtel Tonnen,
ine ganze Tonne zu 48, eine halbe zu 24,
ine viertel zu 12, und eine achtel Tonne
u 6 Stübchen verkauft werden, jedoch steht
s einem jeden Brauer frei, auch bei ein-
elnen Stübchen und Quartieren, so wie
Eimerweise zu verkaufen und auszuschenken.
In Ansehung des sogenannten Möster- und
nderen geringeren Biers, welches unter
1 Mark die ganze Tonne verkauft wird,
oll es zwar den Brauern verstattet seyn,
hre alten (ganzen, halben und viertel)
Tonnen dazu zu gebrauchen, jedoch müssen
selbige wenigstens 40, 20 und 10 Stüb-
chen enthalten.

§. 166. Die ganzen, halben, viertel
und achtel Tonnen müssen allemal gebüh-
rend voll gefüllt werden, in Entstehung
dessen der Brauer für jede nicht gehörig
voll gefüllte Tonne in drei bis sechs Mark
Strafe verfällt, der Käufer auch das Bier
zurückzugeben, oder den Kaufpreis verhält-
nißmäßig zu mindern befugt ist.

§. 167.

April 6. §. 167. Alle ganzen, halben, viertel und achtel Tonnen, mit Ausnahme der im vorigen §. gedachten alten Gebinde, sollen nur von hiesigen Böttchern gemacht, und mit des Böttcher-Amtes, so wie des Brauers eingebranntem Markzeichen versehen werden. Der Böttcher, welcher dergleichen Tonnen von kleinerer oder von größerer als der gesetzlichen Maaße gemacht, und der Brauer, welcher sich derselben bedient hat, verfallen ein jeder in funfzehn Mark Strafe für jedes ordnungswidrige Gebinde, welches überdies confiscirt werden soll.

§. 168. Die Brauer sind verpflichtet, ein gutes und gesundes Bier, aus untadelhaftem Malze zu brauen. Würde aus Arglist oder Fahrläßigkeit eine der Gesundheit schädliche Substanz hineingemischt, so soll das Bier confiscirt und weggegossen, der Brauer aber, welcher dasselbe gebrauet, strenge bestraft, nach Umständen sogar peinlich angeklagt werden.

Zehnter Titel.

Von den Behörden für die Aemter und Brüderschaften, insonderheit von dem Verfahren in Aemter-Angelegenheiten.

Erstes Kapitel.

Von dem Verfahren in streitigen Amts-Angelegenheiten.

§. 169. Rücksichtlich der Gesetzgebungs-Angelegenheiten in Aemterverhältnissen, so wie

Digitized by Google

wie der Entscheidung oder Regulirung sol- April 6.
cher Gewerbs- und Aemter-Angelegenheiten, welche nach Grundsätzen oder Rücksichten der Gewerbs-Polizey, oder der Administration zu beurtheilen, mithin als Regierungs-Sachen anzusehen sind, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Wenn nun gleich alle anderen Amts-Angelegenheiten, ohne Ausnahme, ihrer Natur nach ebenfalls zu den Polizeysachen gehören, so soll doch über streitige Amtsverhältnisse oder Sachen, wobei es vorzugsweise auf die Entscheidung einer unter Zunftgenossen obwaltenden Differenz, und desfallsiges Privat-Interesse ankommt, wie bisher, ein rechtliches Verfahren, und zwar bei dem Amtspatron in erster, bei dem Amtsgerichte in zweiter, und bei E. Hochedlen Rathe in dritter Instanz Statt finden.

§. 170. Zu den vorstehend gedachten streitigen Amtssachen gehören alle privatrechtlichen Irrungen und Streitigkeiten in Amts-Verhältnissen, namentlich zwischen Aemtern unter sich, einem Amte und den Angehörigen desselben, oder denen, die als solche aufgenommen werden wollen, zwischen Alten und Meistern, Meistern unter sich, Meistern und Gesellen und ihren Lehrjungen, den Gesellen unter sich, so wie diesen und den Lehrjungen, alle Differenzen des Amtes oder der Meister mit den Freimeistern und dieser unter sich, Streitigkeiten über Verhältnisse der Amts-Wittwen, alle Differenzen über

April 6. über Eingriffe in die Amtsgerechtsame, namentlich das Verfahren gegen Unzünftige, Amtsstörer, Pfuscher und Bönhasen.

§. 171. Bei allen diesen Irrungen und Streitigkeiten sollen die in den §§. 9, 10 und 12 gedachten Gesetze, Rollen und Gewohnheiten zur Anwendung kommen.

Zweites Kapitel.

Von dem Verfahren vor den Amtspatronen.

§. 172. Jedes Amt und jede Brüderschaft steht, sowohl in administrativer und polizeylicher Beziehung, als rücksichtlich vorkommender Amtsstreitigkeiten, zunächst unter einem Amtspatron.

§. 173. Die bei den Aemtern und Brüderschaften vorkommende löbliche Gewohnheit, daß bei entstehenden Streitigkeiten unter Zunftgenossen, der worthabende Aeltermann oder die Aelterleute oder das kleine Amt, dergleichen Streitigkeiten, vor deren Einführung in den Rechtsgang, zu vergleichen suchen, wird beibehalten und hierdurch bestätigt.

§. 174. Wenn dieser Vergleichsversuch fruchtlos geblieben, so kann die klagende Parthei die Erlaubniß zur Citation der Gegenparthei erhalten.

§. 175. Sie hat sich zu dem Ende an den Amtspatron, als die erste Instanz in allen Amtssachen der in dem §. 169 gedachten Art zu wenden.

§. 176.

Digitized by Google

§. 176. Findet eine solche Streitigkeit zwischen zweien Aemtern Statt, welche unter verschiedenen Patronen stehen, so kann selbige von jeder Parthei bei ihrem Amtspatron angebracht werden, und soll dann die Prävention entscheiden. Diese wird durch die Insinuation der Citation begründet. Haben beide Partheien an Einem Tage citiren lassen, so sollen beide Amtspatrone die Sache gemeinschaftlich entscheiden. Bei etwaniger Verschiedenheit der Ansichten derselben ist die Sache an das Amtsgericht zu verweisen. April 6.

§. 177. Das Verfahren vor dem Amtspatron ist, wie bisher, summarisch und mündlich. Der Patron hat darüber ein möglichst kurzes Protocoll zu führen. Nur in besonders dazu geeigneten Ausnahmsfällen kann er eine kurze schriftliche Verhandlung gestatten. Rechtsbeistände werden in diesem Verfahren nicht zugelassen. In der Regel nicht einmal Bevollmächtigte. Die Partheien müssen vielmehr selbst erscheinen. Nur in besonderen Fällen kann der Amtspatron eine Vertretung derselben erlauben.

§. 178. Auch der Amtspatron hat in der Regel zuerst die Güte zu versuchen. Erst wenn diese fruchtlos geblieben, schreitet er zur Verhandlung der Sache.

§. 179. Bei solcher Verhandlung sind, wie bisher, die Aelterleute gegenwärtig. Aus besonderen Gründen kann der Amtspatron

April 6. patron davon eine Ausnahme machen. Sie haben jedoch nur eine berathende Stimme. Sind sie Parthei, so fällt auch diese hinweg.

§. 180. Die Citation muß dem Vorzuladenden, wenn selbiger in der Stadt wohnt, wenigstens Einen freien Tag, und sonst wenigstens zwei freie Tage lassen, und sind selbigem dabei die Documente, deren sich der Citant gegen ihn bedienen will, copeilich mitzutheilen. Der Amtspatron, welcher den Audienztag zu bestimmen hat, wird dafür sorgen, daß über diese und alle sonstigen Vorladungen in dem Verfahren vor ihm, imgleichen über die bei ihm vorkommenden Insinuationen, nöthigenfalls die behufigen Atteste ertheilt werden können.

§. 181. Erscheint auf die erste Citation der Citant nicht, so wird er in die Kosten der Citation verurtheilt. Erscheint auf die erste Citation der Citat nicht, so wird die zweite Citation, nach Umständen entweder bei Strafe des Ungehorsams oder bei Strafe von 2 Rthlrn. erkannt. Erscheint er auf die zweite Citation nicht, so hat der Amtspatron ein Ungehorsams-Erkenntniß abzugeben, worin der Citat in die Citationskosten verurtheilt, und seiner Einreden für verlustig erklärt, auch den Sachverhältnissen nach weiter verfügt, und wenn der Amtspatron die Klage an sich den Rechten gemäß und hinlänglich begründet findet, sofort hauptsächlich erkannt wird.

Bei

Digitized by Google

Bei Klagen wegen Eingriffe in die Amts- gerechtsame kann, bei dem Nichterscheinen des Beklagten auf die zweite Citation, unter Umständen der Klagegrund als eingestanden angenommen werden. Dieses Präjudiz muß jedoch in der gedachten Citation namentlich angedroht seyn. In dem Contumacialerkenntnisse können auch die Kosten gleich zur Execution verwiesen werden. Hinsichtlich der Contumaz gilt hier, wie sonst, wo nicht ein Anderes speciell verfügt worden, der Grundsatz: contumacia non accusata non nocet. Der Amtspatron ist auch in den dazu geeigneten Fällen befugt, eine Real-Citation zu verfügen. April 6.

§. 182. Ist der Beklagte erschienen, so muß er sofort, bei Strafe der Präclusion, seine sämmtlichen Einreden gegen die Klage vorbringen, wenn ihm der Amtspatron nicht etwa aus erheblichen Gründen eine Frist dazu gestattet.

§. 183. Nachdem mündlich re- und duplicirt worden, erkennt der Amtspatron auf der Stelle oder publicirt an einem anderen Tage sein Erkenntniß.

§. 184. Findet der Amtspatron es dienlich, zur Untersuchung des Werthes oder der Beschaffenheit von Handwerksarbeiten, oder aus einem andern Grunde, Sachverständige zu adhibiren, so ernennt er sofort von Amtswegen Einen oder Mehrere, welche ihren Bericht mündlich oder schriftlich, wie es der Amtspatron für angemessen hält, abzu-

Digitized by Google

April 6. abzugeben und auf der Partheien Antrag oder auf des Amtspatrons Anordnung auch zu beeidigen haben.

§. 185. Spricht der Amtspatron auf Zeugen-Beweis, so hat er die Zeugen, welche in der Regel nicht zu beeidigen sind, sondern die Wahrheit ihrer Aussagen bei ihrem Bürger-Eide, oder sonst an Eidesstatt, oder wenn es Amts-Alten sind, bei ihrem in dieser Eigenschaft geleisteten Eide zu versichern haben, ohne Beweisartikel und summarisch, in Gegenwart der dazu einzuladenden Partheien, über den Inhalt des Beweis-Erkenntnisses abzuhören und ihre Depositionen zu protocolliren.

Ist auf Eidesleistung erkannt, so wird der Eid von der Parthei, nach geschehener Vorladung des Gegentheiles, in der Audienz geschworen und ein Protocoll darüber aufgenommen.

Erscheint die Parthei, welche zur Eidesleistung hat citiren lassen, ohne sich gehörig zu entschuldigen, nicht, so ist in der Regel dennoch damit zu verfahren.

§. 186. Die Erkenntnisse des Amtspatrons sind entweder in Gegenwart der Partheien zu publiciren, oder wenn selbige dabei nicht gegenwärtig gewesen, denselben zu insinuiren. Der Tag der Insinuation ist auf dem Erkenntnisse zu attestiren.

§. 187. Die Anträge der Partheien sind ihrem wesentlichen Inhalte nach, jedoch möglichst kurz zu protocolliren.

Die

Digitized by Google

Die Erkenntniſſe des Amtspatrons müſſen kurze Entſcheidungsgründe enthalten, wenn ſie nicht aus der Sache ſelbſt ſchon zu Tage liegen. April 6.

§. 188. Sobald Erkenntniſſe des Amtspatrons zu vollſtrecken ſind, erlaubt ſelbiger, nach vorgängiger Citation dazu, die Execution. Wenn in dem Erkenntniſſe die Execution ſchon angedroht worden, ſo bedarf es dieſer Citation nicht.

§. 189. Es ſteht den Partheien frei, auf das Urtheil des Amtspatrons, als ein definitives, zu compromittiren, und wenn dieſes geſchehen, ſo findet kein Rechtsmittel dagegen Statt.

Drittes Kapitel.

Von dem Amtsgerichte und dem Verfahren vor demſelben.

§. 190. Das Amtsgericht beſteht aus demjenigen graduirten Herrn Bürgermeiſter, welcher zur Zeit das Präſidium im Senate nicht hat, als Präſes des Gerichts, zweien Rathsmitgliedern, einem gelehrten und einem kaufmänniſchen, welche jährlich von E. Hochedlen Rath dazu deputirt werden; zweien jährlich vom Amtsgerichte zu wählenden Rechtsgelehrten; zweien jährlich von Ehrb. Oberalten dazu zu deputirenden Mitgliedern ihres Collegii, und zweien Amts-Aelterleuten, nebſt einer gleichen Anzahl von Subſtituten, welche, von zwei zu zwei Jahren, von den übrigen Mitgliedern des Amtsgerichtes per

vota

April 6. vota majora erwählt werden. Die gedachten, von E. Hochedlen Rathe und Ehrb. Oberalten zu deputirenden Mitglieder, können mehrere Jahre im Amtsgerichte sitzen.

Die Mitglieder dieses Gerichts haben, mit Ausnahme der Herren des Raths, und der Mitglieder des Collegii E. Oberalten, beim Antritte ihres Amtes, folgenden Eid vor E. Hochedlen Rathe zu schwören:

> Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in allen bei dem Amtsgerichte vorkommenden Sachen, meinem besten Wissen und Gewissen nach mein Votum führen, und mich dabei nach den in Amtsangelegenheiten geltenden Gesetzen, insbesondere diesem General-Reglement der Aemter und Brüderschaften, und wo selbiges nicht ausreichen sollte, nach den Special-Rollen der Aemter, und den sonst für Aemtersachen geltenden hiesigen und gemeinen Rechten, richten und darnach urtheilen will, und das ohne Ansehen der Person, sie sei reich oder arm, vornehm oder gering, indem ich allen und jeden das Recht förderlich mittheilen, dasselbe niemand, weder um Freundschaft noch um Feindschaft willen verweigern oder aufhalten, auch von den Partheien keiner Sache halber Geschenke oder Gaben nehmen noch durch die Meinigen nehmen lassen, auch auf keinerlei Weise meinen Eigennutz oder

Digitized by Google

oder Vortheil darunter suchen noch ge- April 6.
brauchen, und endlich über die Refe-
renten und Abstimmungen in den bei
dem Amtsgerichte vorkommenden Sa-
chen, den Partheien und deren Rechts-
beiständen nichts mittheilen, noch durch
mich kund machen lassen will. So
wahr mir Gott helfe und sein heiliges
Wort!

§. 191. Es sollen bei diesem Gerichte
ein Actuarius,
ein Registrator und
ein Gerichtsbote,
angestellt werden.

Ersterer ist von E. Hochedlen Rathe aus den beiden jüngsten Secretarien zu erwählen. Selbiger soll Sechshundert Mark Courant pro Anno Gehalt und die Sportuln für die Expeditionen zu genießen haben.

Die Stelle des Registrators erhält jedesmal der ältere der beiden jüngsten Kanzlisten, mit einem Gehalte von Zweihundert Mark Courant;

die des Gerichtsboten einer der Kanzleiboten, mit einem Gehalte von Einhundert Mark Courant, nebst den Sportuln für die von ihm zu bestellenden Citationen und Insinuationen.

Der Actuar, Registrator und Gerichtsbote sind für die von ihnen zu erhebenden, in die Gerichtscasse fließenden Gebühren, jeder, so weit sie ihn angehen, wenn sie Credit gegeben, persönlich verantwortlich.

Digitized by Google

April 6. Die Registratur des Amtsgerichtes ist in der obergerichtlichen Registratur.

§. 192. Das Amtsgericht versammelt sich, nach der Verfügung des Herrn Praesidis, in dessen Wohnung oder in dem Locale des Obergerichtes, wenn Sachen vorhanden sind, Dienstags oder Donnerstags Morgens von 11 bis 1 Uhr, zum Behuf der Relationen in den anhängigen Aemtersachen. Der Actuarius ist in diesen Sitzungen gegenwärtig, und hat ein behufiges Protocoll darüber zu führen.

Zur Abgebung eines interlocutorischen oder definitiven Erkenntnisses ist die Gegenwart von wenigstens fünf Votanten erforderlich. Derjenige Amtspatron, gegen dessen Erkenntniß provocirt worden, hat sich in dieser Instanz seines Voti zu enthalten.

§. 193. Von den Erkenntnissen des Amtspatrons oder sonstigen Verfügungen desselben in Sachen der §. 170 gedachten Art, können die Partheien an das Amtsgericht provociren.

Nur gegen präparatorische und solche Verfügungen, welche noch bei dem Endurtheile abgeändert werden können, findet die Provocation nicht Statt. Auch steht es den Amtspatronen frei, in summarischen, insonderheit eiligen Sachen, z. B. wegen Lohnsforderungen, wenn selbige durch dieses Rechtsmittel hingehalten werden, und daraus Nachtheile oder Inconvenienzen entstehen könnten, interimistische Verfügungen zu treffen, hin-

Digitized by Google

hinsichtlich deren die Provocation in der Regel keine Suspensivwirkung hat. April 6.

§. 194. Wer des Rechtsmittels der Provocation sich bedienen will, hat, binnen 10 Tagen vom Tage der Publication oder Insinuation des Erkenntnisses des Amtspatrons, diesem letzteren davon die Anzeige zu machen, und binnen derselben Frist seinen Provocationslibell nebst einer Copie desselben, der Interpositionsschedul, dem versiegelten Protocolle über die vor dem Amtspatron Statt gehabte Verhandlung, und den in erster Instanz etwa producirten Documenten, so wie dem Erkenntnisse a quo in forma probante, auf der Amtsgerichts-Registratur zu exhibiren. Die gedachte Interposition und die Exhibition des Provocationslibells benebst dem Concluso a quo und der Interpositionsschedul, müssen bei Strafe der Desertion innerhalb der bemerkten Zeitfrist geschehen.

§. 195. Alle auf der Registratur eingehenden Acten werden sofort dem Herrn Präsidi zugesandt, welcher sie einem rechtsgelehrten Mitgliede des Gerichts zur Relation zustellen läßt.

§. 196. Der Referent kann, wenn er es für nöthig erachtet, mittelst eines Bescheides in dorso des Provocationslibelles, sofort eine Vernehmlassung des Provocaten verfügen, in welchem Falle er, nachdem solches geschehen, den Provocationslibell benebst den Acten ungesäumt der Registratur

April 6. zurückzuschicken, und diese sodann den Bescheid benebst der Copie des Provocationslibells, dem Provocaten, so wie den Bescheid dem Provocanten ad notitiam, durch den Amtsgerichtsboten zustellen zu lassen hat.

Ueber dergleichen und alle sonstigen Insinuationen und Citationen hat der Amtsgerichtsbote ein ordnungsmäßiges Protocoll zu führen.

§. 197. Die Frist zur Vernehmlassung in provocatorio ist eine 14tägige, sub poena contumaciae. Selbige kann in eiligen Fällen von dem Gerichte abgekürzt werden. Kommt der Provocat binnen diesen 14 Tagen, oder der vom Gerichte bestimmten Frist mit seiner Vernehmlassung nicht ein, und wird derselbe von dem Provocanten dann contumacirt, so steht die Sache eo ipso zum Spruche. Der Actuarius hat dann die Acten sofort dem Referenten zuzusenden, und darf, nachdem dieses geschehen, kein exhibitum des Provocaten in solcher Sache weiter annehmen.

Die Schriften in provocatorio dürfen, sub poena rejectionis, nur 3 Bogen enthalten.

§. 198. Eine reformatoria in der Sache selbst kann nicht ohne Vernehmlassung des Provocaten erfolgen.

§. 199. Nach übergebenem Provocationslibelle oder nach eingegangener Vernehmlassung steht die Sache ohne Weiteres zum Spruch, und darf in dieser Lage der Sache

Digitized by Google

Sache nichts producirt, noch von dem Ac- April 6.
uarius angenommen werden.

§. 200. Alle Amtsgerichts-Erkenntniſſe ollen beiden Partheien, auf deren Koſten, x officio inſinuirt werden. Wenn rein onfirmirt wird, geſchieht die Inſinuation uf Koſten des Provocanten.

§. 201. Bei Abfaſſung der amtsge- ichtlichen Erkenntniſſe ſind die hauptſächlich- en Entſcheidungsgründe kurz hinzuzufügen.

§. 202. Confirmirt das Amtsgericht as Erkenntniß des Amtspatrons, ſo hat s die Sache zum eventuellen Executions- der zum weitern Verfahren an den Amts- atron zu remittiren. Gegen eine Confir- natoria des Amtsgerichts findet kein wei- eres Rechtsmittel Statt.

Viertes Kapitel.

Von der dritten Inſtanz in Amts-ſtreitigkeiten.

§. 203. Reformirt das Amtsgericht das rkenntniß des Amtspatrons, ſo kann die arthei, welche ſich dadurch gravirt erach- t, an E. Hochedlen Rath, als dritte In- anz in Amtsſtreitigkeiten, ſuppliciren.

Gegen präparatoriſche oder beim End- rtheil noch abzuändernde Verfügungen des mtsgerichtes findet jedoch keine Suppli- ation Statt.

§. 204. Wer dieſes Rechtsmittels ſich edienen will, hat ſolches binnen 10 Tagen

a die

Digitized by Google

April 6. a die insinuationis des Erkenntnisses a quo auf der Amtsgerichts-Registratur zu erklären, und seine Supplicationsschrift, benebst dem Erkenntnisse a quo in forma probante, der Interpositionsschedul und den versiegelten Acten, entweder auf die übliche Weise E. Hochedlen Rathe zu übergeben, oder eventualiter auf der Rathskanzlei zu exhibiren. Im letztgedachten Falle hat die Kanzlei das Supplicat nebst den gedachten Anlagen in der nächsten Rathssitzung zu produciren. Die gedachte Interposition und die Exhibition des Supplicationslibells benebst dem Erkenntnisse a quo und der Interpositionsschedul, müssen bei Strafe der Desertion innerhalb der bemerkten Zeitfrist geschehen.

§. 205. Die Schriften in Supplicatorio dürfen, sub poena rejectionis, nicht mehr als 3 Bogen enthalten.

§. 206. Diejenigen Rathsmitglieder, welche in dem Amtgerichte mit votirt haben, werden sich in dieser Instanz ihres Voti enthalten.

§. 207. Gegen das von E. Hochedlen Rathe abgegebene, confirmatorische oder reformatorische Erkenntniß, findet kein weiteres Rechtsmittel Statt. Ist dieses Erkenntniß kein definitives, sondern findet noch ein weiteres Verfahren in der Sache Statt, so ist selbige zu dem Ende an den Amtspatron als erste Instanz zu remittiren.

Re-

Digitized by Google

Recurse an Ehrb. Oberalten oder die Collegia civica in Gemäßheit der Verfaſſungsgeſetze, namentlich des Art. 10 Tit. 2 des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, auch künftig in allen ſtreitigen Aemterſachen, welche in dieſer Rückſicht den Privatrechtsſtreitigkeiten völlig gleich zu achten ſind, gänzlich unterſagt, und ſollen nun überall nicht weiter angenommen, noch von den obbemerkten, für dieſe Sachen competenten Behörden, irgend weiter berückſichtigt werden. Unbeſchadet jedoch etwaniger, in den im §. 169 erwähnten Aemterſachen, nach den Verfaſſungsgeſetzen zuläſſiger Beſchwerdeführungen. April 6.

Ebenmäßig hat es bei dem §. 1 Litt. f der Appellabilitäts-Verordnung, nach welchem Aemterſachen nicht an das Oberappellationsgericht gebracht werden können, auch für die Zukunft ſein Verbleiben.

Beilage I.

1. Barbiere und Wundärzte.
2. Becher-, Bütten- und Eimermacher, oder Klein-Böttcher-Amt.
3. Böttcher-, Kiemer- und Küper-Amt.
4. Brauer-Brüderſchaft.
5. Buchbinder-Amt.
6. Drechsler-Amt.
7. Filtmacher-Amt.
8. Fiſcher-Amt.
9. Glaſer-Amt.
0. Goldſchmiede-Amt.

Digitized by Google

April 6.

11. Grobbäcker: Brüderschaft.
12. Grützmacher: Brüderschaft.
13. Hausschlachter: Brüderschaft.
14. Hauszimmerleute: Amt.
15. Hutmacher: Amt.
16. Klein: Uhrmacher: Brüderschaft.
17. Knochenhauer: Amt im alten Schrangen.
18. Knopfnadelmacher: Amt.
19. Korbmacher: Brüderschaft.
20. Kupferschmiede: Amt.
21. Leineweber: Amt.
22. Leuchtenmacher: oder Klempner: Amt.
23. Los: und Kuchenbäcker: Amt.
24. Maler: Amt.
25. Maurer: Amt.
26. Posamentirer: oder Schnürmacher: Amt.
27. Rad: und Stellmacher: Brüderschaft.
28. Reepschläger: Amt.
29. Riemer: Amt.
30. Schlachter: Brüderschaft im neuen Schrangen.
31. Schmiede: Amt.
32. Schneider: Amt.
33. Schornsteinfeger: Amt.
34. Schuhmacher: Amt.
35. Tischler: Amt.
36. Töpfer: Amt.
37. Fast: und Weißbäcker: Amt.
38. Zinngießer: Amt.

Mit Vorbehalt einiger Aemter und Brüderschaften, nach Erledigung der über ihre künftigen Verhältnisse bereits eingeleiteten abgesonderten Verhandlung.

Bei:

Digitized by Google

Beilage II. April 6.

Wir beeidigte Aeltermänner (und Mitglieder des kleinen Amts, des :Amts oder der :Brüderschaft) allhier in der freien und Hanseſtadt Hamburg, bescheinigen hiermit, daß (Name des Lehrlings oder Junggeſellen) geboren am in bei (Name des Meiſters) hierſelbſt, nach einander folgende Jahre, nämlich von bis in der Lehre geweſen iſt, daß gedachter (Name des Lehrlings) während ſolcher Zeit das :Gewerbe gelernt und ſich als ein rechtlicher Lehrling verhalten hat, und ſelbiger deshalb, nach beendigten Lehrjahren (und verfertigtem Geſellenſtück) am des Jahres ordnungsmäßig der Lehre entlaſſen und als Geſelle ausgeſchrieben worden iſt. Wir erſuchen demnach alle diejenigen Behörden und Perſonen, welchen dieſer Lehrbrief vorgezeigt werden ſollte, den obbenerkten (Name des Lehrlings) als einen ordnungsmäßig ausgeſchriebenen : Geſellen anzuerkennen, zu behandeln und zu begünſtigen, welches wir in gleichen Fällen zu erwiedern nicht ermangeln werden.

Urkundlich iſt dieſer Lehrbrief von den Aeltermännern, dem Lehrmeiſter und dem Lehrling eigenhändig unterzeichnet und mit dem Amtsſiegel beſiegelt worden.

So geſchehen, Hamburg den

Unterſchrift der Aelterleute: (Amtsſiegel.)
Unterſchrift des Lehrmeiſters:
Unterſchrift des Junggeſellen:

Digitized by Google

XXIX.

April 6.

Bekanntmachung

betr. das General-Reglement für die Aemter und Brüderschaften, so wie das Amtsgericht.

Nachdem die Regulirung der Special-Rollen der hiesigen Aemter und Brüderschaften, bis auf diejenigen, über welche der Rath- und Bürgerschluß vom 12. Februar d. J. eine besondere Verhandlung vorbehält, beschafft worden ist, so bringt Ein Hochedler Rath, in Gemäßheit des gedachten Rath- und Bürgerschlusses, hiermit zur öffentlichen Wissenschaft, daß das in dem Rath- und Bürger-Convente vom 30. Januar v. J. beliebte General-Reglement für die hiesigen Aemter und Brüderschaften mit dem heutigen Tage in gesetzliche Kraft tritt.

Zugleich bringt Ein Hochedler Rath die Mitglieder des nunmehr in Wirksamkeit tretenden Amtsgerichts hierdurch zur öffentlichen Wissenschaft:

Seine Magnificenz, Herr Bürgermeister Johann Heinrich Bartels, J. U. Dr., Präses.

Seine Hochw. Herr Nicolaus Binder, J. U. Dr.,

Seine Wohlw. Herr Peter Siemsen,
Herr Jacob Schleiden, J. U. Dr.,
Herr Eduard Schlüter, J. U. Dr.,
Herr Johann Benjamin Neumann, Ehrb. Oberalte,
Herr Johann Hinrich Böckmann, Ehrb. Oberalte,

Die

Digitized by Google

Die Ehrb. Carl Emanuel Ludwig Kappelhoff und Christian Friedrich Belitz, Aeltermänner, April 6.
und die Ehrb. Ernst Friedrich Franck und Johann Diederich Butenandt, Aeltermänner, als Substituten der letzteren.
Herr Secretarius Edward Banks, J. U. Dr., Actuarius.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6. April 1835.

XXX.

Bekanntmachung

April 6.

über die Publication des Codicis medicamentarii Hamburgensis.

Nachdem der Apparatus medicaminum des Herrn Drs. Eimbcke, welcher bisher den Aerzten und Apothekern als gesetzliche Vorschrift diente, einer Erneuerung bedurfte, so ist von Seiten des Gesundheit-Rathes nunmehr, zur völligen Erledigung der Vorschrift des §. 70 des Medizinal-Ordnung, ein Codex medicamentarius Hamburgensis ausgearbeitet, und durch den Druck publicirt worden.

Derselbe tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft, bis zu welcher Zeit der Gesundheit-Rath auch die darauf Bezug habenden Abänderungen und Zusätze der Arzneytaxe bekannt machen wird, deren Gültigkeit ebenfalls mit dem 1. Juni d. J. eintritt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6. April 1835.

XXXI.

Digitized by Google

XXXI.

April 8. Die Notification einer, am Charfreitage den 17. April dieses Jahrs zum Besten der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 8. April 1835 publicirt.

XXXII.

April 10. **Mandat**

wider den Andrang des Volkes zu dem Hause der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten.

Da es wieder einzureißen droht, daß, nach geschehener Wahl, es sey zur Senatorwürde, oder zu anderen öffentlichen Ehrenämtern, eine große Menge Volkes nach dem Hause des Erwählten hineilt, um Almosen zu erlangen, dadurch aber nur Unfug und selbst für Gesundheit und Leben gefährliche Folgen entstehen können, auch den wahren hiesigen Armen wenig von solchen Gaben zu Gute kommt: so sieht E. H. Rath Sich veranlaßt, auf's Neue in Erinnerung zu bringen, daß nach Inhalt des Mandates vom 10. November 1786, ganz und gar keine Geldaustheilung vor dem Hause des Erwählten geschehen soll. Es werden demgemäß diejenigen, welche andringen, um Almosen zu erhalten oder, um unter dem Vorwande, ihre Dienste oder Aufwartung anzubieten, einer Gabe theilhaftig zu werden, zurückgewiesen und, wenn sie sich nicht sofort

Digitized by Google

fort entfernen, aufgegriffen und mit Ge- April 10.
fängniß bestraft werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 10. April 1835.

XXXIII.

Bekanntmachung April 11.

betr. die Unterschrift der Declarations-Scheine.

Da die Vorschrift des §. 37 der Zoll-Verordnung, wornach sämmtliche Zoll-Transito- und sonstige Declarations-Scheine von den Zollpflichtigen selbst oder deren Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben werden sollen, in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, so findet die Zoll- und Accise-Deputation sich veranlaßt, zur genauen Befolgung solcher Vorschrift wiederholend mit der Verwarnung aufzufordern:

daß die Nichtbeachtung derselben ohne Ausnahme eine Ordnungsstrafe nach Maaßgabe §. 59 der Zoll-Verordnung nach sich ziehe.

Hamburg, den 11. April 1835.

Die Zoll- und Accise-Deputation.

XXXIV.

Bekanntmachung April 13.

betreffend die Veräußerung der Geräthschaften privilegirter Aemter.

Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß, nach Articulo 2 sub 3 der Aufrufs-Ordnung, den privilegirten Aemtern zwar frei-

Digitized by Google

April 13. freisteht, die zu ihrer Profession gehörigen Geräthschaften, auch ohne Zuziehung des Auctionarius, zu veräußern; daß aber dabei, außer den eigentlichen Geräthschaften, auch andere Gegenstände zum Verkauf zu bringen, gänzlich untersagt ist.

Die Polizey-Behörde wird beauftragt, darauf achten zu lassen, daß obiger Verordnung gemäß verfahren werde, und sind die Contravenienten mit Geld- oder nach Befinden Gefängniß-Strafe zu belegen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 13. April 1835.

XXXV.

April 13. ## Bekanntmachung

betr. die Sistirung der Pflichtigen zum Kriegsdienste.

Nachdem die Loosung der Dienstpflichtigen aus den verschiedenen Districten der Jahre 1811, 1812 und 1813 nunmehr vollendet ist, und diejenigen, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben, insofern sie dienstfähig sind und keine geltende Reclamationsgründe vorbringen können, jetzt in den activen Dienst eintreten müssen, so bringt Ein Hochedler Rath unter Bezugnahme auf die früher deshalb erlassenen Bekanntmachungen es hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Bewaffnungs-Commission die einzelnen Pflichtigen oder deren Eltern, Vertreter oder sonstige Verwandte wird vorfordern lassen, um sich zu erklären, ob sie den Dienst selbst verrichten oder sich vertreten zu lassen Wil-

Digitized by Google

Willens seyn sollten, so wie um über den Aufenthalt und die Verhältnisse der etwa abwesenden Dienstpflichtigen Auskunft zu geben. April 13.

Ein jeder, welcher zum Dienst aufgefordert wird, hat sich alsdann zu der ihm anzuzeigenden Zeit bei der Untersuchungs-Commission auf dem Eimbeckischen Hause zu sistiren, und wird, wenn er tüchtig befunden ist, die Anweisung erhalten, wann und wo er sich ferner zu stellen habe.

Ein Hochedler Rath erinnert alle und jede daran, den ihnen zukommenden Aufforderungen Folge zu leisten, und hat im entgegengesetzten Falle es jeder sich nur selbst zuzuschreiben, wenn ihn oder die Seinigen die Strafen treffen, welche die Verordnung von 1822 vorschreibt, und welche durch die Bekanntmachung vom 27. März d. J. wiederum zu Jedermanns Kenntniß gebracht sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 13. April 1835.

XXXVI.

Bekanntmachung

April 24.

betr. die Erhebung des Chaussee-Geldes an der Barriere bei der Hohen-Luft.

Da mit Erhebung des Chaussee-Geldes an der Barriere bei der Hohen-Luft, mit dem 1. Mai d. J. der Anfang wird gemacht werden, so wird solches zur Nachricht des Publicums hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 24. April 1835.

XXXVII.

Digitized by Google

XXXVII.

April 27. **Erneuerte Bekanntmachung**
wegen der jährlichen Besichtigung der patentirten Leichterschiffe auf der Elbe.

Abseiten der Schifffahrt- und Hafen-Deputation wird hiemit wiederholt bekannt gemacht, daß alle Schiffer, welche ein Patent und dadurch die Erlaubniß erhalten haben, mit ihren Leichterschiffen von Hamburg nach Cuxhaven oder nach einer andern Gegend der Elbe und zurück Waaren zu bringen, und seit einem Jahre oder länger sich keiner neuen Schiffs-Besichtigung unterworfen haben, bei Verlust der erhaltenen Erlaubniß, hiedurch aufgefordert werden, sich förderſamst zur abermaligen Untersuchung ihrer Schiffe bei dem Inspector Sievers und dem Capitain der Zolljacht Becker zu melden, um das Patent zu erneuern, falls die Schiffe sich in gutem Zustande befinden, und ist der Capitain Becker von der Zolljacht beauftragt, darauf zu achten, daß die Schiffer dieser Verordnung Folge leisten, und zum Beweise ihr Patent am Bord haben, widrigenfalls sie angehalten und ihnen der weitere Transport untersagt werden soll.

Hamburg, den 27. April 1835.

Die Schiffahrt- und Hafen-Deputation.

Digitized by Google

XXXVIII.

Bekanntmachung

April 28.

n Beziehung auf die Registratur des Amts-erichts und die in Amtsgerichtssachen Statt findenden Gebühren.

Die Registratur des Amtsgerichts befindet ich, in Gemäßheit §. 191 des General-Reglements für die hiesigen Aemter und Brüderschaften, in der Registratur des)bergerichts.

Interpositionen und Exhibitionen in lmtsgerichtssachen können daselbst täglich, n Werktagen von 10 bis 1, an Sonn- nd Festtagen von 11 bis 12 Uhr Vor-ittags, Statt finden.

Das Amtsgericht findet sich veranlaßt, arauf aufmerksam zu machen, daß, nach en §§. 194 und 204 des General-Regle-nents, Derjenige welcher des Rechtsmittels er Provocation an das Amtsgericht sich edienen will, innerhalb 10 Tage vom Tage der Publication oder Insinuation des Erkenntnisses des Herrn Amts-Patron, diesem etzten davon Anzeige zu machen, und den Provocations-Libell benebst dem Er-enntnisse a quo und der Interpo-itions-Schedul innerhalb derselben rist bei Strafe der Desertion auf er Amtsgerichts-Registratur zu ex-ibiren, und Derjenige welcher gegen ein Erkenntniß des Amtsgerichts an Einen Hoch-oeisen Rath suppliciren will, solches inner-alb 10 Tage vom Tage der Insinuation

Digitized by Google

April 28. des Erkenntnisses a quo, auf der Amts-gerichts-Registratur anzuzeigen, und die Supplications-Schrift benebst dem Erkenntnisse a quo und der Inter-positions-Schedul innerhalb der-selben Frist sub poena desertionis auf der Senats-Kanzlei einzureichen hat.

Die in Amtsgerichtssachen zu entrich-tenden Gebühren werden mit Genehmigung Eines Hochweisen Raths folgendermaaßen bestimmt:

	Ge-bühr.		Stem-pel.		Zusam-men.	
Für Erkenntnisse,	℔	ß	℔	ß	℔	ß
confirmatorische	—	12	3	—	3	12
reformatorische	1	4	—	8	1	12
interlokutorische und solche wodurch das eingelegte Rechtsmit-tel verworfen wird .	—	12	—	8	1	4
Bescheide auf Vernehm-lassungen und Verwei-sungen auf ein anderes Erkenntniß	—	12	—	2	—	14
alle nur zur Insinua-tion ad notitiam die-nenden Ausfertigun-gen von Erkenntnissen und Bescheiden . . .	—	12	—	2	—	14
außerdem für jede In-sinuation	—	4	.	.	—	4
Für Remission der Akten	1	8	.	.	1	8
Für Exhibition	1	4	.	.	1	4
Für Retradition einer Anlage	—	12	.	.	—	12

Für

	Gebühr.		Stempel.		Zusammen.	
	℔	ß	℔	ß	℔	ß
Für Vidimation derselben, wo selbige verfügt worden	—	6	.	.	—	6
Für Interpositions-Scheine	1	—	—	4	1	4
Für Ausfertigung von Kommissions-Vergleichen, Besichtigungs-Protocollen ꝛc., pr. Bogen	1	6	—	2	1	8
Für Inspection der Akten	—	12	.	.	—	12
Für Atteste,						
der Registratur ...	1	8	.	.	1	8
des Boten	—	8	—	2	—	10

Hinsichtlich des Stempels für die dem Amtsgerichte zu übergebenden Schriften und deren Anlagen, kommen die in der revidirten Stempel-Verordnung vom 16. October 1833 in dem Verzeichnisse der Stempel-Ansätze sub Nris. 8, 13 und 14 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Hamburg, den 28. April 1835.

Das Amtsgericht.

XXXIX.

Polizey-Verfügung

April 28.

wider den Unfug der Gassenmusikanten.

Der immer zunehmende Unfug mancher Gassenmusikanten, besonders mit dem Absingen und Verkauf unziemlicher Lieder,

Digitized by Google

April 28. veranlaßt die unterzeichnete Behörde zu folgenden Bestimmungen:

1. Niemand darf sich den bestehenden Gesetzen nach, überhaupt mit Musik oder Gesang auf der Gasse für Geld hören lassen, als wer polizeyliche Erlaubniß dazu erlangt hat.
2. Nur Personen über 15 Jahren können, wenn sie sonst dazu geeignet befunden worden, diese Erlaubniß erhalten.
3. Das Absingen von Liedern ist nur dann erlaubt, wenn der Gassenmusikant selbige gedruckt bei sich führt, und die Lieder polizeylich genehmigt und gestempelt worden sind.

   Für diese Stempelung wird nichts bezahlt.
4. Nur solchergestalt gestempelte Lieder dürfen von den Gassenmusikanten verkauft werden.
5. Jedes Absingen und Verkaufen anderer Lieder, so wie das Einschalten von nicht gedruckten Worten oder Versen beim Singen, wird mit Gefängniß und nach Umständen mit Entziehung der Concession bestraft.
6. An Werkeltagen wird vor 2, an Sonn- und Feiertagen vor 4 Uhr Nachmittags, so wie überhaupt nach 9 Uhr Abends im Winter, im Sommer nach 10 Uhr, keine Gassenmusik geduldet und überall nicht in der ganzen Charwoche,

Digitized by Google

woche, am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage, und am Buß- und Bettage. April 28.

7. Die Gassenmusikanten aller Art müssen sich bescheiden und nüchtern betragen. Werden sie betrunken gefunden, oder zeigen sie sich zudringlich, grob, oder machen sonst Unfug, so werden sie exemplarisch bestraft, und ihnen nach Befinden die Concession entzogen.

8. Jeder Bürger hat das Recht, wenn er es nicht dulden will, daß Gassenmusikanten vor seinem Hause spielen oder singen, sie, jedoch ohne Ungestüm oder Beleidigung, wegzuweisen, und müssen sie sich sodann ohne Widerrede entfernen.

Sämmtlichen Polizey-Officianten wird aufgegeben, für die Aufrechthaltung dieser Vorschriften, die mit dem 1. Juni d. J. in Kraft treten, Sorge zu tragen.

Hamburg, den 28. April 1835.

Die Polizey-Behörde.

XL.

Mandat

Mai 4.

in Betreff des Sandbaggerns und des Sandgrabens in der Elbe.

Da es von der größten Wichtigkeit ist, daß das Sandbaggern und Sandgraben in der Elbe längs den Hamburgischen Ufern zu Schiffsballast und sonstigem Gebrauche nur

Mai 4. nur an ſolchen Stellen geſchehe, wo es den Ufern, dem Strome, der Düpe und der Schiffahrt nicht zum Nachtheile, ſondern möglichſt zum Vortheile gereichen kann, ſo hat Ein Hochedler Rath, in Bezug auf die früher dieſerhalb erlaſſenen Verordnungen ſich veranlaßt gefunden, ſolche mit einigen Abänderungen, folgendermaaßen zu erneuern:

1. Sandbaggerung in der Elbe zwiſchen und längs den Hamburgiſchen Ufern, zu Schiffsballaſt, oder zu anderem Gebrauch, darf für die Folge nur, nach Anweiſung der Hafenmeiſter und deren Gehülfen, an ſolchen Stellen in der Nähe des Ober- und des Nieder-Hafens geſchehen, welche ſo nahe am Fahrwaſſer ſind, daß die Schuten, wenn ſie mit Sand gefüllet worden, nicht auf das Trockene oder auf den Grund kommen.

Diejenigen, welche zwiſchen oder längs den Hamburgiſchen Elbufern Sand baggern wollen, müſſen ſich zu dem Ende bei der Zolljacht im Niederhafen melden, woſelbſt ihnen eine ſchriftliche Anweiſung, wo gebaggert werden darf, unentgeldlich ertheilt wird. Uebrigens haben diejenigen Schutenführer, welche Ballaſtſand baggern wollen, zu dem Ende ihre Schuten hiernachfolgend sub No. 4 bemerktermaaßen, einzurichten, und dieſerhalb von dem Arſenal-Inſpector nähere Nachweiſung einzuziehen, welcher Denjenigen, die zuerſt ihre Schuten ſolchergeſtalt eingerichtet haben werden, die erſten

Num-

Digitized by Google

Nummern ertheilen wird. Auch stehet es denen Schiffern, welche Sandballast verlangen, frei, sich deshalb an den gedachten Inspector zu wenden. Mai 4.

2. Sandgraben ist längs den Hamburgischen Elbufern, bis auf Weiteres, nur allein auf dem großen Sande vorne in der Norderelbe zwischen der Kalten-Hofe und der Billwärder-Insel, gestattet; an allen übrigen hohen Stellen längs den gedachten Ufern aber verboten.

Diejenigen, welche an dem gedachten Orte Sand graben wollen, haben sich bei dem Pächter der Kalten-Hofe zu melden, und, wann sie dort ihre Schuten gefüllet haben, von demselben eine schriftliche Bescheinigung über die dort geschehene Grabung, unter Bezeichnung ihres Namens und des Tages der Ausstellung, einzeln für jede mit Sand gefüllte Schute, gegen Erlegung von 2 ß für jede Bescheinigung, abzufordern.

3. Die sub 1 und 2 obbemerkten resp. Anweisungen und Bescheinigungen haben Denjenigen, denen solche ertheilt worden, zur Legitimation zu dienen, daß der in ihren Schuten zugeführte Sand an den vorgeschriebenen Orten resp. gebaggert oder gegraben worden. Diejenigen der mit Sand beladenen Schuten, welche auf der Elbe längs den Hamburgischen Ufern oder beim Einlaufen in die hiesigen Ober- oder Nieder-Hafen, ohne daß die gedachte Legitimation

Mai 4. timation beigebracht wird, betroffen werden, ſollen angehalten, und die Eigener oder die Führer derſelben, im erſten Contraventions-Fall mit 2 Thlrn., und übrigens nach Befinden der Umſtände mit gröſſerer Strafe belegt werden.

4. Aller Ballaſtſand ſoll nach richtigen Schiffslaſten von 4000 Pfund, 50 Hamburger Cubik-Fuß Raum einnehmend, geliefert, und zu dem Ende die Sandkiſte in jeder Ballaſtſchute von der Maaße eingerichtet werden, daß ihre gröſte Weite zwiſchen den Planken und längs zwiſchen den Schotten, beides auf den Bauchdiehlen gemeſſen, zuſammen genommen 25 Fuß betrage, in welchem Fall die Kiſte den Flächenraum von circa 150 Quadrat-Fuß, und je nachdem der Sand, der allezeit bei der Ablieferung nach ebener Fläche planirt ſeyn muß, 2 oder 3 Fuß hoch lieget, 6 oder 9 Laſt, oder jeder Zoll Höhe, $\frac{1}{4}$ Laſt hält. Schuten, deren Weite zwiſchen den Planken nicht 9 Fuß beträgt, ſollen zur Sandballaſt-Lieferung nicht zugelaſſen werden.

Jede Schute, welche zu Sandballaſt-Lieferung gebraucht werden ſoll, muß zuvor einem der hieſigen Hafenmeiſter zur Unterſuchung, ob die Sandkiſte derſelben nach der vorgeſchriebenen Maaße eingerichtet iſt, ſiſtirt werden, welcher, nach befundener Richtigkeit, darüber eine Beſcheinigung, gegen die Gebühr von 4 ß, ertheilen wird. Bei Ablieferung des Ballaſtſandes an die Schiffe, muß dieſe Beſcheinigung jedesmal dem Em-

Empfänger des Ballastes producirt werden, damit er sich von der Richtigkeit der Lieferung der, von ihm verlangten und zu bezahlenden, Lastenzahl überzeugen könne. Mai 4.

Die Ballast-Schutenführer sind schuldig, wenn Sand zum Ballast von ihnen verlangt wird, solchen unverzüglich zu liefern.

5. Der Capitain der Zolljacht mit der ihm untergeordneten Mannschaft hat strenge auf die Befolgung dieser Verordnung zu achten und die Contravenienten dem S. T. Hafenherrn zur Anzeige zu bringen. Nachdem die Schuten gefüllt sind, ertheilt der wachthabende Quartiermeister gegen die Gebühr von 4 ß für die Schute, eine Bescheinigung über die Anzahl der gebaggerten Schuten.

6. Damit Niemand aus den Vorschriften dieser Verordnung einen Vorwand hernehmen könne, den Preis der Sandballast-Lieferungen zu steigern, soll für jede gelieferte Schute gebaggerten Sandes, wenn die Sandkiste mit 6 Last, oder 2 Fuß hoch, gefüllet ist, eine Prämie von 2 mß, und für jede mehrere halbe Last, oder 2 Zoll mehrere Höhe, 2 ß aus öffentlicher Casse vergütet, und jedesmal, nachdem von einem und demselben Schutenführer 10 Ladungen an Schiffsbord geliefert seyn werden, gegen Vorzeigung der Bescheinigung von der Zolljacht, von dem Inspector des Arsenals gezahlt werden. Für gebaggerten Sand, der nicht zu Schiffsballast gebraucht worden, wird diese Prämie nicht gezahlt.

Es

Mai 4. Es erſtreckt ſich übrigens dieſe Verordnung allein auf das Baggern und Graben von Sand, welcher zum Schiffsballaſt oder zu anderem Gebrauch nach Hamburg beſtimmt iſt, nicht aber auf die Sandverbraucher im Landgebiete, welche vielmehr, wann ſie Sand, Erde, oder Raſen, zu ihren Deichen, Wegen ꝛc. bedürfen, wie bisher, die ſpeciellen desfallſigen Anweiſungen, resp. bei den S. T. Landherren, nachzuſuchen haben.

Wornach ſich alle Beikommende zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten haben.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 4. Mai 1835.

XLI.

Mai 9. ## Polizey-Verfügung

wider das Schwimmen und Fiſchen neben der neuen Elbbade-Anſtalt.

Das öffentliche Baden in der Nähe der neu errichteten Elbbade-Anſtalt, ſo wie alles unnöthige Umherfahren und alles Fiſchen in der Gegend, wo dieſelbe befindlich, iſt verboten. Den Polizey-Offizianten und der Hafenrunde iſt aufgegeben worden, hierauf zu achten, und jedwede etwa Statt findende Ungebührlichkeit, welche nach Umſtänden Geld- und Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen wird, ſofort zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 9. Mai 1835.

Die Polizey-Behörde.

XLII

XLII.

Publicandum

Mai 11.

wegen der gemeinsamen Maaßregeln der deutschen Bundesstaaten hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands.

In Folge des Bundes-Beschlusses vom 13. November 1834, wegen gemeinsamer Maaßregeln, hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands, welcher, wie gleich bereits früher mittelst der hiesigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht, wörtlich hienach folgt:

Art. I. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tage nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger

Ver-

Mai 11. Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. II. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die akademischen Studien eine zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrig-

Digitized by Google

Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey. Mai 11.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. III. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung

Digitized by Google

Mai 11. dung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Commission, vorerst ohne Immatrikulation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. IV.

Digitized by Google

Art. IV. Die Immatrikulation ist zu verweigern: Mai 11.

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I.);

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Ausgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. II. und III.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten

Mai 11. mächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. V. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) da

Digitized by Google

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; Mai 11.

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. VI. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen und geselligen Zwecken, können mit Erlaubniß der Regie-

Digitized by Google

Mai 11. rung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen stattfinden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) In

Digitized by Google

3) In so fern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. Mai 11.

4) Auch diejenigen, welche ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondscassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. Num. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem,

Digitized by Google

Mai 11. der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden, ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann, (Num. 6 oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaub-

Digitized by Google

glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen. Mai 11.

Art. VIII. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminal-Strafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie, ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. X.

Digitized by Google

Mai 11. Art. X. Bei allen mit akademiſchen Strafen zu belegenden Geſetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Beſtrafung, nach Beſchaffenheit der verübten geſetzwidrigen That, und insbeſondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derſelben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgeſetze nothwendig machen.

Art. XI. Wer gegen eine Univerſität, ein Inſtitut, eine Behörde oder einen akademiſchen Lehrer eine ſogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, ſoll von allen Deutſchen Univerſitäten ausgeſchloſſen ſeyn, und es ſoll dieſe Ausſchließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung ſolcher Verrufserklärung vorſätzlich befördern, werden, nach den Umſtänden, mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation beſtraft werden, und es wird in Anſehung ihrer Aufnahme auf eine andere Univerſität dasjenige ſtattfinden, was oben Art. VII. Nr. 6 beſtimmt iſt.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche ſich Verrufserklärungen gegen Privatperſonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgeſetzgebung bleibt die Beſtimmung überlaſſen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln ſeyen.

Art. XII.

Digitized by Google

Art. XII. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Mai 11.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. XIII. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studi-

Mai 11. Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. XIV. Die Bestimmungen der Artikel I. bis XII. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. XV. Die Artikel I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

verordnet der Senat hiedurch Folgendes in Betreff der auf die Verhältnisse unseres Staats Anwendung leidenden Bestimmungen des Art. II. solches Bundesbeschlusses:

1) Die Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbereitung, wie auch über das sittliche Betragen, welche zur Erlangung der

Imma-

Digitized by Google

Immatriculation erfordert werden, sind von dem jedesmaligen Vorsteher der öffentlichen Gelehrten-Schule, so wie, in etwan eintretenden Fällen, von dem Vorsteher der beikommenden Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalt auszustellen, und ist in letzteren Fällen das Zeugniß auf der Canzelei des Senats zur Beglaubigung der Authenticität einzureichen. Mai 11.

2) Wenn ein Studirender die academischen Studien unterbrochen hat und hieher zurückgekehrt ist, hat derselbe vor seinem Wiederabgange nach einer Universität, ein Zeugniß über sein Betragen während seines hiesigen Aufenthalts, namentlich auch darüber, daß von ihm inzwischen eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey, bei der Polizey-Behörde nachzusuchen.

3) Die Zeugnisse, welche von den Eltern, oder denen welche deren Stelle vertreten, solchen Studirenden, welche annoch einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, zur Erlangung der Immatrikulation, es sey beim ersten Abgange nach einer Universität, oder von einer nach einer anderen, darüber abzugeben sind, daß der Studirende von ihnen nach der Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt worden, sind auf der Canzeley des Senats zur Beglaubigung der Authenticität einzureichen.

Der Senat fordert übrigens die hiesigen Studirenden, so wie die Eltern und Vormünder

Mai 11. münder Studirender, auf, den obigen Bundesbeschluß, so weit er sie betreffen kann, aufs sorgfältigste zu beachten, und demselben, zur Vermeidung der auf die Nichtbefolgung gesetzten Strafen und Nachtheile, die genaueste Folge zu leisten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 11. Maii 1835.

XLIII.

Mai 12.

Bekanntmachung

betreffend die auf der Militairschule zu Oldenburg zu besetzenden Stellen.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1834 wird hiemit angezeigt, daß in der Militairschule zu Oldenburg zwei, von Hamburg zu besetzende Stellen für junge Leute erledigt sind, welche in allen, einem Officier nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet zu werden wünschen. Diese Militairschüler sollen, in Gemäßheit der abgeschlossenen Verträge, von angemessener Herkunft und Bildung seyn, um mit den übrigen oldenburgischen und hanseatischen Porte-épée-Fähnrichen auf gleicher Stufe zu stehen, die nöthigen Schulkenntnisse besitzen, ein ansehnliches Aeußeres haben und über ihre bisherige gute Aufführung Beweise beibringen, in der Regel das vierzehnte Jahr zurückgelegt, das achtzehnte aber noch nicht angetreten haben, und so viel Vermögen besitzen, daß sie eine jährliche Zulage von wenigstens 200 *m/* Cour. während ihrer Schul-

Digitized by Google

Schulzeit haben und sich bei ihrem dem- Mai 12.
nächstigen Avancement zum Officier nach bestandenem Examen und bei eintretender Vacanz aus eigenen Mitteln equipiren können, zu welchem letzteren Zwecke mindestens 200 Reichsthaler nachzuweisen sind. Sie empfangen während ihrer drei Schuljahre in Oldenburg und bis zu ihrer Anstellung als Officier, oder bis zu ihrer Entlassung, die Montirung und Besoldung eines Unterofficiers und den Mittagstisch, müssen sich aber auf eigene Kosten Quartier in anständigen Häusern verschaffen.

Eltern und Angehörige von jungen Leuten, welche auf diese Bedingungen einzugehen gewilligt sind, werden aufgefordert, förderlichst und spätestens bis zum 31. v. M. ihre desfälligen Anmeldungen auf hiesiger Commandantur zu machen und daselbst die erforderlichen Zeugnisse und Nachweisungen einzureichen. Das Militair-Departement wird dann unter den Angemeldeten zwei junge Leute wählen, die sich nach Oldenburg zu begeben und dort von der Militair-Behörde die Entscheidung zu erwarten haben, ob sie überhaupt zuzulassen und als Portepée-Fähnriche oder als Volontairs in die Militairschule aufzunehmen sind.

Hamburg, den 12. Mai 1835.

Abseiten des
Militair-Departements.

XLIV.

Digitized by Google

XLIV.

Mai 23. **Polizey-Bekanntmachung**
betr. das Verfahren wider die Einschwärzung amtswidriger Artikel.

Die unterzeichnete Behörde findet sich veranlaßt, an den §. 23 des General-Reglements für die Hamburgischen Aemter und Brüderschaften vom 6. April d. J. zu erinnern. Derselbe lautet folgendermaßen:

S. denselben oben S. 116.

Das früher üblich gewesene Verfahren hinsichtlich solcher Artikel findet demnach nicht weiter Statt.

Hamburg, den 23. Mai 1835.

Die Polizey-Behörde.

XLV.

Mai 26. **Bekanntmachung**
betr. die nicht aufgefundenen Dienstpflichtigen.

Da nach vollendeter Loosung diejenigen Dienstpflichtigen, für welche die niedrigen Nummern gezogen worden, zum Eintritt in den activen Dienst aufgefordert sind, es sich nun aber ergiebt, daß von denen Personen, deren Namen in den Taufregistern enthalten sind, manche, aller bisher angewandten Nachforschungen unerachtet, nicht haben aufgefunden werden können, durch ein solches Ausfallen aber die späteren Nummern, welche, falls diese Individuen sich stellten, vom Dienste frei seyn würden, zum Eintritt in den Dienst angehalten werden müssen, somit alle späteren Nummern ein Interesse

dabei

dabei haben, daß die nachbenannten dienst- Mai 26.
pflichtigen Personen aufgefunden werden, so fordert die interimistische Bewaffnungs-Commission nicht nur die nachbenannten Personen selbst, oder deren Eltern, Vormünder, Verwandte und Angehörige, so wie alle und jede, welche glaubhafte Nachrichten beibringen können, auf, von dem Leben und dem Aufenthalte der demnächst verzeichneten Dienstpflichtigen, auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commission, im Eimbeckischen Hause, förderſamst die behufige Anzeige zu machen, damit hinsichtlich derselben nach den bestehenden Vorschriften verfahren werden könne, und fügt die interimistische Bewaffnungs-Commission hinzu, daß gegen die Ungehorsamen und gegen diejenigen, welche sich dem Dienste zu entziehen suchen, sobald man ihrer habhaft werden wird, die durch die Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen Strafen unfehlbar zur Anwendung gebracht werden sollen. Hamburg, den 26. Mai 1835. (Renovatum den 12. Juni 1835.)

Die interimistische
Bewaffnungs-Commission.

Folgen die Namen und Loosungs-Nummern der Dienstpflichtigen, welche bisher noch nicht aufgefunden.

XLVI.

Polizey-Bekanntmachung Juni 3.
wider den Ankauf von Waffen und Montirungsstücken.

Die unterzeichnete Behörde findet sich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß, nach

Juni 3. nach bestehenden Gesetzen, es untersagt ist, Leibesmontirungsstücke und Waffen von Deserteurs hiesiger Garnison zu kaufen oder in Versatz zu nehmen, welches Verbot auch auf den Ankauf und den Versatz von Waffen und Montirungsstücken des hiesigen Bürgermilitairs, des regulairen Militairs und der Nachtwache im Allgemeinen, so wie auf dem Grunde getroffener Uebereinkunft auf ähnliche Effecten des gesammten Königl. Dänischen regulairen und Bürgermilitairs, imgleichen der Altonaischen Stadtsoldaten und der Nachtwächter ausgedehnt worden ist; und daß ein Jeder, der solche Waffen und Montirungsstücke an sich gekauft oder Geld darauf geliehen, nicht minder zur unentgeltlichen Herausgabe derselben angehalten, als auch außerdem noch in 15 Rthlr. Strafe für jedes dergleichen angekaufte oder in Versatz genommene Stück verfallen wird.

Hamburg, den 3. Juni 1835.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. IV. S. 139.

XLVII.

Juni 10.

Bekanntmachung

der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in diesen Tagen die gewöhnlichen Umschreibungen von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den selbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden sollen, so fordert Ein Hochedler Rath hiemit sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner und alle

Digitized by Google

lle auch nur eine Zeitlang ſich hieſelbſt uſhaltende Perſonen auf, denſelben auf ihre Juni 10.
Nachfrage über

ihre Namen,

ihr Gewerbe,

die Dauer und Urſachen ihres hieſigen Aufenthalts, ſo wie ob ſie eine Fremden-Karte von der Polizey-Behörde haben, welche jedesmal vorgezeigt werden muß,

ob ſie hieſige Bürger ſind, worüber auf Erfordern der Bürgerſchein vorzuzeigen; ſo wie über die bei ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, deren Alter und Geburtsort, auch über den Miethebetrag

und über den Namen und das Alter ihrer Söhne, Stiefſöhne und Mündel männlichen Geſchlechts, ſie mögen hier oder auswärtig ſeyn, ſo wie über die in der Wohnung ſich befindenden Kinder weiblichen Geſchlechts; und auch ferner über die Zahl ihrer männlichen und weiblichen Dienſtboten, wobei die Aufenthalts-Karten der Fremden, und die Legitimations-Scheine der einheimiſchen Dienſtboten vorzuzeigen ſind;

auch über die in dem Jahre 1814 Gebornen, männlichen Geſchlechts, worüber ſie beſondere Nachfrage anzuſtellen und genaue Liſten zu halten haben, worin der Vor- und Zu-Name, das Geburts-Jahr, das Gewerbe, und der Aufenthalts-Ort der annoch Lebenden, und falls einige von ihnen geſtorben

ſeyn

Juni 10. seyn sollten, das Todesjahr der Gestorbenen genau notirt wird;

und überdies durch den in jeder einzelnen Wohnung zurückzulassenden Aufforderungs-Zettel zur Anmeldung der in dem vorbenannten Jahre gebornen und sich noch am Leben befindenden Kriegsdienstpflichtigen, welcher nach drei Tagen durch den Feldwebel ausgefüllt wieder abgeholt werden wird; und

endlich auch ob Israeliten darunter sind, die der hiesigen Israelitischen Gemeinde unbekannt sind,

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabei den umschreibenden Capitainen oder Officieren anständig und bescheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemessener Strafe geahndet werden wird.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen ist, nicht allein dem Capitain, aus dessen Compagnie er gezogen ist, davon eine Anzeige zu machen, sondern auch den Beweis der geschehenen Anzeige dem Capitain, in dessen Compagnie er eingezogen ist, vorzuzeigen. Ueberdieß muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, sich bei dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen ist, melden.

Wer diese Vorschriften unbefolgt läßt verfällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Thaler.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung Hamburg, den 10. Juni 1835.

XLVIII

Digitized by Google

XLVIII.

Verordnung

1834 Decbr.

den Schulbesuch in den Vierlanden betreffend.

Da die zu verschiedenen Zeiten, namentlich in den Jahren 1740, 1802, 1818 und 1819 erlassenen Verordnungen, den Schulbesuch der Kinder in den Vierlanden betreffend, vielfältig nicht gehörig beobachtet werden, so haben die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten die desfallsigen Vorschriften zu erneuern und näher zu bestimmen für nöthig erachtet und verfügen demnach:

1) Alle Kinder sind vom vollendeten sechsten Jahre bis zur Confirmation unausgesetzt im Winter und Sommer zur Schule zu schicken. Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung finden nur in folgenden Fällen statt:

a. Da zur Erndtezeit die Eltern ihrer Kinder oft zu häuslichen oder Feldarbeiten bedürfen, so ist es denselben gestattet, selbige während des Vierteljahres von Johannis bis Michaelis zu Hause zu behalten.

b. Wenn die Kinder krank sind, ist solches dem Lehrer anzuzeigen, und, falls die

Digitized by Google

1834 Decbr. Krankheit über 8 Tage anhält, durch ein ärztliches Atteſt zu beſcheinigen.

c. Die noch nicht confirmirten Kinder für den Sommer in Dienſt zu geben iſt nur denjenigen Eltern erlaubt, welche wegen Dürftigkeit ihre Familien zu ernähren nicht wohl im Stande ſind; auch muß ſolches zuvor dem Schullehrer und dem Prediger angezeigt werden. Uebrigens ſind Alle, welche ſchulpflichtige Kinder für den Sommer in Dienſt nehmen, bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, ſolche wenigſtens an zwei Wochentagen regelmäßig zur Schule zu ſchicken. Wenn Kinder außerhalb des Amts dienen, ſo muß im Herbſte bei ihrer Rückkehr beſcheiniget werden, daß ſie dort, wo ſie gedient, die Sommerſchule beſucht haben. Für den Winter dürfen Kinder vor der Confirmation überall nicht in Dienſt gegeben werden.

d. Wenn wegen Krankheit der Eltern oder anderer Verhältniſſe die häuslichen Dienſte der Kinder für einige Zeit unentbehrlich ſind, ſo iſt darüber und daß die Eltern ſich anderweitig zu helfen nicht im Stande ſeyen, die Beſcheinigung des Höftmannes beizubringen.

Uebrigens iſt in den letzten beiden Fällen (sub c. und d.) das Schulgeld dennoch

Digitized by Google

dennoch für die nicht zur Schule kommenden Kinder zu bezahlen. 1834 Decb.

2) Die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen, welche dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, sind mit in Wiederholungsfällen zu erhöhender Geldstrafe von 1 bis 15 Mark, oder, wenn sie des Vermögens nicht sind, mit Gefängnißstrafe von 1 bis 8 Tagen zu belegen.

3) Vierteljährig haben die Schullehrer vollständige Listen über den Schulbesuch den Predigern einzureichen, Letztere aber solche mit ihren Bemerkungen dem Amte zuzustellen.

Alle Eltern, Vormünder und sonstigen Angehörigen werden ernstlich ermahnt, diese nur ihre und der Ihrigen Wohlfahrt bezweckenden Verfügungen zu beobachten, die ihnen von Gott geschenkten oder ihrer Vorsorge anvertraueten Kinder fleißig zur Schule anzuhalten und zu erwägen, daß durch den Unterricht und die Anweisung in der Schule in den Herzen der Kinder der Grund wahrer Gottseligkeit gelegt, Liebe und Ehrfurcht gegen Gott und christliche Gesinnung gegen die Nebenmenschen erweckt und befestiget und ihr Verstand ausgebildet werden soll, damit sie ihrer zeitlichen und ewigen Bestimmung gemäß ein der menschlichen Gesellschaft nützliches und Gott wohlgefälliges Leben führen mögen, weshalb Eltern, wenn sie ihrer Ver-

1834 Decbr. pflichtung gegen ihre Kinder nachkommen, in deren Gedeihen ihre Belohnung finden und von denselben im Alter und Unvermögen Unterstützung erwarten können, dagegen, falls durch ihre Verwahrlosung die Kinder ihrem Verderben entgegen gehen, sie selbst als Mitschuldige zu betrachten und gegen Gott und Menschen verantwortlich sind.

Publicatum im Amte Bergedorf im Monat December 1834.

XLIX.

Mandat

wider das Betteln der Kinder in den Vierlanden.

Wenn das Betteln der Kinder, obgleich durch die für die Vierlande im Jahre 1790*) erlassene Armenordnung solches gänzlich verboten und selbst den Eltern, welche von den Vögten und Höftleuten Erlaubnißscheine zum Einsammeln von Almosen erhalten, untersagt ist, ihre Kinder deshalb auszuschicken, dennoch seit einiger Zeit überhand genommen hat, wodurch zu der sittlichen Verwilderung der Kinder beigetragen und der mangelhafte Schulbesuch veranlaßt wird, so finden die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren sich bewogen, das bestehende Verbot hiedurch ernstlich von Neuem einzuschärfen und den Vögten und Höft-

*) S. Nachtrag Bergedorfer Verordnungen, S. 126—135.

Höftleuten die sorgfältigste Aufsicht auf die Beobachtung desselben aufzugeben. Letztere haben demnach alle bettelnde Kinder anhalten zu lassen, sodann die Umstände der Eltern oder Angehörigen derselben zu untersuchen und soferne sich findet, daß dringende Noth und Hülflosigkeit vorhanden ist, für den Unterhalt solcher Mangelleidenden nach Maaßgabe der Armenordnung zu sorgen, falls aber diese Veranlassung zum Aussenden der Kinder sich nicht ergiebt, oder dieselben Kinder wiederholt beim Betteln betroffen werden, darüber an das Amt zu berichten, welches nach Befinden der Umstände gegen die Eltern, sonstigen Angehörigen oder gegen die Kinder selbst, wenn solche ohne Vorwissen der Ersteren betteln, angemessene Strafe verfügen wird. Wonach sich zu achten. 1834 Decbr.

Publicatum im Amte Bergedorf im Monat December 1834.

L.

Notification

Juni 15.

die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder, betreffend.

Da die dringenden Geldbedürfnisse der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder es noch erfordern, daß derselben fernerhin außerordentliche Einnahme verschafft

Juni 15. schafft werde, indem die unterm 29. Auguſt 1828 auf fünf Jahre angeordnet geweſene Kirchenſteuer zum Abtrag der Capitalien, welche zu den nothwendigſten Bauten angeliehen worden, bei weitem noch nicht hingereicht hat, ſo haben mit Genehmigung Eines Hochedlen Raths die unterzeichneten Landherren eine Kirchenſteuer vorgängig wieder auf die nächſten fünf Jahre angeordnet.

Zu dieſer, auf Jacobi dieſes Jahrs zum erſtenmale zu erhebenden, Kirchenſteuer iſt jährlich zu erlegen:

für jeden Morgen Landes der Höfener 8 ß,

für jeden Morgen Landes der Kammerpachtungen auf den Elb-Inſeln . 8 ß

von den übrigen Grundbeſitzern, Käthnern und Einwohnern zu Moorfleth, im Ausſchlage, auf dem Billwärder-Neuendeich und auf den Elb-Inſeln reſp. 6 mk, 5 mk, 4 mk, 3 mk, 2 mk, 1 mk 8 ß, 1 mk und 12 ß.

Die unterzeichneten Landherren hegen indeß das gerechte Vertrauen, daß es einer beſondern Aufforderung nicht einmal bedürfe, um die wohlgeſinnten Mitglieder der Gemeine, welche dazu im Stande ſind, zu vermögen, durch freiwillige Erhöhung ihrer Beiträge, ſich ein bleibendes, mit Dank anzuerkennendes Verdienſt um die Kirche zu erwerben.

Es

Digitized by Google

Es hat übrigens ein Jeder, welcher zu dieſer Steuer angeſetzt worden, nicht nur ſeinen Antheil, nach den darüber angefertigten und Landherrlich revidirten Liſten, willig und pünktlich zu entrichten, falls er ſich nicht der ſonſt unvermeidlichen Gefahr ausſetzen will, durch executiviſche Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, ſondern auch den mit der Eincaſſirung dieſer Steuer beauftragten Perſonen mit Anſtand und Beſcheidenheit zu begegnen. Juni 15.

Hamburg, den 15. Juni 1835.

H. J. Merck, Landherr. A. F. Spalding, Landherr.

LI.

Rath- und Bürger-Convent am 18. Juni 1835. Juni 18.

E. E. Rath hatte die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerstag den 18. Juni convocirt und legte derſelbe folgende Propoſition vor:

I. Bei dem für unſere ganze Staatswirthſchaft ſo außerordentlich wichtigen Verhältniſſe der öffentlichen Schuld hat ſich bekanntlich bei uns ſeit einiger Zeit ein höchſt bedenklicher Umſtand ergeben. Der zwar früher kündbare, aber nach ſpäteren Beſchlüſſen allgemein und während mehr als 20 Jahren entſchieden für unkündbar geachtete größte Theil unſerer Staatsſchuld, faſt

Juni 18. faſt 18 Millionen betragend, wird nicht nur durch wiederholte Kündigungen angegriffen, und die Zahlung verlangt, ſondern in den darüber bei den Gerichten anhängig gemachten Proceſſen, iſt die Entſcheidung der erſten Inſtanz zum Nachtheile des Staats ausgefallen. Die daraus für unſern ganzen Staatshaushalt hervorgehende, eben ſo dringende, als unüberſehbar große Gefahr, hat E. E. Rath veranlaſſen müſſen, die dagegen unvermeidlich zu treffende Abhülfe auf das ſorgfältigſte und ernſtlichſte in Erwägung zu ziehen; womit jedoch zugleich diejenigen Verbeſſerungen nothwendig zur Erörterung zu bringen waren, welche ſowohl die ſehr veränderte Lage unſeres Staatsſchuldenweſens, als auch das ſorgfältig zu berückſichtigende Intereſſe unſerer Staatsgläubiger, und endlich die nie aus den Augen zu verlierende, thunlichſte Erleichterung der Steuerpflichtigen, zu erheiſchen ſchienen. E. E. Rath trägt nunmehr in dieſer Hinſicht folgende Hauptpuncte der Erbgeſ. Bürgerſchaft zur Mitgenehmigung vor, nämlich:

A. Die ausdrückliche Feſtſetzung der Unkündbarkeit unſerer ſämmtlichen, auch der urſprünglich kündbaren, Staatspapiere, jedoch als einer authentiſchen Declaration oder Interpretation der ſchon beſtandenen geſetzlichen Verfügungen und Obſervanz, namentlich des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 22. Auguſt 1816; wobei jedoch dem Staate die Kündigung vorbehalten bleibt.

B. Die

Digitized by Google

B. Die Reducirung des Zinsfußes der, über 4 pCt. Courant von Banco Zinsen tragenden Staatspapiere auf 4 pCt. Courant, wofür unkündbare Obligationen auszugeben. Juni 18.

C. Die Bestimmung des Grundsatzes: daß in Zukunft die Zurückzahlung der ganzen Staatsschuld zum vollen Nominal-Werth des verschriebenen Capitals geschehen soll, wobei die Modalität einer jährlichen Ausloosung, jedoch unter gleichzeitiger Beibehaltung eines Ankaufs-Fonds, anzuwenden, und wobei zugleich bestimmte jährliche Mittel, namentlich auch aus der successiven Realisirung des Staats-Eigenthums, anzuweisen; übrigens aber noch einige Nebenpuncte, zur Beseitigung von bisher bestandenen Widersprüchen und Unzuträglichkeiten zu reguliren seyn werden;

und indem E. E. Rath Sich sowohl wegen des näheren Details Seiner desfallsigen Propositionen, als auch hinsichtlich der Motivirung derselben, auf die Anlage sub No. I. bezieht, so sieht Er Sich zugleich veranlaßt, zur Erleichterung der Beredung bei diesem höchst wichtigen und sehr umfassenden Gegenstande, die Erbges. Bürgerschaft zu ersuchen, Ihre Entschließung sowohl über jeden der vorgedachten drei Hauptpunkte, als auch über jeden der vier Nebenpunkte der dritten Hauptproposition sub C. abgesondert abgeben zu wollen.

II. Pro-

Digitized by Google

Juni 18. II. Proponirte E. E. Rath: daß mit dem Wunsche der sechs jüngern Verordneten Löbl. Kämmerey unter vorkommenden besonderen Umständen der Ehrbare Johannes Amsinck auch noch für das Jahr 1836 bei der Kammer zu verbleiben und für das Jahr 1835 das Präsidium fortzuführen habe, und daß demnach die regelmäßige Wahl eines Mitverordneten Löbl. Kämmerey auf Weihnacht dieses Jahres ausgesetzt werde.

Die Erbges. Bürgerschaft erklärte sich

Ad I. gegen die erste Proposition, die Unkündbarkeit betreffend. Sie genehmigte aber sowohl die zweite Proposition wegen der Zinsen-Reducirung, als die dritte wegen jährlicher successiver Rückzahlung zum Nominalwerthe durch Ausloosung und wegen der dazu vorgeschlagenen Mittel und der angehängten drei Nebenbestimmungen, sämmtliche Punkte der beiden letzten Propositionen, so wie solche in der Anlage I. cum subadjuncto angetragen.

Ad II. erklärte sich Erbges. Bürgerschaft dem die Kammer-Verfassung betreffenden Antrage E. E. Raths beistimmig.

Die Replik des Senates bedauerte, daß Erbges. Bürgerschaft sich wegen der ersten Hauptproposition nicht zustimmig erklärt hatte, und behielt sich wegen der unmittelbaren Verbindung der zweiten und dritten Hauptproposition mit der ersten, über das Ganze das Weitere bevor.

Digitized by Google

LII.

Bekanntmachung

Juli 22.

die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers betreffend.

Um die Gefahr der Aufbewahrung und des Transportes von Schießpulver, welches Privatpersonen gehört, von und nach dem Pulvermagazine auf der Bastion Ulricus, zu vermindern, wird hiermit Folgendes verfügt:

§. 1. Im Allgemeinen wird, nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. Juni 1818, in Erinnerung gebracht, daß Niemand in einem Privathause mehr als Funfzehn, höchstens Zwanzig Pfund Pulvers vorräthig haben darf, und daß alle größere Quantitäten in dem gedachten Magazine aufbewahrt werden müssen. Jedoch ist auch dieses Magazin nicht zur Aufnahme bedeutender Quantitäten eingerichtet, deren Anheroschaffung überall nicht gestattet werden kann. Es muß daher bei irgend größeren Quantitäten immer vorher bei der Polizey-Behörde angefragt und deren Verfügung pünktlich befolgt werden.

§. 2. Alle Fuhrleute, die Pulver hierher bringen, müssen solches der Thorwache sofort anzeigen, und die Verfügung des Militairpostens abwarten; Schiffer haben die Quantität des am Bord befindlichen Pulvers, auch wenn solches nur zum eigenen Verbrauche bestimmt ist, bei der Zolljacht anzugeben und deren Verfügung, nach

Digitized by Google

Juli 22. Maaßgabe der bestehenden Anordnungen genau zu befolgen.

§. 3. In Ansehung solcher Seeschiffe, die Schießpulver geladen haben, verbleibt es, in Anleitung der Polizey-Bekanntmachung vom 21. Juli 1831, bei der Verfügung, daß die Capitains schon auf der Bösch von den Lootsen über die Quantität des Pulvers befragt werden, und die Schiffe, wenn selbiges mehr als 800 Pfund beträgt, bis zur weiteren Verfügung auf einem gefahrlosen Platze der Unterelbe liegen bleiben müssen. Flußschiffe, die Pulver geladen haben, müssen auf dem Strome liegen bleiben, bis die Löschung erfolgen kann, und, wenn solche nicht auf einmal zu bewerkstelligen ist, wieder auf den Strom legen. Auch müssen solche Schiffe eine schwarze Flagge aufziehen, bis sämmtliches Pulver gelöscht ist.

§. 4. Nachdem die polizeyliche Erlaubniß zur Einbringung von Pulver erwirkt worden, hat der Empfänger, sobald die Parthei mehr als Funfzig Pfund beträgt, sich bei dem Bauhof-Aufseher zu melden, um die Erlaubniß zum Gebrauche eines der, zum ausschließlichen Transporte des Pulvers bestimmten, auf dem Bauhofe befindlichen Wagen, sammt haarenen Decken, und die Ablieferung desselben gegen einen Empfangschein zu erlangen.

Für den jedesmaligen Gebrauch eines solchen Wagens nebst Decken wird 1 mk bezahlt.

So-

Sodann ist bei der nächsten Thor- Juli 22.
wache die erforderliche Escorte zu requiriren.

§. 5. Jede Benutzung anderer Wagen zum Pulvertransporte ist untersagt, insofern nicht etwa Pulver zu Lande angekommen und die Verpackung vom nächsten Militairposten vorschriftmäßig befunden worden ist.

Die Löschung darf nicht eher erfolgen, bis Wagen und Escorte am Landungsplatze angelangt sind.

§. 6. Pulverfäßer mit eisernen Nägeln dürfen nicht hieher gebracht werden, sondern sind gänzlich zurückzuweisen.

Beym Aufladen der Pulverfäßer auf die vorhin gedachten Wagen müssen selbige sorgfältig nachgesehen und in die haarenen Decken so eingeschlagen werden, daß sie nicht rollen noch einander berühren können. Sodann wird der Deckel des Wagens zugemacht.

Mehr als Achthundert, höchstens Tausend Pfund dürfen auf Einen Wagen nicht geladen, und muß bei größeren Quantitäten ein zweiter Wagen genommen und bezahlt werden.

Es sind dabei die Anweisungen des escortirenden Soldaten genau zu befolgen.

§. 7. Es darf nur Schritt vor Schritt und unter steter Begleitung der Escorte gefahren, auch nicht geraucht werden.

Sollte während des Fahrens Pulver verstreuet werden, so muß der Wagen so-

Juli 22. gleich still halten und dem Schaden abgeholfen werden.

Alle, in die Nähe eines solchen Pulverwagens kommende Wagen und Reiter, dürfen die Pferde nur im Schritt gehen lassen.

§. 8. Wagen und Decken müssen noch des nämlichen Tages an den Bauhof zurückgeliefert werden. Derjenige, der sie hat abholen lassen, haftet für jeden Schaden, Mangel an den Decken u. s. w., worüber, falls nöthig, die Polizey-Behörde entscheidet.

§. 9. Nach Thorsperre wird kein Transport von Schießpulver durch die Thore gestattet.

§. 10. Kleine Quantitäten Pulvers, bis Funfzig Pfund, können, in Säcke eingewickelt, nach dem Magazine getragen werden; jedoch immer nur nach vorher gelösetem Polizeyscheine und unter Militair-Escorte.

§. 11. Beym Abholen größerer, zur Ausfuhr bestimmter Quantitäten Pulvers aus dem Magazine, ist im Wesentlichen ganz eben so wie bei der Einbringung zu verfahren.

Kleinere Partheien bis Hundert Pfund, die an Bord von Schiffen gebracht werden sollen, dürfen jedoch, wiewohl unter Militair-Escorte und gehöriger Verpackung und Bedeckung, auf Schiebkarren über den Wall transportiret werden. Doch dürfen solche Schiebkarren nicht mit eisernen Reifen

oder

Digitized by Google

oder Nägeln an den Rädern beſchlagen Juli 22.
ſeyn.

§. 12. Uebertretungen dieſer Vorſchrif-
ten werden polizeylich mit Geldſtrafen von
Fünf bis Hundert Reichsthaler, oder Ge-
fängniß von Drey Tagen bis zu Vier
Wochen, und wenn ſich durch erweisliche
Fahrläſſigkeit ein Unglück ereignet haben
ſollte, noch ſchärfer geahndet.

Bey verſuchter heimlicher Einbrin-
gung von Pulver tritt überdies die Strafe
der Confiscation deſſelben ein.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung,
Hamburg, den 22. Julius 1835.

LIII.

Bekanntmachung
wider das Schießen in den Marſchlanden.

Da das in den ältern und neuern Obrig-
keitlichen Verordnungen bei ſchwerer Strafe
verbotene, ſo unzuläſſige und gefährliche
Schießen, ſowohl in den Gärten, wie auch
auf und an den Deichen und Landſtraßen,
dennoch von Zeit zu Zeit Statt findet: ſo
wird ſolches hiermit wiederholt auf das
Strengſte verboten: den ſämmtlichen Schenk-
und Krug-Wirthen aber, bei nachdrücklicher
Strafe und dem Befinden nach bei Verluſt
ihres Privilegii, befohlen, dergleichen ver-
botenes Schießen von den bei ihnen einkeh-
renden Gäſten nicht allein nicht zu dulden,
ſondern auch, dafern ſolches geſchehen ſollte,
ungeſäumt dem Vogt oder Höftmann An-
zeige

zeige davon zu machen, damit diejenigen, die diesem Verbot dennoch zuwider handeln, mit einer ernstlichen Geldstrafe, eventualiter mit Gefängnißstrafe belegt werden können.

Den sämmtlichen Vögten und Höftleuten wird zugleich hiermit aufgegeben, auf die Befolgung dieses Befehls genau zu achten und die Uebertreter desselben sofort zur Anzeige zu bringen, nöthigenfalls solche zu arretiren.

Hamburg, den

H. J. Merck,
Landherr.

Vgl. oben Bd. VII. S. 352.

LIV.

Juli 29. **Verordnung**
die feuersgefährlichen Zündapparate betreffend.

Da die Feuersgefährlichkeit der neu aufgekommenen verschiedenen Zündwerkzeuge, namentlich: des Reibzündpapiers oder der Reibfidibus, des Schnellzündschwammes und der Reibzündhölzer, welche hierselbst gewöhnlich Zündwerkzeuge à la Congreve genannt werden, nach dem Gutachten von Sachverständigen, wegen des dabei zur Anwendung gebrachten Phosphors, keinem Zweifel unterliegt, so findet sich der Senat zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Der Verkauf aller und jeder Zündwerkzeuge, wie die oben benannten, so wie aller ähnlichen Reibzündapparate, bei welchen Phosphor in Anwendung gebracht worden,

Digitized by Google

den, ist sowohl im Großen als einzeln gänzlich untersagt. Juli 29.

2) Eben so wenig dürfen solche Zündwerkzeuge, wenn auch nur zur Versendung, hierselbst verfertigt oder von auswärts bezogen werden.

3) Diejenigen, die sich bisher mit dem Verkaufe jener Zündwerkzeuge befaßt haben, sind gehalten, ihre Vorräthe der Polizeybehörde ungesäumt anzuzeigen, damit diese die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln treffen könne.

4) Eine gleiche Anzeige ist zu machen, wenn Jemand künftig solche Zündapparate, sey es in Commission, oder zur Spedition, zugesandt erhält.

5) Contraventionen dieser Verordnung ziehen eine, polizeylich beizutreibende Geldstrafe von Fünf bis Funfzig Reichsthalern, so wie Confiscation und Vernichtung der vorgefundenen und verbotenen Zündwerkzeuge, so wie die Verantwortlichkeit für allen etwa entstandenen Schaden, nach sich.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 29. Juli 1835.

LV.

Bekanntmachung Aug. 2.

betr. den in der Alsterhalle stattgehabten Unfug.

Der vorgestern Abend in der Alsterhalle stattgehabte Unfug, hat sich gestern Abend weiter verbreitet, und zu Freveln in einigen Straßen der Neustadt Anlaß gegeben, deren Wiederholung nicht geduldet werden kann.

Es

Aug. 2. Es wird daher alles Stillestehen im Jungfernstieg und auf den Gassen und freien Plätzen, so wie alles Lärmen und Umherziehen in Haufen, hiermit bei nachdrücklicher Strafe untersagt, und sollen etwanige Attroupements sogleich auseinander getrieben werden.

Sollten sich in der Alsterhalle oder in anderen ähnlichen Localen die Unordnungen erneuern, so werden die Gäste hinausgewiesen, die Unruhestifter arretirt, und die Locale geschlossen werden.

Ein Hochedler Rath hegt die Zuversicht zu dem oft erprobten guten Sinne der hiesigen Bürger und Einwohner, daß die jetzt getroffenen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe hinreichen werden, und ermahnt daher jedermann mit dahin zu wirken, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter gestört werden, wes Endes besonders alle Eltern, Amtsmeister, Lehr- und Brodherren aufgefordert werden, die Ihrigen nach 8 Uhr Abends nicht ausgehen zu lassen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2. August 1835.

LVI.

Aug. 20. **Polizey-Verfügung**
in Betreff der Schenken, Tanzsähle u. s. w.

Nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und namentlich der Polizey-Verordnung vom 22. Juli 1822 wird hiedurch Folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Alle

Digitized by Google

1. Alle Schenken, Tanzsähle u. s. w. müssen um 12 Uhr Nachts geschlossen und die Gäste angewiesen werden, sich nach Hause zu begeben. Aug. 20.

2. Wenn einzelne oder mehrere Gäste sich alsdann der Aufforderung des Wirths, wegzugehen, widersetzen, so muß derselbe Polizey-Offizianten oder Nachtwache zu Hülfe rufen, und wenn deren Ermahnungen nichts fruchten, die Widerspenstigen arretiren lassen.

3. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer von den Wirthen beizutreibenden Geldstrafe von 2 bis 5 Rthlrn. geahndet, welche in Wiederholungsfällen und wenn vollends nach 12 Uhr noch die Ruhe der Nachbarn durch Singen und Lärmen gestört worden ist, verdoppelt wird.

4. Damit Niemand sich mit Unkunde des Gesetzes entschuldigen kann, werden die Wirthe angewiesen, ein Exemplar dieser Verordnung an einem in die Augen fallenden Ort ihrer Locale anzuheften, wozu ihnen die Abdrücke auf der Polizey verabfolgt werden sollen.

Sämmtliche Polizey- und Hafenrunde-Offizianten, so wie die Nachtwächter werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

Hamburg, den 20. August 1835.

Die Polizey-Behörde.

Digitized by Google

LVII.

Sept. 1.

Verordnung

in Ansehung der Schule in Fuhlsbüttel.

Nachdem sich die wohlthätigen Folgen der verbesserten Schuleinrichtung in mehreren Dorfschaften des Landgebiets auf mannigfache Weise bisher gezeigt haben, so beabsichtigen die wohlverordneten Landherren der Geestlande, daß auch den Bewohnern des Fuhlsbütteler Schul-Districts zu ihrem und ihrer Kinder wahren Wohl eine verbesserte Einrichtung ihrer Schule zu Theil werde, und verordnen demnach, daß es mit der Schule daselbst vorgängig, und bis zur Publication einer allgemeinen Schulordnung, folgendermaaßen gehalten werden solle.

§. 1.

Umfang des Schuldistricts.

Der District dieser Schule umfaßt, wie bisher, die Dorfschaften Fuhlsbüttel, Kleinborstel und Struckholt, und nunmehr auch die nahegelegene Dorfschaft Ohlsdorf.

§. 2.

Gegenstände des Unterrichts.

Der Schullehrer hat Unterricht zu ertheilen in der christlichen Religion, nach Anleitung des Hamburgischen Catechismus, in Verbindung mit dem kleinen Lutherischen, und soll derselbe die Kinder nach seiner Anleitung fleißig in der Bibel lesen, Bibelsprüche, und jedenfalls den kleinen Lutherischen

Digitized by Google

schen Catechismus, so wie auch einige der besten und leichtverständlichen Gesänge auswendig lernen lassen. Ferner soll Unterricht gegeben werden im Lesen, Schönschreiben, Rechtschreiben, in den Anfangsgründen der deutschen Sprache, im Kopfrechnen und schriftlichen Rechnen, in Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen, im Singen der Kirchen-Melodien, und, wenn es die Zeit erlaubt, in den faßlichsten und für das tägliche Leben und insbesondere der Landjugend nützlichen Sätzen aus der Naturlehre, Naturgeschichte und der allgemeinen Geographie. Sept. 1.

Die Schule wird jeden Morgen mit dem Gesang eines passenden Verses aus dem Gesangbuch und darauf folgenden kurzen Gebet eröffnet, und gleichfalls mit dem Gesang eines Verses am Nachmittage geschlossen.

§. 3.

Zeit des Unterrichts.

1) Jedes Kind ist verpflichtet, vom erreichten 6ten Jahre bis zur Confirmation die Schule zu besuchen.

2) Der Unterricht in der Schule dauert das ganze Jahr hindurch, und zwar von Ostern bis Michaelis des Morgens von 8 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr; von Michaelis bis Ostern des Morgens von $8\frac{1}{2}$ bis $11\frac{1}{2}$ Uhr und des Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

3) An jedem Nachmittag des Mittwochs und Sonnabends wird keine Schule ge-

Sept. 1. gehalten, desgleichen am Nachmittag vor einem Festtag und am Tag des Schulexamens.

§. 4.

Schulferien.

Der Unterricht wird ausgesetzt:

1) während drei Wochen in der Erndtezeit; sollten jedoch mehrere Eltern ihre Kinder auch während dieser Zeit zur Schule schicken wollen, so ist der Schullehrer verpflichtet, für diese Kinder Schule zu halten.

2) vom Sonntag Palmarum bis zum Mittwoch nach Ostern, diesen mit eingeschlossen;

3) während der zehn Tage vom 23. December bis zum 1. Januar; fällt jedoch der 2. Januar auf einen Sonnabend oder Sonntag, so nimmt die Schule erst am folgenden Montag wieder ihren Anfang.

§. 5.

Besondere Befreiung vom gewöhnlichen Besuch der Schule.

Wenn in dem halben Jahre von Ostern bis Michaelis Eltern sich eines oder einiger ihrer Kinder zur Beihülfe in ihren Geschäften zu bedienen, und deshalb im Hause zu behalten wünschen, so ist zwar die Abhaltung der Kinder vom Schulbesuch für die ganze Zeit des halben Jahres, als höchst nachtheilig für dieselben, nicht zu gestatten; aber es wird den Eltern freigestellt, diejenigen Kinder, welche sie im Geschäft durchaus

Digitized by Google

aus nicht entbehren können, nur an drei Tagen der Woche eine Stunde zur Schule gehen zu lassen. Hierzu wird die Stunde von 1 bis 2 Uhr am Montag, Mittwoch und Freitag festgesetzt, welche diese Kinder jedoch durchaus regelmäßig, erwiesene Krankheitsfälle ausgenommen, besuchen müssen, und sonst unter keinem Vorwand davon abgehalten werden dürfen. In diesen drei Stunden in der Woche soll sich dann der Lehrer nur mit diesen Kindern beschäftigen, und dieselben hauptsächlich nur im Lesen und in der Religion unterrichten. Auch sollen aus diesem Grunde die übrigen Schulkinder an einem solchen Montag und Freitag des Nachmittags erst um 2 Uhr zur Schule kommen. Sept. 1.

Die Eltern sind aber ferner noch bei dieser Einrichtung verpflichtet, dem Schullehrer vorher eine Anzeige davon zu machen, welches Kind sie im Hause zu behalten wünschen, und demselben durch einen von einem der Schulvorsteher unterzeichneten Schein zu beweisen, daß sie dieses Kind zu ihrem Geschäft nicht entbehren können. Wer diesen Beweis nicht beibringt, und eigenmächtig seine Kinder vom Besuch der Schule abhält, setzt sich einer vom Landherrn den Umständen nach zu bestimmenden Geld- oder Gefängniß-Strafe aus.

Außerdem wird noch bestimmt, daß bei denjenigen Kindern, welche den Ostern darauf confirmirt werden sollen, diese theilweise Befreiung vom regelmäßigen Besuch der Schule

Sept. 1. Schule während des vorhergehenden Sommer-Halbjahres in der Regel nicht Statt finden darf, damit diese Kinder wohl vorbereitet den Confirmations-Unterricht antreten; zu welchem Zweck sie auch verpflichtet sind, regelmäßig die Kirche und Kinderlehre zu besuchen. Sollte ein Kind wegen Unwissenheit von der Confirmation zurückgewiesen werden müssen, so sind die Eltern bei strenger Strafe verpflichtet, dasselbe noch fernerhin die Schule fleißig besuchen zu lassen, bis es zur Confirmation angenommen werden kann.

Im Winter-Halbjahre findet die obgedachte theilweise Befreiung vom Besuch der Schule überhaupt nicht Statt.

§. 6.

Bestimmung des Schulgeldes.

Von den Vollhufnern, sämmtlichen übrigen Eigenthümern und Miethsleuten oder Einwohnern wird, ohne daß es einen Unterschied macht, ob sie Kinder haben und zur Schule schicken oder nicht; und ob sie verheirathet oder unverheirathet sind, ein bestimmtes jährliches Schulgeld in folgender Weise entrichtet.

jeder Vollhufner bezahlt jährlich 12 mk,
jeder Brinksitzer 6 mk,
jeder Einwohner 4 mk.

Außerdem haben die Eltern dem Schullehrer jährlich für jedes zur Schule gehende Kind auf Weihnacht 4 ß Feuerungsgeld,

so

Digitized by Google

so wie beim Abgang aus der Schule 4 ß zu entrichten. Hinsichtlich des Einfahrens des Torfs bleibt es bei der bisherigen Einrichtung. Sept. 1.

Sollte Jemand aus besonderen Gründen seine Kinder in eine andere Schule, als die Fuhlsbüttler, schicken wollen, wozu er jedoch der Erlaubniß des Landherrn bedarf, so ist er nichts desto weniger verpflichtet, das hier bestimmte regelmäßige Schulgeld zu bezahlen.

§. 7.
Von den Schul-Vorstehern und deren Wirkungskreis.

Der Schule werden zwei Vorsteher vorgesetzt. Diese werden das erste Mal von dem Landherrn ernannt, und tritt der zuerst ernannte schon nach zwei Jahren wieder ab, während der andere vier Jahre in seinem Amt verbleibt. Alsdann wird aus einem von den beiden Vorstehern selbst gemachten Aufsatz von drei Grund-Eigenthümern ein neuer Vorsteher an die Stelle des abgehenden vom Landherrn erwählt, und auf diese Weise in der Folge fortgefahren, so daß alle zwei Jahre ein neuer Schulvorsteher gewählt wird, und jeder derselben vier Jahre in seinem Amt bleibt.

Diesen Schulvorstehern, die beim Antritt ihres Amts auf diese neue Schulordnung besonders zu verpflichten sind, wird die Aufrechthaltung derselben ganz vorzüglich anvertrauet, wogegen sie aber auch mit gebührender Achtung angesehen werden sollen.

Sie

Sept. 1. Sie übernehmen die Bemühung, wechselsweise das Schulgeld in der letzten Woche eines jeden Vierteljahrs von den Eltern der Kinder, oder solchen, die deren Stellen vertreten, in Empfang zu nehmen, dem Schullehrer sein Quartalgehalt auszuzahlen und den etwanigen Ueberschuß an den jedesmaligen ältesten Juraten der Eppendorfer Kirche vierteljährlich abzuliefern. Dieser Ueberschuß soll in den Büchern der Kirche auf eine besonders dafür zu eröffnende und bei der Ablegung der Kirchenrechnung mit vorzulegende Rechnung gebracht, und nur zum Besten des Unterrichts in der Fuhlsbütteler Schule verwandt werden. Von denjenigen, welche am Ende des Quartals dem Schulvorsteher das Schulgeld nicht gebracht haben, soll dasselbe, nebst 4 ß Botenlohn, abgeholt werden.

Die Schulvorsteher sind verpflichtet, genaue Listen über das Schulgeld, wozu sie gedruckte Formulare erhalten, zu führen, in welchen alle Beitragspflichtigen verzeichnet sind. Sie sind ferner verpflichtet, sogleich nach Ablauf eines jeden Quartals die Schulgeld-Restanten dem Landherrn aufzugeben, damit das Schulgeld sofort executivisch beigetrieben werden könne.

Auch haben die Schulvorsteher besonders darauf zu achten, daß dieser Schulordnung in keinem Stücke zuwider gehandelt werde, und übernehmen die Pflicht, in solchen Fällen dem Landherrn sogleich eine Anzeige davon zu machen.

Sie

Digitized by Google

Sie haben daher auch darauf zu sehen, daß die Eltern nicht unerlaubter Weise ihre Kinder vom Besuch der Schule abhalten, und der Schullehrer seinen Verpflichtungen gehörig nachkomme. Es steht ihnen zu dem Ende frei, so oft sie es für nöthig halten, die Schule zu besuchen und sich das Schulprotocoll vorlegen zu lassen. Auch werden sie ermahnt, an den Tagen des Schulexamens, die der Schullehrer ihnen jedesmal anzuzeigen hat, gleichfalls in der Schule gegenwärtig zu seyn. Sept. 1.

Das Amt des Schulvorstehers kann der Erwählte, ohne ganz besondere Gründe, welche lediglich der Landherr zu beurtheilen hat, nicht ablehnen.

§. 8.

Pflichten des Schullehrers.

1) Vor allen Dingen hat sich der Schullehrer stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, und muß der Schuljugend im fleißigen Besuch der Kirche, so wie überhaupt stets mit gutem Beispiele vorangehen.

2) Die Eintheilung der Lehrstunden bleibt dem Schullehrer unter specieller Aufsicht und Anleitung des Predigers überlassen; und ist daher der Lehrer verpflichtet, dem Prediger seinen Stundenplan zur Genehmigung vorzulegen; so wie derselbe überhaupt allen Anordnungen des Predigers in Beziehung auf den Schulunterricht willig

Digitized by Google

Sept. 1. Folge zu leisten hat. Hinsichtlich der Lehrgegenstände hat der Lehrer vorzüglich darauf zu sehen, daß der Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen stets die Hauptsache bleibe, und die übrigen nützlichen Wissenschaften nur alsdann, wenn es ohne Nachtheil für den übrigen Unterricht geschehen kann, und vorzugsweise im Sommerhalbjahr mit den Kindern vorgenommen werden.

3) Der Lehrer hat besonders auch darauf zu achten, daß die Kinder die Schule regelmäßig besuchen, und zu dem Ende ein genaues Schulprotocoll zu führen, welches enthält:

Nummer und Name des Schülers.	Name und Stand der Eltern.	Alter des Schülers im laufenden Jahre.	Schulbesuch.			Sittliches Verhalten und Fleiß der Schüler
			Besucht Tage.	Gefehlt mit Erlaubniß. Tage.	Gefehlt ohne Erlaubniß. Tage.	

Der Schullehrer ist verpflichtet, den Schulvorstehern dieses Schulprotocoll auf ihr Verlangen vorzuzeigen, und auch dieselben nach diesem Protocoll auf etwanige Unordnungen im Besuch der Schule aufmerksam zu machen.

Außerdem ist derselbe verpflichtet, dem Landherrn am Ende eines jeden Quartals einen Auszug aus diesem Schulprotocoll über den Besuch der Schule, dem Prediger aber monatliche Listen darüber einzureichen.

4) Wenn

Digitized by Google

4) Wenn ein Schulkind träge und unachtſam iſt, ſo ſoll der Lehrer ein ſolches Kind Anfangs ernſtlich zum Fleiß ermahnen, und erſt, wenn die Ermahnungen keinen Erfolg haben, daſſelbe durch Nachſitzen in der Schule beſtrafen. Grobe Vergehen der Kinder gegen die Sittlichkeit, ſo wie böſer Muthwille und Lügen, ſollen, wenn keine Ermahnungen helfen, nöthigenfalls mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden, wobei es dem Schullehrer jedoch zur Pflicht gemacht wird, mit Vorſicht und Mäßigung zu verfahren, und zugleich die Eltern beſcheiden auf die Unarten ihrer Kinder aufmerkſam zu machen, damit dieſe denſelben durch die Erziehung im Hauſe entgegenwirken können. Der Lehrer hat gleichfalls darauf zu achten, daß die Kinder reinlich in der Schule erſcheinen, wozu ſie verpflichtet ſind. Sept. 1.

5) Der Schullehrer iſt verpflichtet, falls ihn eine Krankheit befallen ſollte, die ihn am Unterrichten auf längere Zeit verhindert, ſogleich dem Landherrn und Prediger, oder wenigſtens den Schulvorſtehern davon Nachricht zu geben, damit ſofort dienliche Maaßregeln genommen werden können, und der Unterricht nicht dadurch leide.

Die wohlverordneten Landherren hegen das Vertrauen, daß ſowohl der Lehrer als auch die Eltern und Kinder mit Freuden dieſer, um Michaelis dieſes Jahrs in Kraft tretenden, Schulordnung in allen Stücken, ohne den entſtehendenfalls unvermeidlichen

Sept. 1. Strafverfügungen ſich auszuſetzen, nachkommen werden, da dieſelbe nur das allgemeine Beſte des ganzen Schuldiſtricts beabſichtigt und beſonders auf das Wohl der Kinder gerichtet iſt, damit dieſelben gut erzogen und unterrichtet werden, und zur Freude ihrer Eltern heranwachſen mögen.

Hamburg, den 1. September 1835.

C. D. Benecke, Landherr. H. Kellinghuſen Dr., Landherr.

LVIII.

Sept. 14. **Polizey-Bekanntmachung wider den Unfug der Kinder in den Gaſſen.**

Seit längerer Zeit eingegangene nicht ungegründete Klagen und Beſchwerden über den Unfug der Kinder in den Gaſſen und auf den freien Plätzen veranlaſſen die unterzeichnete Behörde an die früheren in dieſer Hinſicht erlaſſenen Verfügungen zu erinnern, wonach namentlich das Kriegsſpiel, der Gebrauch der Schleuder und alles Werfen mit Steinen, Unrath und Erdklößen, desgleichen alles übermäßige Schreien und Lärmen auf den Straßen und freien Plätzen, wie auf den öffentlichen Promenaden, auch das Beſchmieren von Planken und Mauern mit unziemlichen Wörtern und Zeichnungen, bei Gefängniß-Strafe verboten iſt.

Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher werden beſonders aufgefordert, ein achtſames Auge auf die ihrer Obhut anvertraueten Kinder

Kinder zu haben, damit diese nicht durch dergleichen Unfug Schaden nehmen oder anrichten, und sich nicht eine polizeyliche Bestrafung zuziehen. Sept. 14.

Die Polizey- und Hafenrunde-Offizianten, sowie die Wallaufseher und sämmtliche Wachtposten sind angewiesen, für die Aufrechthaltung der obigen Verfügungen zu wachen und alle, welche bei einem solchen Unfug betroffen werden sollten, sofort zu verhaften.

Hamburg, den 14. September 1835.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. VII. S. 100. Bd. X. S. 170. Bd. XI. S. 367.

LIX.

Bekanntmachung

Septbr.

betr. die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menschenretter getroffenen Einrichtungen.

Die wiederholt und namentlich im Jahre 1834 dreimal vorgekommenen Fälle der Verunglückung von Bewohnern in Brand gerathener Gebäude, haben mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Frage gelenkt, wie am Zweckmäßigsten die Rettung von Menschen aus brennenden Gebäuden zu beschaffen sey.

Die Feuer-Cassen-Deputation hat es sich um so mehr zur Pflicht machen müssen, diese Frage einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, da bekanntlich seit 1820 ein eigenes Corps von Menschenrettern besteht, welches der Deputation untergeben ist.

Der

Digitized by Google

Septbr. Der Nutzen dieses Corps hat sich indeß nach funfzehnjähriger Erfahrung als so geringe und unsicher gezeigt, daß die Feuer-Cassen-Deputation, zumal bei den bedeutenden jährlichen Kosten dieses Instituts, dessen Aufhebung beantragt und zu derselben die Zustimmung Eines Hochweisen Senates erhalten hat.

Es würde unbillig seyn, den einzelnen Rettern die Schuld hievon beizumessen. Sie haben vielmehr geleistet, was möglich war. Der Grund ihrer so häufig verspäteten Ankunft an dem Orte einer Feuersbrunst, lag vielmehr daran, daß kein Mittel aufzufinden war, eine gewisse Nachricht über den Ort des Brandes schnell nach den Wachen gelangen zu lassen, wo die Menschenretter sich aufhielten. Sobald aber dies nicht möglich ist, so hängt es von der Nähe der Wache bei der Straße, wo es brennt, und von andern Zufälligkeiten ab, wie bald die Menschenretter hierüber Gewißheit erhalten; sehr leicht gehen auf diese Weise 5 und 10 Minuten verloren, selbst wenn der Ort des Brandes ziemlich nahe ist; und Minuten sind hier fast immer entscheidend.

Es ist zwar hin und wieder die Ansicht geäußert worden, daß man bei nächtlichen Feuersbrünsten (und diese kommen natürlich hier fast allein in Betracht) nur die Nachtwächter anzuweisen brauche, sogleich die Straße, wo es brennt, auszurufen, statt daß sie gewöhnlich zuerst blos im Allgemeinen Feuerlärm machen und den Namen der Straße

Straße ſpäter erſt bekannt machen. In der That beſteht auch eine ſolche Vorſchrift, aber nur für die Nachtwächter der nächſten Bezirke bei einem Brande; die Erfahrung hat erwieſen, daß ſie, ohne Verzögerung und Verwirrung zu veranlaſſen, nicht weiter ausgedehnt werden darf, und ſelbſt für die Nähe nicht immer ausreicht. Septbr.

Es wird nämlich nicht jedes nächtliche Feuer zuerſt von den Nachtwächtern, ſondern zuweilen von den Thürmern entdeckt; ja, es kommen ſogar Fälle vor, daß Nachtwächter in entlegenen Straßen durch den Widerſchein in der Luft, oder an hohen Gebäuden, oder von einer Brücke aus ein Feuer früher wahrnehmen, als die Nachtwächter der Straße, wo es brennt, ohne daß darum letztere ein Vorwurf trifft. Man denke nur an Brände in Hintergebäuden, Speichern, Höfen u. ſ. w.

In Fällen dieſer Art iſt es durchaus nothwendig, daß die Nachtwächter nur ſchleunig überhaupt Feuerlärm machen, und nicht damit warten, bis ſie den Ort genau angeben können.

Jede andere Bezeichnung oder Nachweiſung des Ortes eines nächtlichen Brandes, z. B. durch Rufen von den Thürmen u. ſ. w., worüber manche Vorſchläge gemacht worden ſind, iſt vollends practiſch unausführbar, und würde ſogar gefährlich werden können, weil bekanntlich nichts ſo ſehr täuſcht, als die Beurtheilung der Entfernung

Septbr. fernung und mithin der Oertlichkeit einer Feuersbrunst in dunkler Nacht.

Wenn diesemnach selbst das Institut der Menschenretter sich als nutzlos gezeigt hat, so konnte die Feuer-Cassen-Deputation sich noch viel weniger von den vielen Projecten künstlicher Maschinerien etwas versprechen, die von Außen her an brennende Häuser gebracht werden sollten; kann man nicht einmal Menschen schnell dahin schaffen, wie viel weniger denn Maschinen, die ohnehin den Lösch-Anstalten nur im Wege seyn würden. Zudem würde die Localität mancher enger Gassen und Gänge hier nicht selten hinderlich seyn. Die Feuer-Cassen-Deputation muß, nach redlicher und vielfacher Prüfung, alle diese Pläne für unpractisch und unausführbar erklären.

Um jedoch im Allgemeinen nach Möglichkeit die Gefahr für die Bewohner brennender Gebäude zu vermeiden, hat die Feuer-Cassen-Deputation nunmehr vom 1. October d. J. an folgende Einrichtung getroffen.

Bei jeder der 25 Landspritzen sind zwei geeignete Reserve-Leute angestellt worden, welche als Menschenretter fungiren sollen, und eben so wie die bisherigen Menschenretter mit Axt, Fanglinie und Laterne versehen sind. Sie werden eigends beeidigt, und erhalten eine besondere Instruction. Diese Leute bleiben, gleich den übrigen Spritzenleuten, in ihren Wohnungen, und eilen bei entstehendem Feuerlärm von da nach dem Orte des Brandes hin. Die Erfahrung

Digitized by Google

rung lehrt, daß die Spritzenleute faſt immer zuerſt bei einem Feuer ankommen, namentlich früher, als die Menſchenretter nach der alten Einrichtung, indem jene durch die ganze Stadt vertheilt wohnen; es ſteht daher zu hoffen, daß es auf dieſe Art gelingen wird, auch Menſchenretter, wenigſtens in manchen Fällen, ſchleuniger an eine Brandſtelle zu ſchaffen, als nach der bisherigen Einrichtung. Septbr.

Zugleich hat die Deputation eine Anzahl von Feuerleitern angeſchafft, indem der Mangel größerer Leitern in einigen Fällen der Menſchenrettung hinderlich geweſen iſt. Dieſe Leitern, für deren prompte Herbeiſchaffung die oben erwähnten Reſerve-Leute zu ſorgen haben, werden an den Wachen, den Spritzenhäuſern, öffentlichen Gebäuden u. ſ. w., und möglichſt ſo angebracht werden, daß ihre Anſchließung nicht nöthig iſt.

Indem die Feuer-Caſſen-Deputation dieſes ihren Mitbürgern bekannt macht, und herzlich wünſcht, daß unter dem Schutze des Höchſten ähnlichen Unglücksfällen dadurch einigermaßen möge vorgebeugt werden, kann ſie nicht umhin, in Erinnerung zu bringen, daß die beſte Hülfe für die Bewohner brennender Gebäude immer von dieſen ſelbſt und von ihrer Beſonnenheit und Ruhe, ſo wie von dem ſchleunigen Beiſtande entſchloſſener Nachbarn ausgehen wird. Es ſind auch eine Menge Vorrichtungen zur Sprache gebracht worden, die jeder Hausbewohner im Innern anbringen

könne.

Digitized by Google

Septbr. könne. Die meisten derselben würden jedoch die Gefahr, bestohlen zu werden, bedeutend erhöhen, andere zeigten sich durch ihre Kostbarkeit wenig ausführbar. Jedenfalls wird eine Fürsorge dieser Art zunächst jedem einzelnen Hausvater überlassen bleiben müssen.

Hamburg, im September 1835.

Die General-Feuer-Cassen-Deputation.

LX.

Sept. 21. Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist auf Befehl Eines Hochedlen Rathes am 21. September 1835 publicirt.

LXI.

Oct. 3. ## Bekanntmachung

wider das Kriegsspiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook.

Die eingegangenen Klagen und Beschwerden über den Unfug der Kinder auf dem Grasbrook veranlassen den unterzeichneten Landherrn, solchen Unfug, namentlich das Kriegsspiel, den Gebrauch der Schleuder und alles Werfen mit Steinen, Unrath und Erdklößen, desgleichen alles übermäßige Schreien und Lärmen, auch das Beschmieren von Planken und Mauern mit unziemlichen Wörtern und Zeich-

Digitized by Google

Zeichnungen, bei Gefängniß-Strafe zu ver- Oct. 3.
bieten.

Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher werden besonders aufgefordert, ein achtsames Auge auf die ihrer Obhut anvertraueten Kinder zu haben, damit diese nicht durch dergleichen Unfug Schaden nehmen oder anrichten, und sich nicht eine landherrliche Bestrafung zuziehen.

Die Polizey-Offizianten auf dem Grasbrook sind angewiesen, für die Aufrechthaltung der obigen Verfügungen zu wachen und alle, welche bei einem solchen Unfug betroffen werden sollten, sofort zu verhaften.

Hamburg, den 3. October 1835.

H. J. Merck,
Landherr der Marschlande.

LXII.

Die Notification einer, am Buß- und Oct. 7.
Bet-Tage, als am 5. November d. J. zum Besten des allgemeinen Krankenhauses anzustellenden Sammlung milder Gaben, ist auf Befehl Eines Hochedlen Rathes am 7. October 1835 publicirt.

LXIII.

Bekanntmachung Oct. 12.

betreffend das kirchliche Fest am 18. October.

Nachdem verfassungsmäßig beliebt worden ist, den 18. October in dankbarer Erinnerung

Digitized by Google

Oct. 12. rung an die ewig denkwürdige Schlacht bei Leipzig und an die sich daran knüpfenden großen für uns so heilsamen Ereignisse künftig lediglich als ein kirchliches Fest zu feiern, weshalb die bisher Statt gefundene Parade unterbleiben wird, und dagegen 101 Kanonenschüsse von den Wällen der Stadt zur Mittagszeit gelöset werden sollen, so wird solches, und daß namentlich am bevorstehenden auf einen Sonntag fallenden 18. October nicht nur die Hauptpredigt, sondern auch die übrigen gewöhnlichen sonntäglichen Predigten werden gehalten werden, und, wie dies früher der Fall gewesen, in dem am Vormittage zu haltenden Gottesdienste Musik Statt finden wird, hiedurch zur Kenntniß des Publicums gebracht, und erwartet Ein Hochedler Rath, daß Hamburgs Bürger und Einwohner die ihnen an diesem Tage in allen Kirchen gebotene Gelegenheit zur Unterstützung derer, welche im heiligen Befreiungskriege ihre Gesundheit verloren, so wie der Nachgebliebenen der im Kampfe für Freiheit und Recht Gefallenen nicht ungenutzt werden vorüber gehen lassen, sondern durch reichliche Beisteuern sich der uns zu Theil gewordenen Segnungen würdig machen werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. October 1835.

Digitized by Google

LXIV.

Bekanntmachung

Oct. 12.

über die Befreiung vom Bürger-Militair während der Dienstzeit der zum Contingente Berufenen und daselbst Vertretenen.

Da in den letzten Zeiten darüber Zweifel entstanden sind, ob diejenigen jungen Leute, welche durch das Loos zum Dienst für das Contingent berufen sind, und sich im regulairen Militair vertreten lassen, während der Dauer dieser Dienstzeit auch zum Bürger-Militair gezogen werden können, die Billigkeit es aber erfordert, daß jeder, welcher im Bundes-Contingente, sey es persönlich, sey es durch die Vermittelung eines Anderen, Dienste leistet, während dieser Zeit von dem Dienste des Bürger-Militairs befreiet bleiben müsse, so bringt Ein Hochedler Rath es hiedurch zur Kenntniß, daß diejenigen, welche den activen Dienst im Contingente durch einen Stellvertreter verrichten lassen, während der Dauer dieser Dienstzeit zum Bürger-Militair nicht gezogen werden sollen, wogegen sie nach abgelaufener Dienstzeit, wenn ihnen keine anderweitige gesetzmäßige Exemtionsgründe zur Seite stehen sollten, wie alle übrigen Bürger und Einwohner, in die Reihen des Bürger-Militairs einzutreten verpflichtet sind.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. October 1835.

LXV.

LXV.

Oct. 15.

Rath- und Bürger-Convent
am 15. October 1835.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft wegen der folgenden Gegenstände auf Donnerstag den 15. October zusammen zu berufen.

I. Nachdem von den, am 18. Juni dieses Jahres der Erbges. Bürgerschaft angetragenen drei Hauptpropositionen E. E. Rathes, in Betreff der Verbesserungen unseres Staats-Schuldenwesens, zwei die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft erhalten hatten, sah E. E. Rath sich veranlaßt, zur Beseitigung des übrig gebliebenen Dissenses wegen der dritten, die definitive Bestätigung der Unkündbarkeit unserer früher kündbaren Staatspapiere betreffenden, Proposition, nunmehr ein Temperament dahin zu proponiren:

> Daß die, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 22. August 1816 bereits ausgesprochene Suspension der Kündbarkeit der ursprünglich kündbaren Hamburgischen Staatspapiere, nur vorgängig und bis auf weitere desfallsige verfassungsmäßige Beschlußnahme annoch fortbestehen solle.

Wobei E. E. Rath zugleich die Zusicherung ertheilte, daß in solchem Falle dieser Gegenstand vor dem Ablaufe der nächsten zehn Jahre abermals in Erwägung ge-

Digitized by Google

gezogen und zur Erörterung gebracht wer- Oct. 15.
den solle; und ersuchte er die Erbges. Bür-
gerschaft, unter Beziehung auf die nähere
Auseinandersetzung in der Anlage sub No. I.,
um die Mitgenehmigung des vorgedachten
Temperaments.

II. In der Angelegenheit wegen Re-
gulirungen hinsichtlich der Verfassungen der
Vorstädte und des Landgebietes, war durch
die Rath- und Bürgerschlüsse vom 11. Juli
und 31. October 1833, in Betreff der Vor-
städte das Wesentlichste festgestellt werden,
und sahe E. E. Rath sich nunmehr im
Stande, der Erbges. Bürgerschaft seine
Propositionen in Betreff der Verfassungs-
Anordnungen für das Landgebiet,
nämlich für die Landherrenschaften der Marsch-
lande und der Geestlande, zur Mitgenehmi-
gung anzutragen. Er ersuchte die Erbges.
Bürgerschaft, dieselben und deren Motivi-
rung und Erläuterung aus der Anlage sub
No. II. cum subadjunctis sub litteris A.
und B. entnehmen und seinen darin enthaltenen
Propositionen ihre Beistimmung ertheilen
zu wollen.

III. In Folge wiederholter Vorstellun-
gen der Commerz-Deputation über die Noth-
wendigkeit einer gesetzlichen Verfügung zur
Beförderung der Publicität hinsichtlich der
Handels-Societäten, Handelsfirmen,
so wie der anonymen Gesellschaften
und der ertheilten Procuren, trug E. E.
Rath, unter Beziehung auf die in der An-
lage

Oct. 15. lage sub No. III. cum subadjuncto sub littera C. enthaltenen Motive, auf die Mitgenehmigung der in dem gedachten subadjuncto enthaltenen Verordnung, bei Erbges. Bürgerschaft an. Er bemerkte dabei, daß er Bedenken gefunden, das Gesetz auf die Inhaber der schon bestehenden Handels-Societäten und Firmen auszudehnen, und es angemessener hielt, dieselben durch eine, bei der Publication des Gesetzes zu erlassende Aufforderung zu einer freiwilligen Befolgung desselben zu veranlassen.

IV. Sah sich E. E. Rath gemüssigt, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. IV. näher entwickelten Gründe, seinen bereits in Conventu vom 18. September 1834 gemachten Antrag dahin zu wiederholen, daß der Flächenraum zwischen dem allgemeinen Krankenhause und dem neuen Thordamme bei No. 4, durch eine weitere Hinauslegung des Stadtgrabens daselbst, bis auf 320,000 □ Fuß vergrößert und demnächst zum Behuf einer zu errichtenden Heilanstalt für Geisteskranke, dem allgemeinen Krankenhause überlassen, auch die Kosten aus der Entfestigungssteuer bestritten werden mögen.

Erbges. Bürgerschaft konnte sich ad I. mit E. E. Rathe nicht einverstanden erklären, genehmigte ad II. sämmtliche Propositionen, jedoch unter Zuziehung auch Löbl. Kämmerei bei etwanigen Abänderungen des Schragens, und genehmigte die Propositionen unter III. und IV. angetragener Maaßen.

In

In seiner Replik bedauerte E. E Rath, daß Erbges. Bürgerschaft sich seiner abermaligen Proposition ad I. nicht zustimmig erklärt habe und behielt sich nunmehr in dieser Hinsicht, so wie eventualiter in Hinsicht der beiden bereits angenommenen Propositionen das Weitere bevor, dankte der Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad II., III. und IV. und erklärte sich ad II. mit der Bemerkung Erbges. Bürgerschaft völlig einverstanden. Oct. 15.

LXVI.

Bekanntmachung Oct. 28.

betr. die Verlängerung des Termines für die abwesenden Dienstpflichtigen.

Da es sich ergeben hat, daß über den Aufenthalt mehrerer der Dienstpflichtigen der Jahre 1811, 1812 und 1813, welche durch das Loos zum Dienst aufgefordert wurden, entweder überall keine, oder doch keine genügende Nachricht zu erhalten gewesen ist, diese also zum Dienst nicht haben gezogen werden können, mithin andere spätere Nummern eintreten mußten, die Ordnung es indessen erfordert, daß die Abwesenden möglichst herbeigeschafft werden, so fordert Ein Hochedler Rath die nachbenannten Dienstpflichtigen, als:

(Folgen die Namen.)

hiedurch auf, sich spätestens innerhalb 4 Monaten hieselbst zu stellen, mit der

Oct. 28. Verwarnung, daß gegen die Ausbleibenden nach Maaßgabe der Verordnung vom 5. Juni 1822, No. 2. §. 5. lit. b., welche folgendermaaßen lautet, werde verfahren werden:

„Ist aber ein zum Dienst berufener und durch keinen andern vertretener Abwesender auf vorhergegangene Requisition oder öffentliche Aufforderung nicht zum Arrest zu bringen, sey er nun in oder außerhalb Deutschland, so wird sein Name als eines Widerspenstigen öffentlich bekannt gemacht, und falls hinreichende Mittel vorhanden sind, ein Stellvertreter für ihn gestellt werden, auch sind die Kosten dazu, so wie die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln von der Polizey-Behörde executivisch beyzutreiben. Nichts desto weniger wird er, sobald er sich hier wieder betreten läßt, und das 45ste Jahr noch nicht vollendet hat, zum dreyjährigen Dienst im Contingent in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig seyn, oder später zurückkehren sollte, zu einem dreymonatlichen Arrest verurtheilt."

Obgleich der §. 6 in fine der angezogenen Verordnung vorschreibt, daß alle, welche nach Publication der Verordnung von hier gegangen sind, ohne Kunde von ihrem

Digitized by Google

ihrem Aufenthaltsorte zu lassen, in der Regel, und falls nicht das Gegentheil erwiesen ist, als vorsätzlich und um sich ihrer Kriegs-Dienstpflicht zu entziehen, abwesend angesehen werden sollen, so will Ein Hochedler Rath dennoch in Betracht der geraumen Zeit, welche seit der Publication der Verordnung vom 5. Juni 1822 verflossen, nicht sofort die angedrohete Strenge der Gesetze eintreten lassen, sondern noch den obangegebenen Termin feststellen, macht aber alle und jede noch besonders darauf aufmerksam, daß bei den Loosungen der folgenden Jahre, da durch die, in diesem Jahre stattgefundenen Bekanntmachungen, die Verordnung von 1822 wiederholt zur Kenntniß des Publicums gebracht worden ist, keine solche Termine werden verstattet werden, sondern daß dann die Verfügungen ohne Weiteres nach den gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden sollen. Oct. 28.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. October 1835.

LXVII.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 13. November 1835 lautet wörtlich gleich derjenigen vom 10. Juni 1835 (s. oben S. 222—224); nur daß die Nachfrage nach den Gebornen auf das Jahr 1815 gestellt ist. Nov. 13.

Digitized by Google

LXVIII.

Nov. 14.

Polizey-Verfügung

bei der Kirchenmusik am 19. November in der großen Michaelis-Kirche.

Zur Beförderung und Erhaltung der Ordnung bei der Kirchen-Musik, die am Donnerstage, den 19. November dieses Jahres, in der großen St. Michaelis-Kirche aufgeführt werden wird und die des Abends genau um 7 Uhr anfängt, wird Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Es werden nur drei Thüren der großen Michaelis-Kirche, und zwar von 5 Uhr an, geöffnet werden, nämlich:

1) die nordoster kleine Thüre; in diese Thüre gehen die Musicirenden allein in die Kirche, sie mögen zu Wagen oder zu Fuß kommen;
2) die große Süder-Thüre; durch diese gehen die Zuhörer, die zu Wagen kommen;
3) die große Norder-Thüre; durch diese gehen die Zuhörer, die zu Fuße kommen.

Alle Wagen, die zur Kirche fahren, nehmen den Weg vom Herrengraben und der Düsternstraße her, durch die große Michaelisstraße, und zwar die zum Orchester gehören rechts zur nordoster kleinen Thüre, und die andern links zur großen Süder-Thüre hin.

Die

Digitized by Google

Die ledigen Wagen von der nordoſter kleinen Thüre fahren vom Kirchhofe rechts hinaus, halten in der Mühlenſtraße, Zeughausmarkt u. ſ. w., in einer Reihe; bei Abholung von der nordoſter kleinen Thüre, fahren ſie durch die große Michaelisſtraße u. ſ. w. Nov. 14.

Die ledigen Wagen, welche Zuhörer zu der großen Süder-Thüre, (als dem einzigen Abſteige-Platze der Zuhörer, die zu Wagen gekommen ſind, gebracht haben, halten in der Böhmkenſtraße, Rothen- und Grünen-Soodſtraße u. ſ. w., in einer Reihe; bei Abholung von der großen Süder-Thüre fahren ſie über den Kirchhof zur großen Michaelisſtraße u. ſ. w.

Nach beendigter Muſik bleiben die Wagen noch eine viertel Stunde auf ihrem Standpunkte halten, bis ſich die Fußgänger etwas verloren haben.

Die Polizey-Officianten ſind beauftragt, dafür zu ſorgen, daß dieſe Ordnung genau befolgt und jeder Unordnung gewehrt werde, und haben die Beikommenden, bei irgend zweifelhaften Fällen, ſich lediglich nach den Anordnungen der Polizey-Officianten zu richten. Vor der Kirchthüre können keine Billete gelöſet werden; wer eingelaſſen werden will, muß ein Billet vorher an den in den W. G. Nachrichten angezeigten Orten gelöſet haben.

Hamburg, den 14. November 1835.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. VIII. S. 116.

LXIX.

LXIX.

Nov. 16.

Reglement

der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaft der Geestlande und der Landherrenschaft der Marschlande, so wie solche durch Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. September 1830 und vom 15. October des gegenwärtigen Jahres 1835 bestimmt sind. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Stadt Hamburg publicirt den 16. November 1835.

Demnach durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. September 1830 und vom 15. October des gegenwärtigen Jahres 1835, in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaft der Geestlande und der Landherrenschaft der Marschlande, folgende Bestimmungen beliebt sind; als werden solche von E. H. Rath zur Kenntniß und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

I. Die Gränzen und der Umfang der gedachten Landherrenschaften

sind durch den Rath- und Bürgerschluß vom 16. September 1830, wie folgt, bestimmt:

Die Landherrenschaft der Geestlande

begreift: die folgenden Districte der vormaligen Landherrenschaft des Hamburgerberges, nämlich:

die Gegend der Begräbnißplätze außerhalb Dammthors, den botanischen Garten, die Gegend der Sternschanze, bei dem

dem Juden-Kirchhofe, beim rothen Baum, an der großen Alster. Nov. 16.

——: die folgenden Districte der vormaligen Landherrenschaft von Hamm und Horn, nämlich:

die Dörfer Hamm und Horn, das Borgfeld, die Kuhmühle, Mundsburg, Schürbeck und Uhlenhorst, das Dorf Fuhlsbüttel.

——: das gesammte vormalige Landgebiet des Hospitals zum Heiligen Geist, nämlich:

die Dörfer Barmbeck und Eilbeck, Sandkrug, das Hohefeld.

——: das vormalige Landgebiet des Klosters St. Johannis, nämlich:

die Dörfer und Districte an der Rabe, bei der Alster, Pöseldorf, Harvestehude, Grindel, Grindelberg, Schäferkamp, Rosenhof, Eimsbüttel, Hoheluft, Eppendorf, Winterhude, Groß-Borstel, Alsterdorf, Alsterkrug, Ohlsdorf.

——: das frühere Landgebiet des Hospitals St. Georg, nämlich:

die Dörfer Langenhorn, Klein-Borstel, Struckholt, das Gut: „die Berne."

——: das Gebiet der vormaligen Waldherrenschaft, nämlich:

die Dörfer und Districte Wohldorf, Ohlstädt, Groß-Hansdorf, Beimoor, Schmalenbeck, Volksdorf, Farmsen und Lehmbrook.

Das

Nov. 16. Das obige Gesammtgebiet der Landherrenschaft der Geestlande enthält gegenwärtig 19 Vogtschaften. Diejenigen Districte vor dem Dammthore und vor den Außenthoren No. 1 und No. 4, für welche bisher kein Vogt ist, werden außerdem in 3 Vogtschaften vertheilt.

Die Landherrenschaft der Marschlande

begreift die folgenden Landschaften und Districte:

Billwärder an der Bille mit der Nettelnburg, Allermöhe, Moorfleth, Billwärder Ausschlag mit dem Billwärder Neuendeich und Billwärder Steindamm, Reitbrook mit dem District bei der Bergedorfer Schleuse, Ochsenwärder, Spadenland, Tatenberg, Moorwärder, Krauel, Moorburg mit der kleinen Kattwick und Ellerholz, Finkenwärder, den großen und kleinen Grasbrook, Tradenau, Waltershof, Mühlenwärder, Roß, Schrevenhof, Müggenburg, Niedernfelde, Klütjenfeld, große und kleine Feddel, Peute und Hofe.

II. Die inneren Verhältnisse der gedachten Landherrenschaften

betreffend, ist beschlossen:

1. Eine den Grund-Eigenthümern der Gemeinden beizulegende Theilnahme an Wahrnehmung und Berathung der Angelegenheiten derselben durch von selbigen

gen zu dem Ende vorzuschlagende Per- Nov. 16.
sonen aus ihrer Mitte, und zwar:

A. Hinsichtlich der Landherren-schaft der Geestlande,

daß in jeder Vogtschaft dem, wie bisher vom Landherrn aus den Grund-Eigenthümern derselben zu erwählenden, Vogte 2 Deputirte aus den Grund-Eigenthümern solcher Vogtschaft beizuordnen.

Zu jeder dieser Deputirtenstellen haben die sämmtlichen Grund-Eigenthümer der Vogtschaft 2 Höfener und 2 Käthener, und in den Districten, wo es deren nicht giebt, 2 der zur Grundsteuer Höchstbesteuerten und 2 aus dem Mittel zwischen den Höchst- und den Niedrigstbesteuerten, vorzuschlagen; aus welchen vier Personen der Landherr Eine zum Deputirten für die nächsten 6 Jahre zu ernennen hat.

Die Bestimmung der Deputirten ist:
den Vogt auf dessen Verlangen in dessen Functionen zu assistiren;
von demselben bei wichtigen das gemeinsame Interesse der Commüne betreffenden Vorkommenheiten zu Rath gezogen zu werden;
bei dazu geeigneten, die inneren Verhältnisse der Gemeinde betreffenden, obrigkeitlichen Verfügungen gehört zu werden, und, bei vorkommenden Veranlassungen, Vorstellungen, Wünsche oder Beschwerden in Gemeinde-Angelegenheiten bei der Obrigkeit anzubringen.

Mit-

Nov. 16. Mitobacht auf öffentliche Einrichtungen innerhalb der Gemeinde, namentlich auf die Dorf- und Feldwege, Waſſer-Abflüſſe ꝛc., zu führen.

B. Hinſichtlich der Landherrenſchaft der Marſchlande

findet die vorgedachte Theilnahme und Mitberathung wegen der Gemeinde-Angelegenheiten bereits von Alter her weſentlich durch die Landvögte, Landes-Deputirte, Vögte und Höftleute ſtatt, und haben in den Landſchaften, wo keine Höftleute oder Deputirte ſind, die Deichgeſchwornen deren Stelle hinſichtlich der gedachten Theilnahme und Mitberathung zu vertreten.

Die Wahlen zu den Höftleute-Stellen haben von den Landherren für die Folge, jede derſelben, aus 4 von den Grund-Eigenthümern des beikommenden Quartiers zu dem Ende Demſelben vorzuſchlagenden Höfenern zu geſchehen, und die Wahlen der Landvögte, wie bisher, aus den Höftleuten der beikommenden Landſchaft. In den Landſchaften, wo keine Landvögte und Höftleute ſind, geſchehen die Wahlen der Vögte vom Landherrn aus 4 demſelben von den Grund-Eigenthümern zu dem Ende vorzuſchlagenden Grund-Eigenthümern. Hinſichtlich der Bekleidung der Deichgeſchwornen-Stellen verbleibt es bei dem in jeder Gemeinde beſtehenden desfallſigen Herkommen.

In

Digitized by Google

In beiden Landherrenschaften Nov. 16.

2. hinsichtlich der Wahlen zu den Kirchen-Juraten-Stellen:

daß von den Grund-Eigenthümern des Kirchspiels, gemeinschaftlich mit dem Prediger, 4 Grund-Eigenthümer zu dem Ende vorzuschlagen, aus welchen von dem Landherrn Einer derselben zum Juraten nach dem desfallsigen Herkommen in den unterschiedenen Kirchspielen, resp. für seine Lebenszeit oder für gewisse Jahre, erwählt werde;

und hinsichtlich der Predigerwahlen,

daß von den beiden Landherren der betreffenden Landherrenschaft, unter desfallsiger Berathung mit dem Herrn Senior rev. Ministerii, ein Wahlaufsatz von 3 Competenten zu machen; die Wahlpredigten, so wie die Ordination des Erwählten in der Stadtkirche, an welcher der Senior Hauptprediger ist, zu halten, und daß die Wahl von den beiden Landherren, dem Herrn Senior rev. Ministerii und den sämmtlichen Juraten der Kirche, für welche der Prediger zu wählen ist, im Hause des ältesten Landherrn geschehe.

3. In Betreff der Nexus-Verpflichtung der Einwohner der Landherrenschaften gegen den Staat,

sind die desfallsigen Beliebungen mittelst des Rath- und Bürgerschlusses vom 16. September 1830 in einzelnen Puncten abgeändert und nachfolgend modificirt worden.

Die

Nov. 16. Die zwei Classen der Nexus-Verpflichtung, nämlich als Landbürger und als Schutzverwandte sind dahin bestimmt:

Die Classe der Landbürger hat ausschließlich nur die Grund-Eigenthümer zu begreifen, und dürfen nur Landbürger und Stadtbürger in den gedachten Landherrenschaften Grund-Eigenthümer seyn.

Die Classe der Schutzverwandten begreift diejenigen Nicht-Grund-Eigenthümer und Nicht-Stadtbürger, welche sich verheirathen, und diejenigen, welche ein Gewerbe für eigene Rechnung treiben; andere sind nicht zur Schutzverwandtschaft anzuhalten; auch sind diejenigen, welche, ohne bisher in speciellem Hamburgischen Nexus zu stehen, bereits verheirathet sind, oder ein Gewerbe für eigene Rechnung treiben, nicht verpflichtet, die Schutzverwandtschaft zu gewinnen.

Diejenigen Einwohner der gedachten Landherrenschaften, welche von früherer Zeit her dem Hamburgischen Staate bereits mittelst geleisteten Eides verwandt sind, werden, ohne daß es auf gegenwärtige Veranlassung einer weiteren Eidesleistung derselben bedarf, hiedurch, sofern sie Grund-Eigenthümer sind, als Landbürger, und widrigenfalls als Schutzverwandte, übrigens unter unveränderter Fortdauer der, nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse in ihrem früher geleisteten Eide enthaltenen besonderen Verpflichtungen, anerkannt.

Die

Digitized by Google

Die Schutzverwandten haben ein jährliches Schutzgeld zu entrichten, welches nach den Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen jedes Einzelnen zu mindestens 1 mß und höchstens zu 12 mß jährlich obrigkeitlich bestimmt und bei demnächstigen Veränderungen in den Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen der Einzelnen selbigen gemäß regulirt werden wird. Alle, welche Schutzgeld zu entrichten haben, sind von dem bisherigen Rauhhuhngelde in den Districten, wo dasselbe auch von Schutzverwandten bisher bezahlt worden ist, entfreiet. Die Verpflichtung zu den Gemeinde-Lasten bleibt unverändert. Nov. 16.

4. In Betreff der Gewerbe-Concessionen ist nunmehr durch den Rath- und Bürgerschluß vom 15. October d. J. Folgendes festgesetzt:

A. Jeder, der in einer der beiden Landherrenschaften aufs Neue ein Handwerk oder eine Profession, Fabrik- oder Manufactur-Wesen, Handel oder Wirthschaft treiben will, muß dazu die Concession des Landherrn nachsuchen, und wenn ihm solche ertheilt worden, dafür die schragenmäßige Gebühr entrichten.

B. Für die Uebung der nachfolgend benannten Gewerbe-Arten ist außer der schragenmäßigen Gebühr für die ertheilte desfallsige Concession eine jährliche Recognition zu entrichten, und ist dieserhalb Folgendes verordnet:

a. Hin-

Nov. 16. a. Hinsichtlich der einzelnen, von älterer Zeit her Grundstücken beigelegten Gewerbe-Gerechtigkeiten und persönlichen Gewerbe-Gestattungen, namentlich wegen Korn-Windmühlen und Roßmühlen, verbleibt es bei den dieserhalb stipulirten Abgaben oder Recognitionen; auch soll denjenigen, welchen bisher landherrlich gestattet war, ein nunmehr jährlicher Recognition-Zahlung unterworfenes Gewerbe ohne Erlegung einer Recognition zu betreiben, solches für ihre Personen ferner gestattet bleiben.

b. Für die von nun an zu ertheilenden Concessionen zu den nachbenannten Gewerbearten ist die, außer der Gebühr für die Ertheilung, jährlich zu erlegende Recognition folgendermaßen bestimmt; nämlich:

für Waaren-, Mehl- und sonstige Höckerei, Krügerei, Schenkwirthschaft, Brodverkauf, Grützmacherei und Grobbäckerei, jährlich . . . . . 3 mk

: Gastwirthschaft, Weißbäckerei, Schlachterei, Bierbrauerei, Essigbrauerei, Branntweinbrennerei, Haltung einer Roßmühle, für die Treibung der Handwerke, als: Zimmermann, Mauermann, Grobschmidt, Goldschmidt, Rademacher und für Fabrik- und Manufactur-Anlagen,

nach Verhältniß der Einträglichkeit und Ausdehnung, jährlich von 6 bis 20 mk.

Wer zu mehreren der vorbenannten Erwerbs-Arten auf sein desfallsiges Ansuchen con-

Digitized by Google

concessionirt wird, hat für jede derselben die Concession-Gebühr und die vorgeschriebene jährliche Recognition zu entrichten. Nov. 16.

Uebrigens soll bei den Ansätzen zum Schutzgelde auf die Treibung von Erwerbsarten, für welche eine jährliche Recognition zu entrichten, und solcher, welche dieser nicht unterworfen sind, Rücksicht genommen werden.

III. Die obrigkeitliche Verwaltung der gedachten Landherrenschaften, die zu dem Ende erforderlichen Officialen und Officianten, deren Besoldung und Gebührenschragen betreffend.

Zum Behuf der allgemeinen Verwaltung des Landherrn, von welchem die Anweisungen und Befehle an die Localbehörden, — nämlich in der Landherrenschaft der Geestlande: die Vögte der Dörfer und sonstigen Districte; und in der Landherrenschaft der Marschlande: die Landvögte und Vögte, — unmittelbar erlassen werden und an welchen selbige unmittelbar zu berichten haben, sind in jeder der beiden Landherrenschaften folgende Beamte angeordnet:

Ein Erster Beamter zum Dienst für die gesammten Verwaltungsgeschäfte des Landherrn, mit einem Gehalt von jährlich 4000 mk Crt.

und

Nov. 16. und 500 mk für Haltung eines Pferdes und für die Mittel, um in seinen Geschäften im Lande an Ort und Stelle zu gelangen, so wie für desfallsige Diäten.

Ein Registrator, hauptsächlich für das Justizwesen und die landherrlichen Audienzen, so wie überhaupt für die Registratur-Geschäfte, mit einem Gehalt von jährlich . . . 1800 mk Crt.

Ein Schreiber für die Ausfertigungen und Bureau-Arbeiten, bei der Landherrenschaft der Geestlande, mit einem Gehalt von jährlich . . . 1000 mk :

Zwei Schreiber bei der Landherrenschaft der Marschlande, jeder derselben mit einem jährlichen Gehalt von . . . 600 mk :

Keiner dieser Beamten hat Gebühren oder Sporteln zu genießen, noch für seine Dienstleistungen in Amtsgeschäften irgend etwas für sich von Privat-Personen zu verlangen noch anzunehmen. Jedoch hat der Erste Beamte, wenn er bei Mobilien-Auctionen auf Verlangen des Verkäufers del Credere steht, die dafür bestimmten 2 pro Cent des Verkaufs-Ertrages für sich zu behalten, da er dagegen für Ausfälle am Verkaufs-Ertrag aufzukommen hat.

Die

Digitized by Google

Die von den Beikommenden für amt- Nov. 16.
iche Leistungen gleichmäßig in beiden Land-
)errenschaften zu entrichtenden Gebühren sind
n dem hier angefügten Schragen, welcher
ur öffentlichen Kenntniß am Rathhause,
n den landherrlichen Dielen und im Lande
)ei den Vögten affigirt gehalten werden soll,
)erzeichnet.

Der Gesammtbetrag der Gebühr ist,
nit alleiniger Ausnahme der Registratur-
ınd gerichtlichen Gebühren von dem Ersten
Beamten zu erheben. Die Registratur- und
)erichtlichen Gebühren sollen vom Registrator
rhoben und der Betrag derselben mit einem
pecifiken desfallsigen Verzeichnisse am Ende
eden Monats dem Ersten Beamten abge-
iefert werden, welcher den Gesammtbetrag
ıller bei der Landherrenschaft, bei welcher er
ıngestellt ist, eingegangenen Gebühren nebst
)esfallsigen Verzeichnisse der löbl. Kämmerei
)ierteljährlich zu überliefern hat.

Der allgemeine Gebührenschragen hat
nit dem Anfang des nächsten Jahres 1836
n Anwendung zu treten, und werden bis
)ahin auch die übrigen neuen Bestimmun-
)en des gegenwärtigen Reglements zur Aus-
führung gebracht werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi,
lie 4. Nov. 1835.

Digitized by Google

LXX.

Allgemeiner Gebühren-Schragen

für die Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 15. October 1835.

	Stempel		Gebühren.		Ganzer Betrag.	
	mk	ß	mk	ß	mk	ß
1. Citation	—	2	—	10	—	12
2. Wahrschauung bis 45 mk	—	—	1	—	1	—
dergl. über 45 mk bis 500 mk	—	4	1	—	1	4
dergl. über 500 mk	—	8	1	—	1	8
3. Friedens-Befehl . . .	—	—	1	—	1	—
Befehl, dessen Object über 45 mk bis 500 mk beträgt, . . .	—	4	1	—	1	4
desgl., dessen Object über 500 mk beträgt, oder dessen Object nicht in Zahlen benannt ist, . .	—	8	1	—	1	8
4. Quernacht, wie Wahrschauung.						
5. Pfändung bis 45 mk .	—	—	2	—	2	—
dergl. über 45 mk bis 200 mk . .	—	4	3	—	3	4
dergl. über 200 mk bis 500 mk	—	4	4	—	4	4
dergl. über 500 mk	—	8	4	—	4	8
6. Für jedes gerichtliche productum	—	—	—	2	—	2

7. Für

Digitized by Google

	Stempel		Gebühren.		Ganzer Betrag.	
	Mk	ßl	Mk	ßl	Mk	ßl
7. Für das Protocoll bis zum ersten Urtheil . .	—	—	—	8	—	8
Für das Protocoll nach dem ersten Urtheil . .	—	—	1	—	1	—
8. Für Retradition eines producti	—	—	—	6	—	6
9. Interpositions-Schein .	—	4	—	14	1	2
10. Profession.	—	—	—	12	—	12
11. Extractus Protocolli in gerichtlichen und anderen Sachen, welche vom Landherrn vidimirt werden .	—	4	— 12 bis 1	8	1 — bis 1	12
12. Extractus Protocolli, welche von der Registratur gegeben werden . . .	—	—	—	12	—	12
13. Atteste, welche von der Registratur gegeben werden	—	—	—	12	—	12
14. Freizettel	—	—	—	8	—	8
15. Losgeld	—	—	3	8	3	8
16. Insolvenz-Erklärung .	—	—	5	14	5	14
17. Präclusiv-Sentenz . .	3	—	5	—	8	—
18. Prioritäts-Urtheil . .	—	—	3	—	3	—
19. Landbürger-Eid für Höfener	3	—	12	—	15	—
desgl. für Käthener	1	—	10	—	11	—
20. Schutzbürger-Eid . .	—	8	7	8	8	—
21. Proclamation erster Classe	30	—	6	—	36	—
dergl. zweiter Classe	6	—	6	—	12	—
dergl. dritter Classe	2	—	6	—	8	—
22. Curatel	8	—	3	12	11	12
23. Vormünder-Eid . . .	8	—	3	12	11	12

Digitized by Google

		Stempel		Gebühren.		Ganzer Betrag.	
		mk	ß	mk	ß	mk	ß
24.	Entschlagung von Vormündern	8	—	1	12	9	12
25.	Mündigkeit-Erklärung .	—	—	11	12	11	12
26.	Beeidigung eines Inventars	—	—	3	—	3	—
27.	Contract, Ehezärter, Einkindschaft-Acte zu confirmiren	8	—	10	—	18	—
28.	Besichtigung erster Classe	16	—	12	—	28	—
	dergl. zweiter Classe	8	—	12	—	20	—
	dergl. bei Kathen u. ähnlichen kleinen Wohnungen, resp. die Hälfte dessen;						
	außerdem die Gebühr für Bauverständige oder für einen Ingenieur, in Fällen, da deren zugezogen werden.						
29.	Publication von Testament, Additamente vorkommenden Falls einschließlich .	8	—	16	—	24	—
30.	Concession erster Classe .	30	—	10	—	40	—
	dergl. zweiter Classe	16	—	9	—	25	—
	dergl. dritter Classe	8	—	8	—	16	—
31.	Musikschein und andere Erlaubnißscheine . . .	—	4	2	—	2	4
32.	Aufnahme eines Inventars u. Taxation pr. Tag, die Eintragung ins Protocoll einschließlich . .	—	—	9	—	9	—

33. Aus-

	Stempel		Gebühren.		Ganzer Betrag.	
	mk	ß	mk	ß	mk	ß
33. Ausfertigung desselben pr. Bogen	—	4	—	12	1	—
Für jede Abschrift desselben pr. Bogen . .	—	—	—	8	—	8
34. Auction über Mobilien, pr. Mark	—	—	—	1	—	1
35. Aussetzung aus grösseren Wohnungen	—	—	6	—	6	—
dergl. aus Kathen .	—	—	3	—	3	—
dergl. aus ganz kleinen Wohnungen	—	—	1	8	1	8
In dem letzteren Falle mit der Inventur, wenn solche zugleich erkannt ist.						
36. Insinuations-Gebühr, mit Ausschluß der vorstehenden Artikel von No. 1 bis No. 4 . .	—	—	1	—	1	—
37. Wache einlegen . . .	—	—	6	—	6	—
38. Wache abnehmen . .	—	—	3	—	3	—
39. Arrestation	—	—	6	—	6	—
40. Entlassung aus dem Arrest	—	—	3	—	3	—
41. Versiegelung in Gehöften	8	—	6	—	14	—
dergl. in Kathen .	8	—	3	—	11	—
42. Entsiegelung in Gehöften	—	—	6	—	6	—
dergl. in Kathen .	—	—	3	—	3	—
43. Abkanzelung, incl. 12 ß für den Prediger . .	—	—	3	—	3	—
44. Notifications-Zettel zu affigiren	1	—	2	—	3	—

45. Consens-

		Stempel		Gebühren.		Ganzer Betrag.	
		mk	ß	mk	ß	mk	ß
45.	Consens-Schein zu Umschreibung eines Gehöfts	—	—	3	—	3	—
	dergl. eines Kathens	—	—	1	8	1	8
46.	Deposition-Gebühr 2 pCt.						
47.	Deposition-Schein, wenn solcher verlangt wird, excl. des Stempels . .	—	—	—	8	—	8
48.	Bei Mobilien-Auctionen del Credere, wenn solches verlangt wird, 2 pCt.						
49.	Ausfertigung des Mobilien-Auction-Protocolls, pr. Bogen	—	4	—	12	1	—
	Für eine Abschrift -	—	—	—	8	—	8
50.	Taxation von Mobilien, die Inventarisirung derselben, wenn solche zugleich verfügt ist, und die Aufnahme des Protocolls einschließlich, pr. Tag .	—	—	9	—	9	—
51.	Ausfertigung des Taxations-Protocolls, pr. Bogen	—	4	—	12	1	—
	Für eine Abschrift, -	—	—	—	8	—	8
52.	Für die Führung des Protocolls bei Verkauf von Grundstücken, wenn solcher im Lande geschieht, für einen jeden Termin, ratione eines Gehöftes	—	—	12	—	12	—
	dergl. rat. eines Kathens	—	—	6	—	6	—

53. Aus-

Digitized by Google

	Stempel		Gebühren.		Ganzer Betrag.	
	mk	ß	mk	ß	mk	ß
53. Ausfertigung des Kaufbriefes, ratione Gehöftes	—	—	4	8	4	8
dergl. ratione Kathens	—	—	3	—	3	—
54. Für die Aufnahme eines Inventars, rat. Gehöftes	—	—	6	—	6	—
dergl. ratione Kathens	—	—	3	—	3	—
55. Für die Ausfertigung eines Inventars, rat. Gehöftes	—	—	3	—	3	—
dergl. ratione Kathens	—	—	1	8	1	8

Die in diesem Schragen verzeichneten Gebühren sind mit alleiniger Ausnahme der darin begriffenen Registratur-Gebühren, welche der Registrator zu erheben hat, dem Ersten Beamten der beikommenden Landherrenschaft zu entrichten, und ist keiner sonstigen Person dieserhalb irgend Etwas zu zahlen.

LXXI.

Verordnung

Novbr.

wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen.

Da die Eindämmung oder Erhöhung derjenigen Wiesen und sonstigen Niederungen, welche bey hohem Wasserstande von der Bille überströmt werden, wie überhaupt jede Bau- und andere neue Anlage an dem Ufer des Flusses, in ihren Folgen den an der Bille belegenen Wassermühlen, den in der Nähe befindlichen Dämmen, Wegen und städtischen

Novbr. städtischen Grundstücken, so wie auch den übrigen Wiesen nachtheilig seyn kann; so verfügen die von beiden Hochlöblichen Städten Lübeck und Hamburg zur Bergedorfischen Visitation verordneten Herren Abgesandten, daß hinführo Niemand Wiesen oder andere Flächen, welche dem Uebertreten der Bille zu Zeiten ausgesetzt sind, ganz oder theilweise erhöhen oder eindämmen, oder auch zu andern neuen Werken und Anlagen an den Ufern sich befugt halten darf, ohne vorher bei dem Amte nachgesuchte und erlangte Erlaubniß und Genehmigung.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll nicht nur die Erhöhung oder Eindämmung wieder zu zerstören, alles in den vorigen Stand zu setzen und etwa durch solche Anlage entstandenen Schaden zu erstatten verpflichtet seyn; sondern auch außerdem nachdrücklich bestraft werden.

Publicatum im Amte Bergedorf, im November 1835.

LXXII.

Dec. 8.

Bekanntmachung

die Schlafbaase in der Stadt, in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche betr.

Alle Schlafbaase in der Stadt, so wie in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche, bei denen Matrosen, Schiffsleute und oberländische Schiffsknechte in Schlafstelle sind, oder die solche zu beherbergen pflegen, werden aufgefordert, sich inner-

Digitized by Google

innerhalb 14 Tagen bei der Polizey zu melden, um nachzuweisen, in wie weit sie den bestehenden Verfügungen über die Aufnahme von Fremden und namentlich dem Mandat vom Juni-Monat 1822 nachkommen. Dec. 8.

In Entstehung dessen wird mit der gesetzlichen Strafe wider sie verfahren werden.

Hamburg, den 8. December 1835.

J. L. Dammert, Dr.,
Patron der Vorstadt St. Pauli.

M. H. Hudtwalcker, Dr.,
Polizey-Herr.

A. F. Spalding,
Patron der Vorstadt St. Georg.

LXXIII.

Rath- und Bürger-Convent vom 10. December 1835. Dec. 10.

E. E. Rath hatte die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 10. December convocirt und legte derselben folgende Propositio vor.

I. Bei dem Ablaufe des Jahres sieht E. E. Rath sich veranlaßt, der Erbges. Bürgerschaft, unter Mittheilung der Lage unsers allgemeinen Staatshaushaltes, die erforderlichen Anträge zur Deckung des diesjährigen Deficits sowohl, als auch des präsumtiven Deficits für das künftige Jahr 1836, zu machen, und indem er sich wegen

Dec. 10. wegen der weiteren Begründung der desfallsigen Anträge auf die sub No. I. anliegende nähere Auseinandersetzung bezieht, ersucht er die Erbges. Bürgerschaft:

1) Die Deckung des diesjährigen Deficits durch die Verwendung der vorhandenen Ueberschüsse früherer Jahre; so wie

2) zur Deckung des eventuellen Deficits von 1836, die Erhebung der Erwerbs-, Einkommens- und Luxus-Steuer in den verminderten Ansätzen, wie sie im Jahre 1832 erhoben worden, mit den in der gedachten Anlage näher angegebenen Veränderungen in der Verordnung vom 17. October 1832, mitzugenehmigen.

II. Da die Accise-Abgabe nur für das laufende Jahr beliebt wurde, so trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage No. II., auf deren unveränderte Prolongation für das Jahr 1836 an, und ersuchte er die Erbges. Bürgerschaft um ihre desfallsige Mitgenehmigung.

III. Es ist die Abgabe der Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte nur für das gegenwärtige Jahr bewilligt worden, weshalb E. E. Rath sich veranlaßt sah, indem er sich wegen der weiteren Motivirung auf die Anlage sub No. III. bezog, auf die Mitgenehmigung

Erbges.

Digitized by Google

Erbgeſ. Bürgerſchaft zu der unveränderten Prolongation derſelben für das Jahr 1836 anzutragen. Dec. 10.

Erbgeſ. Bürgerſchaft trat den Propoſitionen Senatus angetragenermaaßen bei.

LXXIV.

Neu revidirte Dec. 11.

Verordnung

wegen einer allgemeinen Erwerbs- und Einkommens-Steuer, verbunden mit einer Luxus-Steuer, beliebt durch Rath- und Bürgerſchluß am 10. December 1835. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 11. December 1835.

Nachdem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 10. December d. J. eine allgemeine Erwerbs- und Einkommens-Steuer, verbunden mit einer Luxus-Steuer, beliebt worden, ſo wird die durch vorgedachten Rath- und Bürgerſchluß feſtgeſetzte Modalität derſelben hiedurch bekannt gemacht.

§. 1.

Die allgemeine Erwerbs- und Einkommens-Steuer nebſt der Luxus-Steuer iſt von ſämmtlichen hieſigen Bürgern und Einwohnern der Stadt, der Vorſtädte und des privativen Gebiets zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme der im hieſigen Dienſt ſtehenden Militair-Perſonen, ſo wie der Prediger und öffentlichen Schullehrer. Inſofern dieſe jedoch Einnahmen haben,

Digitized by Google

Dec. 11. haben, welche von ihrer Amtsanstellung unabhängig sind, so contribuiren sie dafür zu dieser Steuer. Auf das Gebiet ist nur die Erwerbs- und Einkommens-Steuer anzuwenden.

Uebrigens ist bei jedem hiesigen Geschäft oder Etablissement der ganze Erwerb der hiesigen Firma der Erwerbs- und Einkommens-Steuer unterworfen.

§. 2.

Bei der Erwerbs- und Einkommens-Steuer geschieht die Berechnung des Ansatzes der Steuerpflichtigen auf folgende Weise:

1. Für diejenigen, welche ein Capital-Vermögen von 50,000 mk Banco und darüber besitzen, wird dieses als Basis angenommen, und der Erwerb oder das Einkommen nach der folgenden Unterscheidung in zwei Procentsätzen berechnet, nämlich:

a) Für diejenigen, welche Handels-, Banquier-, Rhederei-, Fabrik-, Krämerei- und ähnliche Geschäfte betreiben, wird der Erwerb mit 6 pCt. Courant vom Banco-Capital angenommen;

b) für alle übrigen aber wird das Einkommen mit 4 pCt. Courant vom Banco-Capital berechnet;

und wird von dem auf diese Weise angeschlagenen präsumtiven Erwerb oder Einkommen die Steuer mit 1¼ pCt. bezahlt.

Jedoch

Digitized by Google

Jedoch entrichten diejenigen Wittwen, unverheiratheten Frauenzimmer und Unmündigen, welche nicht über 100,000 mk Banco im Vermögen haben, und welche dabei zugleich keins der sub a erwähnten Geschäfte betreiben, nur die Hälfte dieses Steueransatzes. Dec. 11.

2. Diejenigen, welche unter 50,000 mk Banco an Capital-Vermögen oder gar kein Capital-Vermögen besitzen, werden nach ihrem anderweitig zu taxirenden Erwerb oder Einkommen besteuert, so daß diejenigen, welche eine Einnahme von 8000 mk Courant und darüber haben, 1 pCt., welche eine Einnahme von unter 8000 mk bis 6000 mk incl. haben, ¾ pCt., und diejenigen, welche eine Einnahme von unter 6000 mk bis 4000 mk haben, ½ pCt. und von unter 4000 mk bis über 1000 mk, ¼ pCt. von ihrem Erwerb oder Einkommen zu entrichten schuldig sind.

Wer aber nicht mehr als 1000 mk und weniger einnimmt, wird zu dieser Steuer nicht zugezogen. Diejenigen Familienväter in dieser Classe, welche zu einer Einnahme unter 4000 mk angeschlagen werden, und eine sehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, werden um ¼ des Betrags ihrer Taxe niedriger angesetzt.

3. Diejenigen, welche 50,000 mk Banco Capital und darüber besitzen, und zugleich einen davon unabhängigen Erwerb oder Ein-

Dec. 11. Einkommen haben, sind nach beiden vorgedachten Modalitäten zu besteuern.

Ungetheilte Erbmassen sind auf gleiche Weise zu dieser Steuer wie bisher üblich zuzuziehen.

Uebrigens wird zur Vermeidung jedes Mißverständnisses der Ausdruck: Einkommen und Erwerb, dahin näher erläutert, „daß darunter das gesammte Einkommen und die Einnahme ohne alle Ausnahme zu verstehen sey, es möge solche nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfniß, oder auch zur Bequemlichkeit oder für Luxusgegenstände wieder verwendet und ausgegeben, oder auch als erspart zurückgelegt, und dem Capital hinzugefügt werden."

§. 3.

Die Luxus-Steuer ist von denjenigen zu der obgedachten Einkommens- und Erwerbs-Steuer Steuerpflichtigen zu entrichten, welche Landhäuser, Equipagen und Reitpferde, oder männliche und weibliche Dienstboten halten, und zwar in folgender Weise:

Derjenige, welcher diese Luxusgegenstände oder einen oder mehrere derselben hat, entrichtet dafür eine verhältnißmäßige Erhöhung des Steuersatzes der vorgedachten Erwerbs- oder Einkommens-Steuer, welche nach per mille der Einnahme berechnet wird, so daß

für eine Wohnung auf dem Lande, sie bestehe in einem Hause oder einer Etage

Digitized by Google

Etage oder in einzelnen Zimmern 5 per mille, Dec. 11.

für jedes Luxuspferd . . 1½ :
für jeden männlichen Dienstboten . . . . . 1½ :
und für jeden weiblichen Dienstboten . . . . . ½ :

der angeschlagenen Einnahme entrichtet wird. Als maximum des Ansatzes für die Luxus-Steuer wird jedoch die Steuerquote der Einnahme von 30,000 mk festgesetzt.

Dabey treten für diese Luxus-Steuer folgende nähere Bestimmungen ein:

1. Diejenigen Personen, jedoch mit Ausnahme der Unverheiratheten, welche zu einem Erwerbe oder Einkommen von 2000 mk und darunter taxirt werden, sind zu der Luxus-Steuer nicht zuzuziehen.

2. Soviel die Dienstboten-Steuer angeht, so ist sie von männlichen Dienstboten jeder Art, als von Bedienten mit oder ohne Livree, Kutschern, Reitknechten u. s. w., und ebenso von weiblichen Dienstboten aller Art zu entrichten; jedoch mit Ausnahme derjenigen Dienstboten beider Art, welche zum eigentlichen Geschäftsbetrieb dienen, z. B. der Gesellen, Bursche, Hausknechte, Fuhrknechte u. s. w.

3. Bei der Steuer von Equipagen und Reitpferden werden gleichfalls diejenigen Pferde von der Steuer ausgenommen,

Dec. 11. nommen, welche ganz oder gröſtentheils zum Gewerbsbetrieb dienen, alſo auch diejenigen der Miethkutſcher und Pferdeverleiher; ſo wie die Reitpferde der Staabs-Officiere und der Cavallerie des Bürger-Militairs. Die Steuer iſt demnach nur zu entrichten von eigenen Equipagen und eigenen Reitpferden; hinſichtlich der gemietheten aber von den ſ. g. Remiſen und ſolchen Wagen und Pferden, über welche ſonſt ein gewiſſer feſter Contract für längere Zeit gemacht worden; von gemietheten Reitpferden aber nur, inſofern ſie jährlich wenigſtens während 4 Monate oder $\frac{1}{3}$ des Jahres zuſammengerechnet im Contract genommen werden. In ſämmtlichen letztgedachten Fällen hat der Miether der Equipagen und Pferde die Steuer zu entrichten.

§. 4.

Die Taxation und Anſetzung zu dieſer vereinigten Steuer geſchieht in der Stadt durch die aus zwei Mitgliedern E. H. Raths, zwei Verordneten löbl. Kämmerei und zwei Mitgliedern des löbl. Collegii der Sechziger zuſammengeſetzte ſchon beſtehende Taxations-Commiſſion, welche dabei für jeden Steuer-Diſtrict die für denſelben ernannten Steuer-Bürger zuzuziehen, und auch übrigens in der bisher bei ähnlichen Steuern üblichen Art zu verfahren hat.

Die Adminiſtration dieſer Steuer geſchieht unter der Direction der Allgemeinen Steuer-Depu-

Deputation und durch deren Beamte. Bei dem Ansatz zur Luxus-Steuer werden die, bei derselben in Frage kommenden Verhältnisse in der Art zur Norm genommen, wie sie im gegenwärtigen Jahre (1835) bestanden haben, und werden zur Ausmittelung derselben den Pflichtigen Formulare zugesendet, in welchen die Angabe genau zu machen ist. Nach diesen, so wie nach den, den Taxatoren sonst etwa auf glaubwürdige Weise bekannt gewordenen Daten, wird die Steuer angesetzt. Dec. 11.

Für die Steuerdistricte der Vorstädte und des Gebiets werden die Taxationen und Formirung der Steuerbücher gleichfalls von der gedachten Commission, unter gleichmäßiger Zuziehung der von den Landes-Obrigkeiten in jedem Districte zu ernennenden Steuer-Commissarien, vorgenommen.

§. 5.

Jedem hiesigen Bürger und Einwohner, der sich in der Taxe in Betreff seines Erwerbs und Einkommens beschwert zu seyn erachtet, steht es frei, sofern die Richtigkeit seiner Taxe nicht nach bestimmten jährlichen Gehalten oder sonstigen festen Einnahmen genau beurtheilt werden kann, auf seinen geleisteten Bürger- oder Annehmungs-Eid zu erklären, daß bei der Steuerquote der Erwerbs- oder Einkommens-Steuer, zu welcher er angesetzt worden, sein Vermögen oder resp. sein Erwerb oder Einkommen, zufolge der in dieser Verordnung festgesetzten Taxa-

Dec. 11. tions-Normen, zu hoch taxirt sey, und sich auf diesen seinen geleisteten Eid zu einer niedrigern Steuerquote, in Gemäßheit der festgesetzten Taxations-Normen, zu bekennen. Diese Erklärung ist sowohl in der Stadt und den Vorstädten als im Gebiete vor einem der S. T. Steuerherren und zwei bürgerschaftlichen Mitgliedern des Steuer-Departements zu machen; und sind übrigens hinsichtlich der Beinotirung der Herabsetzung in den Steuerbüchern und der Bestrafung des Meineids bei einer betrüglichen Herabsetzung die desfalls bei ähnlichen Steuern vorgeschriebenen Grundsätze anzuwenden. Zu einer gleichen Erklärung hinsichtlich des Ansatzes über das Einkommen der hieselbst etablirten Firmen, ist diejenige Person oder diejenigen Personen befugt, welche im hiesigen Nexu stehen, und welche diese Firma hieselbst vertritt, oder für sie zeichnet. — In Betreff der Luxus-Steuer wird zwar eine gleiche eidliche Erklärung hinsichtlich der Zahl der Dienstboten und Pferde, so wie, ob und in wie weit dieselben zum Geschäftsbetrieb erforderlich sind, gestattet; doch tritt für erwiesen unrichtige Angaben bei derselben eine Strafe des fünffachen Betrags der für den verheimlichten oder unrichtig angegebenen Gegenstand zu entrichtenden Steuer ein.

§. 6.

Die Erhebung dieser combinirten Steuer geschieht für die 6 Stadt-Districte im Steuer-Comptoir auf dem Rathhause und für

für die Vorstädte und das Landgebiet im Hause des dazu bestellten Einnehmers. Die Zeit und der Ort der Zahlung wird auf den Steuerzetteln bemerkt werden; in welchen übrigens der Ansatz für die Erwerbs- und Einkommens-Steuer von demjenigen für die Luxus-Steuer zu trennen, und die verschiedenen Arten der Letzteren zu specificiren sind. Dec. 11.

§. 7.

Die Bezahlung dieser förderſamst auszuschreibenden Steuern muß innerhalb 4 Wochen nach dem Datum, unter welchem der Steuerzettel dem Steuerpflichtigen zugefertigt ist, geschehen. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Steuerpflichtigen ein Warnungszettel insinuirt, den Rückstand innerhalb 8 Tagen zu entrichten; nach ungenutztem Ablauf dieser Frist aber mit der Quernacht und Pfändung verfahren; und sind hinsichtlich der letzteren die bei ähnlichen Steuern gesetzlich festgesetzten Kosten-Normen anzuwenden.

Reclamationen gegen die Steueransätze, welche nach §. 5 gestattet sind, müssen innerhalb 4 Wochen, von dem Datum der Zufertigung des Steuerzettels angerechnet, gemacht werden. Doch muß bei jeder Reclamation documentirt werden, daß die Hälfte des Steuer-Ansatzes bereits berichtigt worden; widrigenfalls dieselbe nicht berücksichtigt werden kann.

Dec. 11. Uebrigens ist diese Steuer in grobem Courantgelde zu entrichten; doch kann sie auch in Banco zum laufenden Cours bezahlt werden.

LXXV.

Dec. 14. ## Bekanntmachung

das Aushauen des Eises auf der Alster betr.

Alles Aushauen von Eis auf der Binnen- und Aussen-Alster, ohne daß vorher dem Aufseher Ohlmeyer davon die behufige Anzeige gemacht wird, ist bei 2 Thaler Strafe untersagt.

Hamburg, den 14. December 1835.

Die Polizey-Behörde.

LXXVI.

Dec. 16. ## Publicandum

betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent aus den im Jahre 1814 Gebornen.

Demnach in Folge der über die Bildung der 3ten Brigade 2ter Division des 10ten Bundes-Armee-Corps abgeschlossenen, am 27. Juni 1834 hieselbst publicirten Verträge eine Ergänzung des Hamburgischen Contingents aus der eigenen Bevölkerung nach Anleitung der durch Rath- und Bürger-Schluß vom 6. September 1821 beliebten bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung förderlamst zu beschaffen ist, so hat Ein Hochedler Rath, unter Berücksichtigung der am

5. Juni

5. Juni 1822 erlassenen Verordnungen, die Geburtslisten des Jahres 1814 durch eine sorgsame Umschreibung und genaue Nachfrage Dec. 16.

1) für die Stadt innerhalb der Hauptwälle,
2) für das Gebiet mit Inbegriff der Vorstädte, und
3) für das Amt Ritzebüttel

abgesondert berichtigen lassen.

Indem Ein Hochedler Rath die Listen des ersten und zweiten Loosung-Districtes hieselbst zu allgemeiner Kenntniß bringt, fordert Er in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sämmtliche darin namhaft gemachte Personen auf, sich bis zum 15. Januar 1836, und zwar die des ersten und zweiten Loosungs-Districtes im Bureau der Bewaffnungs-Commission auf dem Eimbeckschen Hause, die des dritten Districtes auf dem Amthause zu Ritzebüttel zu melden.

Zugleich werden alle in diesen Listen etwa übergangenen Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1814, deren Eltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren, unter Androhung der gesetzlichen Strafen, angewiesen, dieselben durch ihre Meldung zu vervollständigen. Das Gesetz bestimmt aber in dem 2. Abschnitt §. 3 obiger Verordnungen, daß ein in den Listen Uebergangener, der sich nicht gemeldet hat, als ein solcher anzusehen sey, der sich der Kriegsdienst-

Dec. 16. dienstpflicht habe entziehen wollen; daß er ohne weitere Loosung als der erste in den Dienst eintreten müsse, oder den Umständen nach zu einem verlängerten Dienst von einem, zwei oder drei Jahren angestrengt werden solle. Alle, die zur Verheimlichung des Kriegsdienstpflichtigen beigetragen haben, werden, in Folge vorhergegangener Untersuchung der Polizey-Behörde, nach Maaßgabe ihrer Mitwirkung und ihrer mehr oder weniger böslichen Absicht, von der Bewaffnungs-Commission in eine Geldstrafe von 2 bis 25 Rthlrn. oder eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 4 Wochen verurtheilt. Absichtliche Verfälschungen und wirkliche Verbrechen werden im ordentlichen Wege mit dem Zuchthause bestraft, oder vorkommenden Umständen nach zum fiscalischen Proceß verwiesen.

Der gesetzliche Aufruf Freiwilliger, welchen nach der Kriegspflicht-Ordnung Ein Jahr in der Dienstzeit nachzulassen ist, beschränkt sich auf solche, die den für Stellvertreter vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen entsprechen, und im Frieden während der Beurlaubung keinen Anspruch auf Staatsunterstützung machen.

Da von der großen Zahl in den Listen Aufgeführter nur ein kleines Verhältniß durch das Loos zur Ergänzung des Contingents während dreier Jahre nach gehöriger Einübung für die Zeit der Manoeuvres in Anspruch genommen wird; da ferner

das

das Gesetz die Vertretung durch solche, die den Soldatenstand als ihren Beruf betrachten, oder doch demselben einen Theil ihrer Zeit ohne Unbequemlichkeit widmen können, dergestalt erleichtert, daß in dem Frieden, dessen wir uns erfreuen, irgend eine Störung des Geschäftsbetriebes mit der Ausführung des Gesetzes nicht verbunden ist; da außerdem, wie im vorigen Jahre, so auch fernerhin, jede mögliche Erleichterung, sey es durch Tausch oder durch Stellvertreten, oder durch sonstige die Gleichheit der Rechte nicht verletzende Einrichtungen in sorgfältige Ueberlegung wird gezogen werden, und mit den schonendsten Rücksichten unfehlbar zur Anwendung kommen muß; da endlich die Erfüllung der dem Vaterlande schuldigen Pflicht durch dieses Gesetz vollständiger als bisher gesichert wird: so zweifelt Ein Hochedler Rath nicht an der Bereitwilligkeit, mit welcher die waffenfähige Jugend dieser Stadt und ihres Gebietes seiner väterlichen Aufforderung entsprechen wird. Dec. 16.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. December 1835.

LXXVII.

Die Notification einer am Neujahrstage 1836 zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 16. December 1835 publicirt. Dec. 16.

LXXVIII.

Digitized by Google

LXXVIII.

Dec. 21.

Publicandum

betreffend die in Billwärder, im Ausschlage und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andere Wagen.

Da nach eingegangenem Bericht, der bestehenden Ordnung entgegen, noch immer die in Billwärder, im Ausschlage und auf dem Billwärder-Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andere Wagen so schwer beladen, daß dadurch die mit vielen Kosten zu unterhaltenden Brücken, Schleusen und Steindämme sehr beschädigt, auch bei nasser Witterung die Deiche und Landwege durchgefahren und unfahrbar gemacht werden, so wird hiemit verfügt, daß fernerhin nur zweispännige und nur mit höchstens anderthalb Wispel oder funfzehn Sack Korn, Mehl oder sonstigen Producten beladene Wagen die vorgedachte Gegend passiren dürfen, und wird den sämmtlichen Höftleuten in Billwärder, wie auch dem Ausschläger Vogt und den Aufsehern der Hecken und Bäume bei den Eingängen im Lande hiemit anbefohlen, genau darauf zu achten, daß dieser Verfügung nachgekommen werde, und haben sie zu dem Ende solchen Fuhrleuten, welche nach Erlassung dieses Publicandi gedachte Gegend passiren, den Inhalt der Verfügung bekannt zu machen, und selbige bei der Einfahrt in's Land zurück zu weisen, auch sie dabei zu verwarnen, daß im wiederholten Betretungsfall ihr Fuhrwerk angehalten und sie in eine

Strafe

Digitized by Google

Strafe von 5 Rthlrn., unter Erſtattung der Koſten und des erweislich verurſachten Schadens, verfallen ſeyn, und ſo lange bis dieſe Strafe, Koſten und Schaden-Erſatz nicht erlegt worden, ihre angehaltenen Wagen und Pferde dafür haften ſollen. Dec. 21.

Wonach ſich ein Jeder zu achten und vor Strafe und Koſten zu hüten hat.

Hamburg, den 21. December 1835.

H. J. Merck,
Landherr der Marſchlande.

LXXIX.

Verordnung

wegen der bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen, anonymen Geſellſchaften und Procuren bei dem Handels-Gerichte zu machenden Anzeigen, welche durch Rath- und Bürgerſchluß vom 15. October 1835 beliebt worden. Dec. 28.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 28. December 1835.

Die geſetzliche Kraft dieſer Verordnung tritt mit dem Anfange des künftigen Jahres ein.

Wenn gleich nach dieſer Verordnung die Inhaber der bereits beſtehenden Handlungs-Societäten, ſo wie der alleinige Inhaber einer ſchon beſtehenden Handels-Firma, die entweder deſſen eigenen vollen Namen nicht enthält, oder auch nicht auf den eigenen Namen beſchränkt iſt, zur Einreichung von

Dec. 28. von früher ergangenen Circularen und brieflichen Mittheilungen, und zur Unterzeichnung des darüber aufzunehmenden Protocolls, nicht verpflichtet sind: so darf man doch von ihrem Gemeinsinne erwarten, daß sie es zur Beförderung der Sache gern freiwillig thun werden; und haben sie dabei keine Gebühren zu entrichten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. December 1835.

§. 1.

Alle von jetzt an ergehende Circulare und briefliche Mittheilungen hiesiger Handelshäuser, Fabrikanten und Detailliſten, welche sich auf Errichtung oder Aufhebung einer Handlungs-Societät, oder Veränderung aller Art in den Societäts-Verhältnissen beziehen, müssen auf dem Handelsgerichte deponirt werden.

§. 2.

Die zu deponirenden Circulare und brieflichen Mittheilungen müssen von sämmtlichen Compagnons unterschrieben und von sämmtlichen Compagnons persönlich, unter Anerkennung ihrer Unterschriften, beim Handelsgerichte eingereicht werden.

Bei etwaniger Abwesenheit eines oder mehrerer Compagnons muß die Anerkennung der Unterschrift der Abwesenden, in einem vom Handelsgerichte festzusetzenden Termine, persönlich oder mittelst einer obrigkeitlich beglaubigten Acte, geschehen. Eben so ist es in dem Falle des nachfolgenden §. 3 zu halten.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3. Dec. 28.

Wird von jetzt an eine Handlungs-Societät errichtet, verändert, oder aufgehoben, so ist beim Handelsgerichte eine Anzeige davon zu machen und das darüber aufzunehmende Protocoll von sämmtlichen Theilhabern in der Art zu unterzeichnen, wie jeder von ihnen firmiren wird.

Zu einer gleichen Anzeige und Unterschrift ist in Zukunft bei Errichtung einer Handlung jeder alleinige Inhaber einer Handelsfirma, die entweder dessen eignen vollen Namen nicht enthält, oder nicht auf den eigenen Namen beschränkt ist, gehalten.

§. 4.

Alle Vollmachten oder sogenannte Procuren, wodurch von jetzt an einem Procuristen, oder mehreren gemeinschaftlich, das Recht ertheilt wird, für ein hiesiges Handelshaus auf hiesigem Platze Handelsgeschäfte zu machen, und dessen Firma zu unterzeichnen, müssen im Original, oder in einer beglaubigten Abschrift, sammt den etwa dabei ergangenen Circularen und sonstigen brieflichen Mittheilungen, beim Handels-Gerichte deponirt werden.

§. 5.

Bei jeder Erneuerung, Abänderung oder Aufhebung einer solchen Procura ist davon gleichfalls dem Handelsgerichte eine Anzeige zu machen. Die bei einer solchen Veranlassnng etwa errichteten Acten und ergangenen Circulare oder brieflichen Mittheilungen, sind zugleich daselbst zu deponiren.

§. 6.

Digitized by Google

Dec. 28.

§. 6.

Die bei Ertheilung oder Erneuerung einer Procura zu deponirenden Circulare und brieflichen Mittheilungen müssen sowohl mit der Unterschrift des Bevollmächtigten oder Procuristen in der Art, wie er künftig für die Firma zeichnen wird, als auch mit der des Vollmachtgebers, und bei Societäten mindestens mit der Unterschrift eines, den Gebrauch der Firma habenden Compagnons versehen seyn.

§. 7.

Die Deposition geschieht persönlich durch den Vollmachtgeber, und bei Societäten durch einen Compagnon, der den Gebrauch der Firma hat. In Fällen der Abwesenheit kann sie vorläufig von dem Procuristen selbst geschehen, nachdem derselbe sich durch eine obrigkeitlich beglaubigte, auf die Befugniß zu solcher Deposition ausdrücklich gerichtete Vollmacht, legitimirt hat.

§. 8.

Rücksichtlich der früher bereits ertheilten und noch gültigen Procuren, genügt die Deposition des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der Procura durch den Vollmachtgeber. Circulare und andere briefliche Mittheilungen sind dabei nur insofern mit zu deponiren, als dadurch eine Abänderung in der Vollmacht eingetreten seyn möchte. Bei künftigen Abänderungen tritt aber das nämliche Verfahren ein, wie bei andern Procuren.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9. Dec. 28.

Alle anonyme Gesellschaften ohne Ausnahme, unter welchem Namen sie auch bestehen oder künftig errichtet werden mögen, müssen ihre Pläne oder sonstige Verfassungs-Artikel, sammt den Vollmachten, gleichfalls beim Handelsgerichte deponiren und zugleich ihre Directoren, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Geschäftsführer, namhaft machen.

§. 10.

Von jeder veränderten Einrichtung oder Aufhebung einer anonymen Gesellschaft ist ebenfalls dem Handelsgerichte eine Anzeige zu machen. Die etwa dabei errichteten Acten, so wie die revidirten Pläne oder abgeänderten Artikel, sind zugleich zu deponiren.

§. 11.

Die hier etablirten Agenten oder Bevollmächtigten auswärtiger Versicherungs- und ähnlicher Gesellschaften, für deren Rechnung sie hierselbst Geschäfte machen, sind gleichfalls den Vorschriften §§. 9 und 10 unterworfen.

§. 12.

Die hiesigen Assecuranz-Compagnien und sonstigen Actien-Gesellschaften, bei denen die Actionisten den Betrag ihrer Actien nicht zum Vollen baar eingeschossen oder bezahlt haben, müssen außerdem noch ein, von zwei Directoren unterzeichnetes Verzeichniß der Actien-Inhaber und der Anzahl der Actien, die jeder Inhaber hat, beim Handelsgerichte ein-

Dec. 28. einreichen, und die dabei eintretenden Veränderungen vor Ostern jedes Jahres aufgeben.

§. 13.

Alle anonyme Gesellschaften, ohne Ausnahme, haben sich in ihren Firmen, Plänen, Artikeln und Actien aller Ausdrücke, die auf ein öffentliches Institut gedeutet werden könnten, so wie des Hamburger Wappens, unter welchen Nebenverzierungen es auch geschehen möge, gänzlich zu enthalten: Auch soll keine solche Gesellschaft sich in Zukunft das Beiwort Hamburgische beilegen.

§. 14.

Die nach §. 1 bis 7 incl. und nach §. 10 zu beschaffende Deposition oder Anzeige muß spätestens an dem Tage geschehen, an welchem die durch den Inhalt begründete Verbindlichkeit ihren Anfang nimmt. Die Deposition der früher ertheilten, aber noch gültigen Procuren (§. 8), so wie die nach §. 9. und 12 den anonymen Gesellschaften obliegenden Depositionen und Anzeigen sind innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, zu beschaffen.

§. 15.

Ueber diese Depositionen und Anzeigen wird unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Handelsgerichtes ein Protocoll geführt. Dasselbe ist mit einem genauen Register zu versehen, und kann von Jedermann inspicirt werden.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16. Dec. 28.

Die Versäumung der obgedachten Vorschriften, so weit solche die Societäts-Einrichtungen und Handelsfirmen betrifft, hat außer denjenigen nachtheiligen Folgen, welche die Unterlassung der zeitigen Bekanntmachung der Societäts-Verhältnisse ohnehin rechtlich nach sich zieht, zunächst eine Geldstrafe von 10 Rthlrn. für jeden Contravenienten zur Folge. Das Handelsgericht verurtheilt die Contravenienten nach vorgängiger Vernehmung derselben in diese Strafe, und fordert sie zugleich auf, binnen drei Tagen ihrer Obliegenheit nachzukommen, mit dem beigefügten Präjudiz, daß sonst ihre Namen als solche, die bis dahin dem Gesetze nicht nachgekommen, sofort durch Börsenanschlag werden bekannt gemacht werden. Nach dreitägigem Börsenanschlage aber sind für jeden Tag des fortgesetzten Ungehorsams unter Fortdauer des Anschlages 10 Rthlr. Strafe zu entrichten.

§. 17.

Hinsichtlich der Procuren hat jede Versäumung der gesetzlichen Vorschriften außer den nachtheiligen Folgen, welche die Unterlassung der Bekanntmachung einer Veränderung oder Aufhebung einer Vollmacht ohnehin rechtlich nach sich zieht, eine vom Handelsgericht nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten auszusprechende Geldstrafe von 10 Rthlrn. und von 5 Rthlrn. für jeden Tag des fortgesetzten Ungehorsams zur Folge.

So

Dec. 28. So lange die Aufhebung einer hinsichtlich der Zeit auf die ungewisse Dauer eines Ereignisses beschränkten Vollmacht (z. B. während einer Reise oder Krankheit) nicht dem Handelsgerichte angezeigt worden, bleiben die Vollmachtgeber dritten Leuten, die noch später mit dem Procuristen, als solchem, Geschäfte gemacht haben, aus denselben verbindlich, sofern solchen Leuten nicht nachgewiesen werden kann, daß sie dabei nicht in gutem Glauben gehandelt haben.

§. 18.

Wer sich in den vorgedachten Fällen durch ein Erkenntniß des Handelsgerichts beschwert glaubt, muß solches vor Ablauf von drei Tagen auf der handelsgerichtlichen Canzlei anzeigen, und sodann binnen sechs Tagen, von Zeit des Erkenntnisses an gerechnet, seine Beschwerde unter Bescheinigung der gemachten Anzeige, auch Beilegung des Erkenntnisses in forma probante und des Extracts aus dem Vernehmlassungs-Protocoll, sofern eine Vernehmlassung stattgefunden, durch den Weg der Supplication an das Obergericht gelangen lassen.

§. 19.

Das Handelsgericht wacht ex officio auf die genaue Beobachtung dieser Verfügungen, und von den übrigen hiesigen Behörden erwartet man, daß sie demselben die zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen sofort anzeigen werden.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20. Dec. 28.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Einrichtungen, namentlich auch die Beliebung und Salarirung des dabei anzustellenden Personals und die Festsetzung der für die löbliche Cämmerei zu erhebenden Gebühren, so wie etwanige minder wesentliche Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung, bleiben, nach vorgängig eingegangenem Gutachten des Handelsgerichts, E. H. Rath, unter Mitgenehmigung E. Oberalten, und, sofern es Gebühren und Salair betrifft, unter Zuziehung löblicher Cämmerei überlassen.

Gebühren-Taxe.

Für die Deposition oder Anzeige nach Maaßgabe §. 1 und §. 3		
wegen Errichtung . . .	15 mß	— ß
wegen Veränderung .	7 :	8 :
wegen Aufhebung . . .	7 :	8 :
Für die Deposition nach Maaßgabe §. 4 und 8	3 :	12 :
Für die Anzeige inclusive eventueller Deposition nach Maaßgabe §. 5	2 :	— :
Für Deposition und Namhaftmachung nach Maaßgabe §. 9	30 :	— :
Für die Anzeige inclusive eventueller Deposition nach Maaßgabe §. 10	15 :	— :

Dec. 28.	Für Depoſition und Namhaftmachung nach Maaßgabe §. 11	30 mß	— ß
	Für die Anzeige inclusive eventueller Depoſition im Fall des §. 11, nach Maaßgabe §. 10	15 ″	— ″
	Für Einreichung des Verzeichniſſes nach Maaßgabe §. 12	7 ″	8 ″
	Für die Aufgabe der Veränderungen nach Maaßgabe §. 12	3 ″	12 ″
	Für Inſpection des Protocolls aus dem laufenden und nächſtvorhergehenden Jahre	— ″	8 ″
	aus einem früheren	— ″	12 ″

Die Vorladungen ſind frei von Stempel und Inſinuations-Gebühren. Hinſichtlich der Gebühren für Ausfertigung und Inſinuation der Erkenntniſſe, Protocoll-Extracte, Eintragung in das Interpoſitions-Protocoll und ſonſtige Expedienda, ſo wie des Stempels mit vorbemerkter Ausnahme, hat es bei den Beſtimmungen der Handelsgerichts-Ordnung, der Verordnung vom 10. October 1817, und der Stempel-Ordnung ſein Verbleiben.

Sämmtliche Gebühren werden löblicher Cämmerei berechnet.

Das Bureau iſt an jedem Werkeltage von 11 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags offen.

Digitized by Google

LXXX.

Publicandum

Dec. 28.

betreffend die Verordnung über die Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen u. a.

Die, mittelst Rath- und Bürger-Schlusses vom 15. October dieses Jahres beliebte „Verordnung in Betreff der bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen, anonymen Gesellschaften und Procuren bei dem Handels-Gerichte zu machenden Anzeigen", wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht. Die gesetzliche Kraft derselben tritt mit dem Anfange des künftigen Jahres ein.

Wenngleich nach dieser Verordnung die Inhaber der bereits bestehenden Handlungs-Societäten, so wie der alleinige Inhaber einer schon bestehenden Handels-Firma, die entweder dessen eigenen vollen Namen nicht enthält, oder auch nicht auf den eigenen Namen beschränkt ist, zur Einreichung von früher ergangenen Circularen und brieflichen Mittheilungen, und zur Unterzeichnung des darüber aufzunehmenden Protocolls, nicht verpflichtet sind: so darf man doch von ihrem Gemeinsinne erwarten, daß sie es zur Beförderung der Sache gern freiwillig thun werden; und haben sie dabei keine Gebühren zu entrichten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. December 1835.

Digitized by Google

Hamburgiſche

Verordnungen

vom

Jahr 1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

LXXXI.

Bekanntmachung

Jan. 4.

betreffend die Neurevidirte Verordnung der Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-schluß vom 10. December vorigen Jahrs die abermalige Erhebung der Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer, und zwar in der Modalität des Jahres 1832, wiewohl mit einigen Abänderungen in der desfallsigen Verordnung, verfassungsmäßig genehmigt worden, so wird solches mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die Neurevidirte Verordnung wegen dieser Steuer vom 11. December v. J. bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zu bekommen ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 4. Januar 1836.

Digitized by Google

LXXXII.

Januar.

Bekanntmachung

betreffend die Ernennung der Deputirten für die Vogtschaft Rothenbaum.*)

Es wird hiemit angezeigt, daß, in Gemäßheit der Bestimmungen des am 16. November 1835 publicirten Reglements der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaft der Geestlande,**) die durch die Grund-Eigenthümer der Vogtschaft Rothenbaum vorzunehmende Wahl von vier, in gedachter Vogtschaft ansässigen Grund-Eigenthümern, welche dem Landherrn behufs Ernennung der zwei dem Vogte beizuordnenden Deputirten vorzuschlagen sind,

auf Montag den 11. Januar 1836,
10 Uhr Morgens, im Hause des Vogts
Nicolaus Hinrich Hartmann

angesetzt worden, und werden sämmtliche Grund-Eigenthümer der gedachten Vogtschaft eingeladen, sich am obbemerkten Tage bei dem Vogt Hartmann beim Rothenbaum einzufinden.

Abseiten der Landprätur
der Geestlande.

---

*) Gleichlautende Bekanntmachungen sind für die übrigen Vogtschaften der Geestlande erlassen.

**) S. oben S. 275.

LXXXIII.

Digitized by Google

LXXXIII.

Bekanntmachung

Jan. 6.

etreffend die Schiffbauer=Unterſtützungs=Caſſe in St. Pauli.

Im die, hinſichtlich des Beitrages zu der i St. Pauli beſtehenden Schiffbauer=nterſtützungs=Caſſe, entſtandenen Irrungen i erledigen, wird, nach unterſuchter Sache nd Anhörung der Betreffenden, hiedurch brigkeitlich feſtgeſetzt:

1. Jeder im Bezirke der Vorſtadt St. Pauli wohnende Schiffbauer=Tage=öhner iſt, von jetzt an, verpflichtet, der edachten Unterſtützungs=Caſſe beizutreten nd zahlt bis dahin, daß dieß geſchehen, ür die Zeit, daß er in St. Pauli wirklich rbeitet, einen wöchentlichen Beitrag von ß an dieſelbe. Nur der in St. Pauli ohnende Tagelöhner, welcher gegenwärtig ereits Mitglied der ſogenannten Bröckerlade ſt, wird von dieſer Verpflichtung ausge=ommen.

2. Von jetzt an wird keinem Schiff=auer=Tagelöhner geſtattet, ſich im Bereiche er Vorſtadt St. Pauli niederzulaſſen (er ey nun bisher dort Lehrling geweſen oder olle erſt dahin ziehen), bis er documentirt, aß er der Unterſtützungs=Caſſe in St. Pauli eigetreten ſey.

3. In der Stadt Hamburg wohnende Schiffbauer=Tagelöhner, welche in der Vor=adt St. Pauli arbeiten, ſind ſowohl von dem

Jan. 6. dem Eintritte in die dortige Lade, als von jedem Beitrage an dieselbe entfreyet. Alle übrigen nicht in St. Pauli wohnhaften Tagelöhner, sie seyen her wo sie wollen, müssen, insofern sie nicht Mitglieder der Unterstützungs-Casse in St. Pauli sind, solange sie in St. Pauli arbeiten, einen wöchentlichen Beitrag von 2 ß zu der dortigen Lade geben. Diesen Beitrag haben die Meister bei Auszahlung des Wochenlohnes an dieselben einzubehalten.

Hamburg, den 6. Januar 1836.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

LXXXIV.

Jan. 15. **Polizey-Befehl**
die Nummern der Droschken betreffend.

Allen Inhabern von Droschken wird hiemit aufgegeben, innerhalb acht Tagen ihre Fuhrwerke mit den vorgeschriebenen großen Nummern, die auf der Trommel befestiget werden müssen, zu versehen, bei 1 Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall.

Hamburg, den 15. Januar 1836.

Die Polizey-Behörde.

LXXXV.

Digitized by Google

LXXXV.

Bekanntmachung

Jan. 18.

egen der Vertheilung der Droschken-Stationen.

)a wieder einige Klagen über angeblich ıgleiche Vertheilung der Droschken-Sta-ɔnen vorgekommen sind, so wird Folgendes Erinnerung gebracht und verfügt:

1. Die Vertheilung der Plätze, wo die einzelnen Droschken jede Woche halten dürfen, geschieht an jedem Sonnabend Morgen um 9 Uhr auf dem Stadthause durch's Loos.
2. Jeder Eigenthümer einer Droschke hat das Recht dabei gegenwärtig zu seyn, und selbst eine Nummer zu ziehen.
3. Die Nummern müssen vorher in Gegenwart der Droschkenkutscher offen hingelegt werden, so daß diese sich überzeugen können, daß alle Nummern richtig in den verschlossenen Kasten gelegt werden; und muß diese Vorschrift befolgt werden, wenn auch nur ein einziger Kutscher zugegen ist.
4. Es steht denjenigen Eigenthümern von Droschken, die sich des Bevollmächtigten der meisten Kutscher, Heinrich Carl Moritz Grünberg nicht bedienen wollen, frei, einen oder mehrere andre Bevollmächtigte dazu zu ernennen und statt ihrer zu schicken.

Hamburg, den 18. Januar 1836.

Die Polizey-Behörde.

LXXXVI.

Digitized by Google

LXXXVI.

Jan. 27.

Bekanntmachung

betreffend die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1814.

Da in Folge der früheren Aufforderungen die Anmeldungen der Kriegsdienstpflichtigen aus dem Jahre 1814 stattgefunden haben, und die aus den Taufregistern und Umschreibungs-Protocollen formirten Listen möglichst rectificirt worden sind, so soll nunmehr mit der Ausloosung, um das Contingent zu completiren, verfahren werden.

Die Loosung wird auch in diesem Jahre, so wie in den folgenden, nach Vorschrift der Verordnung vom 5. Juny 1822, nach der im vorigen Jahre beobachteten Modalität, im Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs stattfinden, und werden die Namen der Kriegsdienstpflichtigen in alphabetischer Ordnung aufgerufen, damit jeder selbst die Nummer aus dem Rade ziehen könne. Sollte einer oder der andere der Aufgerufenen weder persönlich noch durch einen seiner nächsten Verwandten oder durch einen besonders zu diesem Zwecke Bevollmächtigten erscheinen, oder sollte einer der Erschienenen aus irgend einem Grunde das Loos zu ziehen verweigern, so wird sofort in Auftrag der vorsitzenden Mitglieder der Bewaffnungs-Commission für ihn das Loos gezogen.

Zur Ziehung für den ersten District des Jahres 1814, d. h. der Personen, welche innerhalb

Digitized by Google

innerhalb der Hauptwälle der Stadt gebo- Jan. 27.
ren ſind, ſind der 8. und 9. Februar d. J. beſtimmt, ſo wie für den zweiten Diſtrict des nämlichen Jahres, d. h. der Perſonen, welche im Gebiete, mit Inbegriff der Vorſtädte, geboren ſind, der 11. Februar.

Es haben ſich alſo die Dienſtpflichtigen des erſten Diſtricts des Jahres 1814, deren Name mit den Buchſtaben

A bis L anfangen, am 8. Februar, die mit
M : Z : : 9. :

ſo wie der Dienſtpflichtigen
des zweiten Diſtricts am 11. Februar

Morgens präciſe 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neuſtädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu looſen.

Nach der Ziehung werden die Namen der Dienſtpflichtigen, ſo wie die Nummern, welche jeder gezogen, öffentlich bekannt gemacht, damit die niedrigeren Nummern nach dem §. 11 des Looſungs-Regulativs von 1822 zum Dienſte aufgerufen werden können.

Da es ſich jetzt noch nicht mit Gewißheit beſtimmen läßt, wie viele Dienſtpflichtige ausgehoben werden müſſen, da ferner von denen welche die erſten Nummern erhalten, vielleicht mehrere nicht aufzufinden ſeyn mögten, oder auch geſetzliche Befreiungsgründe geltend machen könnten, ſo erinnert E. H. Rath daran, daß diejenigen, welche eine höhere Nummer gezogen haben, dadurch noch nicht ohne weiteres frei ſind, ſondern ſich, falls

ſie

Digitized by Google

Jan. 27. ſie von der Bewaffnungs-Commiſſion zum Dienſte aufgefordert werden ſollten, unweigerlich zu ſtellen haben.

Schließlich fordert E. H. Rath jeden Dienſtpflichtigen des Jahres 1814, welche noch nicht angemeldet ſind, oder die Eltern und Angehörigen derſelben, auf, die Meldung auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commiſſion im Eimbeckſchen Hauſe vorzunehmen, ſo wie die Eltern und Angehörigen derjenigen jungen Leute, welche im Jahre 1814 geboren, aber bereits verſtorben ſind, die Todtenſcheine derſelben förderſamſt auf dem benannten Bureau einzureichen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 27. Januar 1836.

LXXXVII.

Febr. 3.

Bekanntmachung

betreffend die Reclamationen wegen der Kriegsdienſtpflicht.

Da am 8. Februar dieſes Jahres mit der Ausloosung der Dienſtpflichtigen aus dem Jahre 1814 angefangen und damit am 9. und 11. Februar fortgefahren werden ſoll, ſo zeigt die Bewaffnungs-Commiſſion hiemit an, daß während der Looſung auf keine Reclamation irgend einer Art Rückſicht genommen werden könne, daß vielmehr jeder, welcher aus irgend einem Grunde vom Dienſte befreiet ſeyn zu können glaubt, dennoch nach §. 2 der Verordnung vom 5. Juni 1822 looſen müſſe, und hernach reclamiren könne,

Digitized by Google

könne, welche Reclamationen auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commission im Eimbeckschen Hause, woselbst zu diesem Zwecke eingerichtete gedruckte Formulare vorhanden sind, angebracht werden müssen. Febr. 3.

Hamburg, den 3. Februar 1836.

Die Bewaffnungs-Commission.

LXXXVIII.

Bekanntmachung

Febr. 17.

wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs-Festes.

Da das am 25. März gefeierte Marien-Verkündigungs-Fest für dieses Jahr in die zur öffentlichen Confirmation der Katechumenen bestimmte Woche nach Judica fällt: so macht Ein Hochedler Rath hierdurch bekannt, daß das gedachte Fest für dieses Jahr, in Folge verfassungsmäßiger Beliebung, auf den Sonntag Judica verlegt worden, und daß für's Künftige jedesmal, wenn das Fest in die Woche nach Judica, mit Ausnahme des Sonnabends, fällt, eine Verlegung auf den Sonntag Judica, so wie bereits früher, wenn es in die Charwoche oder auf den Sonnabend vor Palmarum fiel, eine Verlegung auf den Sonntag Palmarum, beschlossen worden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 17. Februar 1836.

LXXXIX.

Digitized by Google

LXXXIX.

Febr. 18.

Bekanntmachung

betreffend die Zulassung zum Hebammen-Unterricht und Examen.

Da die Zahl der Hebammen in der Stadt und den Vorstädten noch immer zu groß ist, so können vorläufig keine Frauen zum Hebammen-Unterricht bei dem vom Gesundheit-Rathe angesetzten Lehrer zugelassen werden, noch weniger aber solche Frauen, welche anderweitigen Unterricht in der Hebammenkunst gehabt haben, sey es in auswärtigen Instituten oder durch hiesige Privat-Hebammenlehrer, sich Hoffnung machen, zur Prüfung admittirt und als Hebammen concessionirt zu werden.

Hamburg, den 18. Februar 1836.

Der Gesundheit-Rath.

XC.

März 4.

Bekanntmachung

wider die Umgehung des Spielkarten-Stempels.

Da sich in Bezug auf den Spielkarten-Stempel sowohl aus den, wiederholt bei der Behörde zur Sprache gekommenen Contraventions-Fällen, als auch aus andern Verhältnissen, welche eine bedeutende Umgehung dieses Stempels wahrscheinlich machen, eine mannigfache Nichtbefolgung der desfallsigen Vorschriften der Stempel-Verordnung ergiebt; so sieht E. H. Rath sich veranlaßt, die nach-

Digitized by Google

nachfolgenden Straf-Bestimmungen des §. 21 der gedachten Verordnung in Erinnerung zu bringen: März 4.

1. Für jedes ungestempelte Spiel Karten, welches in Gasthäusern, Caffeschenken, Weinschenken und andern öffentlichen und Privathäusern gebraucht wird, tritt eine Strafe von 10 Rthlr. ein; und sind die Wirthe, oder diejenigen, welche in ähnlichen Verhältnissen sind, dafür verantwortlich, daß bei ihnen keine ungestempelte Karten gebraucht werden;
2. Für jedes Spiel Karten, welches hieselbst im Detail-Verkehr aus Fabriken, oder Läden, ungestempelt verkauft wird, verfallen Käufer und Verkäufer jeder in eine Strafe von 5 Rthlr.;
3. Bei dem Verkauf, oder der Versendung, oder der Einfuhr der Spielkarten en gros, ist jedesmal eine gedruckte Declaration abseiten des Verkäufers, des Versenders, oder des Importanten, mit dessen Unterschrift versehen, bei dem Stempel-Comptoir, und zwar bei einer Strafe von 10 Rthlr., einzureichen;

und wird übrigens bei der Uebertretung dieser Verfügungen, zufolge §. 21 der Stempel-Ordnung, dem Denuncianten, unter Verschweigung seines Namens, ein Viertheil der Strafe zugestanden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 4. März 1836.

S. oben Bd. XII. S. 378.

XCI.

XCI.

März 11. **Bekanntmachung**
wider Entwendungen und diebische Veruntreuungen auf Schiffen.

Da, dem Vernehmen nach, seit einiger Zeit Entwendungen auf Schiffen, und namentlich diebische Veruntreuungen der zum Transport an die größern Schiffe anvertrauten Waaren und andere sich darauf beziehende Unordnungen häufig vorgekommen, dadurch aber nicht nur überhaupt die Sicherheit des Eigenthums sträflich verletzt, sondern auch vorzüglich Handel und Verkehr auf eine höchst verderbliche Weise beeinträchtigt und gefährdet wird, so will E. H. Rath hiedurch auf die Vorschriften der Verordnungen für Schiffer und Schiffsvolk vom 27. März 1786 und vom 12. April 1799, wodurch namentlich die Schiffs-Diebstähle als besonders sträflich bezeichnet sind und die strengste Ahndung derselben verfügt, desgleichen den Jollenführern das Herumfahren im Hafen zur Feilbietung von Wein, Branntwein und anderen Getränken untersagt wird, auf's neue aufmerksam gemacht haben, wie denn die gedachte Verordnung hiemit renovirt wird, und die Uebelthäter in Gemäßheit derselben mit scharfer und unnachsichtiger Bestrafung bedroht werden.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 11. März 1836.

S. Sammlung Hamburg. Verordnungen Bd. II. S. 118 und Bd. V. S. 187; auch Auswahl derselben Bd. I. S. 108 und Bd. II. S. 100.

XCII.

Digitized by Google

XCII.

Polizey-Befehl

März 11.

betreffend die Lübecker Fuhrleute und wider auswärtige Post- und Miethpferde.

Es wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß nach Maaßgabe der Polizey-Verfügung vom 9. März 1830 Lübecker Fuhrleute, welche Reisende auf hier bringen, nach Ablauf von 12 Stunden seit ihrer Ankunft hieselbst, bei 15 Rthlrn. Strafe, keine andere Reisende, als die, welche sie mitgebracht haben, wieder mitnehmen dürfen.

Zugleich wird, zum Schutz des Broderwerbs hiesiger Bürger, und in Anleitung der in den Nachbarstaaten bestehenden Verfügungen, bei gleicher Strafe jedem hiesigen Einwohner oder hier anwesenden Fremden bis auf Weiteres untersagt, sich von auswärts Post- oder Miethpferde hieher kommen zu lassen, um mittelst selbiger von hier ab- oder weiter zu reisen.

Sollten dagegen hiesige Fuhrleute Anlaß zu gerechten Klagen geben, so hat der Beheiligte solches nur der Polizey anzuzeigen, um sofortiger Abhülfe der Beschwerde gewärtig zu seyn.

Hamburg, den 11. März 1836.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. XI. S. 166.

XCIII.

Digitized by Google

XCIII.

März 14. Die Notification einer am Charfreitage den 1. April dieses Jahres, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 14. März 1836 publicirt.

XCIV.

März 16. **Polizey-Verfügung**
betreffend die Feuerlöschanstalten im Stadt-Theater.

Da neuerdings einige Zweifel darüber verlautbart sind, wem die Aufsicht über die Feuerlöschanstalten im Stadttheater, in deren verschiedenen Abstufungen gebühre und wer dabei Befehle zu ertheilen habe, so wird Folgendes zur Nachachtung allen Betheiligten hiemit bekannt gemacht:

1. Die Aufsicht bei jeder Probe und Vorstellung ist dem Maschinenmeister Hünerjäger übertragen; derselbe führt allein das Commando, weist jedem der Lampenwärter und Arbeitsleute seinen Posten an, und ertheilt ihnen die nöthigen Instructionen.

Auch die Feuerwächter haben ihm jederzeit sogleich Gehorsam zu leisten, wiewohl sie sich bei ihrer Ankunft im Theater zunächst bei dem Kastellan Bruhns zu melden haben, und von diesem mit ihren Obliegenheiten bekannt gemacht werden.

2. Sollte der Maschinenmeister zufällig Abhaltungen haben oder krank seyn, so tritt der Theatermeister Böhncke an seine Stelle; jedoch

jedoch muß dieser zeitig vorher davon unter- März 16.
richtet werden.

3. Würde zu einer Zeit, wo weder der Maschinenmeister noch der Theatermeister in Function wäre, ein Feuer ausbrechen, so hat der Kastellan Bruhns vorgängig die Befehle zu ertheilen.

4. Alle Arbeiter, Feuerwächter, Lampenwärter, so wie der bei dem Druckwerk im Keller angestellte Sprützen-Commandeur Knaack, haben einer über den andern nichts zu sagen, und sich gegenseitig keine Befehle zu ertheilen.

Sollte jedoch ein Brand wirklich zum Ausbruche kommen, so daß das Druckwerk im Keller als Sprütze gebraucht werden müßte, so führt der Sprützen-Commandeur Knaack das Rohr und übernimmt das Commando des Druckwerks; die Lampenwärter müssen mit zwey Arbeitsleuten alsdann das Pumpen verrichten.

5. Das bisherige Signal mittelst Läutens einer Glocke wird abgeschafft, dagegen wird der Maschinen- und Theatermeister eine durchdringende Pfeife erhalten; sobald dieselbe ertönt, hat sich jeder Arbeiter, Lampenwärter und Feuerwächter, so wie der Sprützen-Commandeur augenblicklich auf seinen Posten zu begeben, und daselbst den ihm vom Maschinenmeister ertheilten allgemeinen Vorschriften mit Muth und Kaltblütigkeit nachzukommen.

Hamburg, den 16. März 1836.

Die Polizey-Behörde.

Digitized by Google

XCV.

März 22. **Bekanntmachung**

betreffend die Exhibition des Provocations-Libells in Amtsgerichtssachen.

Da der nachfolgende passus in der Bekanntmachung des Amtsgerichts vom 28. April 1835:

„Interpositionen und Exhibitionen in „Amtsgerichtssachen können täglich, an „Werktagen von 10 bis 1 Uhr, statt„finden"

zu einigen Zweifeln Veranlassung gegeben hat, so macht das Amtsgericht hiedurch bekannt, daß die für die Exhibition des Provocations-Libells nebst dem Erkenntnisse a quo und der Interpositions-Schedul sub poena desertionis vorgeschriebene Nothfrist am zehnten Tage um 12 Uhr Mittags abläuft.

Hamburg, den 22. März 1836.

XCVI.

März 22. **Publicandum**

zur Erhaltung der Ordnung bei dem in der St. Petri Kirche aufzuführenden Oratorium „der Messias."

Bei dem am Montage der Charwoche, den 28. März d. J., präcise 7 Uhr Abends, zum Besten des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege und der Vorschuß-Anstalt für Hülfsbedürftige, aufzuführenden Oratorium „der Messias" sind folgende Polizey-Verfügungen getroffen:

1. Nur

Digitized by Google

1. Nur die Thurmthüre und die große Thüre der Schmiedestraße gegenüber sind diesen Abend geöffnet. März 22.
2. Alle Wagen, welche zur Kirche kommen, müssen von dem Berge und der Straße hinter St. Petri her fahren; vom Speersort, der Pauls- oder Schmiedestraße, ist das Fahren zur Kirche nicht erlaubt.
3. Diejenigen, welche Personen führen, die zum Musik-Chor gehören, fahren sodann vor die Thurmthüre, und fahren weg hinter der Kirche, in die Paulsstraße nach der Zuchthausstraße, holen auch die Personen auf diesem Wege wieder ab.
4. Die übrigen Wagen, welche zur Hauptthüre wollen, fahren, wenn sie ledig sind, nach dem Speersort und Domsplatz, und holen von dort her auch die Personen wieder ab.
5. Während der Musik von 7 bis 9 Uhr, ist, um keine Störung zu veranlassen, die Wagenpassage vor der Kirche vorbei nicht frei; die Wagen die in dieser Zeit diesen Weg machen wollen, haben über den Berg, die Filterstraße und den Domsplatz zu fahren.
6. Nur wer mit einem Billette versehen ist, kann an diesem Abend in die Kirche gelassen werden, die um 5½ Uhr geöffnet werden wird.
7. Nach beendigter Musik bleiben die Wagen noch eine Viertel Stunde auf

Digitized by Google

März 22. ihrem Standpunkte halten, bis sich die Fußgänger etwas verloren haben.

8. Ein Jeder hat sich übrigens den Anordnungen der Polizey gemäß zu betragen.

Hamburg, den 22. März 1836.

Die Polizey-Behörde.

XCVII.

März 28. ## Polizey-Verfügung

betreffend die Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadttheater bei und nach Ende des Schauspiels.

1. Bei und nach beendigtem Schauspiel darf in der Dammthorstraße nur im Schritt gefahren werden.

2. Die Droschken, welche in der Nähe des Schauspielhauses auf Engagement warten, dürfen vom 15. April d. J. an nicht mehr wie bisher in der Dammthorstraße, sondern in einer Reihe in der großen Theaterstraße, die Pferde dem neuen Jungfernstiege zugekehrt, halten und unter keinerlei Vorwand anders, als nach dem neuen Jungfernstiege hin abfahren, mithin nicht umwenden, bei 2 Rthlrn. oder nach Umständen Gefängnißstrafe für jeden Contraventionsfall.

Jeder Droschkenführer muß bei gleicher Strafe bei seiner Droschke bleiben, und unter keinem Vorwande sich von derselben entfernen.

Drosch-

Digitized by Google

Droschken, welche mit den vorgeschrie- März 28.
benen Nummern nicht versehen sind, dürfen überall daselbst nicht halten.

Personen, welche Droschken benutzen wollen, finden übrigens den Seitenausgang des Schauspielhauses nach der großen Theaterstraße offen.

3. Die Wagen, welche Herrschaften nach beendigtem Schauspiele abholen und des Endes vor das Theater fahren wollen, müssen in der Danimthorstraße, zwischen dem Schauspielhause und der Esplanade halten. Dies Halten geschieht in Reihen von je 4 und 4 Wagen. Die Wagen fahren links ab vor das Schauspielhaus. Ist die erste Frontereihe von 4 Wagen abgefahren, so beginnt die zweite mit dem Vorfahren u. s. w.

4. Der Anfang des Vorfahrens geschieht nicht eher, als der Polizeiposten vor dem Theater es erlaubt. Diese Erlaubniß wird, wenn die Fußgänger das Haus verlassen haben, alsbald gegeben werden.

5. Die Namen der Herrschaften, deren Wagen vor die Thüre des Schauspielhauses fahren, werden im Hause zeitig aufgerufen.

6. Herrschaften, welche nicht auf das Vorfahren ihrer Wagen warten wollen, können selbige in der kleinen Theaterstraße

März 28. oder hinter dem Theater halten lassen und daselbst einsteigen. Diese Wagen können aber nicht vor das Schauspielhaus fahren, sondern müssen in der Richtung nach der Schwiegerstraße oder großen Theaterstraße und durch diese letztere nach dem Jungfernstiege zu abfahren und dürfen nicht umwenden. Herrschaften, welche diesen Weg vorziehen, können den Seitenausgang des Schauspielhauses nach der kleinen Theaterstraße benutzen.

7. Bis gegen 5 Minuten vor beendetem Schauspiele können die Herrschaften, insofern sie sich im Hause zum Einsteigen bereit halten, ihre Wagen vor das Haus fahren lassen, jedoch werden diese Wagen, wenn die Herrschaft nicht binnen gehöriger Zeit einsteigt, angehalten, umzukehren und hinter die Reihe zu fahren.

8. Den Polizey-Officianten sind gemessene Instructionen ertheilt worden, um für Aufrechthaltung dieser, für die Ordnung und für Gesundheit und Leben höchst nöthigen Verfügungen Sorge zu tragen und hat ein Jeder die etwa aus einer Nichtachtung derselben entspringenden Folgen lediglich sich selber zuzumessen.

Hamburg, den 28. März 1836.

Die Polizey-Behörde.

XCVIII.

Digitized by Google

XCVIII.

Polizey-Bekanntmachung

März 31.

wider den Verkauf der ſ. g. Knall-Briefe, Knall-Cigarren und Knall-Fidibus.

Der Verkauf von ſogenannten Knallbriefen, Knallfidibus und Knallcigarren wird bei 5 Rthlr. Strafe, hiemit unterſagt.

Hamburg, den 31. März 1836.

Die Polizey-Behörde.

XCIX.

Polizey-Bekanntmachung

April 8.

wider Beſchädigungen der Stadtleuchten.

Da in der letztvergangenen Zeit hin und wieder Beſchädigungen hieſiger Stadtleuchten vorgekommen ſind, denen, theils Unbeſonnenheit, theils Muthwille zu Grunde gelegen, ſo findet die unterzeichnete Behörde zu der Bekanntmachung ſich veranlaßt, daß jede Beſchädigung der Stadtleuchten, außer Erſatz des verurſachten Schadens, annoch mit Geld-, und, nach Umſtänden, Gefängniß-ſtrafe geahndet werden wird.

Es werden demnach alle Kutſcher und Fuhrleute insbeſondere verwarnt, ſich der Vorſicht und Schonung gegen dies öffentliche Eigenthum zu befleißigen, übrigens ſind den ſämmtlichen Wach- und Polizeypoſten gemeſſene Inſtructionen zu dem Behuf ertheilt worden.

Hamburg, den 8. April 1836.

Die Polizey-Behörde.

Digitized by Google

C.

April 13.

Revidirte Ordnung

für das Corps der Nachtwache

der freien und Hanseſtadt Hamburg. Revidirt in Gemäßheit des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 13. November 1834. Publicirt auf Befehl E. H. Raths. Hamburg, den 13. April 1836.

I. Von der zur Nachtwache verordneten Deputation.

§. 1.

Das Corps der Nachtwache iſt dem unmittelbaren Befehl der zur Nachtwache verordneten Deputation untergeordnet. Dieſe beſteht aus den

beiden S. T. S. T. Polizeyherren, deren Erſter Oberſt des Corps iſt,
zwei Mitgliedern Collegii Ehrb. Oberalten und
zwei Verordneten Löbl. Cämmerey.

§. 2.

Wahl der Officiere und Beeidigung bei der Aufnahme in das Corps.

Sämmtliche Oberofficiere, ſo wie der Arzt und Wundarzt des Corps, werden von der Deputation gewählt. Die Wahl des Hauptmanns bedarf der Beſtätigung durch Einen Hochedlen Rath.

Sämmtliche Unterofficiere wählt der Herr Oberſt aus einem, von dem Hauptmanne ihm vorzulegenden, Aufſatze von vier Perſonen.

Die

Digitized by Google

Die Beeidigung der angenommenen Re- April 13.
ruten, so wie die Entlassung der verab-
chiedeten Mitglieder des Corps, geschieht
on dem Herrn Obersten, in Gegenwart der
Deputation.

I. Bestand des Corps und künftige Vermehrung desselben.

§. 3.

Das Corps besteht dermalen aus
einem Hauptmanne,
zwei Oberlieutenants,
zwei Unterlieutenants,
zwei Feldwebeln,
zwölf Sergeanten,
zwölf Corporälen,
einem Hauptwache-Schreiber,
drei Tambours,
dreihundert neunzig Gemeinen, incl.
des Reserve-Tambours, und
fünf Wachern mit halber Gage.

Die Wacher sollen aussterben.

Sollte der Dienst künftig eine Vermeh-
ung des Corps nöthig machen, so hat die
achtwache-Deputation das zu dem Ende
forderliche Verfahren bei Einem Hochedlen
ath einzuleiten.

II. Bedingungen zur Aufnahme der Recruten und deren Annahme.

§. 4.

Bedingungen der Aufnahme in das Corps.

Es sollen nur solche Leute bei dem Corps
genommen werden, welche von gesunder
Con-

April 13. Constitution, ohne wesentlichen körperlichen Fehler, auch nicht unter 22 und nicht über 40 Jahre alt sind, welches Letztere sie mittelst Beibringung ihres Taufscheines zu beweisen haben.

§. 5.

Annahme der Recruten.

Hat der Hauptmann den Recruten tüchtig und der mit der Untersuchung beauftragte Arzt denselben gesund befunden, so ist er dem Herrn Obersten zu präsentiren, welchem die Entscheidung über die Annahme zusteht. Nachdem diese stattgefunden, wird er, auf die im §. 2 gedachte Weise, von dem Herrn Obersten in Eid genommen. Zugleich erhält er ein Exemplar dieser Ordnung und der darauf begründeten Instruction.

IV. Von der Besoldung, Uniformirung und Armirung, der Verheirathung und der Entlassung der Mitglieder des Corps.

§. 6.

Besoldung.

Die Besoldung des Corps ist folgendermaaßen bestimmt:

Der Hauptmann erhält jährlich			Crt.mk	3000.
= Oberlieutenant	=	=	=	1200.
= Unterlieutenant	=	=	=	1080.

Derjenige Officier, welchen die Deputation mit der Adjutantur beauftragt, erhält eine jährliche Zulage von Crt.mk 300, und derjenige

Digitized by Google

erjenige Officier, welchen die Deputation mit dem Rondiren in St. Georg beauftragt, ine jährliche Zulage von Crt.mk 200. April 13.

Der Feldwebel erhält pr. Monat Crt.mk 27.
: Hauptwache-Schreiber : : 30.
: Sergeant . . . . . : : 21.
: Corporal . . . . . : : 17.
: Gemeine . . . . . : : 14.
: Tambour . . . . . : : 16.

§. 7.

Löhnung.

Die Auszahlung des Soldes für den ıbgelaufenen Monat geschieht in den ersten Tagen des nächsten Monats, in Gegenwart ɔer Deputation oder der von ihr dazu beıuftragten Mitglieder. Bei dieser Löhnung ſt die gesammte Mannschaft, mit alleiniger Ausnahme der Kranken, Beurlaubten oder m Dienste Beschäftigten, bei Drei Schilingen Strafe für den Unterofficier und Zwei Schillingen Strafe für den Gemeinen, zu rscheinen schuldig. Diese Strafgelder fallen n die Invalidencasse.

Befehle und Arreste auf Monats-Gage ind unstattnehmig. Nicht minder sind alle Anweisungen auf diese Gage oder Uebertragungen derselben, falls nicht der Herr Oberst selbige genehmigt hat, verboten und nichtig, und können die Contravenienten nach Umständen deshalb in Strafe genommen werden.

§. 8.

Digitized by Google

April 13.

§. 8.

Einbehaltung eines Theils der Gage für die Miethe.

Zum Behuf der Miethe werden jedoch für den Gemeinen 3 mß, für den Unterofficier 2 mß, für den Tambour 1 mß, für den Officier 12 mß 8 ßß und für den Hauptmann 25 mß von der Monats-Gage einbehalten, bei der Cammer deponirt und Ende der Monate May und November, nach vorgängiger Anzeige in den Wöchentlichen Nachrichten, vom Hauptmanne erhoben und an der Hauptwache vertheilt.

§. 9.

Uniformirung und Armirung.

Beim Eintritte in den Dienst erhält der Nachtwächter die zum Tagdienste erforderliche Uniform ein für alle Male vom Staate geliefert, nämlich:

einen blauen Uniformrock,
eine graue Tuchhose,
einen dreieckigen Hut mit Cocarde und Pompon,
ein Paar schwarz-tuchene Kamaschen,
ein Paar Schuhe,
ein Paar wollene Strümpfe, und
ein Paar weiße wollene Fingerhandschuhe.

Was davon mit der Zeit abgängig wird, hat der Nachtwächter aus eigenen Mitteln zu ersetzen und sich damit aus dem Depot des Corps zu versorgen. Aus diesem werden ihm die gedachten Gegenstände zu folgenden Preisen geliefert:

die

Digitized by Google

die Uniform	zu	Crt.mß	21. 6ßß	April 13.
: Hose	:	:	10. 9	:
der Hut mit Zubehör	:	:	5. 14	:
die Kamaschen . .	:	:	2. 12	:
: Schuhe	:	:	3. 8	:
: Strümpfe . . .	:	:	1. 10	:
: Handschuhe . .	:	:	—. 5	:

Avancirt ein Gemeiner zum Unterofficier, bestreitet der Staat die Kosten der erforderlichen Veränderungen der Uniform.

Die zum Tagdienste erforderliche Armatur, nämlich:

ein Gewehr mit Bajonett und weißem Riemen,
ein Säbel mit metallenem Gefäß und weißer Koppel,
eine Patrontasche mit weißem Bandelier, und
eine Bajonettscheide,

eifert ebenfalls der Staat.

Dagegen werden die zum Nachtdienste forderlichen Armaturstücke, als: Lanze, öthel und Signalflöte, imgleichen für jeden nterofficier und Gemeinen alle Jahr

ein Paar Schuhe und
zwei Hemden,

wie alle drei Jahre
ein grauer, mit weißem Fries gefütterter Kapottrock und
eine Pelzmütze,

us der Parade- oder Compagnie-Casse eliefert. cf. §. 20.

§. 10.

April 13.

§. 10.

Reparirung der Uniform und Armaturstücke.

Für die Reparirung sämmtlicher Armaturstücke hat die Compagnie-Casse, für die der sämmtlichen Uniformstücke aber der Nachtwächter selbst zu sorgen.

§. 11.

Verheirathung.

Dem Nachtwächter ist es gestattet, sich zu verheirathen, ohne daß es dazu der Erwerbung des Bürgerrechtes bedarf. Es ist aber die Genehmigung des Herrn Oberst dazu erforderlich. Nachtwächter, welche in wilder Ehe leben, sollen, nachdem die Aufforderung, dieses Verhältniß aufzugeben oder in ein eheliches zu verwandeln, fruchtlos geblieben ist, aus dem Corps entfernt und, wenn es Auswärtige sind, von hier weggewiesen werden.

§. 12.

Entlassung aus dem Corps.

Die Verabschiedung der Nachtwächter steht dem Herrn Oberst zu. Die Entlassung und Entbindung derselben vom Eide geschieht vor der Deputation.

Es kann jedoch Niemandem seine Entlassung bewilligt werden, der nicht wenigstens drei Jahre gedient hat.

Wer einer oder mehreren Cassen des Corps Beiträge schuldig ist, kann seine Entlassung erst nach Berichtigung seiner Schuld erhalten.

Der

Digitized by Google

Der Austretende hat sämmtliche Arma: April 13.
ırstücke abzuliefern. Der Herr Oberst hat
ı bestimmen, was er von den Uniform:
ücken behalten darf.

Die Entlassung der Officiere steht nur
:r gesammten Deputation zu.

ſ. Von den Pflichten der Mitglieder des Corps, namentlich der Parade, dem Nachtdienste, der Postenbe: setzung, den Tagewachen und dem Militairdienste.

§. 13.

Allgemeine Pflichten.

Einem Hochedlen Rathe dieser Stadt
nd der zur Nachtwache verordneten Depu:
ıtion, sind die Officire, Unterofficier und
)emeinen, ihrem geleisteten Eide gemäß, zu
ller gebührenden Ehrerbietung und Treue,
) wie zum Gehorsam und Diensteifer ver:
flichtet, und haben allen in dieser Ordnung
nd in der darauf begründeten Instruction
nthaltenen Vorschriften und Anordnungen
uf das pünctlichste nachzukommen; nicht
ınder alle, von der Deputation oder dem
)errn Oberst ihnen ertheilte Befehle auf
as Genaueste zu befolgen und zu vollstrecken.

§. 14.

Betreibung eines Gewerbes neben dem Dienste.

Da der Sold hauptsächlich für den
lachtdienst berechnet ist und zum Unterhalt
für

April 13. für eine Familie nicht hinreicht, so hat der Nachtwächter am Tage ein anständiges, ehrliches und erlaubtes Gewerbe zu treiben. Er darf aber den Dienst dadurch nicht vernachlässigen oder gar zurücksetzen; vielmehr ist dieser stets als die Hauptsache von ihm zu betrachten und zu behandeln.

§. 15.

Parade.

Die sämmtliche Mannschaft des Corps ist verpflichtet, sich jeden Abend, eine halbe Stunde vor dem Eintritte der Thorsperre, völlig uniformirt und armirt zur Parade auf dem Pferdemarkte einzustellen. Es bleibt jedoch, wie bisher, dem Gemeinen, gegen Erlegung von zwei Schillingen für jedes Mal, verstattet, von der Parade wegzubleiben, es wäre denn, daß die Deputation oder der Herr Oberst es nöthig erachteten, diese Erlaubniß für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zu suspendiren.

Die Kranken, Beurlaubten, im Polizey-Dienste Beschäftigten und Arrestanten, sind von der Entrichtung des oberwähnten Strafgeldes wegen Nicht-Erscheinens auf der Parade befreit. Auch diejenigen, welche 25 Jahre gedient haben, sollen auf ihr Ansuchen davon dispensirt werden. Die Calefactors, welchen die Einheizung in den Wachen obliegt, dürfen während der Monate November, December, Januar, Februar und März von der Parade wegbleiben.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16. April 13.

Nachtdienst.

Die sämmtliche Mannschaft hat sich von Ostern bis Michaelis, eine halbe Stunde nach dem Eintritte der Thorsperre, von Michaelis bis Ostern aber um Acht Uhr Abends, an den Wachen einzufinden.

Es ist jedoch den Unterofficiers und Gemeinen verstattet, nach eingeholter Erlaubniß des Hauptmannes, acht Mal in jedem Monate von der Wache wegzubleiben. Der also Wegbleibende hat dann für jedes Mal das Paradegeld mit 2 ß und das Wachtgeld mit 5 ß an die Parade- oder Compagnie-Casse zu bezahlen. Diese sorgt dafür, daß ein Anderer, welcher jedoch als Nachtwächter an- und in Eid genommen seyn muß, für die letztgedachten 5 ß den Dienst übernimmt.

Um Mißbräuchen in dem beschwerlichsten Zeitpunct für den Dienst vorzubeugen, haben die Kranken in den Wintermonaten, nämlich von Anfang des October- bis Ende des März-Monates täglich 3 ß einzulassen. Das Uebrige wird aus der Parade- oder Compagnie-Casse zugelegt. In den übrigen oder den Sommermonaten und bei Beurlaubungen, welche, nach eingeholter Genehmigung des Herrn Oberst, von dem Hauptmanne ertheilt worden sind, findet jener Einlaß keine Statt. Auch kann der Herr Oberst in einzelnen Fällen verfügen, daß selbiger wegfallen solle. Dieselbe Befugniß

April 13. steht auch dem Hauptmanne und dem Arzte gemeinschaftlich zu; jedoch ist, bei etwaniger Meinungs-Verschiedenheit derselben, keine einseitige Entscheidung des einen oder anderen zulässig, sondern die Sache sofort dem Herrn Oberst zu dem Ende vorzulegen. Diesem müssen auch alle Dispensationsfälle der letztgedachten Art angezeigt werden. Sämmtliche Dispensationen sind in der monatlichen Abrechnung und Controlle jedesmal aufzuführen und zu bescheinigen.

Diejenigen welche, außer in Krankheits- oder Beurlaubungs-Fällen mehr als Acht Mal im Monate von der Wache wegbleiben, sollen mit Gefängnißstrafe belegt und in Wiederholungsfällen cassirt werden.

§. 17.

Postenbesetzung.

Die Posten in der Stadt und in der Vorstadt St. Georg werden zu den folgends bestimmten Stunden besetzt und abgerufen:

Anfang des nächtlichen Dienstes.

Vom	10. Nov.	bis z.	10. März	um 9 Uhr Ab.
:	11. März	:	10. April	: 9½ : :
:	11. April	:	10. May	: 10 : :
:	11. May	:	10. Aug.	: 10½ : :
:	11. Aug.	:	10. Sept.	: 10 : :
:	11. Sept.	:	10. Nov.	: 9½ : :

Beendigung des nächtlichen Dienstes.

Vom	10. Nov.	bis z.	10. Febr.	um 6 Uhr M.
:	11. Febr.	:	10. März	: 5½ : :
:	11. März	:	10. April	: 5 : :

Vom

Vom 11. April bis z. 30. April um 4½ Uhr M. April 13.
: 1. May : 15. May : 4 : :
: 16. May : 31. May : 3½ : :
: 1. Juny : 10. Aug. : 3 : :
: 11. Aug. : 20. Aug. : 3½ : :
: 21. Aug. : 10. Sept. : 4 : :
: 11. Sept. : 10. Oct. : 4½ : :
: 11. Oct. : 20. Oct. : 5 : :
: 21. Oct. : 9. Nov. : 5½ : :

Anfang des Tagewachtdienstes.

Vom 10. Nov. bis z. 10. Febr. um 7 Uhr M.
: 11. Febr. : 10. März : 6½ : :
: 11. März : 10. April : 6 : :
: 11. April : 30. April : 5½ : :
: 1. May : 15. May : 5 : :
: 16. May : 31. May : 4½ : :
: 1. Juny : 10. Aug. : 4 : :
: 11. Aug. : 20. Aug. : 4½ : :
: 21. Aug. : 10. Sept. : 5 : :
: 11. Sept. : 10. Oct. : 5½ : :
: 11. Oct. : 20. Oct. : 6 : :
: 21. Oct. : 9. Nov. : 6½ : :

Der Tagewachtdienst nimmt Morgens eine Stunde nach Beendigung des nächtlichen Dienstes seinen Anfang, und ist Abends zur Paradezeit, nämlich jedesmal eine halbe Stunde vor der Thorsperre, beendigt.

Sollte der Herr Oberst, nach den Umständen, eine frühere Besetzung der Posten oder eine spätere Abrufung für nöthig erachten, so wird seine desfallsige Anordnung bei der Parade bekannt gemacht, und muß auf das genaueste und pünctlichste befolgt werden.

Digitized by Google

April 13. Die Officiere, Unterofficiere und Gemeinen haben sich, rücksichtlich des Nachtdienstes und überhaupt, genau und pünctlich den Vorschriften der ihnen übergebenen Instruction und des Postenbuches vom Jahre 1831 gemäß zu verhalten.

§. 18.

Tagewachen.

Die zur Besetzung von Tagewachen bestimmte Mannschaft erhält für diesen besondern Dienst:

Der Unterofficier pr. Tag . . . . . 12 ß
: Gemeine und Tambour pr. Tag 8 :

Außerdem erhält jeder Mann zwei Schillinge pr. Tag Zulage, welche jedoch in eine separate von dem Hauptmanne geführte Casse fließen, wogegen ihm diese alle zwei Jahre aus dem Depot, zu den im §. 9 bestimmten Preisen, eine Hose, und alle drei Jahre eine neue complete Uniform, nämlich: Rock, Hut nebst Zubehör, ein Paar Kamaschen, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe, ein Paar Handschuhe und alle drei Jahre einen Capottrock, für diesen besonderen Dienst liefert. Ueber die Führung jener Casse hat der Hauptmann dem mit dem Rechnungswesen beauftragten Mitgliede der Deputation alle drei Monate Rechnung abzulegen.

Für den Nachtdienst erhält diese Mannschaft außerdem die gewöhnliche Zahlung.

Von der Mannschaft an der Hauptwache hat Einer den Calefactor-Dienst und Einer den Ordonnanz-Dienst bei dem Herrn Hauptmann zu versehen. §. 19.

Digitized by Google

§. 19. April 13.

Militair-Dienst.

Sollte Ein Hochedler Rath es nach den Zeitumständen für nöthig erachten, das Corps der Nachtwache zum eigentlichen Militair-Dienste commandiren zu lassen, so hat selbiges dem desfallsigen Befehle des Herrn Oberst ebenmäßig sofort Folge zu leisten.

VI. Von den verschiedenen Cassen des Corps.

§. 20.

1. Parade- oder Compagnie-Casse.

Die Parade- oder Compagnie-Casse steht unter der besonderen Aufsicht der Deputation. Die Verwaltung derselben führt der Hauptmann; die Controlle und Berechnung der von der Gage zu kürzenden Paradegelder, ein von der Deputation zu ernennender Lieutenant. Ersterer erhält dafür und für Bureau-Kosten eine jährliche Vergütung von Crt.mk 600, letzterer von Crt.mk 400, ex aerario publico. Beide haben dem mit der Controlle des Rechnungswesens beauftragten Mitgliede der Deputation monatlich Rechnung abzulegen.

In diese Casse fließen: die Paradegelder, cf. §§. 15 & 16, das Krankengeld, cf. §. 21, und ein jährlicher Zuschuß ex aerario publico von Crt.mk 3000.

Ohne Genehmigung des oberwähnten Mitgliedes der Deputation darf keine Anschaf-

April 13. schaffung noch Ausgabe aus dieser Casse gemacht werden.

Aus dieser Casse werden die Kosten der, sowohl dem Unterofficier als dem Gemeinen zu liefernden Schuhe, Hemden und Kapottröcke nebst Pelzmützen, die Kosten der Anschaffung der zum Nachtdienst erforderlichen Lanzen, Röthel und Signalflöte, nebst Riemen und deren Reparirung (cf. §. 9), der Reparirung der zum Tagedienste erforderlichen Waffen (cf. §. 10), der für die Wachen nöthigen Schreib-Materialien, Druck und Buchbinder-Lohn, die Beköstigung der Arrestaten und andere kleine Ausgaben, und die Zahlung für den durch Krankheitsfälle, Ausstellung von Verbrechern u. s. w. entstehenden außerordentlichen Dienst, bestritten.

Gratiale, mögen sie seyn, welcher Art sie wollen, dürfen unter keiner Bedingung auf diese Casse angewiesen werden.

§. 21.

Krankheitsfälle. (S. auch §. 16.)

Jeder Unterofficier und Gemeine muß monatlich wie bisher zwei Schillinge von seiner Gage einlassen, welche in die Parade- oder Compagnie-Casse fließen. Dagegen hat er für sich und seine Frau einen freien Arzt oder Chirurgen, freie Medicin und, wenn Erstere es verordnen, Wein, Weißbier, Bäder und Bandagen; und werden die Kosten dieser Gegenstände, so wie das jährliche Honorar des Arztes von Crt.mk 650, und des Wundarztes von Crt.mk 200, imgleichen die dem Letz-

Digitized by Google

Letzteren für die Untersuchung der Recruten bewilligte jährliche Vergütung von Crt.mk 50, aus der gedachten Casse bestritten. April 13.

§. 22.

Feuerung und Licht.

Feuerung und Licht für die von den Nachtwächtern besetzten Wachen werden diesen, aus dem auf dem Bauhofe befindlichen Magazin, auf Kosten des Aerarii geliefert.

§. 23.

2. Invaliden-Casse.

Die bei dem Corps errichtete, zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Gemeinen und Unterofficiers bestimmte, Invaliden-Casse steht unter der besonderen Aufsicht der Deputation. Das Capital derselben ist bei Löbl. Cämmerei deponirt. Die Casse hat der Hauptmann unentgeldlich zu führen, und dem mit dem Rechnungswesen beauftragten Mitgliede der Deputation monatlich Rechnung abzulegen.

Jeder neu eintretende Nachtwächter ist verpflichtet, sich mit 3 mk 11 ß in diese Casse einzukaufen und monatlich vier Schillinge an selbige zu entrichten. Jene werden ihm in den ersten Monaten seines Dienstes von der Gage abgezogen und diese ebenfalls darauf einbehalten. Sodann fließen die Strafgelder von drei Schillingen für jeden Unterofficier und zwei Schillingen für einen Gemeinen, wegen Ausbleibens bei der Löhnung, und die Strafe von acht Schillingen

pr.

April 13. pr. Mann, wegen Fehlens bei der Feuer-Reserve, in diese Casse. Außerdem erhält selbige aus dem Aerario publico jährlich einen Zuschuß von Crt.mk 1000.

Die Pension der von nun an aufzunehmenden Invaliden, beträgt 10 mk monatlich für den Unterofficier und 8 mk für den Gemeinen. Es können jedoch nur diejenigen zur Invalidenpension gelangen, welche entweder eine ununterbrochene Zeit von 20 Jahren oder länger dieser Stadt als Nachtwächter gedient haben, und nach Ablauf solcher Zeit durch ihr Alter oder ihre Gesundheits-Umstände zu fernerem Dienste unfähig, oder welche im wirklichen Dienste oder Commando erweislich solche Schäden oder Gebrechen erhalten haben, wodurch sie, nach dem Zeugnisse des Arztes des Corps, zu weiterem Dienste untüchtig oder untauglich geworden sind. In dem letzten Fall soll es auf die Zahl der Dienstjahre nicht ankommen.

Ueber die Aufnahme zur Invaliden-Pension hat die Deputation zu entscheiden.

Die Auszahlung der Pensionen findet monatlich, zugleich mit der Löhnung, Statt.

Unterstützungen an das Officier-Corps oder Wittwen der Officiere dürfen künftig, unter keinerlei Vorwand, auf diese Casse angewiesen werden.

§. 24.

3. Sterbe-Casse.

Die bei dem Corps errichtete Sterbe-Casse steht gleichfalls unter der Aufsicht der Depu-

Deputation. Ein von ſelbiger genehmigter Officier führt die Verwaltung, und hat jährlich, in Gegenwart des Herrn Oberſt, den Intereſſenten Rechnung abzulegen. April 13.

Jedes Mitglied des Corps hat ſich, bei ſeinem Eintritte in ſelbiges, mit 6 mk 4 ß in dieſe Caſſe einzukaufen und monatlich 4 ß von ſeiner Gage einzuſchießen. Dagegen ſorgt die Caſſe für ſeine und ſeiner Frauen Beerdigung, indem ſie Crt.mk 65 für jeden Sterbefall vergütet.

Sämmtliche Mannſchaft iſt, der Reihe nach, zum Tragen der Leichen verpflichtet, welches mit 1 mk 8 ß für den Unterofficier und 12 ß für den Gemeinen von dem Todtengelde bezahlt wird.

Ausgediente bleiben, falls ſie nicht wegen Vergehungen entlaſſen worden, und ſofern ſie fortfahren, ihren monatlichen Betrag pünctlich zu entrichten, Intereſſenten dieſer Caſſe.

VII. Von der Unterſuchung und Beſtrafung Statt gehabter Vergehungen.

§. 25.

Die Unterſuchung aller Contraventionen und Vergehungen der Officiere, Unterofficiere und Gemeinen im Dienſte, ſteht dem Herrn Oberſt zu. Macht die Art des Vergehens eine Vernehmung mehrerer Mannſchaft erforderlich, ſo hat der Hauptmann zu dem Ende ein Compagnie-Verhör anzuordnen, und die Acten darüber unverzüglich dem Herrn Oberſt zur weiteren Verfügung zu über-

April 13. überliefern. Zur Beschleunigung der Sache und damit der Dienst nicht leide, bleiben diejenigen Fälle, welche mit leichteren Strafen, als Geldbußen oder Arrest bei Wasser und Brod oder mit der Entlassung aus dem Dienste zur Verbesserung des Corps, zu belegen sind, der alleinigen Entscheidung des Herrn Oberst überlassen. Diejenigen Fälle aber, welche sich zu schärferer Bestrafung eignen, müssen zur möglichst schleunigen Entscheidung an die des Endes außerordentlich zusammen zu berufende Deputation gebracht werden. Zu infamirenden Strafen ist die Confirmation abseiten Eines Hochedlen Rathes erforderlich.

§. 26.

Die Officiere haben die Befugniß, Ungehorsame oder sonst Strafbare, vier und zwanzig Stunden in Arrest zu schicken. Sie müssen jedoch, wenn dies bei Tage geschieht, sofort, wenn es in der Nacht geschieht, am anderen Morgen, sowohl an den Herrn Oberst, als den Hauptmann, darüber Rapport abstatten. Bei bedeutenderen Vergehungen verfügt der Hauptmann nach Umständen den erforderlichen Detentions-Arrest, hat aber sodann ebenmäßig ohne Verzug an den Herrn Oberst darüber zu berichten.

§. 27.

Wer auf seinem Posten, auf der Parade oder sonst, im Dienste betrunken gefunden wird, wer auf seinem Posten schläft oder sich in Keller oder auf Saaltreppen verkriecht,

Digitized by Google

riecht, wer sich subordinationswidrig gegen Officiere oder Unterofficiere beträgt, wer urch Sorglosigkeit oder wohl gar gegen Bestechung Arrestaten entwischen läßt, soll nit Arreststrafe bei Wasser und Brod und, ach Umständen, mit schärferen Strafen elegt und, bei sich ergebender Unverbesser: ichkeit, cassirt werden. Bei Officieren und Unterofficieren kann in dergleichen Fällen ach Umständen auch noch eine Degrada: ion stattfinden. Die Cassation und die als Strafe verfügte Entlassung aus dem Dienste, iehen den Verlust aller, an die verschiede: nen Cassen des Corps geleisteten Beiträge nach sich. April 13.

§. 28.

Officiere, Unterofficiere oder Gemeine, welche mit anderen Dienstthuenden, entweder vom hiesigen Bürgermilitair oder von der Garnison, oder mit fremden Militairs, mit anderen Mitgliedern des Nachtwache:Corps, oder mit hiesigen Bürgern oder Einwohnern, auf dem Posten oder beim Patrouilliren, Händel anfangen, oder durch unbesonnene Handlungen oder Reden dazu Veranlassung geben, sollen, nach Maaßgabe ihres Ver: gehens, mit Arrest und, nach Umständen, mit schärferer Strafe belegt werden.

§. 29.

Alle sonstigen Dienstvergehungen und Vernachlässigungen, deren in dieser Ordnung nicht besonders erwähnt worden, sind nach den revidirten Kriegs:Artikeln für die hiesige Gar:

April 13. Garniſon vom 5. December 1814 oder deren ſpäteren etwanigen Veränderungen zu beurtheilen und zu beſtrafen.

§. 30.

Allen Angehörigen des Corps bleibt es unbenommen, wenn ſie ſich dieſer Ordnung zuwider oder ſonſt über die Gebühr beſchwert erachten, nach vorgängiger Befolgung der ihnen ertheilten Befehle, bei dem Herrn Oberſt Klage zu führen und auf die Abſtellung ſolcher Beſchwerden, wie auch, wenn die Sache dazu geeignet ſeyn ſollte, auf Privat-Satisfaction beſcheidentlich anzutragen. Sollten ſie der Meinung ſeyn, ſich bei der darauf erfolgten Entſcheidung des Herrn Oberſt nicht beruhigen zu können, ſo ſteht es ihnen frei, ſich an die Deputation und, wenn ſie nach ihrer Meinung auch durch deren Ausſpruch nicht befriedigt worden, an Einen Hochedlen Rath zu wenden. Daſſelbe gilt rückſichtlich derjenigen, welche ſich durch die gegen ſie verfügten Strafen beſchwert erachten. In allen ſolchen Fällen aber iſt Ein Hochedler Rath als die letzte Inſtanz anzuſehen, bei deſſen Entſcheidungen es lediglich und ohne irgend einen weiteren Recurs definitiv ſein Bewenden hat.

Eid.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich Einem Hochedlen Rathe dieſer Stadt und der zur Nachtwache verordneten Deputation, getreu und hold ſeyn,

Digitized by Google

seyn, mich Denselben in Allem gehorsamlich unterwerfen, Derselben Befehl nach bestem Vermögen nachleben und verrichten, und in allen und jeden Dingen der revidirten Nachtwache-Ordnung, oder was mir sonst von Einem Hochedlen Rathe, dem Polizey-herrn, der zur Nachtwache verordneten Deputation oder dem bestallten Officier, befohlen werden wird, in Allem gebührlich nachleben und davon weder aus Furcht, Gewinn, oder einiger anderen Ursache willen etwas verabsäumen oder unterlassen will. April 13.

So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

CI.

Polizey-Verfügung

April 14.

wider den Verkauf von Vogelnestern und geblendeten Singvögeln.

Der mit jedem Frühjahre zunehmende Unfug, welcher mit dem Verkaufe von ausgenommenen Vogelnestern mit Eiern und jungen Vögeln getrieben wird, imgleichen der aus niedriger Gewinnsucht entspringende Mißbrauch des Blendens von Singvögeln, veranlaßt die unterzeichnete Behörde, den Verkauf solcher Vogelnester und geblendeter Vögel bei 10 Rthlrn. oder nach Umständen Gefängniß-Strafe für jeden Contraventions-Fall zu untersagen.

Den Marktvögten und Polizey-Officianten sind behufige Instructionen ertheilt worden, für die Aufrechthaltung dieser Verfügung

April 14. fügung Sorge zu tragen und die Contravenienten sofort anzuhalten.

Hamburg, den 14. April 1836.

Die Polizey-Behörde.

CII.

April 15. ## Polizey-Warnung

wider das Einfangen der Nachtigallen.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiemit in Erinnerung, daß das Einfangen von Nachtigallen bei Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe strenge untersagt ist.

Sämmtlichen Wachtposten, so wie den Polizey-Officianten und Wallaufsehern ist aufgegeben worden, alle etwaigen Contravenienten sofort zur gefänglichen Haft zu bringen, und wird übrigens demjenigen, welcher einen solchen dergestalt nachweiset, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Fünf Rthlrn. zugesichert.

Hamburg, den 15. April 1836.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. XIII. S. 76.

CIII.

April 20. ## Bekanntmachung

wider das Weiden der Gänse auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors.

Da seit einiger Zeit das Weiden der Gänse auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors, den früheren Verboten zuwider, so sehr zugenommen hat, daß dadurch die lediglich für

für Hornvieh und Schaafe bestimmte Weide verdorben und verschlechtert wird, so werden die früheren Verbote gegen das Weiden der Gänse auf gedachter Gemeinweide hiedurch wieder in Erinnerung gebracht, nach welchen der Viehhirte beauftragt ist, jede Gans, die er daselbst antrifft, zu pfänden, sich für jede Gans das erste Mal 4 ß und das zweite Mal 6 ß Pfandgeld entrichten zu lassen, dieselben nur gegen Entrichtung dieses Pfandgeldes und der etwanigen Fütterungskosten an den Eigenthümer wieder auszuliefern, und wenn er Jemandes Gänse zum dritten Male auf der Weide antrifft, dieselben ohne Weiteres todt zu schlagen. April 20.

Wornach sich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten.

Hamburg, den 20. April 1836.

C. D. Benecke,
Landherr.

CIV.

Bekanntmachung

April 25.

über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von den Jahren 1811, 1812 u. 1813.

Da ungeachtet der Aufforderung vom 28. October 1835 von den in derselben namhaft gemachten Dienstpflichtigen der Jahre 1811, 1812 und 1813 sich nur wenige gemeldet haben, von den übrigen aber entweder gar keine oder nur ungenügende, nicht bescheinigte Nachrichten eingegangen sind, auch einzelne von ihnen, welche durch ihre Angehörige Recla-

Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, und folglich auf diese Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, unter dem 28. Octbr. v. J. wiederholt angedroheten Strafen nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt Ein Hochedler Rath hiedurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

1811.	No.
Erster District.	
Flindt, Joh. Heinr. Aug.	3
Strube, Joh. Heinr. Paul	8
Becker, Johann, Sohn von Joh. Becker	10
Letixerant, Heinrich	24
Hahn, Joh. Wilhelm	31
Guillaume, Ferdinand	33
Nahmreben, Rudolph	34
Brügmann, Johann Eduard	35
König, Joh. Ludw. Mart.	41
Weber, Joh. Joachim Christian	42
Möller, Joh. Abriel	43
Schröder, Joh. Friedrich, Sohn von Heinrich Schröder	47
Suchard, Joh. Heinr. Siegmund	48
Dröscher, Ernst Ferdin.	53
Kempfft, Joh. Christian	54
Heusmann, Martin Hartwig	55
Lühr, Carl Gust. Ludw.	56
Jacobsen, Jacob	71
Möller, Mart. Adolph	76
Riggers, Friedr. Ludwig Heinrich	79
Meinke, Joh. Heinrich	81
Mählenfeldt, Franz Carl Elias	86
Walther, Carl Heinrich	90
Delobel, Alexand. Franz	97
Carl, August Bernhard Hieronymus	109
Wilmont, Franz Ludw.	110
Keyl, Heinrich Detlef	127
Hertz, Isaac	129
Knorre, Otto Christian	131
Conradi, Mart. Christn.	136
Harmsen, Joh. Diedrich Gotthelf	137
Meincke, Joh. Christian Bernhard	138
Langenbach, Joh Gottl.	146
Röttchen od. Schmidt, Joseph	150
Friede, Friedrich	154
Neukirck, Selig	157
Ruben, Jacob	164
Geiseler, Joh. Heinrich	170
Schilling, Carl Andreas	174
John, Martin David Christian	176
Fratz, Christ. Heinrich	181
Kohfahl, Joh. Wilh.	188

Zweiter

	No.
Zweiter District.	
Schmidt, Joh. Friedrich Wilhelm . . .	6
Martens, Joh. Friedr. Heinrich	13
Rolfs, Carl Heinrich .	19
Riege, Joh. Anton Mart.	20
Meyer, Friedr. Wilh. August	22
Reders, Joh. Christian Erdmann . . .	25
Massis od. Kirchheimer, Antonié Nicolaus	27
Uhlenhoff, Carl Anton Christian . . .	31
Ahrens, Hinrich Eduard	32
Puttfarcken, Joh. Hinr.	33
Böttcher, Jürgen . .	38
Loose, Johann Heinrich	43
Ebinger, Franz Ludwig	47
Peters, Joh. Joach. Hinr.	49
Kroll, Otto Heinrich .	50
Schadrack, Carl Friedr. Martin	60
Kahl, August Friedrich	64
1812.	
Erster District.	
Eckhoff, Joh. Martin Christian . . .	4
Carrier, Joh. Maximilian	6
Goette, Joh. Friedrich Victor	8
Schröder, Joh. Friedrich Ulrich	9
von Groemer, Antoine Victor Jean Baptiste	12
Greben, Joh. Heinrich Diedrich . . .	13
Guen, Joh. Nicol. Aug.	14
Jacobsen, Georg Nicol.	17
Schwartz, Claus Hinrich	20
Caminada, Conrad . .	29
Hauschlo, Friedr. Wilh.	30
Humm, Wilhelm . .	41
Friedländer, Perez . .	42
Schmidt, Joh. David Wilhelm . . .	43
Tiessen, Herm. Friedr. .	45
Prigge, Joh. Jos. Mart.	50
Köhler, Christn. Eduard	57
Otto, Andr. Pet. Anton	58
Dünckler, Heinr. Johann Nicolaus . . .	64
Kruse, Johann Jacob .	74
Horn, Wilhelm . . .	76
Stern, Abraham . .	78
Kopp oder Koppen, Johann Joachim .	79
Jacobi, Jean . . .	85
Havemann, Friedrich .	91
Jacobsen, Heinr. Mart.	95
Möller, Joh. Mich. Chr.	97
Cordes, Diedr. Friedr.	103
Steinicke, Joh. Friedr. Wilhelm . . .	104
Goldenströhm, Johann Jacob Friedrich .	106
Tobbe, Johann . .	107
Holländer, Levy . .	108
Görcke, Heinrich . .	111
Wagener, Joh. Heinr.	112
Harms, Joh. Wilh. .	116
Baer, Georg Carl Heinr.	117
John, Carl Heinrich Eduard . . .	122
Schröder, Johann .	123
Narrat, Anton Victor	127
Jaspar, Carl August .	129

	No.
Rambow, Carl Philipp	132
Ritter, Friedr. Conrad	134
Boeven, Carl Ludwig Alphonse . . .	135
Prigge, Georg Salomon	138
Siebern, Peter Heinr.	140
Leverentz, Joh. Christn.	144
Herms, Friedr. Eduard	145
Michael, Michael . .	146
Bauer, Joh. Heinr. Aug.	152
Meyer, Carl Ant. Jac.	153
Hopmann, Carl August	154
Möser, Carl Gottfried	163
Baumgarten, Christian Friedrich Gottlob	165
Petersen, Carl Heinr.	168
Meyer, Joh. Diedrich Theodor . . .	176
Rudel, Joh. Ludwig .	179
Gercke, Joh. Heinrich Gottlieb . . .	181
Vallesen, Eduard . .	190
Möller, Jacob Detleff	191
Siebers oder Sievers, Johann Hinrich .	196
Bargmann, Ludwig .	197
Schäper, Joh. Hinrich	201
Siemsen, Friedr. Ludw.	202
Albert, Alexander Constantin Bernhard	205
Knaack, Heinrich . .	210
Piebes, Christn. Heinr.	211
Blohm, Johann Claus Ludwig . . .	213
Liborius, Carl Otto Hermann . . .	217
Wörmer, Wilhelm .	219
Wilckens, Joh. Georg	220
Krüger, Joh. Friedrich Wilhelm . . .	222
Reincke, Ferdinand .	224
Rohlffs, Joh. Heinr. Wilhelm . . .	225
Peters, Ludw. Rudolph	226
Brandmann, Carl Ferd.	234
Völcker, Heinr. Louis Christian . . .	237
Cohen, Abraham . .	239
Meynert, Carl August Georg	240
Nathan, Aron Salom.	249
Kopf, Georg Wilhelm	294
Brunn, Joh. Christian Wilhelm . . .	307
Milde, Paul Eduard .	310

Zweiter District.

	No.
Weithäuser, Joh. Adolph	4
Bernhard, George Eduard . . .	6
Heimann, Joachim Christian Peter .	7
Stäcker, Nicol. Peter	8
Imbeck, Hans Friedr. Christian . . .	12
Müller, Johann Carl	14
Schröder, Joh. Christn.	17
Horn, Joh. Christian Matthias . . .	19
Suck, Joh. Nicolaus	22
Habermann, Joh. Heinr.	23
Tiedemann, Joh. Friedr.	32
Hille, Joh. Heinrich .	33
Ohl, Jürgen Friedrich	37
Andrée, Joh. Christoph	38
Krohn, Joh. Heinr. Ratje	44
Jenzen, Jos. Franz Ant.	45
Wichers, Joh. Hinrich	47
Dupuis, Pierre . . .	48
Warnke, Joh. Hinr. Elias	49

Digitized by Google

1813. No.

Erſter Diſtrict.

uſſe, Friedr. Wilhelm 1
öllmann, Joh. Hinr. 4
uſan, Seligmann . 7
ievers, Peter Heinrich 8
escamps, Proſpère Adolphe 9
ihncke, Fritz Carl Jac. 11
arcus, Johann . . 12
nge, Joh. Heinrich . 15
eincke, Friedr. Alex. . 17
ıſs, Carl Chriſtian . 18
ofmann, Alex. Felix . 19
artens, Johannes . 29
hl, Joh. Gottfried . 35
ler, Aron 49
rds, Peter Wilhelm 50
imm, Joh. Heinrich 51
rmuth, Carl Chriſtian 53
omſen, Chriſt. Friedr. 55
aſt, Joh. Matthias . 58
vels, Adolph Wilh.. 63
cobſen, Georg Heinr. 65
ırtels, Friedr. Ferdin. 70
ılomon, Jacob . . 77
ırmont, Michel Jean Céſar 78
oſes, Levy 79
ınther, Chriſtn. Mart. 80
nſſen, Johannes Andreas 89
ittig, Johann Carl Gottlieb . . . 90
ckenberg, Heinrich Friedrich . . . 91
ichau, Carl Johann 101
pern, Joh. Andreas 102
imers, Heinrich . 103
llenger, Auguſt Alphonſus . . . 104

No.

Döſchen, Wilh. Ludw. 107
Belitz, Joh. Heinrich . 108
Mühe, Theodor . . 109
Schmidt rect. Lindener, Wilhelm . . . 110
Schröder, Jean Victor 111
Kreitz, Johann Carl Chriſtopher . . 112
Blieffer, Friedr. Chriſtian Otto . . . 114
Wickers, Joh. Martin Ludwig . . . 129
Thieſſen, Carl Ludwig 132
Lindhorſt, Joh. Julius Friedrich . . . 136
Kinne, David Benj. . 137
Drewes, Joh. Martin Heinrich . . . 138
Riebeling, Joh. Heinr. 139
Treumann, Johann Michael Franz . 147
Lühmann, Joach. Caſp. 157
Hanſſen, Eduard Heinr. 158

Zweiter Diſtrict.

Franck, Louis Joſeph . 6
Meyer, Joh. Hermann 8
Rill, Chriſtopher Heinr. 17
Feindt, Joh. Friedrich . 20
Daus, Carl Friedrich Heinrich 22
Cordts oder Wage, Claus Hinrich . 35
Millami, Chriſtian Tobias 39
Ahrens, Johann Elias 40
Meyer, Diedr. Heinr. . 42
Schütt, Auguſt . . . 45
Schmidt, Henning . . 46

April 25. für Widerſpenſtige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden ſeyn ſollten, ein Stellvertreter für denſelben geſtellt, und die desfallſigen Koſten ſowohl als die welche ſein widerſpenſtiges Verfahren veranlaßt hat, aus ſeinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executiviſch beigetrieben werden ſollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächſt auf hier zurückkehren — ohne rechtsgültige Urſachen für ſein Ausbleiben anführen und documentiren zu können, als welche für dieſesmal, da erſt jetzt die Verordnung vom 5. Juni 1822 in Kraft getreten, ausnahmsweiſe noch gehört werden ſollen — ſo ſoll er in Folge des §. 5 lit. b der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ſte Jahr noch nicht vollendet haben ſollte, zum dreijährigen Dienſte im Contingente in Perſon gezwungen, oder falls er dann dienſtunfähig ſeyn, oder ſpäter zurückkehren ſollte, zu einem dreimonatlichen Arreſte verurtheilt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 25. April 1836.

CV.

April 30. ## Namens-Verzeichniß

der Einwohner in der Vorſtadt St. Pauli, welche die Erlaubniß, Matroſen in Schlafſtelle zu nehmen, erhalten haben.

No. 1. Aldag, Claus Friedrich
" 2. Bulldrup, Niels Hanſen
" 3. Buſch, Johann Hinrich

No. 4.

Digitized by Google

No. 4.	Claaſſen, Johann Simon	April 30.
: 5.	Collier, John Traviſs	
: 6.	Delfs, Marcus	
: 7.	Doſe, Johann Jürgen	
: 8.	Dröſcher, Johann Balzer	
: 9.	Eck, Auguſt	
: 10.	Ehlers, Jacob	
: 11.	Engel, Johann Hinrich David	
: 12.	Erickſon, Sievert	
: 13.	Friſtrup, Chriſtian Sörnſen	
: 14.	Hanſen, Boy Chriſtian	
: 15.	Hanſen, Jacob Bentzen	
: 16.	Heck, Hinrich	
: 17.	Heeſch, Hinrich Peter	
: 18.	Heuer, Johann Hinrich	
: 19.	Heyn, Peter	
: 20.	Hoen, Anton Ludwig	
: 21.	Holm, Jens Nielſen	
: 22.	Holm, Ole	
: 23.	Höffer, Johann Peter Wilhelm	
: 24.	Jarn, Claus	
: 25.	Johannſen, Johannes Hans	
: 26.	Juncke, Anton Ludwig	
: 27.	Jürgenſen, Nickels	
: 28.	Jwerſen, Lauritz	
: 29.	Kahl Wittwe, Siewert	
: 30.	Körner, Hinrich	
: 31.	Krancke, Chriſtopher	
: 32.	Krebs, Simon	
: 33.	Krohn, Johann Gottfried Ludwig	
: 34.	Mahler, Johann Jacob	
: 35.	Martinſen, Friedrich Franz	
: 36.	Meſenburg, Diederich	
: 37.	Meyer, Franz Hinrich	

Digitized by Google

April 30. No. 38. Meyer, Franz Joseph
: 39. Meyer, Johann Hinrich
: 40. Meyer, Johann Nicolaus
: 41. Moseley, Richard
: 42. Nielsen, Peter
: 43. Peters, Hans
: 44. Peters, Hinrich Christian
: 45. Pettersson, Johann
: 46. Petersen, Knud
: 47. Prissel, Johann Joachim
: 48. Reimers, Johann Hinrich
: 49. Rolf, Johann Michel
: 50. Sarowsky, Johann Christopher
: 51. Schlangstedt, Johann Peter August
: 52. Schmidt, Martin Peter
: 53. Schmidt, Matthias
: 54. Schult, Peter
: 55. Schütt Wittwe, Hans
: 56. Solldorf, Joach. Eberh. Carsten
: 57. Wilckens, Claus
: 58. Winter Ehefrau, Martin
: 59. Witt, Friedrich
: 60. Witt, Johann Christian
: 61. Wolbeck, Hinrich Harms
: 62. Wulff, Jacob Hinrich

Allen Steuerleuten, Matrosen und Schiffsjungen wird bei Strafe sofortiger Arretirung verboten, im Gebiete des Patronats zu St. Pauli irgend wo anders als bei einem der vorgedachten concessionirten Schlafbaase zu logiren, und allen sonstigen Einwohnern im gedachten Gebiete wird ein solches Beherbergen von Schiffsvolk bei unabbittlich zu exequirender Strafe von 15 Thalern untersagt.

Ein

Ein Seemann, welcher seinem Schlaf- April 30.
baas schuldiget, darf bei Strafe von 10 Thalern von einem andern Schlafbaas nicht her aufgenommen werden, bis er seine alte Schuld berichtiget hat.

Die hier concessionirten Schlafbaase haben sich im übrigen genau nach den ihnen bekannt gemachten Verfügungen zu richten.

Hamburg, den 30. April 1836.

Der Patron von St. Pauli
J. L. Dammert, Dr.

CVI.

Rath- und Bürger-Convent vom 19. Mai 1836.

Mai 19.

E. E. Rath sah sich veranlaßt, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 19. Mai wegen der folgenden Gegenstände zu convociren:

I. Trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage sub No. 1, auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft zu der Aufhebung des Thorschlusses und der Einführung einer nächtlichen Sperre für alle Thore, mit alleiniger Ausnahme des Thores No. 4, jedoch mit Einschluß des Ferdinandus Einganges, so wie des Hecks bei Brandts Hof, mit den in der gedachten Anlage bemerkten Befreiungen, Erleichterungen und Vergünstigungen in Beziehung auf die Thorsperre, so wie unter

Mai 19. unter den daselbst angeführten näheren Bestimmungen, und auf die Authorisirung löbl. Cämmerey, das Detail der Sache gemeinschaftlich mit E. E. Rathe, eventualiter für erheblichere Verhältnisse nach vorgängiger Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten, zu reguliren, an.

II. Bei der diesjährigen Aufmachung des Finanz-Etats hat sich ergeben, daß wegen einiger außerordentlichen Ausgaben von bedeutender Größe, welche unerwartet eingetreten sind, und welche nicht länger hinausgeschoben werden können, das diesjährige Deficit so sehr angewachsen ist, daß die bereits bewilligte Deckung nicht genügt; und da die disponiblen Ueberschüsse verbraucht sind, so sah E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. II., sich bewogen, auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft, Behufs Bewilligung weiterer Deckungsmittel, dahin anzutragen:

daß die, bereits im December vorigen Jahres, Behufs Deckung des diesjährigen Deficits bewilligte Erwerbs-, Einkommens- und Luxus-Steuer nachträglich noch um ein Drittheil erhöhet werde.

III. E. E. Rath sah sich ferner veranlaßt, die Angelegenheit wegen der Verbesserung unsres Staats-Mühlenwesens, abermals bei Erbges. Bürgerschaft in Antrag zu bringen. Nachdem seit der früheren desfall-

Digitized by Google

esfallsigen Proposition manche Schwierig- Mai 19.
eiten erledigt worden und über manche
Puncte nunmehr eine bestimmtere Ansicht
at gefaßt werden können, wodurch die frü-
ere Proposition E. E. Rathes mehrere
Modificationen erhalten hat, so trug E. E.
Rath nunmehr, unter Beziehung auf die
eitere Erörterung in der Anlage sub No. III.,
uf die Mitgenehmigung Erbges. Bürger-
chaft folgender zwei, eventualiter auch ab-
esondert zu beliebenden, Puncte, an:

1) Daß die Staats-Wassermühlen bei dem Graskeller und bei der Mühlenbrücke aufzuheben, jedoch daselbst eine Stauung von ungefähr 7 Fuß über Null am Elbfluthmesser, in der, in dem Vergleiche mit der Interessentschaft der Graskeller-Wasserkunst näher angegebenen Modalität, beizubehalten; wobei zugleich die als subadjunctum sub Lit. A. anliegende Vereinbarung mit der gedachten Interessentschaft zu ratihabiren, und Ehrb. Oberalten und Verordnete löbl. Cämmerei zu potestisviren, gemeinschaftlich mit E. E. Rathe sowohl die im Staats-Interesse sich etwa noch als rathsam zeigenden Modificationen in dieser Vereinbarung zu verabreden und abzuschließen, als auch diejenigen Belicbungen zu treffen, welche in Hinsicht einer billigen temporairen Unterstützung der durch diese neue Einrichtung etwa brodlos werdenden Müller, angemessen erscheinen möchten.

2) Daß

Mai 19. 2) Daß acht der Mühlengänge der beiden hiesigen Dampfmühlen zum Mühlen-Verbande der Stadt, nach Maaßgabe der Vorschriften der Accise-Ordnung, zuzuziehen, wiewohl unter den in der Anlage sub No. III. näher angegebenen Bedingungen; und auch bei diesem Gegenstande, wegen Festsetzung des näheren Details und einer besseren Controlle bei einer eventuellen Verschiffung des Korns zum Mahlen auf Mühlen außerhalb der Stadt, gleichfalls Ehrb. Oberalten und Verordnete löbl. Cämmerei zu potestiviren, das Weitere gemeinschaftlich mit E. E. Rathe festzusetzen.

IV. Trug E. E. Rath auf die Mitgenehmigung der Erbges. Bürgerschaft zu den, in der Anlage sub No. IV. enthaltenen, abändernden und vervollständigenden Bestimmungen in dem §. 190 des General-Reglements für die hiesigen Aemter und Brüderschaften, vom 6. April 1835, in Beziehung auf die Dauer des Amtes der aus dem Advokaten-Stande erwählten rechtsgelehrten Mitglieder des Amts-Gerichtes, und der in demselben sitzenden Amts-Aelterleute, und einige, damit in Verbindung stehende Puncte, an.

V. Da der vierjährige Zeitraum, für welchen das Zehnten-Amt-Actuariat dem Herrn Dr. Friedrich Wilhelm Busch übertragen worden, bald abgelaufen seyn wird,

wird, so ersucht E. E. Rath, unter weiterer Beziehung auf die Anlage sub No. V., die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen, daß dieses Amt abermals auf fernere vier Jahre, nämlich von Petri des Jahres 1837 bis Petri des Jahres 1841, dem gedachten Herrn Dr. Friedrich Wilhelm Busch übertragen werde. Mai 19.

Erbges. Bürgerschaft trat den Propositionen ad I. II. IV. V. bei, konnte sich aber ad III. weder über den einen noch über den andern Theil derselben mit E. E. Rathe einverstanden erklären.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt ad I. II. IV. V., bedauerte indeß, daß dieselbe ad III. seinem desfallsigen Antrage nicht beigetreten ist, und behielt dieserhalb das Weitere bevor.

CVII.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 20. Mai 1836 ist derjenigen vom 16. Mai 1834 völlig gleichlautend; siehe dieselbe oben Bd. XIII. S. 79. Mai 20.

CVIII.

Revidirte Armen-Ordnung des Billwärder-Neuendeichs und des Billwärder-Ausschlags. Mai.

Das Bedürfniß, auch auf dem Deiche eine Armencasse zu errichten, hat sich schon seit längerer

Mai. längerer Zeit mehr und mehr fühlbar gemacht, und haben sich deshalb die Einwohner mit den ihnen passend erscheinenden Vorschlägen an den Hochweisen p. t. ältesten Landherrn gewandt. Die nachstehenden Artikel enthalten nun die vom Hochweisen Landherrn revidirten und confirmirten Artikel und sollen dieselben vom 1. Juni dieses Jahrs in Kraft treten; sollte sich jedoch bei ihrer Anwendung die Nothwendigkeit nützlicher Aenderungen zeigen, so sind dieselben einer nochmaligen Revision unterworfen.

§. 1.

Der ganze District zerfällt in vier Armenbezirke und ist über das Ganze ein Armencollegium zu setzen. Die Bezirke erstrecken sich:

1) Von Brandshoff bis Rothenburgs-Ort.
2) Von Rothenburgs-Ort bis zur Tiefstacker Schleuse.
3) Von Rothenburgs-Ort herunter bis zum Ausschläger-Weg mit Inbegriff des sogenannten Steindamms.
4) Von Markmann's Gehöfte die ganze Billseite bis Ferber's Gehöfte.

§. 2.

Dieses Armen-Collegium besteht, unter besonderer Oberaufsicht des jedesmaligen ältesten Landherrn, aus einem Vorsteher und vier Pflegern, für jeden Bezirk einen, der jedoch in dem Bezirke selbst wohnen muß.

Die sämmtlichen Pfleger haben sich an einem, näher zu bestimmenden Tage monatlich bei dem Vorsteher einzufinden, um

Rech-

Digitized by Google

Rechnung abzulegen und nothwendige Maaßregeln zu besprechen, wobei Stimmenmehrheit entscheidend ist. Es soll darüber ein förmliches Protocoll aufgenommen werden. Mai.

In außerordentlichen Fällen hat jeder Pfleger das Recht, eine Zusammenkunft des ganzen Armen-Collegiums zu verlangen.

§. 3.

Der Vorsteher ist jedes Mal für 4 Jahre, so wie die Pfleger für 4 Jahre zu erwählen, und zwar so, daß der Vorsteher aus den Pflegern, vom p. t. ältesten Landherrn zu ernennen ist; wogegen zum Pfleger dem ältesten Landherrn, jedes Mal 2 Leute, vom Vorsteher und sämmtlichen Pflegern gemeinschaftlich, zum Vorschlag gebracht werden, von denen dieser einen erwählt. Der Abgehende kann wieder erwählt werden; auch kann ein zum Abgehen berechtigter Pfleger, zum Vorsteher erwählt werden. Die ersten Wahlen sind dem p. t. ältesten Landherrn zu überlassen.

Da es jedoch bei der neuen Einrichtung dieser Anstalt nicht zweckmäßig erscheint, daß nach Ablauf der ersten 4 Jahre, alle Pfleger abgehn und durch neue ersetzt werden, so soll am Schlusse des dritten Jahres schon ein Pfleger abtreten und darüber das Loos entscheiden, für die dann nächstfolgenden 3 Jahre tritt jährlich einer der zuerst ernannten aus, wofür ein neuer Pfleger erwählt wird, und können dann erst die Wahlen regelmäßig nach den Bestimmungen dieses §. 3 beschafft werden.

§. 4.

Mai.

§. 4.

Der Vorsteher hat die Hauptcasse in Händen und legt dem p. t. ältesten Landherrn jährlich davon Rechnung ab.

Er nimmt dagegen den einzelnen Pflegern Rechnung ab über die vertheilten Unterstützungen und bei ihnen eingegangenen Sammlungsgelder, und hat ein Hauptbuch zu führen, in welches sämmtliche, Unterstützung erhaltende Armen zu verzeichnen sind.

§. 5.

Die Pfleger der einzelnen Bezirke haben über die ihnen zugetheilten Armen eine besondere Aufsicht zu führen, und sich zu dem Ende von deren Lage von Zeit zu Zeit selbst zu überzeugen.

An sie wird das durch die unten näher zu bezeichnenden wöchentlichen Sammlungen eingegangene Geld ausgeliefert, und haben sie zu dem Ende die Schlüssel zu den Sammlungsbüchsen, die sie in Gegenwart des Sammlers öffnen, den Ertrag zählen, in ein Buch einschreiben und darüber quitiren.

§. 6.

Wöchentlich soll von einem Hauseigenthümer in den verschiedenen Bezirken mit einer verschlossenen Büchse Haus bei Haus gesammelt werden, und zwar soll die Reihe umgehen, und der, den die Reihe trifft, in Person zu sammeln verpflichtet seyn. Nur Krankheit und außergewöhnliche Abhaltung befreiet von diesem Amte und muß der fehlende

Digitized by Google

nde Sammler dann jedenfalls einen andern Mai.
)auseigenthümer für sich stellen.

Sollte die Sammlung ganz unterbleiben,
) hat derjenige, der dieselbe unterlassen hat,
) viel, als die Sammlungen von drei
Wochen im Durchschnitt auf eine Woche
ustragen, zu erlegen. Nach vollendeter
Sammlung liefert er die Büchse dem Pfleger
eines Bezirkes ab, der ihn über den Ertrag
uitirt.

Von den Pflegern soll jährlich jedem
Bewohner ihres Bezirks ein Subscriptions-
)uch vorgelegt werden, worin dieselben sich
)u einem festen Beitrage verpflichten können,
)er sodann vom Pfleger vierteljährlich ein-
gefordert und dem Vorsteher eingeliefert wird.
Wer auf diese Weise subscribirt, wird nicht
wöchentlich besammelt. Wird der eingezeich-
nete Beitrag nicht entrichtet, soll der Be-
wohner aus dem Buche ausgestrichen werden.
Daß die wöchentliche Sammlung bei ihm
eintritt, versteht sich von selbst.

§. 7.

Da es besonders wünschenswerth ist,
daß der Fonds der Armencasse zur Abhülfe
des Elendes, ein recht großer werden möge,
werden freiwillige Geschenke aller Art und
Vermächtnisse mit großem Danke entgegen-
genommen werden, und sind dieselben ent-
weder dem Vorsteher direct, oder durch die
Pfleger an ihn einzuliefern.

§. 8.

Mai.

§. 8.

Die Verwaltung des Armenfonds, so wie die zu treffenden Bestimmungen über die Vertheilung der Unterstützungen bleibt dem ganzen Armencollegio vorbehalten, welches darüber nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Anspruch auf Unterstützung haben nicht allein die ganz Verarmten und Alten, sondern auch ganz besonders die Kranken, die vorzüglich den Pflegern zu empfehlen sind. Natürliches Erforderniß ist, daß dieselben in dem Districte längere Zeit wohnen müssen, mit Erlaubniß der Obrigkeit und zu Einwohnern angenommen sind.

So weit es der Fonds erlauben wird, sollen auch die Eltern, die viele Kinder haben und das Schulgeld nicht erzwingen können, dazu eine Unterstützung erhalten und für die nothwendigen Schulbücher gesorgt werden. Die Kinder sind dann aber auch ernsthaft zur Schule anzuhalten.

Träge, trunkfällige und widerspenstige Arme verlieren den Anspruch auf Unterstützung und werden dem Landherrn zur Erwirkung der erforderlichen Maaßregeln gegen sie angezeigt. Herumziehenden fremden Bettlern werden keine Almosen verabfolgt und ist gegen sie nach den anderweitig bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§. 9.

Wer Anspruch auf Unterstützung machen zu können glaubt, muß sich zu dem Zwecke bei

Digitized by Google

bei dem Pfleger seines Bezirkes melden; Mai.
der sich von der Wahrheit des Anspruches zu überzeugen hat und in der monatlichen Versammlung berichtet, ob der Arme zur Unterstützung zuzulassen sey und zu welcher Unterstützung. Findet der Pfleger, daß schleunige Hülfe nothwendig ist, so hat er die Befugniß, einstweilen eine wöchentliche Unterstützung zu verabfolgen.

Da der einzelne Pfleger monatlich eine Liste der eingezeichneten Armen mit Bezeichnung der Unterstützungs-Summen einzuzeichen hat, so kann die einem Jeden zu gebende Unterstützung in Verhältniß der eingegangenen Summe bestimmt werden.

§. 10.

Die bewilligte Unterstützung wird dem entzogen oder im Verhältniß seiner geringeren Bedürftigkeit herabgesetzt, dessen Umstände sich verbessern, der wieder genesen ist oder der sich derselben unwürdig macht, worüber die Pfleger in der allgemeinen Versammlung Anträge stellen können.

Vorstehende Armen-Ordnung wird hiemit Landherrlich genehmigt.

Hamburg, den 21. Mai 1836.

H. J. Merck,
Landherr der Marschlande.

Digitized by Google

CIX.

Mai 26.

Taxe

der nach der Elbbade-Anstalt fahrenden Jollenführer.

Folgendes ist die Taxe für die nach der Elbbade-Anstalt fahrenden Jollenführer:

von und nach den Vorsetzen, dem Baumhause, Blockhause und Kehrwieder
für 1 Person 3 ßß, für 2 Personen 6 ßß, für 3 Personen 8 ßß, für 4 Personen 10 ßß;

von und nach der Vorstadt St. Pauli
für 1 Person 5 ßß, für 2 Personen 8 ßß, für 3 Personen 10 ßß, für 4 Personen 12 ßß;

wonach die Jollenführer sich strenge zu richten, übrigens aber der ihnen Seitens des Wasserschouts Meyer ertheilten Instruction unbedingt Folge zu leisten haben.

Hamburg, den 26. Mai 1836.

Die Polizey-Behörde.

CX.

Juni 6.

Polizey-Befehl

wider Unordnungen beim Löschen der Seeschiffe.

Mehrfache Beschwerden über Unordnungen beim Löschen der Seeschiffe veranlassen die Polizey-Behörde zu nachstehenden Verfügungen:

1. Das Abnehmen von Waaren aus den Schiffen abseiten der Everführer muß so geschehen, wie die Waaren zur Hand liegen.

Dabei

Dabei haben sich die Everführer nach den Bestimmungen des Capitains oder Steuermanns zu richten. Juni 6.

2. Die Reihefolge, wie die Schuten an Bord kommen, entscheidet nur dann, wenn die von ihnen abzunehmenden Waaren auch so zur Hand liegen.

Kein Everführer darf also künftig deshalb allein, weil er früher gekommen ist, einen Vorzug verlangen.

3. Wenn eine Schute aus der Reihe hat herausrücken müssen, so braucht sie nicht so lange zu warten, bis die übrigen alle beladen sind. Sie tritt vielmehr wieder ein, wenn die für sie bestimmten Güter wieder an die Reihe kommen.

4. Alle Everführerknechte und Tagelöhner werden ermahnt, sich beim Löschen, sowohl unter einander, als gegen die Schiffsmannschaften friedfertig und nachgiebig zu benehmen, und allen Anlaß zu unnützen Streitigkeiten, wodurch nur Aufenthalt entsteht und das Interesse des Kaufmanns gefährdet wird, sorgfältig zu vermeiden.

Die Hafenrunde ist beauftragt, auf die genaue Beobachtung dieser Verfügungen zu achten, und etwanige Ruhestörer oder Frevler Behufs deren nachdrücklicher Bestrafung sofort zu arretiren.

Hamburg, den 6. Juni 1836.

Die Polizey-Behörde.

Digitized by Google

CXI.

Juni 6.

Bekanntmachung

wider das Schlachten und den Verkauf frischen Fleisches abseiten Unbefugter im Patronats-Gebiete der Vorstadt St. Pauli.

Da das Schlachten und der Verkauf frischen Fleisches abseiten dazu Unbefugter im Patronats-Gebiete der Vorstadt St. Pauli auf unleidliche Weise überhand nimmt, so wird hiedurch Folgendes anerinnert und verfügt:

1) Das Schlachten von Vieh zum Behufe des Verkaufs des frischen Fleisches, so wie dieser Verkauf selbst ist jedem, der dazu keine Concession hat, bei Strafe von 5 Thalern verboten.

2) Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt und das Vieh oder das Fleisch zum Besten des Armenwesens confiscirt.

3) Das Hausiren mit frischem Fleische ist bei 2 Thalern Strafe und Confiscation des Fleisches zum Besten der Armen unbedingt untersagt.

Die Officianten sind angewiesen, die Uebertreter anzuhalten oder zur Anzeige zu bringen und wird daher ein jeder vermahnt, den obigen Verfügungen nicht entgegen zu handeln, und sich vor Schaden und Strafe zu hüten.

Hamburg, den 6. Juni 1836.

Der Patron zu St. Pauli.

CXII.

Digitized by Google

CXII.

Sperr-Reglement,

Juni 10.

in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 19. Mai 1836. Publicirt den 10. Juni 1836.

Nachstehende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren, gegen Erlegung des unten bestimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thorsperre-Tabelle, stattfindenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millernthor,
das Dammthor,
das Steinthor,
das Deichthor,
das Berliner Thor,
das Brookthor und
das Sandthor.

Das Heck bei Brandts Hof bleibt ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Das Lübecker Thor und die Ferdinandus Pforte werden nur bis Mitternacht gesperrt, dann aber geschlossen und Morgens zugleich mit den übrigen Thoren geöffnet.

Die Ferdinandus Pforte darf nur von Fußgängern benutzt werden.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen.

Digitized by Google

Juni 10. tragen. Die Officianten bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre, zu entrichtenden Sperrgeldes, ist folgender:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr . . .	— mk	12 ß
von 10 bis 11 Uhr .	1 "	8 "
von 11 bis 12 Uhr .	2 "	— "
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung . . .	3 "	— "

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem außer dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr . . .	— mk	8 ß
von 10 bis 12 Uhr .	1 "	— "
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung . . .	1 "	8 "

Für jedes Handpferd die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fußgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr . . .	— mk	4 ß
von 10 bis 11 Uhr .	— "	8 "
von 11 bis 12 Uhr .	— "	12 "
von 12 Uhr bis Thor-Oeffnung . . .	1 "	— "

Im

Im Steinthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Ferdinandus-Pforte, im Berliner und Lübecker Thore, so wie im Heck bei Brandts Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten. Juni 10.

Das Steinthor wird vom 29. October bis ult. Januars eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Deich-, Brook- und Sandthore, jedoch nur für Fußgänger, Statt.

Durch das Stein- und Deichthor, so wie durch die Ferdinandus-Pforte passiren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Durch das Sand- und Brookthor passiren bis 10 Uhr Fußgänger von der Stadt hinaus ohne Erlegung von Sperrgeld. Den in den Fabriken auf dem Grasbrook und im Wandbereiter Rahmen beschäftigten Arbeitern ist auch ein freier Einlaß gestattet, jedoch unter behufiger Controlle, und unter folgenden näheren Bestimmungen: daß solcher Einlaß nur, in so fern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab und sämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren würden und solchergestalt, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, während der ersten Stunde nach dem Eintritt

Juni 10. tritt der Sperre, für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt findet.

Bei Wassersnoth ist den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslaß durch diese Thore verstattet.

Im Berliner und Lübecker Thore, so wie im Heck bei Brandts Hof nimmt die Sperre eine halbe Stunde später, wie in den übrigen Thoren, ihren Anfang.

Alle sonstigen früher etwa bestandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünstigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Passage durch die Thore, finden künftig nicht weiter Statt.

Dieses Reglement tritt mit der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. in Kraft.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 6. Junii 1836.

CXIII.

Hamburgische Thorsperre-Tabelle.

Juni.

					Morgens auf		Abends zu	
Vom	1.	bis den	12.	Januar	7½	Uhr.	4¼	Uhr.
"	13.	" "	22.	"	7	"	4½	"
"	23.	" "	31.	"	7	"	4¾	"
"	1.	" "	8.	Februar	6½	"	5	"
"	9.	" "	16.	"	6½	"	5¼	"
"	17.	" "	23.	"	6	"	5½	"
"	24.	" "	3.	März	6	"	5¾	"

Vom

				Morgens auf		Abends zu	
Vom 4.	bis den 10.	März		5½	Uhr.	6	Uhr.
: 11.	: : 17.	:		5½	:	6¼	:
: 18.	: : 24.	:		5	:	6½	:
: 25.	: : 31.	:		5	:	6¾	:
: 1.	: : 7.	April		4½	:	7	:
: 8.	: : 14.	:		4½	:	7¼	:
: 15.	: : 20.	:		4½	:	7½	:
: 21.	: : 26.	:		4½	:	7¾	:
: 27.	: : 4.	Mai		4½	:	8	:
: 5.	: : 15.	:		4½	:	8½	:
: 16.	: : 31.	:		4½	:	9	:
: 1.	: : 30.	Junius		4½	:	9½	:
: 1.	: : 13.	Julius		4½	:	9½	:
: 14.	: : 28.	:		4½	:	9	:
: 29.	: : 10.	Auguſt		4½	:	8½	:
: 11.	: : 20.	:		4½	:	8	:
: 21.	: : 27.	:		4½	:	7¾	:
: 28.	: : 3.	Septbr.		4½	:	7½	:
: 4.	: : 9.	:		4½	:	7¼	:
: 10.	: : 15.	:		4½	:	7	:
: 16.	: : 21.	:		5	:	6¾	:
: 22.	: : 28.	:		5	:	6½	:
: 29.	: : 5.	October		5½	:	6¼	:
: 6.	: : 12.	:		5½	:	6	:
: 13.	: : 20.	:		6	:	5¾	:
: 21.	: : 28.	:		6	:	5½	:
: 29.	: : 5.	Novbr.		6½	:	5¼	:
: 6.	: : 14.	:		6½	:	5	:
: 15.	: : 23.	:		7	:	4¾	:
: 24.	: : 30.	:		7	:	4½	:
: 1.	: : 9.	Decbr.		7½	:	4¼	:
: 10.	: : 31.	:		7½	:	4	:

Vom

Juni. Vom 29. October bis zum 13. Januar wird der Niederbaum eine halbe Stunde früher als die übrigen Bäume und Thore geöffnet, jedoch nur für leere ausgehende Schuten und Ever Behufs der Entlöschung der Schiffe; auch wird derselbe vom 1. December bis zum 13. Januar, ohne die obige Beschränkung, Abends eine halbe Stunde später als sonst geschlossen.

Hamburg, im Juni 1836.

CXIV.

Juni 15. ## Bekanntmachung

wegen der Aufsicht bei dem Darren und der Anlegung neuer Darren.

Da in dem Mandate vom 30. Juni 1830, wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Lokale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, und zwar in dem Abschnitte D, es vorgeschrieben ist, daß die Brauer die Decke über ihren Darren gehörig berohren und begypsen lassen sollen, eine abermalige Untersuchung aber ergeben hat, daß eine solche Einrichtung mit Nachtheilen für das Geschäft des Darrens verbunden ist, ohne den beabsichtigten Zweck, die Verminderung der Feuers-Gefährlichkeit, vollständig zu gewähren, so wird dieser Theil der angeführten Verordnung hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Dagegen werden sämmtliche Brauer auf das ernstlichste ermahnt, bei dem Darren die strengste Aufsicht zu führen oder durch ihre Leute, für

Digitized by Google

ür welche sie verantwortlich sind, führen Juni 15.
u lassen, und besonders bei der letzten Periode des Darrens, dem sogenannten „Couleur machen", diese Aufsicht zu ver:doppeln, in Entstehung dessen sie bei ent:standenem Brande nach den Bestimmungen des §. 19 der revidirten General:Feuer:Lassen:Ordnung vom 3. Mai 1833 zur Verantwortung gezogen werden sollen. Bei Anlegung neuer Darren müssen diese massiv erbauet, die Decken gewölbt, und die Dunst:kasten ebenfalls von Mauerwerk aufgeführt, die Thüren und Laden der Darren aber von Eisen verfertigt werden, und sind die Kirchspielsmeister besonders anzuweisen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu achten.

Gegeben in Unserer Raths:Versammlung, Hamburg, den 15. Juni 1836.

CXV.

Polizey:Verfügung

Juni 23.

wider den Unfug von Wagen bei der Thorsperre.

Der immer zunehmende Unfug, welcher mit dem Hereinbringen und Hinausführen von Personen auf Wagen durch die Thorsperre getrieben wird, veranlaßt die unterzeichnete Behörde, das Halten von Fuhrwerken zu solchem Behufe sowohl innerhalb als außer:halb der Thöre bei zwei Rthlr. Strafe oder 24stündigem Arrest zu untersagen.

Die Polizey:Officianten sind angewiesen, für die Aufrechthaltung dieser Verfügung Sorge zu tragen.

Hamburg, den 23. Juni 1836.

Die Polizey:Behörde.

CXVI.

Digitized by Google

CXVI.

Juli 1.

Bekanntmachung

betreffend die kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation.

Es wird hiemit verordnet, daß in sämmtlichen Lutherischen Kirchen der Stadt und des Gebiets die bisher an verschiedenen Tagen begangene kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation künftig unveränderlich an demjenigen Sonntage begangen werden soll, welcher dem in die erste Woche des Novembers gesetzten Bußtage vorangeht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 1. Juli 1836.

CXVII.

Juli 5.

Bekanntmachung

daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen.

Es wird, auf Ansuchen der Vorsteher des hiesigen Waisenhauses, allen Verkäufern untersagt, den Waisenkindern etwas zu verkaufen und sie zum Ankauf aufzufordern oder zu verleiten.

Wer dem Verbote zuwider handelt, wird unfehlbar bestraft und noch überdies verpflichtet werden, das von den Waisenkindern erhobene Geld zurückzuliefern.

Hamburg, den 5. Juli 1836.

Die Polizey-Behörde.

Vgl. oben Bd. VII. S. 304.

CXVIII.

CXVIII.

Nachträgliche Bekanntmachung

Juli 6.

etreffend die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver.

Alles hieher kommende Schießpulver, das:elbe möge nun blos zur Durchfuhr beſtimmt yn oder hier nach dem Pulver:Magazin ebracht werden, darf nicht (wie bisher theil:eiſe geſchehen) los in die Fäſſer geſchüttet, ondern es muß außerdem in verzinnten lechernen Doſen oder doch in dichten inenen Säcken verpackt ſeyn.

Pulver ohne dieſe gehörige Verpackung ird auf Koſten der Eigner im Pulver:agazin umgepackt, oder den Umſtänden ach, ganz zurückgewieſen werden.

Gegeben in Unſerer Raths:Verſammlung, amburg, den 6. Juli 1836.

CXIX.

Die Bekanntmachung wider das Juli 29.
Schlachten in anderen, als in den dazu erordneten Schlachthäuſern, vom 12. Au:uſt 1818, renovirt am 7. Auguſt 1827, 7. Auguſt 1830, 17. Mai 1832 und 5. März 1834, iſt wiederum renovirt den 9. Juli 1836.

CXX.

Digitized by Google

CXX.

Aug. 6.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot der Hasardspiele in den Geestlanden.

Da es zur Anzeige gekommen, daß ungeachtet der bestehenden und oftmals erneuerten Verbote, Hasardspiele in Wirthshäusern und an andern öffentlichen Orten des Landgebietes gespielt werden, so wird hiemit nochmals in Erinnerung gebracht, daß alles und jedes Hasardspiel in Wirthshäusern und an öffentlichen Orten verboten ist. Es wird demnach sämmtlichen Wirthen, bei 10 bis 50 Rthlrn. Strafe für jeden Contraventionsfall, anbefohlen, solche Hasardspiele in ihren Häusern nicht zu dulden, und sind dieselben verpflichtet, gegenwärtige Bekanntmachung in ihrem Hause affigirt zu halten.

Hamburg, den 6. August 1836.

C. D. Benecke,
Landherr.

CXXI.

Aug. 12.

Neue Feuer-Cassen-Ordnung

von Anno 1836, für Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg, Hamburgischen Gebietes. Von Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe confirmirt vig. Decreti de 12. August 1836.

Nachdem die Eingesessenen zu Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg, theils

heils eine Neue verbesserte Feuer-Cassen- Aug. 12.
Ordnung des Kirchspiels Ochsenwärder,
zenannt: „Gott bewahre uns," vom Jahre
1800 gehabt, theils an der im Jahre 1800
evidirten Feuer-Cassen-Ordnung für Bill-
wärder und andere Stadt-Ländereien Antheil
jenommen, nun aber sich bewogen gefunden
haben, aus der Letzteren auszuscheiden, und
s dadurch nothwendig geworden ist, der
Feuer-Cassen-Ordnung von 1800 eine größere
Ausdehnung zu geben, so haben die Ochsen-
wärder, Moorwärder, Tatenberger und Spa-
denländer Eingesessenen sich nach reiflicher
Berathung über nachstehende neue Feuer-
Cassen-Ordnung vereinbaret, und, nachdem
ie dieselbe ihrem Wohlweisen Landherrn vor-
zelegt, sie mit dem Gesuche um obrigkeitliche
Confirmation an Einen Hochedlen und Hoch-
weisen Rath gebracht, worauf denn solche
Confirmation am 12. August 1836 erfolgt
st, und die gegenwärtige neue Feuer-Cassen-
Ordnung nunmehr durch den Druck zu Jeder-
nanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt
zemacht wird, mit der Anzeige, daß derjenige
Tag, an welchem die alte Ordnung von
1800 aufgehoben ist, die gegenwärtige neue
Feuer-Cassen-Ordnung aber in Kraft tritt,
örderamst landherrlich bekannt gemacht
verden wird.

§. 1.

Die sämmtlichen Geschäfte der Neuen
Feuer-Casse werden durch eine Deputation
betrieben, bestehend aus dem Landvogt zu
Ochsenwärder, den Vögten in Spadenland,
Taten-

Aug. 10. Tatenberg und Moorwärder, und den fünf Höftleuten in Ochsenwärder. Indessen ist es der Deputation gestattet, einen Schreiber, der jedoch bei den Versammlungen keine Stimme hat, zur Führung des Protocolls und der Bücher gegen eine billige Vergütung anzunehmen.

Zugleich sollen acht Feuerschauer, deren Functionen weiter unten benannt sind, erwählt werden, nämlich für Ochsenwärder fünf und für jede der drei anderen Landschaften einer; sie werden für jedes einzelne Quartier und jede einzelne Landschaft von sämmtlichen zu dem Quartier oder der Landschaft gehörigen Interessenten erwählt. Zwei von diesen Feuerschauern sollen bei der jährlichen Rechnungs-Ablegung zugezogen werden, und bleibt dem Hochweisen Landherrn die jedesmalige Bestimmung derselben überlassen. Von diesen acht Feuerschauern gehen jährlich die beiden ältesten ab, und bleibt für die ersten drei Jahre, um erst eine bestimmte Reihefolge zu bilden, dem Hochweisen Landherrn die Bestimmung derjenigen, welche austreten sollen, überlassen.

Ein jeder Interessent muß die ihn getroffene Wahl annehmen.

Die zur Aufbewahrung der Gelder und Documente gehörige Feuer-Cassen-Lade befindet sich im Hause des Landvogts zu Ochsenwärder. Zu den beiden Schlössern derselben hat ein Vogt den einen, ein Höftmann den anderen Schlüssel.

Der

Digitized by Google

Der Landvogt präſidirt in den Ver- Aug. 12.
ſammlungen, beſorgt die laufenden Geſchäfte, bei denen nicht die Concurrenz der ganzen Deputation erforderlich iſt. Nach Bezahlung eines etwanigen Feuer-Schadens legt er den übrigen Mitgliedern der Deputation und dem Hochweiſen Landherrn Rechnung ab und wird von ihnen quitirt.

Die Deputation verſammelt ſich, ſo oft es die Nothwendigkeit erfordert, auf Einladung des Landvogts in Ochſenwärder.

§. 2.

Nur drei Viertheile des durch Taxation ausgemittelten verbrennlichen Werthes eines Gebäudes können bei der Feuer-Caſſe verſichert werden, und darf dieſe Verſicherungs-Summe niemals den Betrag von 12,000 mk Courant überſteigen; für ein Viertheil des taxirten Werthes muß alſo der Eigenthümer die Gefahr ſelbſt tragen. Bis zu drei Viertheilen des taxirten Werthes kann ein auch früher zu einer geringeren Summe eingezeichnetes Gebäude jederzeit erhöht werden.

Es ſteht einem jeden Intereſſenten frei, ſeine Gebäude, — Brantewein-Brennereien ausgenommen — bei dieſer Feuer-Caſſe unter den folgenden Einſchränkungen ganz oder theilweiſe zu verſichern; desgleichen iſt auch einem jeden Intereſſenten die Verſicherung bei einer anderweitigen Verſicherungs-Geſellſchaft geſtattet. Jedoch iſt ein bereits anderweitig Verſicherter gehalten, dies wenigſtens 4 Wochen nach Publication dieſer Ordnung

Aug. 12. dem beikommenden Vogt oder Höfmann anzuzeigen.

Wenn einer der Intereſſenten eine anderweitige Verſicherung fortzuſetzen oder eine neue einzugehen geſonnen iſt, ſo darf der Betrag ſämmtlicher verſicherter Summen ſich nicht höher, als drei Viertheile des von dieſer Feuer-Caſſe taxirten Werthes belaufen, ſo daß dasjenige, was der Verſicherte aus einer fremden Feuer-Caſſe empfängt, von der Verſicherungs-Summe dieſer Caſſe ſoweit gekürzt wird, daß das Ganze nur drei Viertheile des taxirten Werthes beträgt.

Auf Verlangen muß ein jeder ſeine Angabe in dieſer Hinſicht eidlich erhärten. Zeigt es ſich, daß jemand dieſen Beſtimmungen zuwider handelt, ſo verliert er ſeinen ganzen Erſatz aus dieſer Feuer-Caſſe, (jedoch mit Vorbehalt der Rechte der hyothekariſchen Gläubiger) und muß das bereits Empfangene doppelt zurückzahlen.

Jeder Intereſſent, der ſeine Mobilien oder Getraide verſichert hat oder verſichern laſſen will, muß bei namhafter, vom Hochweiſen Landherrn zu beſtimmender, Strafe, die zu verſichernden Gegenſtände vorher durch den Landvogt in Ochſenwärder, ſo wie durch den Höfmann eines jeden Quartiers oder den Vogt einer jeden Landſchaft taxiren laſſen, und dieſe Taxation bei der vorzunehmenden Verſicherung zum Grunde legen.

Wenn auch ſonſt keiner ſein Mobiliar bei dieſer Feuer-Caſſe verſichern darf, ſo iſt

es

Digitized by Google

es doch ausnahmsweise dem Prediger, Küster und Organisten zu Ochsenwärder hinsichtlich ihres Mobiliars und ihrer Bibliothek gestattet. Aug. 12.

§. 3.

Jeder Schadens-Ersatz findet natürlich nach dem Verhältniß der versicherten zu der taxirten Summe Statt.

Wenn ein neues Gebäude gebaut, oder ein abgebranntes wieder aufgebaut wird, so steht es dem Eigenthümer frei, auch während des Baues das Gebäude bei dieser Feuer-Casse nach einer vorhergegangenen Taxation zu versichern.

Es versteht sich dabei natürlich von selbst, daß die Feuer-Casse bei dem Ersatze eines etwanigen Feuerschadens auf den durch das Fortschreiten des Baues etwa gestiegenen Werth keine Rücksicht nimmt.

Nach Vollendung des Baues wird das Gebäude nach vorausgegangener Taxation sogleich eingeschrieben.

§. 4.

Die bis jetzt bestandene Feuer-Casse hört an dem, von dem Hochweisen Landherrn zu bestimmenden Tage, Mittags mit dem Schlage 12 Uhr auf und tritt von diesem Augenblick an die neue Feuer-Casse in Kraft. Diese übernimmt von diesem Augenblick an alle in der alten Casse versicherten Summen für diejenigen Interessenten, die der neuen Casse beitreten zu wollen sich erklärt haben. Die Vorsteher der bis jetzt bestandenen Feuer-Casse werden sodann, wenn sie dem Hoch-

Aug. 12. weisen Landherrn Rechnung abgelegt haben, von demselben quittirt. — Jeder bis zum Eintritt des obigen Termins vorfallende Feuerschaden wird nach der alten Feuer-Cassen-Ordnung beurtheilt und ersetzt.

§. 5.

Der Tag der Auslieferung des Feuer-Cassen-Buches ist für die, welche dieser Feuer-Cassen-Ordnung neu beitreten, derjenige, an dem die neue Versicherung anfängt.

Durch die Umschreibung eines Grundstücks im Hypothekenbuche werden alle durch die Feuer-Cassen-Ordnung begründeten Rechte und Verbindlichkeiten auf den neuen Eigenthümer übertragen und von ihm übernommen, der sich jedoch, bei Strafe von zehn Thalern, binnen zwei Monaten bei der Feuer-Casse melden und das Buch gegen Bezahlung der etwanigen Kosten auf seinen Namen schreiben lassen muß.

§. 6.

Alle Bestimmungen des verbrennlichen Werthes eines Gebäudes geschehen durch Taxation des Landvogts von Ochsenwärder, des betreffenden Vogts einer jeden Landschaft, oder in Ochsenwärder des beikommenden Höftmanns und eines von der Deputation zu wählenden Bauverständigen, auf Kosten der Feuer-Casse. Bei etwaniger Meinungs-Verschiedenheit steht dem Hochweisen Landherrn die Entscheidung in letzter Instanz zu.

Bei

zed by Google

Bei der Taxation der eigenen oder der Aug. 12.
Gebäude naher Verwandten tritt das betreffende Mitglied aus und ein anderes an seine Stelle. Der Bauverständige wird beeidigt. Die Taxation geschieht auf Kosten der Feuer-Casse.

Es versteht sich von selbst, daß die Taxation möglichst genau und sorgfältig vorgenommen wird; die Taxations-Documente, die ausführlich seyn müssen, werden bei der Feuer-Cassen-Deputation aufbewahrt. Es wird wenigstens alle fünf Jahre eine Revision sämmtlicher Taxen vorgenommen; die Kosten derselben tragen sämmtliche Interessenten pro rata ihrer Versicherungs-Summen.

Findet sich, daß ein Gebäude einen geringeren Werth hat, als wozu es bisher taxirt gewesen ist, so wird die Versicherungs-Summe in Gemäßheit einer neuen Taxation heruntergesetzt. Diese Herunterſetzungen müssen sich auch die hypothekarischen Gläubiger gefallen lassen.

§. 7.

Die Versicherten bezahlen zu einem Feuerschaden eine, nach der Versicherungs-Summe zu berechnende, Zulage. Der zu ersetzende Feuerschaden wird demgemäß mit den Unkosten von den Vorstehern dieser Feuer-Casse nach der ganzen versicherten Summe sämmtlicher eingeschriebenen Gebäude über die einzelnen Interessenten repartirt und diese Repartition sodann dem

Hoch-

Aug. 12. Hochweisen Landherrn zur Genehmigung vorgelegt.

Es versteht sich von selbst, daß der Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes während des Baues von diesen Zulagen für das abgebrannte Gebäude befreit ist, und daß seine Verpflichtung zur Zahlung erst mit der neuen Aufnahme seines Gebäudes in die Feuer-Casse wieder eintritt; von etwanigen anderweitigen unversehrt gebliebenen Gebäuden muß er die Zulage bezahlen.

Die Zulagen werden jedesmal durch die competenten Vögte und Höftleute eines jeden Quartiers eincassirt, und müssen von diesen spätestens binnen vier Wochen nach Ablegung des, die Entrichtung dieser Zulagen enthaltenden obrigkeitlichen Befehls zugleich mit einem Verzeichniß der Restanten an den Landvogt in Ochsenwärder abgeliefert seyn. Der Säumige unterwirft sich, auf ergangene einmalige Vorladung vor den Hochweisen Landherrn, der Execution.

§. 8.

Zur Vermeidung von Feuers-Gefahr für die Zukunft, muß ein jeder, der ein neues Haus bauen will, wenigstens 54 Fuß von dem nächsten Gebäude entfernt bleiben; wenn das nicht möglich ist, so muß das Gebäude mit einem Pfannendache bedeckt werden.

Wenn einer der Interessenten eine Brennerei anlegen will, muß er wenigstens 8 Ruthen von einer Feuerstelle entfernt bleiben.

Bei

Digitized by Google

Bei Anlegung eines Gebäudes iſt darauf zu ſehen, daß bei Schornſteinen, wenn dieſelben Holz oder brennbare Sachen berühren, ein ganzer Stein vorgemauert wird, und wenn ſie zur Seite des Daches herausgeleitet ſind, ſo weit mit Pfannen am Strohdach eingefaßt werden, als die Deputation es für gut findet. Aug. 12.

Die Schornſteine müſſen von den hierzu beſtellten Schornſteinfegern wenigſtens viermal im Jahr unterſucht, gereinigt und gefegt werden.

Der Bogen über dem Feuerheerd oder der Diggen muß wohlverwahrt und darüber ein dicht geſtrichener Boden ſeyn; vor dem Feuerheerde müſſen Feuerthüren oder über dem Feuer ein Feuerſtülper, im Heerde ein eiſerner Feuerbaum und vor den Oefen eine eiſerne Ofenthür befindlich ſeyn.

Ein jeder Intereſſent muß in ſeinem Hauſe eine Axt, eine Leuchte, einen Feuereimer und einen mit einem wenigſtens 14 Fuß langem Stiel verſehenen Feuerhaken, ſo wie ein jeder Höfner zwei und ein jeder Käthner einen Dachſtuhl und Baumleiter haben. In der Mitte eines jeden Quartiers oder einer jeden Landſchaft ſoll überdies noch auf gemeinſchaftliche Koſten, nämlich auf Koſten der Feuer-Caſſe, ein großer, mit einem wenigſtens 30 Fuß langem Stiel verſehener Feuerhaken gehalten werden.

Die Aſche auf dem Heerde und in den Oefen muß ſtets wohl bedeckt und ſicher, nicht

Aug. 12. nicht in hölzernen, sondern eisernen oder metallenen Gefäßen aufbewahrt seyn; sie darf nicht auf den Mist, sondern muß in eine, wenn es möglich ist, wenigstens 60 Fuß vom Gebäude entfernte Grube geschüttet und mit Wasser begossen werden, damit keine Funken umherfliegen. Ein jeder darf Abends nur mit einer wohlverwahrten Leuchte auf den Boden, in die Ställe, Scheunen und an alle Orte, wo leicht feuerfangende Sachen liegen, gehen, und darf keiner an solchen Orten rauchen, so wie überhaupt jede Pfeife mit einem Dopf versehen seyn muß. Auf die Befolgung dieser Vorschriften haben der Polizey-Wächter und die Feuerschauer wohl zu sehen, so wie namentlich ein jeder auf sein Gesinde in dieser Hinsicht achten muß.

Pech, Firniß und andere brennbare Sachen dürfen nur auf hinlänglich, und zwar wenn es möglich ist, 84 Fuß, von Gebäuden entfernten Plätzen gekocht werden.

Des Hanf-, Flachs- und Heede-Trocknens im Hause, in der Stube oder in den Back-Oefen, so wie des ohnehin obrigkeitlich untersagten Schießens und Abbrennens von Feuerwerken in der Nähe von Gebäuden muß sich ein jeder enthalten.

Die Feuerschauer sind verbunden, auf alles dies zu achten, und werden diejenigen, die die benannten Sachen nicht stets im guten Stande haben, das erste Mal in eine Strafe von 8 Schilling, bei fortdauernder Nachlässigkeit in eine Strafe von 16 Schill. genommen, welche Strafen den Feuerschauern anheim-

Digitized by Google

anheimfallen. Ueberdies hält ein jeder Vogt in seiner Landschaft, und ein jeder Höfmann in seinem Quartier mit einem Feuerschauer wenigstens einmal jährlich eine sorgfältige Untersuchung von Haus zu Haus. Aug. 12.

§. 9.

Beim Ausbruch eines Feuers und sobald dasselbe angesagt worden ist, muß sich ein jeder Bewohner des betreffenden Quartiers mit den in seinem Hause befindlichen Rettungs- und Lösch-Werkzeugen sofort an die Brandstätte begeben. Bei dem Feuer übernehmen die Vögte und Höftleute nebst Feuerschauern die Aufsicht, und hat sich ein jeder ihren Anordnungen unweigerlich zu fügen; der Widerspenstige verfällt in eine Strafe von einem Thaler oder nach Befinden in Arrest-Strafe.

Nach gelöschtem Brande haben die Vögte und Höftleute auf der Brandstelle, jeder für sein Quartier, Mannzahl zu halten; der Fehlende, der keinen Stellvertreter geschickt hat, verfällt in eine Strafe von 12 Schilling, die den Feuerschauern und deren Leuten zu Gute kommt.

§. 10.

Die Feuer-Casse ersetzt bei den bei ihr versicherten Gebäuden allen denjenigen Schaden, der durch Blitzstrahl, wenn er auch nicht zündet, durch den Brand, durch die Lösch- und Rettungs-Anstalten und durch das, von der Obrigkeit oder der Feuer-Casse zum Behuf der öffentlichen Sicherheit und

Ver-

Aug. 12. Verhütung größeren Schadens verfügte, Niederreißen von Gebäuden entstanden ist.

Insofern der Brand als Kriegsschaden anzusehen ist, muß der Eigenthümer den Schaden selbst tragen.

Boshafte und vorsätzliche Brandstiftung wird sofort an den Hochweisen Landherrn zur Untersuchung und strengsten Bestrafung verwiesen. In diesem Falle, so wie, wenn das Feuer durch erwiesene grobe Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit entstanden ist, erhält der Eigenthümer nichts (jedoch unter Vorbehalt des den hypothekarischen Gläubigern des Grundstücks an die von der Feuer-Casse zu zahlende Entschädigung eventualiter zuständigen Regresses).

§. 11.

Da die Entschädigung, welche die Feuer-Casse giebt, bestimmt ist, an die Stelle des ganz oder theilweise zerstörten Gebäudes zu treten, so dient sie den hypothekarischen Gläubigern zu derselben Sicherheit, sowohl in Beziehung auf den Eigner, als unter einander selbst, und bei der Concurrenz mit etwanigen anderen Gläubigern des Eigners, wie das Gebäude selbst ihnen dazu gedient.

Dagegen haben die anderweitigen Gläubiger des Eigners an die Entschädigung kein anderes Recht, als welches sie gegen das Grundstück auszuüben befugt waren. Arreste auf dieselbe werden von der Behörde nur, wenn das Eigenthum des Grundstücks zweifelhaft ist, zur Sicherheit des Geldes,

welches

welches zur Wiederherstellung des abgebrann- Aug. 12.
ten Gebäudes erweislich verwendet worden
ist, und der Handwerker, die dabei beschäftigt
gewesen sind, verstattet werden.

Die Entschädigung wird immer nur an
denjenigen bezahlt, der sich als Eigenthümer
des Grundstücks, zu dem das Gebäude ge-
hörte, zur Zeit der Auszahlung legitimirt.
Bei den Gebäuden, die im Landbuch ver-
zeichnet stehen, genügt es, wenn bei dem
Empfange der Versicherungs-Summe eine neu
nachgesehene Beschwerung beigebracht wird.

§. 12.

Die Schäden zerfallen in Total-Schäden
und Partial-Schäden.

Für einen Total-Schaden ist derjenige
anzusehen, bei dem das versicherte Gebäude
durchaus oder doch so zerstört ist, daß es
durch keine Reparatur wieder hergestellt wer-
den kann; für einen Partial-Schaden der-
jenige, bei dem eine Reparatur möglich ist,
oder bei dem nur ein Theil der in einer
Versicherungs-Summe verbundenen versicher-
ten Gebäude zerstört ist.

Bei Total-Schäden wird die ganze Ver-
sicherungs-Summe, nach Abzug des durch
eine Taxe oder einen öffentlichen Verkauf
sich ergebenden Werthes der etwa noch vor-
handenen Bautrümmer, bezahlt.

Bei Partial-Schäden wird derselbe auf
Hochlandherrlichen Befehl durch zwei Zim-
mermeister und zwei Maurermeister, die von
der Deputation und dem Eigenthümer er-
nannt

Digitized by Google

Aug. 12. nannt und nöthigenfalls beeidigt werden, ermittelt, und werden drei Viertheile deſſelben dem Eigenthümer vergütet. — Dieſe Taxe darf indeſſen Keiner vornehmen, der den Bau übernimmt, oder ſonſt dabei intereſſirt iſt. Zeigt es ſich ſpäter, daß das dennoch geſchehen, ſo hängt es von der Deputation ab, ob ſie die Taxation gelten laſſen oder auf eine andere beſtehen will.

§. 13.

Alle dieſe Taxationen werden ſofort nach gelöſchtem Brande auf Verfügung des Hochweiſen Landherrn vorgenommen, und wird der Beſchädigte davon in Kenntniß geſetzt, um dabei in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten zu erſcheinen, und müſſen die Berichte über dieſe Taxationen nöthigenfalls mit den Belegen binnen 14 Tagen bei der Feuer-Caſſe eingeliefert werden.

Nachdem ſie von dieſer gebilligt ſind, wird eine Abſchrift derſelben den Beſchädigten zugeſtellt, die ihre etwanigen monita dagegen vorzubringen haben. Können ſie ſich mit der Deputation hierüber nicht in Güte verſtändigen, ſo wird die Sache an den Hochweiſen Landherrn gebracht, dem die Entſcheidung darüber in erſter Inſtanz zuſteht. Gegen deſſen Ausſpruch iſt nur die Supplication an den Senat geſtattet, der die Sache in letzter Inſtanz entſcheidet.

§. 14.

Die Vergütung des Schadens geſchieht nach folgenden Grundſätzen.

Bei

Bei Total-Schäden geschieht die Aus- Aug. 12.
bezahlung in drei Terminen. Das erste Drittheil wird sechs Wochen nach erfolgtem Brande, oder, wenn keine genügende Sicherheit für die Wiedererbauung bestellt ist, wenn der Grund zum neuen Bau gelegt ist und Materialien angefahren sind; das zweite Drittheil, wenn das neue Gebäude gerichtet ist, und das letzte Drittheil nach völliger Beendigung des Baues bezahlt. Jedoch muß sich bei der, der Bezahlung des letzten Termins vorangehenden Besichtigung ergeben, daß das neue Gebäude ein Viertheil mehr werth ist, als die ganze ausbezahlte Summe. Jedoch steht es dem Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes frei, an die Stelle des einen Gebäudes zwei wieder zu bauen, oder umgekehrt, wenn zwei Gebäude abgebrannt sind, eines an deren Stelle.

In dem Falle, daß das versicherte Gebäude nicht wieder erbauet, sondern gänzlich weggeräumt werden soll, wozu jedoch der Consens der hypothekarischen Gläubiger erforderlich ist, vergütet die Feuer-Casse nur ein Drittheil der versicherten Summe.

Die Auszahlung von drei Viertheilen eines Partial-Schadens findet in zwei Terminen Statt. Die Hälfte wird nämlich sofort nach der erforderlichen Taxation bezahlt, die andere Hälfte sofort nach Beendigung des Baues.

Jedoch muß mit Ausnahme des oben erwähnten Falles sowohl bei Total- als bei Par-

Aug. 12. Partial-Schäden der Eigenthümer des abgebrannten Gebäudes bei Auszahlung des ersten Termins genügende Sicherheit für die Wiedererbauung bestellen.

§. 15.

Es steht zwar einem jeden Interessenten frei, seine Scheunen und Heuberge bei dieser Feuer-Casse zu versichern, und verfährt derselbe bei Taxation derselben auf die in dieser Feuer-Cassen-Ordnung angegebene Weise. Es bilden jedoch die Eigenthümer solcher Scheunen und Heuberge eine eigene Versicherungs-Anstalt unter sich, zu welcher die übrigen Interessenten dieser Feuer-Casse nicht concurriren.

§. 16.

Die Gebühren sind folgendermaßen bestimmt:

1. Der Landvogt bekommt für die Eincassirung der Beiträge jedesmal 6 Mark, jeder Vogt und Höftmann 3 Mark.
2. Bei den allgemeinen Taxationen sowohl, als bei den einzelnen, erhält der Landvogt täglich 6 Mark, der Vogt, Höftmann und die Bauverständigen jeder täglich 3 Mark.

Die Gebühren des etwa anzustellenden Schreibers hat die Deputation zu bestimmen.

Alle Strafgelder, bei denen keine specielle Verwendung verordnet ist, fließen in die Feuer-Casse.

Eid

Digitized by Google

Eid

Aug. 12.

der Mitglieder der Feuer-Cassen-Deputation.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich, so lange ich Mitglied der Ochsenwärder Feuer-Cassen-Deputation seyn werde, das Beste der Feuer-Casse nach bestem Wissen und nach Kräften befördern, und die Feuer-Cassen-Ordnung von 1836 beobachten und beobachten lassen will; daß ich insbesondere auch in den mir übertragenen Schätzungen mit allem Fleiße und nach meinem besten Wissen und Gewissen verfahren, und weder aus Freundschaft noch aus Feindschaft, noch aus einem anderen Grunde, der Feuer-Casse oder dem Eigner zum Vortheil oder zum Nachtheil taxiren, sondern in allen und jeden Fällen mich streng an der Wahrheit halten, und in Gemäßheit der Feuer-Cassen-Ordnung von 1836 und der mir ertheilten oder künftig zu ertheilenden allgemeinen Instructionen verfahren will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Eid

der taxirenden Zimmermeister, Maurermeister oder sonstigen Sachverständigen.

Ich lobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in den mir von der Ochsenwärder Feuer-Cassen-Deputation zu übertragenden Schätzungen und Revisionen mit

Aug. 12. mit allem Fleiße und nach meinem beſtem Wiſſen und Gewiſſen verfahren und weder aus Freundſchaft, noch aus Feindſchaft, noch aus einem anderen Grunde, der Feuer-Caſſe oder dem Eigner zum Vortheil oder zum Nachtheil taxiren oder revidiren, ſondern in allen und jeden Fällen mich ſtreng an der Wahrheit halten, und in Gemäßheit der Feuer-Caſſen-Ordnung von 1836 und der mir ertheilten oder künftig zu ertheilenden allgemeinen Inſtructionen verfahren will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

CXXII.

Aug. 18. ## Rath- und Bürger-Convent
vom 18. Auguſt 1836.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerstag den 18. Auguſt der folgenden Gegenſtände halber zu convociren.

I. Die Erbauung einer neuen, den Bedürfniſſen des Commercii entſprechenden Börſe, iſt bereits längſt ein in der hieſigen Kaufmannſchaft vorherrſchender Wunſch geweſen, deſſen Erfüllung jedoch weſentliche Schwierigkeiten, beſonders in Hinſicht auf die Koſten und deren Deckung und in Hinſicht auf Ausmittelung eines zum Bau geeigneten Platzes, entgegenſtanden. Um ſo erwünſchter war es E. E. Rathe, daß ſich Mittel zur Beſeitigung dieſer hauptſächlichen Schwierigkeiten gefunden haben, und trug

er

Digitized by Google

:r nunmehr, unter Beziehung auf die Aus: Aug. 18.
:inandersetzung der Sache in der Anlage sub No. I. auf die Zustimmung der Erbges. :Bürgerschaft zu den nachfolgenden Propo:sitionen an, nämlich:

1) daß eine neue Börse abseiten des Staats und für dessen Rechnung auf dem zu dem Ende gehörig zu erweiternden Adolphs:Platze zu erbauen;

2) daß die zum Behufe solcher Erwei:terung von E. E. Rathe mit Ehrb. Oberalten, als Vorstehern des Marien:Magdalenen Klosters, wegen Ueberlas:sung dessen sämmtlicher Gebäude und freien Räume auf und an dem gedach:ten Platz, verabredeten, in der Anlage No. I. aufgegebenen Bedingungen, an den Staat, verfassungsmäßig zu ge:nehmigen;

3) daß zu den Kosten der Börsenbau:Unter:nehmung eine Anleihe von 350,000 mk Banco zu contrahiren, welche im Fall solches nothwendig werden sollte, bis 400,000 mk Bco. auszudehnen;

4) daß, zum Behuf des Abtrages der Zinsen und des Capitals solcher An:leihe, wie auch des Abtrages der jähr:lichen Rente von 9000 mk Cour. an das Marien Magdalenen Kloster ex aerario publico für 30 Jahre, eine jährliche Beihülfe von 5000 mk Bco. und eventuell zum Behuf des Mehren, welches eine Ausdehnung der Anleihe

Digitized by Google

Aug. 18. bis auf 400,000 mk Bco. und die Art der Contrahirung derselben erfordern könnte, zu leisten;

5) daß das Collegium Ehrb. Oberalten zu potestiviren, um mit E. E. Rathe wegen des quomodo des Areals und des Baues, so wie wegen der Modalitäten der eventuell bis 400,000 mk Bco. zu contrahirenden Anleihe, das Nähere zu erwägen, und zu beschließen, unter Zuziehung löbl. Cämmerei hinsichtlich des Finanziellen, wobei die Commerz-Deputation über die die Kaufmannschaft specialiter interessirenden Gegenstände, namentlich wegen der im Börsengebäude zu treffenden Einrichtungen, zu hören seyn wird.

II. In Gemäßheit der Anlage sub No. II. cum subadjuncto sub Lit. A. trug E. E. Rath Behufs Verhandlung eines Accessions-Vertrages zu den zwischen Großbritannien und Frankreich zur Unterdrückung des Sklavenhandels geschlossenen Conventionen, wozu die Hansestädte abseiten der gedachten Mächte aufgefordert worden, auf eine Ehrb. Oberalten salva ratificatione Erbges. Bürgerschaft zu ertheilenden Vollmacht, so wie auf Mitgenehmigung eines nach Abschluß dieses Accessions-Vertrages zu erlassenden Strafgesetzes an.

III. Der Artikel 20 der revidirten Feuer-Cassen-Ordnung vom 3. Mai 1833,

833, welche die Dicke der bei Neubauten aufzuführenden Seitenmauern bestimmt, hat mehrfach zu Beschwerden Veranlassung gegeben, weshalb E. E. Rath darauf bedacht gewesen ist, denselben dergestalt zu modificiren, daß der Zweck, welchen das Gesetz beabsichtigt, erreicht, dabei aber jede Erleichterung den Bürgern, welche neue Häuser zu bauen haben, gegeben werde. E. E. Rath hatte damit eine andere bequemere Einrichtung der Schornsteine in Verbindung gebracht, und bezog er sich zur nähern Erörterung der Sache auf die in der Anlage sub No. III. entwickelten Gründe, und trug E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, die in dem sub adjuncto sub Lit. B. anliegende Abänderung des ersten Satzes des §. 20 der General-Feuer-Cassen-Ordnung vom 3. Mai 1833 mitzugenehmigen, Ehrb. Oberalten auch zu potestiviren, sich mit E. E. Rathe über das demnächst der engen Schornsteine wegen zu publicirende Regulativ zu vereinigen. Aug. 18.

Erbges. Bürgerschaft trat den Propositionen ad I. und III. nicht bei, genehmigte jedoch die Proposition ad II.

Replicando bedauerte E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft ihm ad I. und III. seinen Beitritt versagte und behielt das Weitere bevor; ad II. dankte E. E. Rath derselben für ihre Beistimmung.

Digitized by Google

CXXIII.

Aug. 25. **Polizey-Bekanntmachung**
wider das Schießen nach den Schwänen auf der Alster.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 10. Februar 1832 wird hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht, daß es bei Geld- und nach Befinden bei Gefängnißstrafe verboten ist, nach den Schwänen auf der Alster zu schießen. Der Vorwand, daß die getödteten Schwäne wilde gewesen, und im Fluge geschossen worden, kann nicht berücksichtigt werden, zumal da auch einzelne zahme Schwäne fliegen können.

Hamburg, den 25. August 1836.

Die Polizey-Behörde.

S. oben Bd. XII. S. 32.

CXXIV.

Sept. 21. Die Notification einer, am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 21. September 1836 publicirt.

CXXV.

Sept. 23. **Bekanntmachung**
betreffend die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1814.

Da von denen im Jahre 1814 gebornen Dienstpflichtigen, welche in diesem Jahre zur

Digitized by Google

ur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, manche nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, und folglich auf diese Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, im Laufe des verflossenen Jahres wiederholt angedroheten Strafen nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt Ein Hochedler Rath hiedurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

Erster District.	No.
Held, Joh. Ernst Friedr.	6
Drenckhahn, Joh. Charl.	12
Kirchner, Joh. Martin.	13
Schnack, Carl Heinrich Gottlieb.	17
Huck, Wilhelm Heinrich Franz	23
Koch, Wilhelm	27
Hast, Johann August	29
Lütgens, Joh. Hermann Friedrich	32
Nertens, Elias	33
Heinson, Jacob	34
Hanz, Franz Xaverius Carl Ferdinand	37
Hollmann, Carl Ferdin.	39
Hringnitz, Johann Carl Christian	40
Lick, Friedrich Carl	46
Lesfatis, Lestatis oder Lestates, Ferdinand Andreas	48
Hoß, Alexander	51
Kramer, Heinrich Peter	60
Schula, Ferdin. Franziscus Carl	62
Meunier, Joseph	63
Wagener od. Wegener Jacob	66
Walther, Joh. Anton Christian	70
Kliefoht, Joh. Joach. Friedrich	72
Reichardt, Joh. Heinr.	74
Meyer, Carl Heinrich Ludwig	76
Holtz, Heinrich	79
Hesse, Heinrich	84
Marsial, Franz Michael	85
Schmidt, Joh. Joach. Ludwig	88
Schleyer, Johannes Heinr. Christian	91
Gercke, Johann Carl.	95
Giesecke, Joh. Friedr. Conrad	96
Fick, Christopher Friedr.	98
Meyer, Heinrich August	99
Suhr, Joh. Andreas.	101
Brauer, Johann	102
Gramcko, Joh. Franz Christopher	104

Kimmel

	No.
Kimmel, Adam Joseph Adolph	109
Mendelsohn oder Schnabel, Jacob Meyer	110
Koch, Hertz	111
Bauer, Joh. Heinrich	114
Schweitzer, Johann Philipp Heinrich	117
Zader, Isaac Levy	119
Benthack, Peter Eduard	128
Kefer oder Kever, Leonhard Jean	129
Meyer, Joh. Heinrich, Sohn von Johann Georg Ferd. Meyer	133
Gädicke, Joh. Heinrich Matthias	136
Caß, Frederic	139
Weidlich, Carl Adolph, oder Joh. Heinr.	143
Lorentzen, Friedr. Moritz	144
Brönner, Christian Heinrich Lorenz	145
Guibhard, Johann Baptiste	148
Stolt, Rickmer Erich	153
Unna, Ludwig	154
Girardet, Johann	158
Busch, Johann Carl Eduard	163
Krämer, Franz Wilh.	171
Jordan, Joh. Gottlieb Friedrich	173
Becker, Emil Wilhelm Gottfried	176
Bade, Conrad Gustav Hinrich	177
Meiners, Philipp	180
Gebauer, Joh. Friedr.	181
Langebach, Jacob Peter	187
Kalckhof, Johann Carl Andreas	188
Stemmann, August Heinr. Gottfried	189
Goerne, Joh. Heinrich Ludwig	196
Müller, Joh. Christian Ernst	197
Meyer, Heinr. Anton Friedrich	199
Wigger, Johann	200
Hartwig, Wilh. Adolph	201
Mahn, Johann	203
Priem, Carl Julius	210
Petersen, Aug. Jacob	212
Benzo, Joh. Jürgen Diedrich	213
Topschau, Joh. Hinrich	219
Stradtmann, Andreas Eduard	221
Scharenberger rectius Schnarenberger, Christian Peter	222
Stenner, Joh. Georg	223
Meincke, Carl	226
Bonhack, Joh. Friedr. Traugott	230
Ahrens, Friedr. Matth. Christian	234
Meyer, Wilh. Eduard	237
Zeichter, Franz Ludwig	241
Laufan oder Lanfan, Heinrich Joseph	243
Ritter, Friedr. August	244
Duden, Christian Carl Friedrich	247
Baartz, Adolph Gottlieb Ernst	249

Des-

	No.
Desforges, Charles Emile	255
Meaux, Adolph Jacob	257
Rigommier, Ludwig, jetzt Louis	258
Fick oder Fickern, Wilhelm Adolph	263
Langeloh, Joh. Anton	267
Reinhold, Gottlieb	269
König, Conrad Lorenz Theodor	272
Rose, Friedrich Auguſt	273
Nieberg, Ferdinand	277
Exner, Peter Heinrich Nicolaus	278
Schröder, Herm. Carl	280
Tweſten, Chriſtoph Alexander	281
Arbert, Friedrich Ernſt	283
Peterſen, Joh. Wilh.	284
Rinck, Johann Hinrich Diedrich	289
Weſemann, Joh. Friedr.	292
Cohn, Abraham	298
Hanſing, Joh. Charles	300
Bunck, Joh. Heinrich Carl	303
Herrlich, Johann Carl Auguſt	304
Bove, Anton Joſeph	305
Bouvery, Louis	310
Meyer, Carl Alexander	311
Schultz, Heinr. Ludwig	312
Hartz, Joh. Friedrich	313
Koch, Peter Heinrich	318
Stephan, Wilhelm	321
Schiebeler, Friedrich Wilhelm	325
Dabelſtein, Hein Joach. George	332
d'Olivier, Leop. Philipp	348
Röpcke, Friedr. Wilh.	353
Schrader, Joh. Herm.	356
Hillermann, Johann Chriſtopher	359
Peterſen, Joh. Friedr.	360
Suhrbeck, Joh. Heinr. Jacob	361
Hofmann, Jac. Heinr.	367
Eberwahn, Joh. Peter	369
Woll, Joh. Heinr. Aug.	372
Carſtens, Johann	379
Lemmermann, Chriſtian Theodor	381
Eichenberg, Joh. Heinr.	383
Wolff, Joh. Diedrich	388
Weisdorp, Friedrich Theodor	397
Goldſchmidt, Benny	400
Kienke, Claus Hinrich	408
Reſe, Johann Ludwig	410
Vollrath, Gottl. Wilh. Alexander	412
Couraux, Joſeph	421
Moſes, Aron	425
Kalkbrenner, Conrad Auguſt	427
Chrétien, Ludw. Georg	429
Schultz, Hinrich Louis	430
Klein, Joſeph Ludwig	432
Klopp, Johann Ludwig	433
Iſrael, Moſes	434
Althans, Chriſtian Eduard	435
David, Abraham Aron	438
Wichmann, Wilhelm Ludwig	440
Herber, Friedr. Chriſtn.	441
Schultz, Joh. Eduard	444

Sa=

	No.
Salomon, Samſ. Joſ.	445
Ahrends, Joh. Chriſtn.	446
Wulff, Chriſtn. Jürgen Heinrich	450
Meyer, Joh. Heinrich	451
Böttger, Joh. Friedr.	453
Brockmann, Carl Aug.	456
Kohfahl, Heinr. David	459
Leyding, Matth. Aug.	468
Meyer, Adolph	470
Lüdert oder Lüders, Heinrich	471
Jacob, Marcus	472
Johannes, Johann Chriſtian Friedrich	474
Heldner, Ludw. Auguſt	483
Harms, Rudolph Joh. Friedrich	488
Boſſau, Joh. Auguſt	495
Schlicht, Friedr. Gottlob Auguſt	498
Hamann, Heinr. Ferd.	499
Leras, Joh. Prosper Ludwig	502
Lüſſenhoff, Carl Chriſtian Johann	504
Goette, Auguſt Wilh.	505
Greben, Carl Wilhelm Friedrich	506
Huſen, Heinr. Peter	512
Mahncke, Johann	517
Meyer, Jacob	522
Meyer, Joh. Friedrich, Sohn von Johann Friedrich Meyer	526
Droege, Johs. Adolph	528
Bouillerot, Auguſt	529
Lerch od. Larch, Friedr.	531
Möller, Johs. Caſpar	534
Schultze, Carl Eduard	535
Schwartz, Louis Eduard	540
Lühmann, Caſpar Chriſtian Friedr.	542
Gentzen, Aug. Heinr. Engelhard	543
Engelcke, Joh. Georg Martin	546
Buchter, Barthold Wilhelm Chriſtian	547

Zweiter Diſtrict.

Baumann, Joh. Peter	1
Hoffmann, Leonhard Siegmund Theodor	5
Grethmann, Andr. Ant.	7
Feldmann, Joh. Jürgen	8
Tiede, Carl David	9
Harder, Johann Jacob	12
Wieckhorſt, Joh. Hinr. Ludwig	15
Rath, Joh. Ernſt Daniel	24
Grieſe, Joh. Friedr. Jac.	30
Kröger, Andreas	42
Auſt, Stephan Anton	55
Kühn, Carl Auguſt	62
Holm, Jacob Martin Heinrich	66
Popp, Joh. Diedrich Chriſtoph Jochim	92
Behr, Hans Clas	93
Boſſelmann, Alexander	97
Behn, Andreas Hinr.	98
Schlubeck, Hans Peter	110
Schrader, Heinrich	115
Becker, Peter Hinrich	117
Bielfeldt, Andr. Georg	120
Wieſe, Joh. Friedrich Chriſtopher	140
Hagemann, Johann Heinrich Martin	145

für

für Widerſpenſtige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den andern hinreichende Mittel vorhanden ſeyn ſollten, ein Stellvertreter für denſelben geſtellt, und die desfallſigen Koſten ſowohl, als die welche ſein widerſpenſtiges Verfahren veranlaßt hat, aus ſeinen gegenwärtigen oder zukünftigen Mitteln executiviſch beigetrieben werden ſollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächſt auf hier zurückkehren, ſo ſoll er in Folge des §. 5 lit. b der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ſte Jahr noch nicht vollendet haben ſollte, zum dreijährigen Dienſte im Contingente in Perſon gezwungen, oder falls er dann dienſtunfähig ſeyn, oder ſpäter zurückkehren ſollte, zu einem dreimonatlichen Arreſte verurtheilt werden. Sept. 23.

Gegeben in Unſrer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 23. September 1836.

CXXVI.

Revidirte Armen-Ordnung

für Billwärder an der Bille. Im Sept. 1836. Septbr.

Das Bedürfniß in Billwärder an der Bille, eine Reviſion der Armen-Ordnung vorzunehmen, hat ſich längſt fühlbar gemacht, die Landes-Vorſteher und Kirch-Juraten haben ſich deshalb mit den ihnen paſſend erſcheinenden Vorſchlägen an die Hochweiſen Landherren gewandt. Die nachſtehenden Artikel enthalten nun die von den Hochweiſen Landherren revidirten und confirmirten Artikel,

und

Digitized by Google

Septbr. und ſollen dieſelben auf Michaelis dieſes Jahrs in Kraft treten.

Art. 1.

Alle zur Unterſtützung der Armen in dieſer Gemeinde beſtimmten Gelder fließen in eine allgemeine Caſſe und werden von dem Armen-Collegio unter obrigkeitlicher Aufſicht verwaltet.

Art. 2.

Das Armen-Collegium beſteht aus dem Herrn Paſtor und den 4 Höfleuten, denen aus jedem Quartier noch ein Armenpfleger beigefügt wird, ſo wie aus zwei Kirch-Juraten, nämlich dem der jedesmal an der Rechnung iſt und dem der Ordnung nach folgenden.

Art. 3.

Die Armenpfleger werden aus den Höfnern und Eigenthümern der Kathen von dem p. t. älteſten Hochweiſen Landherrn erwählt, nachdem von dem geſammten Armen-Collegio für jede Wahl 2 Männer zum Vorſchlag gebracht worden. Die Kirch-Juraten und Höfleute ſind von der Zahl derer, auf welche dieſe Wahl ſich erſtreckt, ausgenommen.

Art. 4.

Die Armenpfleger werden auf 2 Jahre gewählt, jedoch erleidet dieſe Beſtimmung für die erſte Wahl in ſofern eine Ausnahme, als nach Ablauf eines Jahres 2 durchs Loos zu beſtimmende abgehen, damit nicht nach Ablauf der erſten 2 Jahre 4 neue Armenpfleger eintreten.

Art. 5.

Digitized by Google

Art. 5. Septbr.

Jeder Höftmann hat in seinem Quartier die Specialaufsicht über das Armenwesen und führt die Beschlüsse des gesammten Armen-Collegiums aus. Von diesem wird bestimmt, wer und wie viel ein jeder Arme Unterstützung erhalten soll. Nur in dringenden Fällen, in denen die Hülfleistung keinen Aufschub erleiden kann, darf der Höftmann nach eigenem Ermessen verfahren; doch muß er in der nächsten Versammlung dem Collegio darüber berichten.

Art. 6.

Die Beisitzer oder Pfleger nehmen an allen Berathungen des Armen-Collegii Theil und haben die für die Anstalt bestimmten Geldbeiträge einzusammeln. Den Hauseigenthümern soll jährlich durch die Höftleute ein Buch vorgelegt werden, in dem sie sich zu einem festen Beitrag verpflichten können, der sodann nach dem Wunsch der Subscribenten auf einmal oder vierteljährlich eingesammelt und den Höftleuten der einzelnen Quartiere abgeliefert wird. Wird der gezeichnete Beitrag nicht gezahlt, soll der nicht zahlende Hauseigenthümer aus dem Buche ausgestrichen werden und die monatliche Sammlung bei ihm eintreten. Bei den übrigen Bewohnern wird monatlich vom Pfleger gesammelt mit einer verschlossenen Büchse, zu der der Höftmann des Quartiers den Schlüssel hat; der das Gesammelte zählt, in ein Buch einschreibt und den Pfleger darüber quitirt.

Art. 7.

Septbr.

Art. 7.

Das Armen-Collegium versammelt sich vierteljährlich im Hause des Herrn Pastor, zur Berathung aller für das Armenwesen nothwendigen Einrichtungen. Es soll daselbst sodann von jedem Höftmann Rechnung über Einnahme und Ausgabe abgelegt werden und hauptsächlich die Ertheilung oder Entziehung von Unterstützungen überlegt werden, zu welchem Ende ein jeder Höftmann ein Buch zu führen hat, in dem die Unterstützung erhaltenden Armen mit den Summen, die sie erhalten, verzeichnet sind.

Der Herr Pastor übernimmt bei dieser Versammlung die Führung eines ordentlichen Protocolls.

Art. 8.

Die den Armen zu leistende Unterstützung erstreckt sich nicht allein auf solche, die durch Krankheit, Alter und Gebrechen ganz unfähig sind, sich selbst den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, sondern es wird auch insonderheit auf diejenigen Rücksicht genommen, die durch temporaire Beihülfe und die ihnen etwa anzuweisenden Erwerbsmittel, von der gänzlichen Verarmung zu erretten sind.

Träge, trunkfällige und widerspenstige Arme werden dem Landherrn zur Erwirkung der erforderlichen Maaßregeln angezeigt.

Art. 9.

Herumziehenden fremden Bettlern werden keine Almosen gegeben, sondern dieselben an den,

Digitized by Google

den, der Grenze am nächsten wohnenden Höftmann verwiesen, wo ihnen ein, den Umständen nach zu bestimmender Zehrpfennig gegeben wird, mit der Weisung, das Land bei Gefängnißstrafe ungesäumt zu verlassen. Würde ein solcher Bettler dennoch betreten: soll er durch die dazu aufzubietenden Hofdienste oder den Polizey-Officianten in Arrest genommen und an die Landprätur abgeliefert werden, wo mit ihm, wie mit den fremden Bettlern in der Stadt verfahren werden soll. In Ansehung der verbotenen Beherbergung fremder Bettler und Landstreicher bleibt es bei der schon bestehenden Verordnung. Septbr.

Art. 10.

Zu dem Fond der Armencasse gehören die durch die oben bezeichneten, regelmäßigen Sammlungen in der Gemeinde und eigends dazu verordneten Collecten in der Kirche eingegangenen Gelder, so wie das gewöhnliche Beckengeld. Wo dieselben zur Bestreitung der für nöthig erachteten Ausgaben nicht ausreichen, wird der erforderliche Zuschuß aus dem Kirchen-Aerarium geleistet. Dagegen aber ist die Unterhaltung der sogenannten Schanzen oder Armenwohnungen beim Steinbecker Furth, oberhalb des mittelsten Landweges und bei Ladenbeck fortan von der Armencasse zu bestreiten; auch wird dieselbe in Zukunft, wenn ihre Umstände es erlauben, die Ausgaben für solche Kinder übernehmen, welche zeither für Rechnung der Kirche zur Schule gingen.

Der

Digitized by Google

Septbr. Der Armenanstalt überhaupt gemachte Geschenke oder Legate werden zu dem ganzen Fond geschlagen; nur wenn dergleichen Unterstützungen mit besonderen Bestimmungen für ihre Verwendung vermacht sind, bleiben sie getrennt.

Art. 11.

Die Haupt-Casse wird dem jedesmaligen rechnungsführenden Kirch-Juraten gemeinschaftlich mit einem Höftmann, welcher jährlich wechselt, übertragen, die darüber das Protocoll zu führen haben; es wird eine besondere Lade dazu angeschafft, die im Hause des jedesmaligen Herrn Pastor aufbewahrt wird.

Art. 12.

Bei der jährlichen Ablegung der Kirchen-Rechnung wird auch die General-Rechnung der Armenanstalt, unterschrieben von sämmtlichen Mitgliedern des Collegiums durch eine Deputation derselben den p. t. Hochweisen Landherren vorgelegt, welche dieselbe im Hauptbuche mit ihren Unterschriften versehen.

Vorstehende Armen-Ordnung wird hiemit Landherrlich confirmirt.

Hamburg, den 10. September 1836.

H. J. Merck,
Landherr der Marschlande.

J. H. Gossler,
Landherr der Marschlande.

CXXVII.

Digitized by Google

CXXVII.

Bekanntmachung

Oct. 1.

in Betreff der Dienstboten in den Geestlanden.

Da seit einiger Zeit an verschiedenen Orten der Landherrenschaft der Geestlande abermals Klagen über Unordnungen in Ansehung der Dienstboten laut geworden sind, so wird hiedurch Folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Knechte und Mägde, welche sich vermiethen und den Gottespfennig annehmen, müssen zur bestimmten Zeit ihren Dienst antreten, widrigenfalls sie dem Brodtherrn eines halben Jahres Lohn zu geben, oder falls sie dazu nicht im Stande sind, mit Gefängniß zu büßen haben. Wenn Dienstboten den angetretenen Dienst eigenmächtig wieder verlassen, so sind sie ihrem Brodtherrn eines Jahres Lohn zu geben schuldig, so wie auch die Brodtherren, wenn sie ihre Dienstboten außer der Zeit ohne genügende Ursache aus dem Dienst weisen, diesen eines Jahres Lohn zu geben haben.

2. Ohne Erlaubniß des Brodtherrn dürfen die Dienstboten weder an Sonn- und Fest- noch an andern Tagen, so wenig bei Tage als bei Nacht ausgehen, und müssen nach erhaltener Erlaubniß stets zu der ihnen bestimmten Zeit wieder nach Hause kommen. Wer die ganze Nacht ausbleibt, oder gar betrunken nach Hause kommt, soll mit Gefängniß bestraft werden.

3. Wenn

Digitized by Google

Oct. 1. 3. Wenn Dienstboten sich des Abends oder in der Nacht auf den Straßen und Wegen oder bei den Häusern in starker Anzahl versammeln und lärmen, schreien, oder sonstigen Unfug treiben, so sollen sie wegen Störung der öffentlichen Ruhe nachdrücklich bestraft werden.

Wornach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Hamburg, den 1. October 1836.

C. D. Benecke,
Landherr.

Vergl. oben Bd. V. S. 20 und Bd. VII. S. 260.

CXXVIII.

Oct. 8. **Bekanntmachung**
betr. die Anstellung von zwei Rathschirurgen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Amts-Wundärzte erster Classe, die Herren Carl Gottlob Albrecht Bernhardt und Johann Philipp Hauptfleisch von Einem Hochweisen Rathe zu Rathschirurgen ernannt und als solche beeidigt worden sind.

Von den Geschäften, welche früher nur Ein Rathschirurgus verwaltete, sind alle diejenigen, die durch erlittene Verletzungen oder Verwundungen, Unglücksfälle, plötzliche Erkrankungen und dergl. Todesfälle u. s. w. veranlaßt werden, für jetzt dem Rathschirurgus Hauptfleisch übertragen worden. In dessen Wohnung, erste Vorsetzen No. 20, ist

Digitized by Google

ist daher auch in Fällen, wo jemand die Hülfe oder Zuziehung eines Rathschirurgus wünscht, die Anzeige zu machen. Oct. 8.

Hamburg, den 8. October 1836.

Die Polizey-Behörde.

CXXIX.

Das Mandat in Betreff des Collectirens und Betriebes für auswärtige Classen-Lotterien und gegen Verspielungen durch Lotterien, vom 1. December 1819, ist am 10. October 1836 renovirt. S. dasselbe oben Bd. VI. S. 133 ff. Oct. 10.

CXXX.

Verordnung

Oct. 10.

in Beziehung auf das Gesinde in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Grasbrook.

In Anleitung des Rath- und Bürgerschlusses vom 28. November 1833 wird die bereits im Jahre 1834 in St. Georg eingeführte, am 30. December 1833 vorläufig für die Stadt publicirte Verordnung in Beziehung auf das Gesinde nunmehro auch auf die Vorstadt St. Pauli und zwar nach deren, durch das Reglement vom 11. November 1833 bestimmten Grenzen, sowie auf den Grasbrook ausgedehnt, und in diesen beiden Districten am 13. November d. J. in Kraft treten.

Alle nach der gedachten Verordnung dem Gesindestande angehörige Personen beiderlei Geschlechts in St. Pauli und auf dem Gras-

Digitized by Google

Oct. 10. brook, haben sich daher vor dem 13. November d. J. im Gesindebureau auf dem Stadthause zu melden, um sich daselbst nach §. 3. und 4 des Gesetzes entweder mit einem Dienstscheine oder mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, je nachdem sie Einheimische oder Fremde sind.

Das Gesindebureau ist täglich, außer an Sonn- und Festtagen von 9 bis 3 Uhr geöffnet.

Die Verordnung selbst, nach welcher sich Herrschaften und Gesinde in St. Pauli und auf dem Grasbrook vom 13. Novbr. d. J. an zu richten verpflichtet sind, ist bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10. October 1836.

CXXXI.

Oct. 14. ## Bekanntmachung

wegen der Feier der Sonn- und Festtage.

Da das Mandat wegen der Feier der Sonn- und Festtage vom 8. April 1816, sowie die spätere darauf bezügliche Polizey-Bekanntmachung vom 26. September 1822 fast ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, so wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß in dieser Hinsicht Folgendes gesetzlich vorgeschrieben ist.

1. Damit jedermann dem Gottesdienste ohne Störung seines Gewerbes beiwohnen könne, und wie es christlichen Hausvätern gebühret, auch seine Hausgenossen

genossen dazu anzuhalten im Stande Oct. 14.
sey, damit im Allgemeinen die gehörige Ruhe am Sonntage erhalten werden könne, so ist von 8½ bis 11 Uhr aller und jeder Verkauf, mit Ausnahme aus den Apotheken, gänzlich und bei 5 Rthlr. Strafe verboten, es darf bei eben dieser Strafe keine Ausflege stattfinden, die Hausthüren sind zuzuhalten, und ist im Allgemeinen alles zu vermeiden, was auf die wirkliche Treibung des Gewerbes schließen läßt.

2. Von 11 bis 3, und im Sommer bis 4 Uhr ist zwar des allgemeinen Bedürfnisses wegen, der stille Verkauf von nothwendigen Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Sachen erlaubt, jedoch dürfen weder die Ladenluken geöffnet, noch Waaren ausgestellt, noch das Gewerbe auf irgend eine lärmende Art betrieben werden; nur angekommene Seefische dürfen nach 10½ Uhr auf den Märkten und Straßen öffentlich, jedoch ohne Geräusch, feilgeboten werden.

3. Von 4 Uhr an können die Ladenluken abgenommen, und kann wie sonst ververfahren werden; es wird jedoch von den Bürgern und Einwohnern erwartet, daß sie im Allgemeinen

an Sonn- und Festtagen nur die nothdürftigen Lebensmittel und sonstige unentbehrliche Sachen verkaufen, und sich

Oct. 14. alles sonstigen Handels enthalten werden, da der Verkauf anderer Waaren bei der gesetzlichen Strafe, gänzlich an den Sonn- und Festtagen verboten bleibt, besonders werden aber auch

5. die Israeliten daran erinnert, daß sie die christlichen Sonn- und Festtage in polizeylicher Rücksicht mit zu feiern schuldig sind, und daß sie sich daher alles Handelns und Treibung ihrer Handthierung bei der gesetzlichen Strafe an diesen Tagen gänzlich zu enthalten haben.

6. Das Herumführen von Lebensmitteln auf Karren und Wagen, so wie das Ausrufen derselben, ist an Sonn- und Festtagen bis 4 Uhr gänzlich verboten.

7. Das Treiben von Schweinen und anderem Vieh durch die Stadt ist vor 12 Uhr nicht erlaubt, und muß auch später so geschehen, daß der Gottesdienst nirgends dadurch gestört wird.

Hamburg, den 14. October 1836.

Die Polizey-Behörde.

CXXXII.

Oct. 14. ## Bekanntmachung

wider die Abdeckung gefallener Pferde durch unbefugte Personen in den Geestlanden.

Da es allhier zur Kenntniß gekommen ist, daß einige Bewohner der Landherrenschaft der Geestlande ihre gefallenen Pferde durch unbefugte Personen haben abdecken, oder alte

alte Pferde tödten und abledern lassen, so wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß es zwar den Eigenthümern unverwehrt bleibt, ihre alten Pferde selbst oder durch die Ihrigen zu tödten und abzuledern und die gefallenen abzudecken, insofern sie für die gehörige Einscharrung sorgen; daß es ihnen jedoch bei Geldstrafe und, nach Befinden der Umstände, bei schwerer Ahndung untersagt ist, dieses Geschäft, wenn sie es nicht selbst oder durch die Ihrigen thun wollen, durch irgend einen Andern als den hieselbst dazu bestellten Frohn verrichten zu lassen, welcher, sobald ihm von den Eigenthümern die nöthige Anzeige gemacht worden ist, unweigerlich und unentgeltlich für die Wegschaffung solcher Pferde zu sorgen hat.

Wornach sich Jeder zu richten und vor Strafe zu hüten hat.

Hamburg, den 14. October 1836.

C. D. Benecke,
Landherr.

CXXXIII.

Eine der vorstehenden gleichlautende Bekanntmachung ist von dem Wohlweisen Herrn Patron zu St. Pauli für die Bewohner des Patronates der Vorstadt St. Pauli in diesem Jahre erlassen.

CXXXIV.

Auch von dem Wohlweisen Landherrn der Marschlande ist die vorstehende Bekanntmachung unter demselben Datum erlassen. Oct. 14.

CXXXV.

Digitized by Google

CXXXV.

Oct. 17. Die Notification einer, am bevorstehenden Buß- und Bettage, als am 3. Novbr. d. J., zum Besten des Waisenhauses anzustellenden Sammlung milder Gaben, ist am 17. October 1836 publicirt.

CXXXVI.

Oct. 21. ## Bekanntmachung

betreffend den Debit von Loosen auswärtiger Lotterien.

Da, ausweise des, am 1. December 1819 publicirten, am 10. dieses Monats renovirten, Mandats in Betreff des Collectirens und Betriebes für auswärtige Lotterien, jeder Debit von Loosen aus fremden, hieselbst nicht concessionirten, Lotterien verboten ist, wird es hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für jetzt nur Concessionen zum Debit der Loose der Braunschweiger Lotterie ertheilt worden sind, daß also der Debit aller übrigen fremden Loose unter die Verfügung des angezogenen Mandats fällt.

Hamburg, den 21. October 1836.

Die Polizey-Behörde.

CXXXVII.

Oct. 25. ## Bekanntmachung

wider die Loose der Frankfurter Lotterie.

Da es zur Kenntniß der unterzeichneten Behörde gekommen, daß bereits vor einiger Zeit

Zeit Looſe zur erſten Claſſe der 91ſten Frank- Oct. 25.
furter Lotterie mit lithographirten Briefen aus Frankfurt a. M. datirt und J. Büdesheim unterzeichnet, augenfällig um die Geſetze zu umgehen, durch hieſige Collecteure in Umlauf geſetzt ſind, ſo fordert dieſelbe Alle, denen dergleichen zugegangen ſeyn mögen, auf, ſie im Stadthauſe einzuliefern.

Hamburg, den 25. October 1836.

Die Polizey-Behörde.

CXXXVIII.

Rath- und Bürger-Convent Oct. 27.

vom 27. October 1836.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerstag den 27. October der folgenden Gegenſtände halber zu convociren.

I. Erbgeſ. Bürgerſchaft hatte in ihrer Verſammlung vom 18. Auguſt d. J. den Propoſitionen E. E. Raths wegen Erbauung einer neuen Börſe auf dem zu erweiternden Adolphsplatz ihre Beiſtimmung verſagt, worauf er deshalb das Weitere vorbehielt. Den Umſtänden und Sachverhältniſſen nach, und auf ihm abſeiten der Commerz-Deputation angelegentlichſt geäußerten desfallſigen Wunſch, fand er ſich bewogen, der Erbgeſ. Bürgerſchaft ſeine gedachten Propoſitionen unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. I. enthaltene fernere Darſtellung und näheren Erläuterungen gegenwärtig zu erneuern,

Oct. 27. neuern, und ersuchte er dieselbe um ihre Beistimmung dahin:

1) daß eine neue Börse abseiten des Staats und für dessen Rechnung auf dem zu dem Ende gehörig zu erweiternden Adolphs-Platze zu erbauen;

2) daß die zum Behufe solcher Erweiterung von E. E. Rathe mit Ehrb. Oberalten, als Vorstehern des Marien-Magdalenen Klosters, wegen Ueberlassung dessen sämmtlicher Gebäude und freien Räume auf und an dem gedachten Platz, verabredeten, in der Anlage No. I. aufgegebenen Bedingungen, an den Staat, verfassungsmäßig zu genehmigen;

3) daß zu den Kosten der Börsenbau-Unternehmung eine Anleihe von 350,000 mk Banco zu contrahiren, welche im Fall solches nothwendig werden sollte, bis 400,000 mk Bco. auszudehnen;

4) daß, zum Behuf des Abtrages der Zinsen und des Capitals solcher Anleihe, wie auch des Abtrages der jährlichen Rente von 9000 mk Cour. an das Marien Magdalenen Kloster ex aerario publico für 30 Jahre, eine jährliche Beihülfe von 5000 mk Bco. und eventuell zum Behuf des Mehren, welches eine Ausdehnung der Anleihe bis auf 400,000 mk Bco. und die Art der Contrahirung derselben erfordern könnte, zu leisten;

5) daß

Digitized by Google

5) daß das Collegium Ehrb. Oberalten zu poteſtiviren, um mit E. E. Rathe wegen des quomodo, des Areals und des Baues, ſo wie wegen der Modalitäten der eventuell bis 400,000 mk Bco. zu contrahirenden Anleihe, das Nähere zu erwägen und zu beſchließen, unter Zuziehung löbl. Cämmerei hinſichtlich des Finanziellen, wobei die Commerz-Deputation über die die Kaufmannſchaft ſpecialiter intereſſirenden Gegenſtände, namentlich wegen der im Börſengebäude zu treffenden Einrichtungen, zu hören ſeyn wird. Oct. 27.

II. Die in den neuern Zeiten im Bauſache gemachten Erfahrungen haben die Ueberzeugung zu Wege gebracht, daß die Anlegung enger Schornſteine nicht nur eine Erſparung an Raum und Koſten gewähre, ſondern daß auch die Feuergefährlichkeit dadurch vermindert werde. Es dürfte alſo zeitgemäß ſeyn, die Beſtimmungen der Geſetze, welche nur die Erbauung weiter Schornſteine erlaubten, zu modificiren. E. E. Rath bezog ſich auf die in der Anlage sub No. II. entwickelten Gründe und trug bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß es künftig dem Bauenden verſtattet werde, enge Schornſteine entweder in der Mauer oder neben der Mauer, nach Maaßgabe des dieſes Gegenſtandes wegen zu erlaſſenden Regulativs zu errichten, auch Ehrb. Oberalten zu poteſtiviren, mit E. E. Rathe über dieſes Regulativ das Erforderliche zu veröffentlichen.

III.

Oct. 27. III. Der bisherige Director der Strom- und Uferbauten Reinhard Woltmann hat in einem Alter von 79 Jahren, nach 52jähriger Amtsführung um Entlassung aus dem Staatsdienste und um Ertheilung einer Pension nachgesucht. E. E. Rath bezog sich auf die in der Anlage sub No. III. enthaltenen Gründe und Ausführungen und trug bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen, daß dem Director der Strom- und Uferbauten Reinhard Woltmann bei seiner Entlassung aus dem Staatsdienste sein bisheriges Gehalt von 4000 mk jährlich ad dies vitae ausnahmsweise als Pension gelassen werde.

Die Resolutio Civium genehmigte sämmtliche Propositionen E. E. Rathes angetragenermaßen.

CXXXIX.

Nov. 11. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 11. November 1836 lautete wörtlich gleich derjenigen vom 10. Juni 1835 (s. oben S. 222—224); nur daß die Nachfrage nach den Gebornen auf das Jahr 1816 gestellt ist.

CXL.

Nov. 14. ### Bekanntmachung
betreffend die Anlage der engen oder Röhren-Schornsteine.

Da durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 27. October d. J. bestimmt worden ist, daß

daß die bisherige gesetzliche Verfügung, nach welcher alle Schornsteine wenigstens 13 und 17 Zoll im Lichten haben müssen, nicht mehr als ausschließende Norm gelten solle, daß es vielmehr den Bauenden zu verstatten sey, enge oder sogenannte Röhren-Schornsteine anzulegen, und da Ehrb. Oberalten potestivirt worden sind, mit E. H. Rath sich über die Erlassung eines desfallsigen Regulativs zu vereinigen, so wird, nachdem diese Vereinigung erfolgt ist, hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kunde und zur Nachachtung bekannt gemacht. Nov. 14.

Es steht einem jeden Hauseigenthümer frei, statt der bisherigen vorschriftsmäßigen Schornsteine enge oder Röhren-Schornsteine anzulegen, wobei indessen folgende nähere Bestimmungen zu befolgen sind:

§. 1.

Die engen Schornsteine dürfen im Lichten nicht enger als sechs Zoll, und nicht weiter als neun Zoll im Durchmesser oder Gevierte gemacht werden, wie es denn jedem frei steht, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften diese Schornsteine rund oder viereckig bauen zu lassen. In sechs bis sieben Zoll weite Röhre ist höchstens der Rauch von drei Oefen, in acht- und neunzöllige höchstens von fünf Oefen zu leiten. Die einmal angenommene Weite ist durch die ganze Höhe der Röhre gleichmäßig beizubehalten.

§. 2.

Digitized by Google

Nov. 14.

§. 2.

Die Schornsteine müssen im Allgemeinen von guten Materialien sorgfältig ausgeführt, und bei den engen Röhren besonders darauf geachtet werden, daß im Innern nichts vorstehe, und die darin mündenden Ofenröhre inwendig nicht in den Schornstein hinein reichen, sondern mit der innern Seite der Wangen gleich stehen und auswendig mit einer Klappe zum Reinigen versehen seyen.

§. 3.

Die Wangen und Zungen der Schornsteine müssen wenigstens vier Zoll stark seyn.

§. 4.

Werden die engen Schornsteine in massiven Wänden ausgesperrt, so dürfen sie in denselben nicht schräge liegen, sondern müssen senkrecht in die Höhe geführt werden. Sind sie in den Umfassungs-Mauern angebracht, so muß die Wange, welche an das nachbarliche Grundstück stößt, wenigstens einen ganzen Stein oder acht Zoll dick bleiben.

§. 5.

Die Reinigung der engen Schornsteine ist durch wirkliche Schornsteinfeger-Gesellen mit von Eisendrath verfertigten Kreuzbesen oder Bürsten zu bewerkstelligen, und müssen die Schornsteine zu dem Ende unten wo sie anfangen, und da wo sie ihre Richtung ändern oder Winkel machen, mit Oeffnungen versehen seyn, welche durch eiserne, im Falz genau passende Thüren zu verschließen sind.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Nov. 14.

Im Uebrigen gelten auch für diese Schornsteine dieselben polizeilichen und technischen Verordnungen und Vorsichts-Maßregeln, welche bei den weiten Schornsteinen angeordnet sind, und wird die Anlage der weiten Schornsteine hierdurch keineswegs verboten oder aufgehoben, sondern es ist nur gestattet, für die Folge sowohl weite als enge Schornsteine anlegen zu dürfen. Die weiten Schornsteine bleiben indessen nach wie vor den desfalls bestehenden früheren Vorschriften unterworfen.

Sollte die Erfahrung es zeigen, daß Zusätze oder Abänderungen zu diesem Regulativ erforderlich wären, so behält E. H. Rath nach vorgängiger mit Ehrb. Oberalten deshalb zu treffender Vereinbarung sich die fernere Verfügung vor.

Die sämmtlichen Kirchspielsmeister werden darauf achten, daß die oben gegebenen Vorschriften in vorkommenden Fällen zur Ausführung gebracht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 14. November 1836.

CXLI.

Rath- und Bürger-Convent Dec. 1.

vom 1. December 1836.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 1. December verschiedener Gegenstände halber

Digitized by Google

Dec. 1. halber zu convociren und an dieselbe folgenden Antrag zu richten.

I. Der mangelhafte Zustand sämmtlicher Gebäude der Stadtbibliothek, des Gymnasii und der Schulen des Johannei ist schon seit geraumer Zeit ein Gegenstand vielfältiger Verhandlungen und Berathungen gewesen. Die große Schadhaftigkeit der alten Gebäude macht Reparaturen fast unmöglich, und die Räume in denselben sind bei ihrer Beschränktheit den gegenwärtigen Bedürfnissen durchaus nicht mehr entsprechend.

E. E. Rath erachtet es daher für eine der angelegentlichsten Verpflichtungen des Staats, in dieser Hinsicht einen von Grund aus verbesserten Zustand herbeizuführen, und findet sich deshalb veranlaßt, der Erbges. Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. I. enthaltene Darstellung zu proponiren, und dieselbe um ihre Mitgenehmigung dahin zu ersuchen:

1. daß von Seiten des Staats die Errichtung neuer Bibliothek-, Gymnasial- und Schulgebäude nebst Lehrer-Wohnungen auf dem Domsplatz, nach dem von der Bau-Deputation eingereichten Plan ins Werk zu setzen;
2. daß zu den Kosten solcher Gebäude eine Anleihe bis 430,000 mk Banco zur niedrigst möglichen Zinse bis 4 pCt. Cour. zu contrahiren, wobei der Staat sich die Kündigung allein vorbehalte,

von

Digitized by Google

von Seiten der Darleiher aber dieselbe als unkündbar zu bestimmen; Dec. 1.

3. daß das Collegium Ehrb. Oberalten zu potestiviren, mit E. E. Rathe wegen der Ausführung und eventualiter wegen etwa nöthig werdender Abänderungen des Bauplans, so wie wegen der Modalität der eventuell bis 430,000 mk Banco zu contrahirenden Anleihe, unter Zuziehung löbl. Kammer hinsichtlich des Finanzpuncts, das Erforderliche zu erwägen und zu beschließen.

II. Das Reglement für das Bürgermilitair vom 10. September 1814 bestimmt, daß der Dienst über die Stadt und das ganze Gebiet eingeführt werden solle. Diese gesetzliche Verfügung ist indessen bisher nicht in dem ganzen Umfange zur Ausführung gekommen und hat sich andern Theils dort wo dasselbe eingeführt worden ist, nicht als durchgängig passend erwiesen. E. E. Rath hat daher die betreffenden Paragraphen dieses Reglements einer Revision unterworfen und mit Ehrb. Oberalten und löbl. Collegio der Sechsziger concertirt, weshalb er jetzt, unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung, welche in der Anlage No. II. enthalten ist, bei Erbges. Bürgerschaft darauf anträgt, es mitzugenehmigen, daß die Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 des Reglements für das Bürgermilitair vom 10. Sept. 1814 dahin modificirt werden, daß die Pflicht im Bürgermilitair

Dec. 1. militair zu dienen, sich auf die Bewohner der Stadt, der Vorstädte und des Amtes Ritzebüttel beschränke, die Bewohner des übrigen Theils des Landgebietes aber davon befreiet werden; daß dagegen die Individuen, welche ein bürgerliches Gewerbe in der Stadt oder den Vorstädten treiben, zum Dienst des Bürgermilitairs hinzugezogen werden, selbst wenn sie auf dem Lande wohnen; und Ehrb. Oberalten zu potestiviren, für die fernere Bestimmung und Organisation des Bürgermilitairs in der Vorstadt St. Pauli und dessen, was sonst zur Ausführung dieser Beschlüsse nöthig erachtet werden mögte, nach eingeholtem Gutachten der Commission für das Bürgermilitair, sich mit E. E. Rathe zu verständigen, damit das Erforderliche angeordnet werden könne.

III. Da die Accise nur für das laufende Jahr bewilligt worden, und deren fernere Erhebung nothwendig ist, so trug E. E. Rath, unter Beziehung auf die weiteren Erörterungen in der Anlage sub No. III. darauf an, daß Erbges. Bürgerschaft die unveränderte Prolongation dieser Abgabe für das Jahr 1837 mitgenehmigen wolle.

IV. Es bedarf ferner die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte einer abermaligen Beliebung, indem solche gleichfalls nur für das Jahr 1836 bewilligt worden; weshalb E. E. Rath, indem er sich übrigens auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. IV. bezog,

die

Digitized by Google

die Erbges. Bürgerschaft ersuchte, die un- Dec. 1.
veränderte Bewilligung dieser Steuer für das Jahr 1837 mitzugenehmigen.

Erbges. Bürgerschaft trat den sämmtlichen Propositionen bei und ertheilte auch Collegio Ehrb. Oberalten ad I. unter Voraussetzung verfassungsmäßiger Zuziehung der Bau-Deputation, die mitangetragene Potestivirung.

Replicando dankte E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung, und sey ad I. eine Reglementsmäßige Zuziehung der Bau-Deputation von selbst verstanden.

CXLII.

Die Notification einer, am Neujahrs- Dec. 2.
tage 1837 zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, ist am 2. December 1836 publicirt.

CXLIII.

Bekanntmachung Dec. 12.

wider Schlafstellen in den Nachweisungs-Comtoiren und bei Mädchen-Vermietherinnen.

Sämmtlichen Inhabern von Nachweisungs-Comtoiren, so wie den Mädchen-Vermietherinnen, wird hiemit untersagt, Dienstsuchende oder außer Dienst gekommene Personen von beiden Geschlechtern zu gleicher Zeit in Schlafstelle zu nehmen, bei 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall.

Digitized by Google

Dec. 12. Das Gesinde-Bureau wird speciell beauftragt, darauf zu achten, daß dieser Verfügung nachgelebt werde.

Hamburg, den 12. December 1836.

Der Senator,
Polizey-Herr.

CXLIV.

Dec. 14. ## Bekanntmachung

betreffend die Exemtion der Bewohner des Landgebietes von dem Dienste des Bürger-Militairs.

Da durch den Rath- und Bürgerschluß vom 1. December d. J. die §§. 6, 7 und 8 des Reglements für das Bürger-Militair vom 10. September 1814 dahin modificirt worden sind, daß die Pflicht, im Bürger-Militair zu dienen, sich auf die Bewohner der Stadt, der Vorstädte und auf das Amt Ritzebüttel fernerhin beschränken soll, die Bewohner des übrigen Theils des Gebietes und des eigentlichen Land-Gebietes also von dieser Pflicht eximirt sind, dagegen diejenigen Personen, welche ein bürgerliches Gewerbe in der Stadt oder den Vorstädten treiben, zum Dienste des Bürger-Militairs hinzugezogen werden sollen, selbst wenn sie auf dem Lande wohnen, daraus aber folgt, daß das Bürger-Militair in der Vorstadt St. Pauli organisirt werden muß, und daß die Mitglieder des 7. Bataillons, welche nicht zu den Bewohnern der Vorstadt St. Georg gehören, von dem bisher auch nur theilweise ausgeübten Dienste im Bürger-Militair

befreiet

Digitized by Google

befreiet werden müssen, so bringt Ein Hoch: Dec. 14.
edler Rath diesen Beschluß vorläufig zur Kunde des Publicums, und wird, wenn die erforderlich werdenden näheren Bestimmungen und Einrichtungen getroffen seyn werden, hinsichtlich welcher Ein Hochedler Rath bereits Vorschläge von der Bürger-Militair-Commission eingefordert hat, das Weitere zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 14. December 1836.

CXLV.

Polizey-Befehl Dec. 17.

wider das Einfangen und Tödten der Katzen.

Das Einfangen und Tödten der Katzen, welches auf eine unleidliche Weise überhand nimmt, wird hiedurch bei Gefängnißstrafe verboten, und soll jedem, der ein Individuum welches solchen Unfug verübt, nachweiset, so daß dasselbe überführt werden kann, eine Belohnung von 5 Rthlrn. verabreicht werden.

Die Polizey-Officianten und Nachtwächter sind besonders angewiesen, auf diejenigen zu vigiliren, welche Katzen einfangen oder getödtete Katzen auf die Straßen und in die Kanäle werfen.

Hamburg, den 17. December 1836.

Die Polizey-Behörde.

CXLVI.

Digitized by Google

CXLVI.

Dec. 19. Das Publicandum betreffend die Looſung für das Hamburgiſche Contingent aus den im Jahre 1815 Gebornen, lautet wörtlich gleich demjenigen vom 16. December 1835, betreffend die im Jahre 1814 Gebornen. Der zur Meldung für den erſten und zweiten Looſungs-Diſtrict anberahmte Termin war der 31. Januar 1837.

Ende des vierzehnten Bandes.

Digitized by Google

Register

über die

in dem zehnten bis vierzehnten Bande

enthaltenen

Hamburgiſchen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

A.

Bd. S.

Abgaben, ſ. Auctionen, Entfeſtigung, Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer, Grundſteuer, Immobilien, Miethe, Stempel, Thorſperre. Vergnügungen, Zehnten-Amt.

Acciſe. Ueber 1827 bis 1833 ſ. Regiſter des Bandes XII.

Prolongation der Acciſe für 1835. 1834. Nov. 13. . . . . XIII. 303

Propositio Senatus betreffend die Erhebung der Acciſe von Spirituoſen und Controlle der Branntwein- und Eſſig-Fabrication. 1834. Nov. 13. . . . . — 303

Rath- und Bürger-Schluß betreffend die Prolongation der bisherigen Acciſe von Wein und Spirituoſen. 1834. Dec. 11. — 331

Bekanntmachung betreffend die revidirte Acciſe-Ordnung. 1834. Dec. 22. . . . — 335

Revidirte Conſumtions-Acciſe-Verordnung. 1834. Dec. 22. . . . . — 336

Tarif der Conſumtions-Acciſe. 1834. Dec. 22. . . . . — 372

Rath- und Bürger-Schluß betr. deren Prolongation für 1836. 1835. Dec. 10. XIV. 292

Desgleichen betr. dieſelbe für 1837. 1836. Dec. 1. . . . . — 446

	Bd. S.
Actuarius, ſ. Präturen.	
Aemter, ſ. Tiſchler.	
Rath- und Bürger-Schluß über die Niederſetzung einer Deputation zur Verhandlung über ein revidirtes Reglement für die Aemter und Brüderſchaften. 1829. Juli 23.	XI. 85
Befehl wegen Aufenthaltes der Geſellen in den Herbergen. 1830.	— 167
Bekanntmachung rückſichtlich der Forderungen hieſiger Hauswirthe an fremde Geſellen, welche wandern müſſen. 1831. Sept. 3.	— 627
Propositio Senatus betreffend ein General-Reglement für die hieſigen Aemter und Brüderſchaften. 1832. Juni 28. . . .	XII. 89
Rath- und Bürger-Schluß über das General-Reglement für die hieſigen Aemter und Brüderſchaften. 1834. Jan. 30.	XIII. 40
Anzeige Senatus wegen der Liſte der Aemter und Brüderſchaften und der Special-Rollen, ſo wie auch Antrag betreffend die Wahlen zu dem Amtsgerichte. 1835. Febr. 12.	XIV. 61
Bekanntmachung betr. das Verbot des Wanderns der Handwerksgeſellen nach der Schweiz u. andern Ländern. 1835. März 30.	— 104
General-Reglement für die Aemter und Brüderſchaften. 1835. April 6. . . .	— 107
Bekanntmachung betreffend das General-Reglement für die Aemter und Brüderſchaften, ſo wie das Amtsgericht. 1835. April 6.	— 186
Desgleichen betr. die Veräußerung der Geräthſchaften privilegirter Aemter. 1835. April 13.	— 189
Desgleichen betr. das Verfahren wider die Einſchwärzung amtswidriger Artikel. 1835. Mai 23.	— 220

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß betr. neue Bestimmungen im §. 190 des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften. 1836. Mai 19. . . . . Bd. S. XIV. 376

Alster, s. Fischerey.

Polizey-Verbot wider die Verunreinigung des Alster-Bassins. 1831. Oct. 14. . . XI. 678

Bekanntmachung betr. das Aushauen des Eises auf der Alster. 1835. Dec. 14. XIV. 302

Alsterschiffahrt, s. Fuhlsbüttel.

Amtsgericht, s. Aemter.

Bekanntmachung betr. die Registratur des Amtsgerichtes und die in Amtsgerichtssachen Statt findenden Gebühren. 1835. April 28. . . . . — 193

Desgleichen betr. die Exhibition des Provocations-Libells in Amtsgerichtssachen. 1836. März 22. . . . . — 336

Anleihe, s. Börse. Kämmerey. Scholarchat.

Arbeitsleute.

Polizey-Verfügung betr. die Taxe der Arbeitsleute am Baumhause. 1833. . . XII. 350

Desgleichen. 1834. . . . . XIII. 90

Archiv.

Propositio Senatus wegen Beschränkung der für die Verwaltung des Archivariats bestimmten Zeit von 10 Jahren auf 5 Jahre. 1828. Juli 3. . . . . X. 139

Erneuerter desfallsiger Antrag Senatus 1828. Oct. 9. . . . . — 202

Rath- und Bürger-Schluß über eine jährliche Gehalts-Zulage des Archivs-Registrators A. W. E. Faaß. 1829. Dec. 8. XI. 93

Armen-Ordnung, s. Bergedorf. Billwärder. Collecten.

Arreste.

Extr. Prot. Senatus, betreffend die Arrestfreiheit der Gagen der besoldeten Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Dec. 8. . X. 223

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß betreffend die Arrestfreiheit der Zahlungen und Leistungen der öffentlichen Verwaltungs-Behörden. 1834. Dec. 11. . . . . Bd. S. XIII. 329

Bekanntmachung betr. dieselbe. 1834. Dec. 19. . . . . — 334

Auctionen, s. Ausruf.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von Auctionen, bis Ende 1831. 1828. Juli 3. . . . . X. 138

Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. XI. 725

Desgleichen bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. XIII. 304

Polizey-Verfügung wider die Unordnungen bei Auctionen von Mobilien, Effecten ꝛc. 1833. Jan. 18. . . . . XII. 230

Aufkäuferei.

Bekanntmachung betr. die Aufkäuferei von Obst und Gemüsen. 1830. Aug. 25. XI. 217

Auflauf, s. Tumulte.

Ausgewanderte.

Renovirte Bekanntmachung, daß truppweise vereinigt reisende Ausgewanderte hier nicht zuzulassen. 1829. Nov. 20. . . . — 104

Renovirt 1832. Juli 4. . . . . XII. 99

Ausrufs-Ordnung.

Rath- und Bürger-Schluß über einige Zusätze zu der Ausrufs-Ordnung. 1832. Oct. 11. . . . . — 118

Aussetzungen, s. Prätoren.

B.

Baden, s. Elbbade-Anstalt.

Polizey-Befehl wegen der Badestellen. 1831. Juni 28. . . . . XI. 384

Instruction für den Bade-Aufseher auf dem Grasbrook. 1833. . . . . XII. 309

Aufforderung an die Badenden. 1834. Mai. XIII. 82

Digitized by Google

Bekanntmachung wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Badeplatz auf dem Grasbrook. 1834. Mai 26. . . . . Bd. S. XIII. 82
Polizey-Bekanntmachung, die am Badeplatze erforderliche Aufsicht betreffend. 1834. Aug. 13. . . . . — 290

Bäcker, s. Brodt.

Bank.
Notification in Betreff des Bankschlusses. 1830. Decbr. . . . . XI. 275

Bankzettel, s. Stempel.

Barbiere.
Polizey-Verfügung betr. die reisenden Barbiergesellen. 1834. Oct. 14. . . XIII. 301

Barmbeck.
Verordnung in Ansehung der Schule zu Barmbeck. 1833. Mai. . . . . XII. 306

Bau-Conducteur, s. Ritzebüttel.

Bau-Deputation. Bauten, s. Feuer-Casse.
Polizey-Befehl betr. die Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe. 1832. März 31. — 78
Bekanntmachung betr. die Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau-Deputation. 1834. Jan. XIII. 29

Baumhaus, s. Arbeitsleute.

Baumwolle.
Polizey-Bekanntmachung betr. das Trocknen nasser Baumwolle. 1830. Jan. 11. XI. 111

Bauten.
Rath- und Bürgerschluß betr. die Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bey Neubauten. 1833. Oct. 31. . XII. 427
Bekanntmachung desfalls. 1833. Nov. 4. — 429

Beerdigungen, s. Staltmäntel.

Beichte.
Bekanntmachung, die für die Beichthandlung zu gestattende Zeit betreffend. 1829. Febr. 9. . . . . XI. 3

Digitized by Google

Bergedorf, s. Cholera, Confirmation, Kirchwärder, Vierlande, Wirthschaften, Wittwen-Casse. Bd. S.

Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte Bergedorf. 1829. Febr. 6. . . . . XI. 2

Gesinde-Ordnung für das Amt und Städtchen Bergedorf. 1830. Juli . . . — 194

Nachträgliche Verordnung über die allgemeine Kriegspflichtigkeit in dem Amt und Städtchen Bergedorf. 1831. April 11. — 331

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der vorstehenden Verordnung. 1831. Juli 5. . . . . — 384

Verordnung gegen das Beerdigen innerhalb des Städtchens Bergedorf. 1832. Oct. 26. XII. 129

Verordnung wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen Bergedorf. 1832. Oct. 26. . . . . — 129

Anhang zur Medizinal-Ordnung für das Amt u. Städtchen Bergedorf. 1832. Dec. 7. — 152

Armen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf 1834. . . . . XIII. 3

Verordnung wider die eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen. 1835. Novbr. . XIV. 289

Betteley, s. Fastnacht.

Polizey-Bekanntmachung, betreffend die fortwährende Betteley. 1830. März. . XI. 164

Notification über die Bestrafung der Bettler und Vagabonden. 1830. Sept. . — 231

Bewaffnungs-Commission, s. Bundes-Contingent. Kriegspflicht.

Bierkarrenlehne, s. Brauwesen.

Bille, s. Bergedorf.

Billwärder.

Notification betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche St. Nicolai zu Moorfleth in Billwärder. 1828. Aug. 29. . . . . XI. 210

Digitized by Google

Publicandum, betreffend die in Billwärder, im Ausschlage und auf dem Billwärder Neuendeiche fahrenden Mühlen- und andere Wagen. 1835. Dec. 21. . . . . Bd. S. XIV. 306
Revidirte Armen-Ordnung des Billwärder Neuendeichs und des Billwärder Ausschlags. 1836. Mai . . . . . — 377
Dergleichen für Billwärder an der Bille. 1836. Septbr. 10. . . . . — 423

Blutigel.
Polizey-Verfügung, betreffend die Einbringung von Blutigeln. 1831. Aug. 24. XI. 612

Börse.
Bekanntmachung wegen der Passage zwischen dem Neß und der Bohnenstraße zur Börsenzeit. 1829. Sept. 28. . . . — 90
Propositio Senatus über die Erbauung einer neuen Börse, so wie eine desfalsige Anleihe. 1836. Aug. 18. . . . . XIV. 414
Rath- und Bürger-Schluß desfalls. 1836. Oct. 27. . . . . — 437

Borstel (Groß-).
Verordnung in Ansehung der Schule in Groß-Borstel. 1834. März 15. . . . XIII. 53

Botanischer Garten, s. Scholarchat.

Brandmauer, s. Bauten.

Brasilien.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Brasilien von 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21. . . . . X. 69
Abdruck derselben . . . . . — 70

Brauwesen.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. Juli 3. — 139
Desfallsige Bekanntmachung. 1828. Sept. 24. . . . . — 196
Desgleichen wegen der Aufsicht bei dem Darren und der Anlegung neuer Darren. 1836. Juni 15. . . . . XIV. 382

Digitized by Google

	Bd. S.
Bremen. s. Bundes-Contingent.	
Brodt, s. Bäcker.	
Erneuerte Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. 1828. Dec. 17.	X. 253
Bekanntmachung wegen der Ausgebung des Brodtes in Bäckerladen. 1831. Oct. 23.	XI. 690
Publicandum wider die heimliche Hereinbringung von Brodt in die Thore. 1832. Juni 18.	XII. 88
Brookthor, s. Thorsperre.	
Brückengeld, s. Grasbrook.	
Buden.	
Anzeige an die Besitzer der Buden auf den Brücken und Straßen. 1822. Juli 10. .	— 5
Bekanntmachung, betr. die Benutzungsart der Buden. 1832. Jan. 12. . . .	— 4
Bürger.	
Rath- und Bürger-Schluß betreffend die Norm der Legitimation der Erbgesessenheit. 1832. Oct. 11.	— 116
Publicandum desfalls. 1833. Nov. 13.	— 445
Bürger-Annehmung, s. Wedde.	
Bekanntmachung betreffend die Anmeldung zum Bürgerwerden. 1830. Juli 12.	XI. 193
Propositio Senatus betreffend eine Verordnung über die Gewinnung, die Kosten und die Aufgebung des Bürgerrechtes. 1833. März 20.	XII. 243
Rath- und Bürger-Schluß betreffend dieselbe. 1833. März 2.	— 256
Verordnung desfalls. 1833. Dec. 30. .	— 488
Rath- und Bürger-Schluß betreffend Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Herrn James Colquhoun. 1834. Sept. 18. . .	XIII. 296
Bürger-Convente.	
Publicandum betreffend die Berechtigung zum Erscheinen in den bürgerlichen Conventen. 1831. Sept. 5.	XI. 627
Ferneres desfallsiges Publicandum. 1831. Sept. 7.	— 632

Digitized by Google

Bürger=Militair. Bd. S.

Propositio Senatus betr. einige Verhältniſſe des Bürger=Militairs. 1834. Nov. 13. . XIII. 305

Rath= und Bürger=Schluß betreffend einige Verhältniſſe des Bürger=Militairs. 1834. Dec. 11. . . . . — 329

Publicandum über Abänderungen der das Bürger=Militair betr. Verordnungen. 1834. Dec. 12. . . . . — 332

Bekanntmachung über die Befreiung vom Bürger=Militair während der Dienſtzeit der zum Contingente Berufenen. 1835. Oct. 12. . . . . XIV. 263

Rath= und Bürger=Schluß betr. die Befreiung der Landbewohner vom Dienſte und Organiſirung deſſelben in der Vorſtadt St. Pauli. 1836. Decbr. 1. . . . . — 446

Bekanntmachung desfalls. 1836. Dec. 14. — 448

Bund, deutſcher, ſ. Aemter. Cartelle.

Publicandum betreffend die der Bundes=Verſammlung eingereichten Addreſſen über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes. 1831. Nov. 18. . . . . XI. 699

Beſchluß der deutſchen Bundes=Verſammlung vom 2. März, betreffend verſchiedene in Rheinbaiern erſcheinende Zeitblätter. 1832. März 16. . . . . XII. 42

Beſchlüſſe derſelben vom 28. Juni 1832, betr. Maaßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde . . . . . — 93

Beſchluß derſelben vom 5. Juli 1832, betr. desfallſige fernere Maaßregeln . . . . — 99

Publicandum über den Beſchluß derſelben vom 19. Juli, betreffend einige Badiſche Zeitblätter. 1832. Aug. 1. . . . . — 105

Publicandum Beschlusses derselben vom 16. August wider die allgemeinen politischen Annalen von C. v. Rotteck. 1832. Sept. 12. . . . . Bd. S. XII. 108

Auszug Protocolles der 33. Sitzung derselben vom 6. September, betreffend den Nachdruck und den Mißbrauch der Presse. 1832. Oct. 3. . . . . — 111

Bekanntmachung über den Bundestags-Beschluß vom 15. Novbr., betreffend den Redacteur des Volksfreundes, Joseph Meyer zu Hildburgshausen. 1832. Dec. 7. . . — 150

Publicandum über den Beschluß derselben, betreffend die Neckar-Zeitung. 1833. Dec. 18. . . . . — 486

Desgleichen betr. den Beobachter in Hessen bey Rhein und das neue hessische Volksblatt. 1833. Dec. 30. . . . . — 503

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Ernennung der Spruchmänner. 1834. Nov. 13. XIII. 307

Publicandum wegen der gemeinsamen Maaßregeln der deutschen Bundesstaaten, hinsichtlich der Universität und anderen Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands. 1835. Mai 11. . . . . XIV. 203

Bundes-Contingent, s. Bürger-Militair.

Publicandum, betr. den Aufruf dienstpflichtiger Freiwilliger. 1830. März 30. XI. 324

Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Vereinigung der Hanseatischen Halbbrigade mit dem Oldenburgischen Contingente. 1831. April 14. . . . . — 353

Desgleichen, betreffend die Kosten des diesseitigen Bundes-Contingentes . . . . — 353

Bekanntmachung, betr. die Ergänzung des Bundes-Contingentes. 1831. Juni 3. — 369

Digitized by Google

	Bd. S.
Rath- und Bürger-Schluß, betreffend die Abschließung eines Vertrages unter Oldenburg, Lübeck und Bremen über die gemeinschaftliche Brigade im Frieden. 1833. Mai 2.	XII. 257
Desgleichen über die die Verhältnisse des Bundes-Contingentes ordnenden Verträge. 1834. Febr. 20.	XIII. 45
Schluß-Acte zur Regulirung der innern Verhältnisse des 10ten Bundes-Armee-Corps. 1834. Juni 27.	— 99
Schluß-Acte der 2ten Division desselben. 1834. Oct. 14.	— 171
Convention wegen Verbindung des Oldenburgischen und der Hanseatischen Contingente zur 3ten Brigade des 10ten Corps. 1834. Jan. 6.	— 219
Zusatz-Acte zur vorgedachten Convention. 1834. Jan. 6.	— 252
Militair-Convention zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. 1834. Febr.	— 257
Publicandum betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent. 1834. Nov. 28.	— 317
Bekanntmachung über die Eröffnung des Bureaus der interimistischen Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 10.	XIV. 49
Desgleichen betr. die Stellvertretung der auszuloosenden Mannschaft. 1835. Jan. 12.	— 49
Desgleichen betr. die Verlängerung des Termins zur Anmeldung bei der Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 26.	— 53
Desgleichen betr. die Stellvertreter für die Kriegsdienstpflichtigen und den desfallsigen Verein. 1835. Febr. 7.	— 59
Desgleichen betr. die Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811 — 1813 Gebornen. 1835. Febr. 27.	— 90

Digitized by Google

	Bd. S.
Bekanntmachung, betr. den Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Districte des Jahres 1811. 1835. März 2.	XIV. 92
Desgleichen betr. die Unzulässigkeit der Reclamationen der Dienstpflichtigen während der Ausloosung. 1835. März 16. . . .	— 97
Desgleichen betr. die Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahr 1812. 1835. März 20.	— 99
Desgleichen betr. den Eintritt der Dienstpflichtigen in das Contingent, so wie die Reclamationen. 1835. März 27. . . .	— 100
Desgleichen betr. die Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahr 1813. 1835. März 30.	— 103
Desgleichen betr. die Sistirung der Pflichtigen zum Kriegsdienst. 1835. April 13. . .	— 190
Desgleichen betr. die nicht aufgefundenen Dienstpflichtigen. 1835. Mai 26. . . .	— 220
Desgleichen betr. die Verlängerung des Termins für die abwesenden Dienstpflichtigen. 1835. Oct. 28.	— 267
Publicandum betr. die Loosung für das Contingent aus den im Jahr 1814 Gebornen. 1835. Dec. 16.	— 302
Bekanntmachung betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahr 1814. 1836. Jan. 27.	— 326
Desgleichen betr. die Reclamationen wegen der Kriegsdienstpflicht. 1836. Febr. 3. .	— 328
Desgleichen über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen von den Jahren 1811, 1812 und 1813. 1836. April 25. .	— 365
Desgleichen betr. dieselben vom Jahr 1814. 1836. Sept. 23.	— 418
Publicandum betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahr 1815. 1836. Dec. 16.	— 450

Digitized by Google

C. Bd. S.

Canceley.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung des Gehaltes der zween jüngsten Secretariats-Cancelliſten. 1829. Dec. 17. XI. 108

Cartelle.

Allgemeine Cartell-Convention der ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands. 1831. Febr. 28. . . . . — 285

Publicandum, betr. den die allgemeine Cartell-Convention ergänzenden Bundes-Beſchluß v. 17. März 1832. 1832. Juni 4. XII. 82

Central-Caſſe.

Bekanntmachung wider die in Folge des Falliſſements der Central-Caſſe veranlaßten Störungen der häuslichen und öffentlichen Sicherheit. 1831. Juli 14. . . . . XI. 485

Chauſſee- und Weg-Geld, ſ. Poſtſtraßen.

Cholera, ſ. das Regiſter des Bandes XII.

Collateral-Steuer, ſ. Erbſchafts-Steuer.

Collecten.

Die Collecten der Jahre 1827 bis 1834 ſ. in den Regiſtern der Bände X — XIII.

1) Für die Armen-Ordnung. 1835.
April 8. . . . . XIV. 188
Dec. 16. . . . . — 305
1836. März 14. . . . . — 334
— Dec. 2. . . . . — 447

2) Für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten ꝛc. 1835.
Sept. 21. . . . . — 260
1836. Sept. 21. . . . . — 418

3) Für das Waiſenhaus. 1836.
Oct. 17. . . . . — 436

4) Für das allgemeine Krankenhaus. 1835. Oct. 7. . . . . — 261

Con-

Digitized by Google

Concerte, ſ. Kirchen-Muſiken. Bd. S.

Polizey-Bekanntmachung die gegen Bezahlung ſtattfindenden Concerte betr. 1834. Jan. . . . . XIII. 38

Conditor-Waaren.

Bekanntmachung, die Färbung, Vergoldung und Verſilberung der Conditor-Waaren betreffend. 1831. April 7. . . . . XI. 328

Desgl., auf Spielzeug ausgedehnt. 1832. Dec. 14. . . . . XII. 156

Bekanntmachung, betreffend die Färberey von Kuchen und Spielzeug. 1833. Nov. 4. — 430

Bekanntmachung betreffend die Färbung des Zuckerwerks, des Papiers und der Liqueure. 1834. Mai. . . . . XIII. 84

Confirmation.

Bekanntmachung über die Einführung einer öffentlichen Confirmation. 1832. März 23. . . . . XII. 44

Contingent, ſ. Bundes-Contingent.

Cuxhaven, ſ. Cholera.

D.

Dänemark. Rückſichtlich des Sperr-Cordons im J. 1831, ſ. Bd. XI.

Dankfeſt, ſ. Collecte.

Bekanntmachung über die kirchliche Feier des Dankfeſtes am 12. Februar. 1832. Febr. 8. . . . . XII. 30

Darren, ſ. Brauweſen.

Dedicationen.

Bekanntmachung in Betreff der Dedicationen und Zuſendungen an E. H. Rath. 1829. Oct. 5. . . . . XI. 91

Deichthor, ſ. Thore.

Deſerteur, ſ. Cartelle.

Digitized by Google

Diebſtahl, ſ. Lampen. Bd. S.

Bekanntmachung wider Entwendungen und diebiſche Veruntreuungen auf Schiffen. 1836. März 11. . . . . XIV. 332

Dienſtboten, ſ. Geſinde.

Drachen.

Polizey-Warnung betreffend die ſ. g. Drachen. 1834. Sept. 19. . . . . XIII. 296

Droſchken.

Polizey-Verfügung, betreffend die Droſchken. 1833. Juli 18. . . . . XII. 346

Nachtrag zur Droſchken-Taxe. Sept. . — 357

Polizey-Verfügung, betreffend die Droſchken. 1834. Juni 4. . . . . XIII. 88

Polizey-Befehl betreffend die Nummern der Droſchken. 1836. Jan. 15. . . . XIV. 324

Bekanntmachung wegen der Vertheilung der Droſchken-Stationen. 1836. Jan. 18. — 325

E.

Ehen.

Verordnung, die ſ. g. wilden Ehen betr. 1833. Mai 13. . . . . XII. 304

Amtliche Aufforderung, d. ſ. g. wilden Ehen betreffend. 1834. April 5. . . . XIII. 74

Ehrenbürger, ſ. Bürger.

Eigenthums-Veränderungen, ſ. Immobilien.

Eimsbüttel, ſ. Poſtſtraßen.

Eis, ſ. Alſter.

Bekanntmachung wegen Wegſchaffung des Eiſes und Schnees und Reinhaltung der Rinnſteine. Erneuert 1831. Dec. 2. XI. 711

Elbbade-Anſtalt, ſ. Jollenführer.

Polizey-Verfügung wider das Schwimmen und Fiſchen neben der neuen Elbbade-Anſtalt. 1835. Mai 9. . . . . XIV. 202

Elb-Tonnen, ſ. See-Tonnen.

Digitized by Google

Elbe. Bd. S.
Mandat betr. das Sandbaggern und Sandgraben in der Elbe. 1835. Mai 4. . . XIV. 197
Englisch-bischöfliche Gemeine.
Bekanntmachung, die bisherigen Amtshandlungen hiesiger Geistlicher der englisch-bischöflichen Kirche betr. 1834. Jan. 20. XIII. 39
Entfestigungs-Steuer, s. Post- und Handels-Straßen.
Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830, betreffend die Verdoppelung der Entfestigungs-Steuer . . . . . XI. 113
Desfallsiges Publicandum vom 5. März 1830. . . . . — 162
Nicht-Prolongation der außerordentlichen Entfestigungs-Steuer. 1830. Dec. 9. — 205
Erbgesessenheit, s. Bürger. Bürger-Convente.
Erbschafts-Steuer.
Rath- und Bürger-Schluß v. 28. Jan. 1830, betreffend die Ausdehnung der Erbschafts- und Collateral-Steuer auf den zweiten Grad . . . . . — 114
Desfallsiges Publicandum. 1830. März 5. — 162
Erstickte und Ertrunkene, s. Geestlande.
Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer.
Rath- und Bürger-Schluß wegen derselben. 1831. Juli 11. . . . . — 387
Anzeige E. E. Rathes desfalls. 1831. Juli 30. . . . . — 495
Verordnung wegen derselben. 1831. Aug. 10. . . . . — 521
Bekanntmachung, betreffend die von der Steuerdeputation herumzusendenden Fragezettel. 1831. Sept. 14. . . . . — 638
Desgleichen. 1832. Nov. 28. . . . . XII. 149
Rath- und Bürger-Schluß betreffend eine ermäßigte Einkommen-, Erwerb- und Luxus-Steuer. 1832. Oct. 11. . . . — 118
Revidirte Verordnung wegen derselben. 1832. Oct. 17. . . . . — 121

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß betreffend deren Erhebung mit Veränderungen. 1835. Decbr. 10. . . . . Bd. XIV. S. 292

Neue revidirte Verordnung wegen derselben. 1835. Dec. 11. . . . . — 293

Bekanntmachung betr. dieselbe. 1836. Jan. 4. . . . . — 321

Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung derselben um ein Drittheil. 1836. Mai 19. . . . . — 374

Everführer.

Polizey-Befehl betreffend die Everführer-Knechte beim Niederbaum. 1833. Novbr. XII. 469

Desgleichen wider Unordnungen beim Löschen der Seeschiffe. 1836. Juni 6. . . . XIV. 384

F.

Fabriken, s. Feuers-Gefahr.

Mandat, wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. 1830. Juni 30. . . . . XI. 183

Fahren, s. Billwärder. Gassen.

Falliten-Wesen.

Publicandum betr. die unzulässige Deckung der Ehefrauen von Falliten. 1829. Sept. 9. — 88

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Gehalts-Erhöhung des Actuarius beim Falliten-Wesen. 1829. Dec. 17. . . . — 107

Farben, s. Conditor-Waaren.

Farmsen.

Verordnung in Ansehung der Schule in Farmsen. 1833. Dec. 1. . . . . XII. 470

Fastnacht.

Polizey-Bekanntmachung wider das Sammeln in den Straßen in der Fastnachtszeit. 1834. Febr. 8. . . . . XIII. 44

Digitized by Google

Feste.	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. das kirchliche Fest am 18. October. 1835. Oct. 12. . .	XIV.	261
Desgleichen wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs Festes. 1836. Febr. 17. .	—	329
Desgleichen betr. die kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation. 1836. Juli 1. . . .	—	394
Feuer-Anstalten, s. Schauspiele.		
Nachtrag zu der Dienstverordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten v. 20. Oct. 1822. 1833. April 26.	XII.	248
Bekanntmachung, das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betr. 1833. Juli 23.	—	348
Bekanntmachung wegen der von den Hausbewohnern vorräthig zu haltenden Decken. 1834. Mai 29.	XIII.	84
Desgleichen. 1834. Aug. 29.	—	292
Polizey-Befehl betreffend die Vorsichts-Maaßregeln gegen Feuers-Gefahr bei Heu und Stroh. 1834. Decbr.	—	308
Bekanntmachung wider die Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht. 1835. Juni 26. .	XIV.	55
Desgleichen betreffend die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menschenretter getroffenen Einrichtungen. 1835. Septbr.	—	255
Feuer-Casse, s. Bauten. Moorburg. Ochsenwärder.		
Publicandum wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. 1829. April 6.	XI.	30
Desgleichen. 1831. März 14.	—	300
Desgleichen. 1832. Febr. 8.	XII.	32
Desgleichen. 1833. Febr. 13.	—	236
Desgleichen. 1834. Juni 16.	XIII.	96
Desgleichen. 1835. Febr. 4.	XIV.	57
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einbehalts der jährlichen 25000 ℔ Cour., welche der Stadt-Feuer-Casse zu den Feuerlöschungs-Anstalten bezahlt sind. 1830. Jan. 27.	XI.	114

Digitized by Google

Rath= und Bürger=Schluß betreffend die Prolongation der General=Feuer=Cassen=Ordnung vom Jahre 1822, auf sechs Monate. 1832. Nov. 15. . . . . Bd. S. XII. 142
Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 15. — 144
Propositio Senatus betreffend die revidirte General=Feuer=Cassen=Ordnung. 1833. März 28. . . . . — 244
Rath= und Bürger=Schluß betreffend die neu revidirte Feuer=Cassen=Ordnung. 1833. Mai 2. . . . . — 255
Neu revidirte Feuer=Cassen=Ordnung. 1833. Mai 3. . . . . — 258
Bekanntmachung betr. die Publication derselben. 1833. Mai 13. . . . . — 303
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer=Casse. 1833. Aug. 2. — 349
Propositio Senatus betreffend den §. 20 der Neuen Feuer=Cassen=Ordnung. 1836. Aug. 18. . . . . XIV. 416
Feuers=Gefahr, s. Schauspielhaus.
Firnißkochen.
Notification wegen der neu angelegten Firnißkocherey. 1831. April 22. . . . XI. 358
Fische.
Polizey=Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fische. 1831. Oct. 18. . . — 683
Fischerey, s. Stadtgraben.
Mandat die Fischerey in der Alster betr. 1831. März 4. . . . . — 299
Fleisch.
Befehl betr. das Hausiren mit frischem Fleische im Hafen. 1831. Sept. 8. . . — 663
Polizey=Warnung wider den Verkauf frischen Fleisches durch Unprivilegirte. 1833. Nov. 8. . . . . XII. 433
Flethe, s. Gassen.
Frankfurt a. d. Oder, s. Preußen.

Frank=

Digitized by Google

	Bd.	S.
Frankreich, s. Sklavenhandel.		
Rath- und Bürger-Schluß wegen der Auflösung der zur Liquidirung und Vertheilung der französischen Entschädigungs-Gelder niedergesetzten Commission. 1827. Jan. 18.	X.	4
Fremde, s. Bürger-Militair. Gesinde. Matrosen. Maurer. St. Pauli. Ritzebüttel. Walddörfer.		
Erneuertes Publicandum wegen der sich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21.	—	68
Desgleichen 1829. Nov. 17.	XI.	104
Desgleichen 1830. Juni 4.	—	173
Bekanntmachung, betreffend die Legitimation der Reisenden auf dem Stadthause. 1832. Sept. 20.	—	645
Befehl an die Gastwirthe, betreffend die Legitimations-Papiere der Fremden. 1831. Sept. 21.	—	647
Propositio Senatus, betr. die Ausdehnung des Raths- und Bürger-Schlusses vom 31. Oct. 1805 über die beiden Vorstädte. 1833. März 28.	XII.	243
Desgleichen 1833. Mai 2.	—	256
Rath- und Bürger-Schluß betreffend dieselbe. 1833. Nov. 28.	—	448
Freiwillige, s. Kriegspflichtigkeit.		
Fuhlsbüttel.		
Verordnung wegen der Alsterfahrt bei Fuhlsbüttel und wegen des Durchlasses der Schiffe bei der Fuhlsbüttler Schleuse.	X.	192
Schul-Verordnung. 1835. Sept. 1.	XIV.	244
Fuhrwesen, s. Gassen.		
Polizey-Befehl, betreffend die Lübecker Fuhrleute. 1830. März 9.	XI.	166
Desgleichen wider die Lübecker Fuhrleute und wider auswärtige Post- und Miethpferde. 1836. März 11.	XIV.	333
Fußpost, s. Postwesen.		

Digitized by Google

G.	Bd.	S.
Gänse, ſ. Geeſtländereien.		
Garniſon.		
Antrag Senatus wegen einer Penſion für den Major to der Horſt. 1827. Jan. 18.	X.	3
Rath= und Bürger=Schluß wegen der Bewilligung derſelben. 1827. Mai 3. .	—	16
Rath= und Bürger=Schluß wegen Ergänzung des Gehalt=Reglements der Garniſon. 1829. Dec. 17.	XI.	107
Garten, ſ. Botaniſcher Garten.		
Gaſſen, ſ. Stadtleuchten.		
Polizey=Bekanntmachung, die bequeme Paſſage der Straßen betreffend. 1830. Mai 15.	—	170
Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. März 28. .	—	324
Bekanntmachung, die Reinigung der Straßen und Flethe betr. 1831. April 13.	—	352
Erneuerte Polizey=Warnung wider die Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. Juni 6. XI. 376. 1833. März 18.	XII.	238
Polizey=Bekanntmachung wider das Hinſetzen von Wagen auf den Gaſſen. 1831. Dec. 10.	XI.	712
Bekanntmachung wider die Behinderung der Paſſage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. 1832. Dec. 7. .	XII.	151
Bekanntmachung über die bevorſtehende Bezeichnung der Häuſer. 1833. Jan. 21.	—	231
Polizey=Verfügung wider das ſchnelle Fahren. 1833. März 2.	—	238
Bekanntmachung betreffend das Fuhrwerk in den dem Steinthore nahe gelegenen Straßen. 1834. Aug. 20.	XIII.	290
Polizey=Verfügung wider das unſtatthafte Fahren und Rollen in einigen Gaſſen. 1835. März 18.	XIV.	98

Digitized by Google

Gassenmusikanten. Bd. S.

Polizey-Verfügung wider den Unfug der Gassenmusikanten. 1835. April 28. . XIV. 195

Gasthaus, s. Graskeller.

Gastwirthe, s. Fremde. Wirthschaften.

Geburts-, Trau- und Todten-Register.

Nachträgliche Verordnung über die Geburts-, Trau- und Todten-Register. 1831. März 21. . . . . XI. 301

Geestländereien, s. Barmbeck. Borstel. Farmsen. Fuhlsbüttel. Hamm. Poststraßen. Umschreibung. Wege.

Instruction für die unter der Landherrenschaft der Geestlande ressortirenden Voigte. 1831. Febr. . . . . — 294

Bekanntmachung wider das Wegnehmen der Bäume und Gesträuche an den öffentlichen Wegen. 1831. . . . . — 313

Bekanntmachung über die Ertheilung der Nachtzettel und Erlaubnißscheine in den Ländereyen. 1831. . . . . — 313

Bekanntmachung wider das freie Herumlaufen der Pferde und sonstigen Viehes, so wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege. 1831. . . . . — 315

Notification wegen der öffentlichen Verlassungen für die Prätur der Geestlande. 1831. April 9. . . . . — 330

Bekanntmachung betreffend die den Ertrunkenen, Erstickten u. a. zu leistende Hülfe. 1831. April . . . . . — 354

Neue Bekanntmachung desfalls. 1832. Nov. 16. . . . . XII. 145

Bekanntmachung betreffend die Einführung der Todesbezeugungs-Atteste in den Geestlanden. 1831. Sept. 15. . . . . XI. 639

Bekanntmachung wider das Freuden-Schießen und Raketen-Werfen in den Geestlanden. 1833. . . . . XII. 483

Be-

Bekanntmachung betr. die Ernennung für die Vogtschaften. 1836. Jan. . . Bd. S. XIV. 322
Desgleichen wider das Weiden der Gänse auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors. 1836. April 20. . . . . — 364
Desgleichen betr. das Verbot der Hasardspiele. 1836. Aug. 6. . . . . — 396
Desgleichen betr. die Dienstboten. 1836. Oct. 1. — 429

Gefängnisse.
Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängnisses. 1827. Mai 3. X. 14
Rath- und Bürger-Schluß wegen derselben. 1827. Nov. 15. . . . . — 53

Geisteskranke.
Propositio Senatus betreffend die Errichtung einer Heilanstalt für Geisteskranke. 1834. Sept. 18. . . . . XIII. 295
Rath- und Bürger-Schluß desfalls. 1835. Oct. 15. . . . . XIV. 266

Gemeinweide, s. Geestländereien.

General-Gesundheits-Commission, s. Cholera.

St. Georg, s. Knochen. Stadtgraben. Thore. Tumulte. Vorstädte.
Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen in der Vorstadt St. Georg. 1830. Decbr. . . . . XI. 274
Notification wegen Schließung der Wirthshäuser in St. Georg und auf dem Stadtdeiche, Abends nach 8 Uhr. 1831. Aug. 5. — 519
Bekanntmachung über die Aufhebung vorgedachter Verfügung. 1831. Aug. 12. — 611
Bekanntmachung wider die Verunreinigung von Gassen und Plätzen in St. Georg. 1831. August. . . . . — 618
Erneuert 1831. Decbr. . . . . — 717
Verordnung in Bezug auf das Gesinde in der Vorstadt St. Georg. 1834. Juni 2. XIII. 87
Bekanntmachung betreffend das heimliche Schlachten unbefugter Personen in der Vorstadt St. Georg. 1834. Dec. 3. . . — 322

Digitized by Google

Geräthschaften, s. Aemter. Bd. S.

Gerichte, s. Arreste. Handels-Gericht. Ober-Appellations-Gericht. Ober-Gericht. Prätoren.

Gesinde, s. Bergedorf. Geestlande. St. Georg. Nachweisungs-Comtoire.

Bekanntmachung wegen der aus der Fremde gekommenen Dienstboten. 1830. Novbr. . . . . XI. 252

Renovirte Bekanntmachung desfalls. 1832. Mai. . . . . XII. 81

Propositio Senatus betr. eine Verordnung in Beziehung auf die Dienstboten. 1833. März 28. . . . . — 243

Propositio Senatus betr. desgleichen. 1833. Mai 2. . . . . — 256

Rath- und Bürger-Schluß betr. eine Verordnung für das Gesinde. 1833. Nov. 28. — 447

Desfallsige Verordnung. 1833. Dec. 30. — 497

Bekanntmachung betreffend das Gesinde-Bureau. 1830. Dec. 31. . . . . — 505

Polizey-Bekanntmachung die Einrichtung des Gesinde-Bureaus betr. 1834. Jan. 31. . . . . XIII. 43

Bekanntmachung, die Dienstboten betr. 1834. Mai 17. . . . . — 81

Verordnung betr. das Gesinde in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Grasbrook. 1836. Oct. 10. . . . . XIV. 431

Gesundheitwesen, s. Cholera. Medizinal-Ordnung.

Polizey-Verfügungen betreffend das Gesundheitwesen. 1831. Juni 13. . . . XI. 378

Gottesdienst, s. Kirchengebet.

Anzeige wegen des Anfanges der Hauptpredigt. 1830. Oct.. . . . . — 252

Grasbrook, s. Baden. Gesinde.

Schragen, nach welchem die Brückenleute der Eisbrücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern haben. 1830. Decbr. . . — 269

No-

Notification betreffend die Passage auf dem Grasbrook. 1830. Decbr. . . . . Bd. S. XI. 270

Bekanntmachung wider das Schießen auf dem Grasbrook. 1831. März 26. . — 322

Desgleichen wider das Kriegsspiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook. 1835. Oct. 3. . . . . XIV. 260

Graskeller.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Erweiterung der dortigen Gasse durch Verhandlung mit dem Collegio des Gasthauses. 1829. Dec. 17. . . . . XI. 107

Großbritannien, s. Englisch-bischöfliche Gemeine. Sclavenhandel.

Grün der Schulkinder.

Erneuerte Bekanntmachung des Verbotes der Schulkinder-Grüne. 1833. Juli 20. . XII. 348

Grundsteuer, s. Ländereien.

Vom Jahr 1827 bis 1831 s. Bd. XI.

Rath- und Bürger-Schluß betr. die revidirte Grundsteuer-Verordnung für die Stadt und die Vorstädte. 1832. Dec. 13. — 154

Revidirte Verordnung desfalls. 1832. Dec. 17. . . . . — 157

Bewilligung der Grundsteuer für 1834. 1833. Nov. 28. . . . . — 449

Desgleichen für 1835. 1834. Nov. 13. . . XIII. 302

Bekanntmachung betr. eine Abänderung der Grundsteuer-Verordnung. 1834. Nov. 14. — 309

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Grundsteuer für 1836. 1835. Dec. 10. . . . . XIV. 292

Desgleichen betr. dieselbe für 1837. 1836. Dec. 1. . . . . — 446

Gymnasium, s. Scholarchat.

Digitized by Google

H.	Bd.	S.
Hafen-Reglement.		
Zusätze zum Hafen-Reglement v. 15. Febr. 1815, betr. 1) das unanständige Rufen im Hafen; 2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Festtagen. . .	XI.	167
Hafen-Runde, s. Fleisch. Wassernoth.		
Hamburger-Berg, s. St. Pauli.		
Hamm und Horn, s. Geestländereien.		
Notificationen, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Besten der Kirche in Hamm, von 1823. Jan. 10. und 1828. Dec. 29.	—	212
Desgleichen. 1833. Dec. 14.	XII.	482
Bekanntmachung betr. die Tanzmusiken und Schenken in Hamm und Horn. 1830.	XI.	234
Erneuerung derselben 1835. Jan. 27. . . .	XIV.	57
Bekanntmachung betr. die Erhebung des allgemeinen Schulgeldes in der Gemeinde von Hamm und Horn. 1832. Nov. 3. .	XII.	131
Bekanntmachung betr. das Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine schulpflichtige Kinder mehr haben. 1832. Nov. 3.	—	135
Bekanntmachung über die Schuldistricte in Hamm. 1833. April 4.	—	246
Verordnung in Ansehung der Schulen in Hamm und Horn. 1834. Juni. . . .	XIII.	275
Bekanntmachung betreffend die Löschung von Feuersbrünsten in Hamm und Horn. 1833. Juni 18.	XII.	313
Hammerbrook.		
Notification wegen der Reinigung und Ausgrabung der Deich-Wetterung. 1831. Oct. 21.	XI.	688
Handelsgericht.		
Schragen für die Prozeßhandlungen im Handelsgerichte. 1834. Juni 16. . . .	XIII.	93

Digitized by Google

Handels-Societäten. Bd. S.

Rath- und Bürger-Schluß betreffend die Handels-Societäten und Firmen, die anonymen Gesellschaften und Procuren. 1835. Oct. 15. . . . . XIV. 265

Verordnung desfalls. 1835. Dec. 28. . — 307

Desfallsiges Publicandum. 1835. Dec. 28. — 317

Handwerker, s. Aemter.

Hannover, s. Bundes-Contingent.

Polizey-Bekanntmachung wegen der nach dem Hannöverschen Reisenden. 1831. XI. 681

Häuser-Bezeichnung, s. Gassen.

Hasardspiele, s. Geestlande.

Hausirer.

Propositio Senatus über eine Verordnung wegen des Handelsbetriebes der Hausirer. 1832. März 29. . . . . XII. 48

Desgleichen. 1832. Juni 28. . . . . — 92

Hebammen.

Instruction für die Hebammen der Stadt Hamburg und deren Gebiets. 1832. März 30. — 52

Publicandum betreffend die Instruction für die Hebammen. 1832. April 17. . . — 79

Bekanntmachung betreffend die Zulassung zum Hebammen-Unterricht und Examen. 1836. Febr. 18. . . . . XIV. 330

Herbergen, s. Aemter.

Hohes Wasser, s. Wassernoth.

Holstein, s. Dänemark.

Holzhäfen.

Bekanntmachung betr. die Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. 1830. Dec. 13. . . . . XI. 258

Rath- und Bürger-Schluß wegen Fortdauer der Verordnung, betreffend die Benutzung der Holzhäfen. 1831. Febr. 17. — 283

Digitized by Google

Hunde, s. Marschlande. Bd. S.

Mandat, die Tödtung herrenloser Hunde betreffend. 1827. Juli 11. . . . . X. 43

Bekanntmachung desfalls. 1828. Juli 30. — 171

Erneuertes Mandat, die anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betreffend. 1827. Juli 27. . . . . — 44

Desgleichen 1828. Juli 30. . . . . — 172

J.

St. Jacobi Kirche.

Rath- und Bürger-Schluß wegen des Thurmbaues derselben. 1827. Mai 3 . — 13

Jagd.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Aufhebung der Jagdbefugniß der Großbürger. 1827. Mai 3. . . . . — 15

Desfallsige Bekanntmachung. 1827. Mai 4. . . . . — 16

Bekanntmachung gegen die Ausübung der Jagd durch Privat-Personen. 1827. Sept. 12. . . . . — 49

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Jagd-Verordnung. 1828. Juli 3. . . . — 138

Jagd-Verordnung. 1828. Juli 4. . . — 144

Rath- und Bürger-Schluß wegen definitiver Genehmigung der Jagd-Ordnung. 1831. Juli 11. . . . . XI. 388

Jagd-Verordnung. 1831. Juli 29. . — 491

Jahrmärkte.

Bekanntmachung über die Termine des Martini-Jahrmarktes. 1830. Oct. 11. . — 239

Bekanntmachung wider das Besuchen der Jahrmärkte durch Fremde. 1831. Oct. 10. — 668

Bekanntmachung, die Zulassung fremder Verkäufer zu den hiesigen Jahrmärkten betreffend. 1831. Dec. 7. . . . . — 711

Im-

Digitized by Google

Immobilien. Bd. S.
Rath= und Bürger=Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Eigenthums=Veränderungen bis Ende 1831. 1828. Juli 3. . . . . X. 138
Desgleichen bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. XI. 725
Desgleichen bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. XIII. 304
Rath= und Bürger=Schluß wegen eines Zusatzes zu der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums=Veränderungen. 1831. Dec. 19. . . . . XI. 725
Desfallsige Bekanntmachung. 1831. Dec. 21. . . . . — 729
Bekanntmachung betr. Abänderungen der Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums=Veränderungen der Immobilien. 1834. Nov. 14. . . . . XIII. 308
Johanneum, s. Scholarchat.
Bekanntmachung wegen des Säcularfestes des Johannei. 1829. Mai 18. . . XI. 30
Bekanntmachung betr. die Real=Schule des Johannei. 1834. März 6. . . . . XIII. 48
St. Johannis Kirche.
Notification betreffend die Reinigung der Gräber in der abzutragenden St. Johannis Kirche. 1829. Febr. 4. . . . . XI. 1
St. Johannis Kloster, s. Ländereien.
Rath= und Bürger=Schluß über die Auseinandersetzung mit dem Kloster St. Johannis. 1832. März 29. . . . . XII. 48
Rath= und Bürger=Schluß betreffend die Vereinbarung E. E. Rathes mit der St. Johannis Kloster=Behörde über das Areal desselben mit den Gebäuden. 1834. Jan. 30. . . . . XIII. 41
Jollenführer.
Taxe, nach welcher die mit Nummern versehenen Hamburgischen u. Hamburgerberger Jollenführer sich zu richten haben. 1833. XII. 352

Digitized by Google

Additionelle Polizey-Verfügung in Betreff der Taxe für die Jollenführer. 1833. Sept. . . . . Bd. S. XII. 356

Taxe der nach der Elbbade-Anstalt fahrenden Jollenführer. 1836. Mai 26. . . . XIV. 384

K.

Kämmerey, s. Staatsschuld.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer freiwilligen Anleihe von 400,000 ℔ Bco. 1831. Dec. 19. . . . . XI. 723

Bekanntmachung wegen Eröffnung dieser Anleihe. 1831. Dec. 21. . . . . — 730

Bekanntmachung betreffend den Abschluß derselben. 1831. Dec. 29. . . . . — 732

Rath- und Bürger-Schluß betreffend die Deckung des Deficits vom Jahre 1833. 1833. Nov. 28. . . . . XII. 449

Desgleichen betreffend dieselbe vom J. 1834. 1834. Nov. 13. . . . . XIII. 304

Rath- und Bürger-Schluß und Propositio Senatus betreffend die öffentliche Schuld. 1835. Juni 18. . . . . XIV. 231

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Aussetzung der Wahl eines Verordneten löbl. Kämmerey. 1835. Juni 18. . . . — 234

Propositio Senatus betr. die Unkündbarkeit der früher kündbaren Staatspapiere. 1835. Oct. 15. . . . . — 264

Rath- und Bürger-Schluß zur Deckung des Deficits v. J. 1835. 1835. Dec. 10. — 291

Desgleichen für das J. 1836. 1836. Mai 19. — 374

Katzen.

Polizey-Befehl wider das Einfangen der Katzen. 1836. Dec. 17. . . . . — 449

Kinder, s. Grasbrook.

Bekanntmachung wider den Unfug und Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen. 1828. Juli 28. . . . X. 170

Digitized by Google

Polizey-Bekanntmachung wegen des Unfugs der Knaben auf den Straßen, Spaziergängen ꝛc. 1831. Juni 2. . . . Bd. S. XI. 367

Desgleichen wider den Unfug der Kinder in den Gassen. 1835. Sept. 14. . . . XIV. 254

Bekanntmachung wider die Kinder-Bälle. 1835. Febr. 17. . . . . — 90

Kirchengebet, s. Cholera.

Kirchen-Musiken.

Polizey-Verfügung bei der Kirchen-Musik in der großen Michaelis Kirche. 1835. Nov. 14. . . . . — 270

Publicandum bei dem in der St. Petri Kirche aufzuführenden Oratorium. 1836. März 21. . . . . — 336

Kirchensteuer, s. Billwärder. Hamm. Moorfleth.

Kirchwärder.

Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Geschenkes von 25,000 ℔ zur Sicherstellung der dortigen Deiche und Ufer. 1830. Sept. 16. XI. 231

Knallbriefe.

Polizey-Bekanntmachung wider den Verkauf der s. g. Knall-Briefe, Knall-Cigarren u. Knall-Fidibus. 1836. März 31. XIV. 341

Knochen, s. Gesundheitwesen.

Renovirte Bekanntmachung wider das Knochengraben. 1831. Febr. 4. . . . . XI. 280

Polizey-Verfügung wider das Knochengraben auf den Weiden in der Vorstadt St. Georg. 1835. Febr. 7. . . . . XIV. 58

Krankenhaus, s. Collecten.

Bekanntmachung betr. die Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhause. 1831. Oct. 10. . . . . XI. 669

Bekanntmachung betr. die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und den Besuch desselben. 1831. Dec. . . . . — 733

Kriegspflichtigkeit, s. Bergedorf. Bundes-Contingent.

Digitized by Google

Kriegsspiel, s. Grasbrook. Bd. S
Krüge, s. Wirthschaften.
Kuchen, s. Conditor=Waaren.
Küterhaus, s. Schlachter.

L.

Ländereien, s. Medicinal=Ordnung. Poststraßen.
Bekanntmachung, die zur Vermessung des Landes errichteten Signale betr. . . X. 191
Rath= und Bürger=Schluß wegen der Prolongation des Contributions=Plans für das Landgebiet, mit Ausnahme der persönlichen Steuer und der Gewerbe=Concessions=Abgabe für 1828 und Erhebung des desfalls Bestandenen, für die Kämmerey. 1827. Nov. 15. . . . . — 52
Desgl. wegen Prolongation desselben für das Jahr 1829 und anderweitige Verfügungen wegen der Landgrundsteuer. 1829. Juni 18. . . . . XI. 36
Prolongation für d. J. 1830. 1830. Sept. 16. — 230
— — — 1831. 1831. Dec. 19. — 724
— — — 1832. 1832. Juni 28. XII. 92
— — — 1833. 1833. März 28. — 244
— — — 1834. 1834. Jan. 30. XIII. 41
— — — 1835. 1835. Febr. 12. XIV. 60
Rath= und Bürger=Schluß wegen Ueberweisung einiger Districte zur Landgrundsteuer und desfallsiger Vergütung an die vormaligen stiftischen Districte. 1832. Juni 18. . . . . XII. 92
Publicandum, die Grundsteuer auf dem Landgebiete betr. 1832. Juni 29. . . . — 98
Rath= und Bürger=Schluß wegen Einführung eines Schutzgeldes im Vorstädte= und Landgebiete. 1830. Sept. 16. . . XI. 229
Desgl. wegen Aussetzung desselben. 1831. Dec. 19. . . . . — 725

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Abtheilung des Landgebietes in drei Prätur-Jurisdictionen. 1829. Juni 18. . . . Bd. S. XI. 35

Desgl. wegen Potestivirung E. Oberalten zur Vereinbarung mit E. E. Rathe über die in den Landgebiets-Einrichtungen zu treffenden Veränderungen. 1829. Juni 18. — 35

Publicandum betr. die Jurisdictions-Abtheilungen des Hamburgischen Landgebietes. 1829. Juli 17. . . . . — 80

Desgl. an die Bewohner des bisherigen stiftischen Landgebietes, betr. deren Uebergang an die künftige Land-Prätur der Geest-Ländereyen, sowie Rückstände der Grundsteuer. 1829. Juli 17. . . . . — 82

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Jurisdictions-Abtheilungen und die Verwaltung des Vorstädte- und Landgebietes. 1830. Sept. 16. . . . . — 228

Desfallsiges Publicandum. 1830. Oct. 22. — 240

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Verfassungs-Anordnungen für das Landgebiet. 1835. Oct. 15. . . . . XIV. 265

Reglement der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaften. 1835. Nov. 16. . — 272

Allgemeiner Gebühren-Schragen für die Landherrenschaften. 1835. . . . . — 284

Lampen.

Polizey-Bekanntmachung betr. Diebstähle öffentlicher Lampen und Lampenscheine. 1832. Febr. 18. . . . . XII. 33

Desgl. wider Beschädigungen der Stadtleuchten. 1836. April 8. . . . . XIV. 341

Leichter-Schiffe.

Bekanntmachung wegen der Besichtigung der die Elbe unterwärts bis Curhaven befahrenden Leichter-Schiffer. 1822. Jan. 19, und 1827. Oct. 12. . . . . X. 50

Desgl. betr. die Besichtigung der Leichter-Schiffe. 1833. Juni 7. . . . . XII 312

Digitized by Google

Bekanntmachung wegen der jährlichen Besichtigung der patentirten Leichterschiffe auf der Elbe. 1835. April 27. . . . Bd. XIV. S. 192

Leihhaus.

Rath- und Bürger-Schluß betr. die revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Mai 2. . . . . XII. 257

Revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Juni 19. . . . . — 317

Bekanntmachung betr. deren Publication. 1833. Juni 26. . . . . — 330

Instruction für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. 1833. Juli. — 331

Leuchtschiff.

Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25. . . . . X. 44

Liquidations-Commission, s. Frankreich.

Lombard, s. Leihhaus. Pfänder.

Loots-Galiote.

Bekanntmachung über die neue Station derselben. 1835. März 9. . . . . XIV. 96

Lotterien.

Warnung betr. die Zahlen-Collecten und das Einsetzen in die Zahlen-Lotterien. 1831. Mai 5. . . . . XI. 361

Mandat wider die unerlaubten Lotto-Collecten, das Einsetzen in Zahlen-Lotterien, wider die Privat-Lotterien und den Debit fremder Lotterie-Loose. 1832. März 16. XII. 36

Bekanntmachung betr. die getheilten Loose der Stadt-Lotterien. 1833. Sept. . — 357

Erneuertes Mandat betr. Collectiren und Betrieb für auswärtige Classen-Lotterien und gegen Verspielungen durch Lotterien v. 1819. Dec. 1. 1836. Oct. 10. XIV. 331

Lübeck, s. Bundes-Contingent.

Digitized by Google

Lübecker Fuhrleute, ſ. Fuhrweſen. Bd. S.

Luftfahrt.

Polizey-Verfügungen bei der Luftfahrt der Dem. Garnerin von der Sternſchanze ab. 1829. Mai 27. . . . . XI. 32

Lumpen, ſ. Cholera.

M.

Mäkler, ſ. Nachweiſungs-Comtoire.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des §. 20 der Mäkler-Ordnung vom 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9. . . X. 201

Anhang zur Mäkler-Ordnung. 1828. Oct. 9. — 204

Bekanntmachung betr. die Vorſchriften gegen unbefugte Makelei. 1832 . . . XII. 115

Marſchlande, ſ. Billwärder. Grasbrook. Moorburg. Moorfleth. Ochſenwärder.

Bekanntmachung wider die Aufnahme der Fremden. 1831. März 26. . . . . XI. 316

Verbot an die Schenkwirthe: Muſik, Verſpielen u. dgl. zu halten. 1831. März 26. — 316

Desgleichen 1833. Dec. 18. . . . . XII. 484

Bekanntmachung betr. die Dienſtboten im Lande. 1831. März 26. . . . . XI. 323

Desgl. daß die Dienſtboten ohne Erlaubniß nicht ausgehen dürfen. 1831. März 26. — 323

Erneuert 1833. Dec. 13. . . . . XII. 485

Bekanntmachung betr. das Kegelſchieben während des Gottesdienſtes. 1831. April 27. . . . . XI. 359

Desgl. betr. die Einführung der Todes-Bezeugungs-Atteſte. 1831. Sept. 15. . — 642

Desgl. wegen des Sammelns mit der Armenbüchſe. 1831. Dec. . . . . — 716

Befehl wider das Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen und Deichen. 1834. XIII. 65

Digitized by Google

Bekanntmachung wider das Schlachten der Kühe und Schweine durch Unprivilegirte. 1834. April 22. . . . . Bd. S. XIII. 76

Desgl. wider das Schießen. 1835. . . XIV. 239

Masken-Bälle.

Bekanntmachung wider die Masken-Bälle in Tanzlocalen. 1831. März 18. . . . XI. 304

Polizey-Bekanntmachung wider die Maskenbälle in Tanzsälen. 1835. Jan. 17. XIV. 52

Matrosen, s. Nord-Amerika. St. Pauli.

Mandat gegen das Borgen an fremde Matrosen. 1827. Sept. 5. . . . . X. 47

Polizey-Befehl, die Matrosen am Bord zu behalten. 1831. Sept. 5. . . . . XI. 631

Maurer.

Polizey-Befehl, die fremden Maurer-Gesellen betr. 1831. Juli 12. . . . . — 389

Meklenburg.

Bekanntmachung wegen der Meklenburgischen Handwerks-Gesellen. 1831. Nov. 8. — 698

Desgl. für Reisende, Fuhrleute und Schiffer, welche nach dem Großherzogthume Meklenburg-Schwerin von hier abgehen. 1831. Dec. 16. . . . . — 720

Publicandum, betr. die freie Durchreise der von Hamburg Kommenden durch das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin. 1832. Febr. 6. . . . . XII. 29

Medizinal-Ordnung, s. Geisteskranke. Hebammen. St. Pauli. Rathschirurgus.

Bekanntmachung über Zuziehung der Physici bei der zur Handhabung der gerichtlichen Arzneykunde erforderlichen Untersuchungen und Gutachten. 1830. Juli 28. XI. 205

Polizey-Bekanntmachung, betr. Beibringung von Todes-Bezeugungs-Attesten vor Ertheilung eines Erdzettels. 1831. Jan. . . . . — 279

Digitized by Google

	Bd. S.
Bekanntmachung, betr. die Erscheinung der Menschenblattern und die zeitig zu beschaffende Vaccination. 1831. April 5.	XI. 327
Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf den §. 9. der Medizinal-Ordnung. 1831. Juni 17.	— 380
Anzeige, betr. Veränderung der Arzenei-Taxe. 1831. Oct. 31.	— 696
Veränderungen und Zusatz zur Arzenei-Taxe. 1831. Nov. 1.	— 697
Bekanntmachung wider unstatthafte Anpreisungen von Arzenei- und geheimen Mitteln. 1834. März 6.	XIII. 49
Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Besoldung der Medizinal-Personen des Landgebietes. 1834. Sept. 18.	— 294
Instruction für die Medizinalpersonen auf dem Gebiete. 1835.	XIV. 3
Bekanntmachung über die Publication des Codicis medicamentarii Hamburgensis. 1835. April 6.	— 187

Menschenretter, s. Feuer-Anstalten.

Mexico.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Mexico, v. 6. Juni 1827. 1828. Febr. 21.	X. 69
Anzeige Senatus, betr. die verweigerte Ratification obiger Convention. 1831. Febr. 17.	XI. 283

St. Michaelis Kirche, s. Kirchen-Musiken.

Miethe-Abgabe, s. Bd. XI.

Militair-Schule.

Bekanntmachung, betr. die in die Militair-Schule zu Oldenburg abzusendenden Hamburgischen Porte-épée-Fähndriche. 1834. Juli 17.	XIII. 287
Desgleichen betr. die daselbst zu besetzenden Stellen. 1835. Mai 12.	XIV. 218

Militair-Verträge, s. Bundes-Contingent.

Mini-

Digitized by Google

Miniſterium. Bd. S.

Rath= und Bürger = Schluß betr. das Honorar des Herrn Senioris Rev. Ministerii. 1834. Febr. 20. . . . . XIII. 46

Montirungsſtücke, ſ. Waffen.

Moorburg.

Neue Feuer = Caſſen = Ordnung für Moorburg. 1832. Dec. 5. . . . . XII. 197

Moorfleth.

Notification betr. die Erhebung einer Steuer zum Beſten der dortigen Kirche. 1835. Juni 15 . . . . . XIV. 229

Mühlen.

Propositio Senatus betr. das Staats= Mühlenweſen. 1833. Oct. 31. . . . . XII. 427

Desgleichen. 1836. Mai 19. . . . . XIV. 374

Muſicanten, ſ. Gaſſen = Muſicanten.

N.

Nachdruck, ſ. Bundes = Verſammlung.

Rath= und Bürger = Schluß wegen einer Verordnung wider den Nachdruck. 1827. Juli 3. . . . . X. 138

Abdruck derſelben . . . . . — 140

Nachtigallen.

Polizey = Warnung wider das Einfangen der Nachtigallen. 1834. Mai 5. . . . XIII. 76

Desgleichen. 1836. April 15. . . . . XIV. 364

Nachtwache.

Rath= und Bürger = Schluß wegen Vermehrung dieſes Corps um 24 Mann. 1827. Jan. 18. . . . . X. 3

Tages = Befehl für das Corps der Nacht= wächter. 1834. Febr. 28. . . . . XIII. 47

Rath= und Bürger = Schluß betr. die Verbeſſerung der Lage des Nachtwache= Corps. 1834. Nov. 13. . . . . — 305

Digitized by Google

Revidirte Ordnung für das Corps der Nachtwache. 1836. April 13. . . . . Bd. S. XIV. 342

Nachweisungs-Comtoire.

Notification wider die Eingriffe der Inhaber der privilegirten Nachweisungs-Comtoire in die Mäkler-Ordnung. 1833. Febr. 4. XII. 233

Polizey-Bekanntmachung für die Inhaber von Nachweisungs-Comtoiren und Mädchen-Vermietherinnen. 1834. Jan. 2. XIII. 37

Desgl. wider Schlafstellen bei denselben. 1836. Decbr. 12. . . . . XIV. 447

Niederbaum, s. Everführer.

Bekanntmachung die künftige frühere Oeffnung und spätere Schließung des Niederbaumes im Winter betr. 1828. Nov. 26. . . . . X. 222

Nord-America.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit den Vereinigten Nord-Americanischen Staaten, vom 27. Novbr. 1827. 1828. Febr. 21. . . . . — 69

Abdruck der Convention. . . . . — 180

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification eines Zusatz-Artikels zu derselben, betr. die Auslieferung von Seeleuten. 1828. Oct. 9. . . . . — 201

Abdruck desselben . . . . . — 206

O.

Ober-Appellations-Gericht.

Circular desselben wegen der Procuratur-Rechnungen. 1829. März 9. . . . . XI. 9

Rath- und Bürger-Schluß zur Genehmigung der definitiven Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts und dessen Procuratur-Ordnung. 1830. Dec. 9. . . — 256

Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht. 1831. Aug. 10. . . . . — 259

Publicandum betr. die Einführung der Gerichts-Ordnung des Ober-Appellations-Gerichts. 1831. Aug. 29. . . . . Bd. S. XI. 616

Ober-Gericht.
Gemeiner Bescheid betr. die Exhibirung des protocollarischen Theils des handelsgerichtlichen Erkenntnisses a quo. 1834. Nov. 24. . . . . XIII. 315

Obst, unreifes.
Publicandum betr. die unreifen Zwetschen. 1831. Aug. 27. . . . . XI. 616

Polizey-Bekanntmachung betr. unreife Zwetschen und Pflaumen. 1834. Aug. 11. XIII. 289

Ochsen, s. Sonntage.

Ochsenwärder, s. Marschlande.
Neue Bekanntmachung wider Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit und den Vorländern zu Ochsenwärder. 1834. . . — 65

Neue Feuercassen-Ordnung für Ochsenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg. 1836. Aug. 12. . . . . XIV. 396

Oldenburg, s. Bundes-Contingent. Militair-Schule.

Oratorium, s. Kirchen-Musiken.

P.

St. Pauli, s. Bürger-Militair. Gesinde. Schiffbauer. Schlafbaase. Schuster. Umschreibung. Vorstädte.
Publicandum betr. die Benennung St. Pauli Vorstadt. 1833. Nov. 6. . . . XII. 432

Bekanntmachung die Fremden betr. 1833. — 242

Desgleichen. 1834. . . . . XIII. 67

Obrigkeitlicher Befehl an die Schenkwirthe. 1833. . . . . XII. 240

Desgleichen. 1834. . . . . XIII. 67

Digitized by Google

	Bd. S.
Obrigkeitlicher Befehl wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf Privatpersonen zuständigen Weiden. 1833.	XII. 241
Desgleichen wider das Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf fremden Grundstücken. 1834.	XIII. 70
Bekanntmachung wider das Schießen und Raketenwerfen. 1830. Decbr. . .	XI. 274
Desgleichen. 1833.	XII. 239
Desgleichen. 1834.	XIII. 71
Obrigkeitlicher Befehl die Tanzsäle um 11 Uhr Abends zu schließen. 1834.	— 71
Desgleichen wider die Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze. 1834.	— 72
Bekanntmachung betr. die im Patronats-Gebiete wohnenden Medizinal-Personen. 1834. Juni 25.	— 273
Namen-Verzeichniß der Einwohner, welche die Erlaubniß, Matrosen in Schlafstelle zu nehmen, erhalten haben. 1836. April 30.	XIV. 370
Bekanntmachung wider das Schlachten und den Verkauf frischen Fleisches abseiten Unbefugter. 1836. Juni 6.	— 386

Pensionen, s. Repsold. Woltmann.

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Errichtung einer Pensions-Casse für Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten. 1833. Nov. 28.	XII. 448
Verordnung desfalls. 1833. Nov. 29. .	— 452
Rath- und Bürger-Schluß wegen Abänderung des Art. 6. 1834. Sept. 18.	XIII. 294
Bekanntmachung betr. die bei der Pensions-Casse zu berücksichtigenden Neben-Einnahmen. 1834. Oct. 10.	— 298

Digitized by Google

St. petri Kirche, ſ. Kirchen-Muſik. Bd. S.

Pfänder.

Polizey-Bekanntmachung betr. die Zinſen von auf Pfänder geliehenen Geldern. 1830. Febr. 1. . . . . XI. 116

Warnung wegen anzuwendender Vorſicht bei Einlöſung oder Umſchreibung der Pfänder. 1831. März 1. . . . . — 298

Bekanntmachung, die Pfandſcheine betr. 1834. Oct. 11. . . . . XIII. 299

Bekanntmachung, betr. die von den Pfandleihern auszuſtellenden Pfandſcheine. 1834. Nov. . . . . — 316

Pferde, ſ. Pferdehaare.

Polizey-Bekanntmachung, betr. den Ankauf von Pferdehaaren. 1830. Aug. 28. XI. 218

Notification, betr. die mit der Krankheit des Rotzes behafteten Pferde. 1830. . . — 227

Pflaumen, ſ. Obſt.

Phyſici, ſ. Medizinal-Ordnung.

Policen, ſ. Stempel.

Polizey, ſ. Bettler. Buden. Cholera. Concerte. Drachen. Droſchken. Fremde. Gaſſenmuſicanten. Kinder. Kirchenmuſiken. Knallbriefe. Rathschirurgus. Schauſpiele. Schenkwirthe. Spottbilder.

Inſtruction für die Polizey-Poſten und Polizey-Patrouillen an den Thören und Bäumen und in Landgebieten. 1831. Sept. 13. . . . . — 637

Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Organiſation und das Competenzgeſetz der Polizey. 1832. Juni 28 . . . . . XII. 89

Polter-Abend.

Polizey-Verfügung wider den Unfug vor den Häuſern der Verlobten an dem Polter-Abend. 1832. Aug. 30. . . . — 107

poſt-

Digitized by Google

oſtweſen.	Bd.	S.
Rath= und Bürger=Schluß, betr. die Organiſirung des Staats = Poſtweſens. 1832. Nov. 15.	XII.	142
Verordnung desfalls. 1832. Dec. 21. .	—	172
Bekanntmachung, betr. die Verlegung der Hamburgiſchen Poſten nach dem Poſthauſe auf dem Neuenwall. 1832. Dec. 30.	—	193
Desgl. betr. die Briefbeförderung zwiſchen Hamburg und Curhaven. 1834. Mai 12.	XIII.	78
Desgl. betr. das Porto der engliſchen, ſo wie der nach England beſtimmten deutſchen Zeitungen. 1834. Sept. 29. . .	—	297
Desgl. betr. die Briefbeförderung nach Frankreich und America mit den nach Havre gehenden Dampfbóten. 1835. April 3.	XIV.	106
Desgl. betr. die neue Organiſirung der Fußpoſt. 1834. Dec. 10.	XIII.	323
Polizey=Bekanntmachung, betr. die neue Fußpoſt=Ordnung. 1834. Dec. 31. .	—	381

oſt= und Handelsſtraßen.

Rath= und Bürger=Schluß wegen des Neubaues derſelben, desfallſiger Verwendung des halben Ertrages der Entfeſtigungs=Steuer und Erhebung eines Wegegeldes. 1829. Juni 18.	XI.	38
Verordnung, die Erhebung des Chauſſee= und Wegegeldes betr. 1830. Dec. 15. .	—	259
Chauſſee= und Wegegeld=Tarif	—	261
Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chauſſee= und Wegegeldes. 1830. Dec. 15.	—	263
Inſtruction und Verpflichtung für die Einnehmer des Chauſſeegeldes. 1830. Dec. 15.	—	263
Bekanntmachung, betr. die Befreiung der Landbewohner vom Chauſſee= und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. 1830. Dec. 27.	—	272

Bekanntmachung, betr. die Erhebung des Chaussee-Geldes in Eimsbüttel. 1831. Decbr. 28. . . . . Bd. S. XI. 731

Desgl. an der Barriere bei der hohen Luft. 1835. April 24. . . . . XIV. 191

Desgl. die Erhaltung der Chausseen betr. 1834. Mai 6. . . . . XIII. 77

Präturen, s. Arreste.

Instruction für die mit den Pfändungen und Aussetzungen beauftragten Prätur-Offizianten. 1828. Jan. 2. . . . . X. 59

Publicandum, betr. das Prätur-Verfahren in Miethesachen. 1833. Nov. 28. XII. 450

Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Anstellung eines Actuarius substitutus für die Präturen. 1834. Sept. 18. . . XIII. 293

Prediger, s. Confirmation. Gottesdienst. Wittwen-Casse.

Presse, s. Bund, deutscher.

Preußen. Ueber die Cholera-Maaßregeln, s. Bd. XI.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Preußen. 1828. Nov. 13. . . . . X. 214

Abdruck der Convention . . . . . — 216

Proclamations-Scheine, s. Wedde.

Promenaden, s. Gassen.

Q.

Quarantaine, s. Cholera.

R.

E. H. Rath, s. Archiv. Syndicat.

Rathhaus-Schliesser.

Rath- und Bürger-Schluß wegen dessen Gehalt und Gebührenschragen. 1830. Sept. 16. . . . . XI. 231

Schragen desselben. 1830. Sept. . . . — 232

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Convente			Bd.	S.
von	1827.	Jan. 18.	X.	3
—	—	Mai 3.	—	13
—	—	Nov. 15.	—	52
—	1828.	Febr. 21.	—	69
—	—	Juli 3.	—	137
—	—	Oct. 9.	—	200
—	—	Nov. 13.	—	214
—	1829.	Juni 18.	XI.	34
—	—	Juli 23.	—	84
—	—	Oct. 8.	—	91
—	—	— 12.	—	101
—	—	Dec. 17.	—	107
—	1830.	Jan. 28.	—	112
—	—	März 4.	—	121
—	—	Sept. 16.	—	227
—	—	Dec. 9.	—	254
—	1831.	Febr. 17.	—	282
—	—	April 14.	—	353
—	—	Juli 11.	—	387
—	—	— 30.	—	492
—	—	Dec. 19.	—	722
—	1832.	März 29.	XII.	47
—	—	Juni 28.	—	88
—	—	Oct. 11.	—	117
—	—	Nov. 25.	—	136
—	—	Dec. 13.	—	154
—	1833.	März 28.	—	243
—	—	Mai 2.	—	355
—	—	Oct. 31.	—	425
—	—	Nov. 28.	—	447
—	1834.	Jan. 30.	XIII.	40
—	—	Febr. 20.	—	45
—	—	Sept. 18.	—	293
—	—	Nov. 13.	—	302
—	—	Dec. 11.	—	329
—	1835.	Febr. 12.	XIV.	60
—	—	Juni 18.	—	231
—	—	Oct. 15.	—	264
—	—	Dec. 10.	—	291

Digitized by Google

	Bd. S.
Rath- und Bürger-Convente	
von 1836. Mai 19.	XIV. 373
— — Aug. 18.	— 414
— — Oct. 27.	— 437
— — Dec. 1.	— 443
Raths-Chirurgus.	
Bekanntmachung betr. die Kur durch denselben. 1834. Nov. 14.	XIII. 314
Desgl. betr. die Anstellung von zwei Raths-chirurgen. 1836. Oct. 8.	XIV. 430
Reisende, s. Fremde.	
Repsold.	
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Pension für des verstorbenen Obersprützen-meisters J. G. Repsold Wittwe. 1830. Mai 4.	XI. 123
Ritzebüttel.	
Verordnung, die Aufnahme der Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechts in dem Amte Ritzebüttel betr. 1829. Febr. 28.	— 4
Rath- und Bürger-Schluß wegen des Gehalts des Bau-Conducteurs zu Ritze-büttel. 1831. Dec. 19.	— 728

S.

Sandbaggerey und Sandgraben, s. Elbe.	
Sandthor, s. Thorsperre.	
Schauspiele.	
Rath- und Bürger-Schluß wegen Be-freiung der Direction des Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnü-gungen von 1827 bis 1831. 1827. Mai 3.	X. 15
Desgl. für die Direction des Stadt- und den Unternehmer des Steinstraßen-Theaters bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. . . .	XI. 726
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13.	XIII. 304
Polizey-Verfügungen behufs Verhü-tung von Feuersgefahr im Schauspielhause. 1828. Jan. und 1830. Febr. 3. . . .	XI. 118

Digitized by Google

	Bd. S.
Polizey-Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt-Theaters. 1831. Oct. 20.	XI. 684
Polizey-Regulativ betr. Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadttheater bei Beendigung des Schauspiels. 1833. Febr. 9.	XII. 234
Desgleichen. 1836. März 28.	XIV. 338
Polizey-Verfügung betr. die Feuerlöschanstalten im Stadt-Theater. 1836. März 16.	— 334
Schenkwirthe, s. Marschlande. St. Pauli.	
Polizey-Verfügung betr. die Schenken, Tanzsähle u. s. w. 1835. Aug. 20. . .	— 242
Schießen, s. St. Georg. Geestlande. Marschlande. St. Pauli.	
Bekanntmachung betr. das Schießen und Raketenwerfen in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete. 1831. Dec. 9.	XI. 732
Schießpulver, s. Zündapparate.	
Polizey-Bekanntmachung betr. das seewärts ankommende Schießpulver. 1831. Juli 21.	— 448
Bekanntmachung betr. die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers. 1835. Juli 22.	XIV. 235
Nachträgliche Bekanntmachung desfalls. 1836. Juli 6.	— 395
Schiffahrt- und Hafen-Deputation, s. Leichter-Schiffer. Loots-Galiote. Leuchtschiff. Seetonnen.	
Schiffbauer.	
Bekanntmachung betr. die Schiffbauer-Unterstützungs-Casse in St. Pauli. 1836. Jan. 6.	— 323
Schiffe, s. Diebstahl. Everführer.	
Schlachter, s. Accise. Fleisch. St. Georg. Marschlande. St. Pauli.	

Digitized by Google

Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Gesellen im neuen Küterhause. 1830. Oct. 5. . . . . Bd. S. XI. 239

Polizey-Befehl, die tägliche Reinigung des neuen Küterhauses betr. 1831. Juni 16. — 380

Bekanntmachung wider das Schlachten in andern als in den dazu verordneten Schlachthäusern. 1831. Juli 14. . . . — 485

Desgleichen 1832. Mai 17. . . . . XII. 80

Desgleichen 1834. März 25. . . . . XIII. 64

Desgleichen 1836. Juli 29. . . . . XIV. 395

Polizey-Befehl betr. die fremden Schlachter-Gesellen. 1832. Febr. 10. . . . . XII. 33

Polizey-Verfügung, betr. das Ansprechen um Geschenke bei den hiesigen Schlachtermeistern abseiten fremder Gesellen. 1833. Sept. 12. . . . . — 356

Mandat wider die Aufkäuferei des Schlachtviehes und die heimliche Schlächterei, erneuert 1833. Oct. 28. . . . . — 425

Polizey-Befehl, betr. die hier sich aufhaltenden Schlachtergesellen. 1833. Dec. — 505

Schlafbaase, s. St. Pauli.

Bekanntmachung betr. die Schlafbaase in der Stadt, in der Vorstadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche. 1835. Dec. 8. XIV. 290

Schleuse, s. Fuhlsbüttel.

Schlosser.

Polizey-Verfügung wider die fremden Schlosser-Gesellen. 1833. Jan. 30. . . XII. 232

Schneider.

Bekanntmachung betr. die fremden Schneider-Gesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. Juni 20. . . . . — 329

Scholarchat, s. Botanischer Garten.

Bekanntmachung betr. die wegen des Gymnasii beliebte Aenderung. 1833. Oct. 3. — 359

Digitized by Google

Rath= und Bürger=Schluß über die ferneren Verhältniſſe des botaniſchen Gartens. 1832. März 29. . . . . Bd. S. XII. 49

Desgl. die Sternwarte betreffend. 1833. Oct. 31. . . . . — 427

Desgl. betr. die Errichtung neuer Gebäude für die Stadtbibliothek, das Gymnaſium und das Johanneum; ſo wie eine desfallſige Anleihe. 1836. Dec. 1. . . . XIV. 444

Schornſteine, ſ. Feuer=Caſſe.

Befehl an die Schornſteinfeger, die Schornſteine in geſetzmäßigen Friſten zu fegen und die daran gefundenen Mängel ſofort anzuzeigen. 1829. Nov. . . . . XI. 104

Erneuert 1831. Oct. . . . . — 682

Polizey=Bekanntmachung über die Auskehrung der Küchen=Schornſteine. 1829. Nov. 28. . . . . — 106

Rath= und Bürger=Schluß betr. die Anlegung enger Schornſteine. 1836. Oct. 27. XIV. 439

Bekanntmachung desfalls. 1836. Nov. 14. — 440

Schuld, öffentliche, ſ. Kämmerei. Staatsſchuld.

Schulweſen, ſ. Borſtel. Farmſen. Fuhlsbüttel. Hamm. Horn.

Bekanntmachung betr. das ungebührliche Betragen der Schulknaben auf den Gaſſen. 1830. Dec. . . . . XI. 268

Notification betr. die Lehr=, Erziehungs= und Penſions=Anſtalten. 1831. April 18. — 357

Polizey=Warnung, die Anmeldung der Schulen und andern Erziehungs=Anſtalten betr. 1831. Dec. 12. . . . . — 713

Schuſter.

Polizeyliche Bekanntmachung, betr. das Schuſter=Amt. 1831. Febr. 28. . . — 294

Bekanntmachung betr. die fremden Schuhmachergeſellen auf dem Hamburger=Berge. 1833. April 6. . . . . XII. 247

Digitized by Google

Schwäne. Bd. S.
Polizey-Bekanntmachung, betr. die Schwäne auf der Alster. 1832. Febr. 10. XII. 32
Desgl. wider das Schießen nach denselben. 1836. Aug. 25. . . . . XIV. 418
Schweine, s. Wall.
Warnung wider das Halten von Schweinen in der Stadt. 1831. Aug. 1. . . . . XI. 496
Schweiz, s. Zehnten-Amt.
Secretariats-Canceliſten, s. Canceley.
Secularfeſt, s. Johanneum.
Bekanntmachung die Feier des dritten Secularfeſtes der bürgerſchaftlichen Verfaſſung betr. 1828. Sept. 24. . . . . X. 196
Polizey-Bekanntmachung rückſichtlich der am 24. Sept. in polizeilicher Hinſicht zu beobachtenden Ordnung. 1828. Sept. 25. — 197
Bekanntmachung betr. die dritte Secularfeier der Uebergabe der Augsburgiſchen Confeſſion. 1830. Juni 4. . . XI. 171
Ordnung des Gottesdienſtes an dem dritten Jubelfeſte der Augsburgiſchen Confeſſion. 1830. Juni 25. . . . . — 173
See-Tonnen.
Nachricht wegen der auswärts geborgenen Hamburgiſchen See-Tonnen, Chaloupen ꝛc. 1827. März 21. . . . . X. 12
Singvögel, s. Nachtigallen. Vogelneſter.
Sklaven-Handel.
Rath- und Bürger-Schluß betr. Acceſſions-Vertrag zu den Conventionen über Unterdrückung deſſelben und desfallſiges Strafgeſetz. 1836. Aug. 18. . . . . XIV. 416
Sonn- und Feſttage.
Bekanntmachung betr. das Treiben der Ochſen durch die Stadt an Sonn- und Feſttagen. 1832. Sept. 28 . . . . . XII. 110
Desgl. wegen der Feier der Sonn- und Feſttage. 1836. Oct. 14. . . . . XIV. 432

Digitized by Google

Spar-Caſſe. Bd. S.
Organiſations-Plan derſelben. 1827. Mai. X. 18
Revidirter Organiſations-Plan derſelben. 1829. XI. 11
Anzeige betr. die Errichtung eines vierten Bureaus der Sparcaſſe. 1834. April. . XIII. 75
Spiele.
Polizey-Befehl wider Geſtattung der Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele in den Tanzſälen. 1833. Oct. 13. . . . XII. 362
Spielzeug, ſ. Conditorwaaren.
Spottbilder.
Polizey-Bekanntmachung wider Spottbilder. 1835. März 30. . . . . XIV. 102
Spruchmänner, ſ. Bund, deutſcher.
Staatsſchuld, ſ. Kämmerey.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Einbehalt von jährlich 100,000 ℔ Crt. von dem Zinſen-Betrage getilgter Staatsſchuld-Obligationen. 1830. Jan. 28. . . . . XI. 114
Stadt-Bibliothek, ſ. Scholarchat.
Stadtdeich, ſ. St. Georg.
Stadtgraben.
Rath- und Bürger-Schluß betr. Fußbrücke über denſelben von der vormaligen Baſtion David und Fußweg zur Communication mit der Vorſtadt St. Georg. 1828. Oct. 9. . . . . X. 202
Publicandum wegen Eröffnung dieſer Fußbrücke. 1830. Oct. 29. . . . . XI. 251
Erneuerte Bekanntmachung wider das Fiſchen im Stadtgraben. 1833. Mai 17. XII. 309
Erneuert 1834. Mai 17. . . . . XIII. 81
Stadtleuchten, ſ. Lampen.
Stadt-Wage.
Publicandum wegen Schließung des Locals der alten Stadt-Wage. 1831. Dec. 28. XI. 731
Staltmäntel.
Erneuerte Bekanntmachung betr. den Gebrauch der Staltmäntel und Kragen bei Beerdigungen. 1833. Juni 5. . . . . XII. 312

Stein-

Steinkohlen. Bd. S.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer nachträglichen Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. Mai 3. X. 15

Verordnung deshalb. 1827. Mai 7. . . — 17

Bekanntmachung betr. das Messen der Steinkohlen. 1835. April 1. . . . . XIV. 105

Steinthor, s. Thorsperre.

Stellagen.

Polizey-Bekanntmachung wegen Einrichtung der Stellagen und Vorsicht beim Gebrauche derselben. 1830. Aug. 12. . XI. 216

Stempel, s. Proclamations-Scheine. Aeltere Verfügungen, s. Bd. XII.

Rath- und Bürger-Schluß, betr. eine neue Stempel-Verordnung. 1833. Juli 11. XII. 345

Publicandum in Betreff der revidirten Stempel-Verordnung. 1833. Oct. 16. . — 363

Revidirte Stempel-Verordnung. 1833. Oct. 16. . . . . — 363

Bekanntmachung der Stempel-Deputation, betr. die Spielkarten. 1833. Dec. 22. — 487

Desgleichen wider die Umgehung des Spielkarten-Stempels. 1836. März 4. . . . XIV. 330

Rath- und Bürger-Schluß, betr. die Prolongation der Stempel-Abgaben bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. . . . . XIII. 304

Bekanntmachung, betr. die Abänderungen der Stempel-Ordnung. 1834. Nov. 13. — 311

Sternwarte, s. Scholarchat.

Steuern, s. Erwerbs- ꝛc. Steuer.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Vereinfachung der Erhebung der directen Steuern. 1830. Dec. 9. . . . . XI. 255

Bekanntmachung, betr. die Erhebung der directen Steuern, so wie die Rückstände der Grundsteuer. 1831. Mai 5. . . . . — 360

Stif-

Digitized by Google

Stiftungen, ſ. Ländereien. Bd. S.
Rath= und Bürger=Schluß betr. Auseinanderſetzung mit dem Kloſter St. Johannis und den Hoſpitälern St. Georg und zum H. Geiſt. 1829. Juni 18. . . . . XI. 34
Straßen, ſ. Gaſſen.
Sturmfluthen, ſ. Waſſernoth.
Syndicat.
Rath= und Bürger=Schluß wegen auſſerordentlicher Ergänzung deſſelben. 1827. Jan. 18. . . . . X. 3
Antrag Senatus wegen des Honorars des Hrn. Syndicus Oldenburg bei deſſen Entlaſſung. 1827. Nov. 15. . . . . — 53

T.

Tannenbäume.
Bekanntmachung, betr. das Hereinbringen der Tannenbäume und die Beſchädigung fremder Anpflanzungen. 1830. Dec. 10. XI. 257
Desgleichen. 1832. Dec. 12. . . . . XII. 153
Tanzſäle, ſ. Wirthſchaften.
Teſtamente, ſ. Zehnten=Amt.
Theater, ſ. Schauſpiele.
Theer.
Bekanntmachung, betr. die Lagerung von Theer, Pech und ähnlichen Subſtanzen außerhalb des Theerhofs=Magazins. 1830. Dec. 3. . . . . XI. 253
Erneuert 1834. Mai 16. . . . . XIII. 79
Thore.
Bekanntmachung, den Einlaß in die Thore, und Wiederauslaß aus denſelben, in Nothfällen betr. 1828. April 14. . . X. 104
Thorſperre. Vergl. Bd. XIII.
Rath= und Bürger=Schluß wegen Aufhebung des Thorſchluſſes und Einführung einer nächtlichen Sperre für alle Thore. 1836. Mai 19. . . . . XIV. 373

Digitized by Google

	Bd. S.
Sperr-Reglement. 1836. Juni 10. .	XII. 387
Thorsperre-Tabelle.	— 390
Polizey-Verfügung wider den Unfug von Wagen bei der Thorsperre. 1836. Juni 23.	— 393
Tischler.	
Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tischlergesellen, so wie des Zuschickens der Gesellen. 1828. März 10.	X. 102
Desgl. betr. fremde Tischlergesellen. 1831. Sept. 30.	XI. 660
Todes-Bezeugungs-Atteste, s. Geestlande. Marschlande. Medizinal-Ordnung.	
Todtenladen und Sterbecassen.	
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Verordnung für die Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Nov. 13.	X. 214
Revidirte Verordnung wegen der Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen. 1828. Dec. 15.	— 224
Rath- und Bürger-Schluß betr. das Gehalt des Boten der Commission der Todtenladen. 1834. Jan. 30.	XIII. 42
Torfhandel.	
Polizey-Bekanntmachung betr. die Mißbräuche beim Torfhandel. 1834. Oct. 14.	— 299
Transito-Güter.	
Bekanntmachung betr. die Formulare der Gesuche wegen Umpackung von Transito-Güter. 1830. März 8.	XI. 163
Desgl. wegen Prolongation der Transitozettel bis Ende März. 1830. Mai 12. . . .	— 168
Tumulte, s. Central-Casse. St. Georg. Wahlen. Wirthschaften.	
Mandat betr. die Zusammenläufe auf den Gassen und Spaziergängen. 1830. Sept. 3.	— 219

Digitized by Google

Notification betr. die Steurung der Unruhen. 1830. Sept. 4. . . . . Bd. S. XI. 220
Renovirtes Mandat wider Aufläufe und Tumulte. 1830. Sept. 4. . . . . — 221
Wiederum renovirt. 1831. Aug. 5. . . . — 518
Publicandum bei Erneuerung des Tumult-Mandates. 1830. Sept. 4. . . . . — 221
Desgl. bei der Fortdauer der der Bürgergarde aufgetragenen Maaßregeln. 1830. Sept. 5. . . . . — 222
Bekanntmachung über die um 10 Uhr Abends verfügte Schließung der Wirthschafts-Locale. 1830. Sept. 8. . . . — 223
Publicandum betr. die Aufhebung der bisher beibehaltenen ſtrengen Maaßregeln. 1830. Sept. 13. . . . . — 224
Bekanntmachung betr. die gegen das Stein- und Deichthor verübten Gewaltthätigkeiten. 1831. Aug. 4. . . . . — 517
Desgleichen betr. den in der Alſterhalle ſtattgehabten Unfug. 1835. Aug. 2. . . . XIV. 241

U.

Umſchreibungen.

Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Offiziere des Bürger-Militairs. 1831. Juni 3. . . . . XI. 374
Desgleichen. — Nov. 23. . . . . — 706
— 1832. Juni 6. . . . . XII. 85
— — Nov. 23. . . . . — 146
— 1833. Mai 15. . . . . — 304
— — Nov. 11. . . . . — 445
— 1834. Mai 16. . . . . XIII. 79
— — Nov. 19. . . . . — 315
— 1835. Juni 10. . . . . XIV. 222
— — Nov. 13. . . . . — 269
— 1836. Mai 20. . . . . — 377
— — Nov. 11. . . . . — 440

Digitized by Google

Bd. S.

Bekanntmachung betr. eine Umschreibung außerhalb des Altonaer- und Dammthors, behufs der daselbst zu bildenden Compagnien. 1834. Juni 30. . . . . XIV. 274

Universitäten, s. Bund, deutscher.

Unruhen, s. Tumulte.

V.

Vagabonden.

Erneuertes Publicandum in Betreff der Vagabonden. 1831. Oct. 7. . . . . XI. 662

Verfassung, s. Secularfest.

Vergnügungen (Oeffentliche), s. Schauspiel.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen bis Ende 1831. 1828. Juli 3. X, 138

Desgl. bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. . XI. 725

Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. . XIII. 304

Vierlande, s. Bergedorf. Kirchwärder.

Erneuerte Vormundschafts-Ordnung für die Vierlande u. Geesthacht. 1828. Juli X. 154

Verordnung, betr die öffentlichen Tanzmusiken in den Wirthshäusern auf dem Lande. 1834. Mai 27. . . . . XIII. 82

Desgl. wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerschaften bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. 1834. Juni. . . . . — 97

Instruction für die Gemeinde-Vorsteher, betr. das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Wesen. 1834. Juli. . . . . — 285

Verordnung, betreffend den Schulbesuch in den Vierlanden. 1834. Dec. . . . XIV. 225

Mandat wider das Betteln der Kinder in den Vierlanden. 1834. Dec. . . . . — 228

Vogelnester.

Polizey-Verfügung wider den Verkauf von Vogelnestern und geblendeten Singvögeln. 1836. April 14. . . . . — 363

Vormundschaften. Bd. S.

Propositio Senatus wegen einer neuen Vormundschafts-Ordnung und transitorischer Verfügungen in Ansehung der älteren Vormundschaften. 1828. Oct. 9. . . . X. 201

Bekanntmachung über die von einer zur Vormundschaft zuzulassenden Mutter oder Großmutter zu entrichtenden Beeidigungs-Gebühren. 1829. März 17. . . . . XI. 11

Rath- und Bürger-Schluß wegen der neuen Vormundschafts-Ordnung und transitorischen Verfügungen in Ansehung der älteren Vormundschaften. 1831. Febr. 17. — 282

Desgl. wegen definitiver Annahme derselben. 1831. Juli 11. . . . . — 387

Der Stadt Hamburg Vormundschafts-Ordnung. 1831. Juli 13. . — 391

Transitorische Verfügungen, betr. die veränderte Organisation des Vormundschafts-Wesens. 1831. Juli 13. . . . — 478

Publicandum, betr. den Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren und das Local der Vormundschafts-Kanzeley. 1832. Jan. 30. . . . XII. 5

Schragen über die in Vormundschaftssachen zu erhebenden Gebühren. 1832. Jan. 30. — 6

Instruction wegen des Vormünderbuches. 1832. Jan. 30. . . . . — 15

Notification, betr. die Ernennung der Vormundschafts-Deputation. 1832. März 9. — 35

Vorstädte, s. Ländereyen.

Rath- und Bürger-Schluß über die öffentlichen Verhältnisse der Vorstädte. 1832. Nov. 15. . . . . — 136

Propositio Senatus, betr. eine Theilnahme abseiten der Vorstädte an den Bürger-Conventen, so wie hinsichtlich der Justiz-Verwaltung der Vorstädte. 1833. Juli 11. — 343

Rath- und Bürger-Schluß desfalls. Bd. S.
1833. Oct. 31. . . . . XII. 426

Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli.
1833. Nov. 11. . . . . — 434

W.

Wachen.

Bekanntmachung, betr. das auf den Wachtposten zu gebrauchende Feuerungsmaterial. 1832. Dec. 4. . . . . — 150

Waffen.

Bekanntmachung wider den Ankauf von Waffen und Montirungsstücken. 1835. Juni 3. XIV. 221

Wahlen zu Ehrenämtern.

Mandat wider den Andrang des Volkes zu dem Hause der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1835. April 10. . . . — 188

Waisenhaus, s. Collecten.

Bekanntmachung, daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen. 1836. Juli 5. — 394

Walddörfer, s. Farmsen. Geestländereien.

Publicandum, betr. die Fremden in den Walddörfern. 1830. Dec. . . . . XI. 271

Wall.

Bekanntmachung wegen der auf dem Wallthеile über die Lombardsbrücke bis zu der Abfahrt nach dem Holzdamme, bei nächtlicher Zeit. 1827. April 9. . . X. 104

Desgl. wegen der Passage des Walles nach dem Eintritte der Thorsperre. 1829. Juli 11. . . . . XI. 80

Desgl. betr. die gestattete Passage auf dem Wallthеile vom Holzdamm bis zum Steinthore. 1830. Dec. 31. . . . . — 276

Polizey-Befehl, die Schweine nicht über den Wall zu treiben. 1831. Jan. 18. . — 279

Er-

Digitized by Google

Erneuerte Bekanntmachung wider das Betreten des Wallufers und das Weiden von Schaafen und Ziegen. 1833. Mai 17. Bd. S. XII. 309
Erneuert 1834. May 17. . . . . XIII. 81

Wassernoth.

Revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. 1827. Jan. 22. . . . . X. 4
Publicandum über die bei den Signalen bei hohem Wasser und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24. — 10
Bekanntmachung wegen der durch Ueberschwemmungen bedrängten Kellerbewohner. 1831. Oct. 21. . . . . XI. 686

Wedde.

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Combinirung der Stelle des Weddeschreibers und des Registrators beim Bürger-Protocolle. 1834. Jan. 30. . . . . XIII. 42
Bekanntmachung betr. die Auslösung der Proclamations-Scheine. 1834. März 14. — 51

Wege.

Bekanntmachung betr. die Ordnung auf den Wegen, Fußsteigen und an den Gräben. 1830. . . . . XI. 209
Desgl. betr. die Wege-Polizey. 1831. Mai 25. . . . . — 363
Notification betr. die Wegewärter. 1833. XII. 305

Wegegeld, s. Post- und Handels-Straßen.

Wilhelminen-Bad.

Polizey-Befehl wider das Baden im Wilhelminen-Bad. 1831. Oct. 17. . . XI. 682

Wirthschaften, s. St. Georg. Marschlande. St. Pauli.

Verordnung wegen der Wirthschaften und Krüge in Bergedorf. 1830. Juli 30. . . — 208

Digitized by Google

Bekanntmachung betr. die Wirthschafts-locale und die Obliegenheit der Wirthe. 1830. Sept. 14. . . . . Bd. S. XI. 226

Polizey-Befehl betr. die Schließung der Wirthshäuser und Tanzsäle und das Verbot des Musicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Festtages. 1831. Oct. 3. — 661

Wittwencasse.

Statuten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen derjenigen Prediger, welche zum Hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete gehören. 1828. Juli. . . X. 173

Woltmann, Reinhard.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Entlassung und Pensionirung desselben, als Director der Strom- und Uferbauten. 1836. Octbr. 27. . . . . XIV. 440

Z.

Zehnten-Amt, s. Erbschafts-Steuer.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und Collateral- und Erbschafts-Steuer bis Ende 1831. 1828. Juli 3. . . . . X. 138

Desgl. bis Ende 1834. 1831. Dec. 19. . . XI. 725

Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13. XIII. 304

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats an Herrn Dr. Busch auf 4 Jahre. 1828 Juli 3. . . . . X. 139

Desgl. 1832. März 29. . . . . XII. 50

Desgl. 1836. Mai 19. . . . . XIV. 376

Bekanntmachung betr. die Aufbewahrung von Testamenten bei dem Zehnten-Amte. 1832. April. . . . . XII. 79

Desgl. betr. die Aufhebung der Abschoß- und Auswanderungs-Abgabe zwischen Hamburg und der Schweiz. 1834. Nov. 26. XIII. 317

Digitized by Google

Zeitblätter, ſ. Bund, deutſcher. Bd. S.

Zoll-Ordnung, ſ. Stempel.

Propositio Senatus, wegen Prolongation der beſtehenden Zoll-Verordnungen von 1816, 1823 und 1826 und Ausdehnung der Zollfreiheit auf Garn aus Baumwolle geſponnen, ſo wie auf ungeſponnene Schaaf- und Baumwolle. 1829. Juli 23. . . . XI. 84

Bekanntmachung wegen des Art. XVIII. der Zoll-Ordnung. 1829. Sept. 4. . . — 87

Propositio Senatus zur Niederſetzung einer Commiſſion in der Zollſache und Prolongation der beſtehenden Zoll-Verordnungen für das Jahr 1830. 1829. Oct. 8. . . — 92

Fortſetzung dieſer Verhandlungen und Ernennung einer Entſcheidungs-Deputation durch E. E. Rath und Erbgeſ. Bürgerſchaft. 1829. Oct. 12. . . . . — 101

Publicandum über die Prolongation der beſtehenden Zoll-Ordnung. 1829. Oct. 27. — 103

Rath- und Bürger-Schluß betr. einzuführende Zoll-Ermäßigungen. 1830. Jan. 28. . . . . — 112

Desgl. wegen Annahme einer neuen Zoll-Ordnung und Feſtſetzung des Zoll-Actuariats-Gehaltes. 1830. März 4. . . . — 122

Publicandum bei der Einführung einer revidirten Zoll-Ordnung.. 1830. März 5. — 125

Revidirte Zoll-Verordnung. 1830. März 5. . . . . — 125

Bekanntmachung, betr. die Eintragung der Unterſchriften zum Behuf der Tranſito-Declarationen. 1831. März 2. . . . — 298

Desgl. betr. die Declarationsſcheine für zollfreie Waaren. 1832. Sept. 24. . . XII. 109

Desgl. betr. die Unterſchreibung der Declarations-Scheine der Zollpflichtigen. 1834. März 14. . . . . XIII. 50

Bekanntmachung betr. die Befugniß zu Zoll-Declarationen. 1834. März 17. . . Bd. XIII. S. 63

Rath- und Bürger-Schluß betr. die Prolongation der Zoll-Ordnung mit Modificationen und Zusätzen, bis ult. Dec. 1839. 1835. Febr. 12. . . . . XIV. 60

Bekanntmachung betr. die Prolongation der Zoll-Ordnung. 1835. Febr. 25. . . — 63

Revidirte Hamburgische Zoll-Verordnung. 1835. Febr. 25. . . . . — 64

Bekanntmachung betr. die Passirscheine und Declarationen der außerhalb Baumes verschifften Waaren. 1835. März 6. . . — 95

Desgleichen betr. die Unterschrift der Declarations-Scheine. 1835. April 11. . . — 189

Zündapparate.

Verordnung betr. die feuersgefährlichen Zündapparate. 1835. Juli 29. . . . . — 240

Digitized by Google

Digitized by Google

SEP 28 1939

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 782 514

Digitized by Google